DIE GESCHICHTE DES BERGRECHTS IN DER LINKSRHEINISCHEN PFALZ VOM AUSGEHENDEN MITTELALTER BIS ZUR EINFÜHRUNG DES FRANZÖSISCHEN BERGGESETZES IM JAHRE 1801

Manfred Breyer

1969

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41542722_0012

DIE GESCHICHTE DES BERGRECHTS IN DER LINKSRHEINISCHEN PFALZ VOM AUSGEHENDEN MITTELALTER BIS ZUR EINFÜHRUNG DES FRANZÖSISCHEN BERGGESETZES IM JAHRE 1801

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes

vorgelegt von

Manfred Breyer

Oberregierungsrat
aus Dillingen

1968

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- München 23 · Belgradstraße 11

Tag der Disputation: 30. Juni 1969

Amtierender Dekan:	Prof. Dr. Hans Zacher
Erstberichterstatter:	Prof. Dr. Wilhelm Wegener
Zweitberichterstatter:	Privatdozent Dr. Dr. Rudolf Hoke

UNIV. LEIDEN BIBL.

MEINER MUTTER,

DEM ANDENKEN MEINES VATERS

UND

MEINER FRAU

GEWIDMET

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
Quellen und Literatur		VII
Einleitung		1
I.	Der sachliche Umfang des Bergrechts	5
II.	Das Bergregal	6
	1) Allgemeines	6
	2) Das Zehntrecht	9
	3) Das Vorkaufsrecht	14
	4) Die Übertragung des Bergregals	17
III.	Die Bergbaufreiheit	19
	1) Allgemeines	19
	2) Die Rechte der Grundeigentümer gegenüber den Bergbautreibenden	22
	3) Die Sonderfreiheiten und Vorzugsrechte der am Bergbau Beteiligten	25
IV.	Die Bergbautreibenden	33
	1) Der Einzelunternehmerbergbau	33
	2) Die Gewerkschaft	33
	a) Entstehung und Begriff der Gewerkschaft	33
	b) Die Verfassung der Gewerkschaft	42
	aa) Gewerkenversammlung, Gewerkenvertreter und Gewerkenausschuß	42
	bb) Die gewerkschaftlichen Beamten und ihre Aufgaben	46
	c) Die Rechtsstellung der Gewerken	54
	aa) Die Veräußerung und der Erwerb von Bergwerksanteilen	54
	bb) Der Schutz der Bergwerksanteile	59
	cc) Die bergbauliche Betriebsabrechnung	60
	dd) Der Anspruch der Gewerken auf Gewinnverteilung	65
	ee) Die Pflicht der Gewerken zur Zubußzahlung	66
	ff) Der Verlust des Gewerkenanteils bei Nichtzahlung der Zubuße	71
	gg) Das Freistammrecht	76
	d) Die Auflösung der Gewerkschaft	77
	3) Die Lehnschaft	79

V. Die Bergbauberechtigung 85

1) Der Erwerb der Bergbauberechtigung 85
a) Das Schürfen 85
b) Das Muten 88
c) Das Verleihen 90
d) Der Erwerb verlegener Zechen 94
2) Das Bergbaufeld 96
3) Die Pflicht zur Bauhafthaltung des Bergwerks und der Verlust der Bergbauberechtigung 102
4) Der Inhalt der Bergbauberechtigung 108

VI. Die Erbstollengerechtigkeit 115

1) Allgemeines 115
2) Der Erwerb der Erbstollengerechtigkeit 116
3) Die Rechte der Erbstöllner 117
4) Die Pflichten der Erbstöllner 123
5) Der Verlust der Erbstollengerechtigkeit 124

VII. Das Rechtsverhältnis der Bergarbeiter 126

1) Die Vertragsparteien 126
2) Der Abschluß des Arbeitsvertrages 130
3) Der Inhalt des Arbeitsvertrages 132
a) Die Arbeitszeit 132
b) Der Arbeitslohn 134
c) Der Schutz des Arbeitslohnes 138
4) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses 140
5) Die Knappschaft 141

VIII. Das Direktionsprinzip und die landesherrliche Bergbauverwaltung 143

IX. Die Berggerichtsbarkeit 155

X. Schluß 164

UNGEDRUCKTE QUELLEN UND EINZELDRUCKE sind folgenden Archiven entnommen:

Badisches General-Landesarchiv Karlsruhe:

Pfalz Generalia Abteilung 77

zitiert: BGL nach Abt. und Fascikel

Pfälzisches Kopialbuch

zitiert: BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. und Bl.

Sponheimer Kopialbuch

zitiert: BGL Sponh. Kopialbuch Nr. und Bl.

Staatsarchiv Koblenz:

Abteilungen 24 und 33

zitiert: STA Koblenz nach Abt. und Nr.

Hauptstaatsarchiv München: Allgemeines Staatsarchiv, Oberster Lehenhof, Grafschaft Sponheim, Bd. 1

zitiert: HStA München Grafschaft Sponheim Bd. 1

Geheimes Staatsarchiv München

zitiert: Geh. StA München nach Kasten

Staatsarchiv Speyer

Abteilung Zweibrücken

zitiert: StA Speyer nach Abt. und Nr.

Archiv Böcking zu Abentheuer bei Birkenfeld

Abteilung III

zitiert: Archiv Böcking nach Abt., Litt. und Nr.

VERZEICHNIS DER PFÄLZISCHEN BERGORDNUNGEN
(in den Anm. zit. BOO)

Kurpf. Bergordnung (BO) Friedrichs I. für das Bergwerk zu Daimbach von 1460
BGL Abt. 77 Fasc. 640

Allgemeines Kurpf. Bergordnung Friedrichs I. von 1472
BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. 814
Bl. 102 und 104

Kurpf. Bergordnung Philipps des Aufrichtigen für den Rheingrafenstein von 1483
BGL Abt. 77 Fasc. 634

Allgemeine Kurpf. Bergordnung Philipps des Aufrichtigen von 1487
BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. 1662 Bl. 448 f

Sponheimer Bergordnung Pfalzgraf Johannes I. und Christofs von Baden von 1490
BGL Sign. 50/1768

Kurpf. Bergordnung Ludwigs V. für das rechts des Rheins gelegene Bergwerk zu Schrießheim von 1511.
Die Bergordnung sollte jedoch laut eines ausdrücklichen Hinweises auch für alle Bergwerke gelten, "welche in andern Landen unseres Fürstentums entstehen würden".
BGL Abt. 77 Fasc. 637

Zweibrücker Bergordnung Pfalzgraf Alexanders für die Bergwerke bei Landsberg von 1514
Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris (corp. iur. met.), herausgegeben von Wagner, Leipzig 1791, Spalte 718 ff.

Kurpf. Bergordnung Ludwigs V. für das Bergwerk zu Daimbach von 1517
BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. 828 Bl. 327 f.

Kurpf. Bergordnung Ludwigs V. für die Grafschaft Falkenstein von 1521, inhaltlich wiedergegeben bei
Silberschmidt, Bergwesen S. 66

Kurpf. Bergordnung Ludwigs V. für die Grafschaft Falkenstein von 1524
BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. 835

Kurpf. Bergordnung Friedrichs II. für das gesamte Fürstentum der Pfalzgrafschaft von 1551
BGL Abt. 77 Fasc. 637

Zweibrücker Bergordnung Pfalzgraf Wolfgangs für das Bergwerk am Stahlberg von 1556

Geh. StA München Kasten blau 419/19

Allgemeine Zweibrücker Bergordnung (Bergfreiheit) Pfalzgraf Wolfgangs von 1560

Corp. iur. met., Spalte 724 ff.

Sponheimer Bergordnung des Pfalzgrafen Wolfgang und Markgrafen Philippert von Baden von 1561

StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12494

Zweibrücker Bergordnung Pfalzgraf Wolfgangs für die Bergwerke am Stahlberg von 1565

Corp. iur. met., Spalte 731 ff.

Sponheimer Bergordnung des Pfalzgrafen Johannes und Markgrafen Philipp von Baden von 1576

StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845

Zweibrücker Bergordnung des Pfalzgrafen Johannes von 1590

Corp. iur. met., Spalte 761 ff.

Sponheimer Bergordnung des Pfalzgrafen Karl und des Markgrafen Eduard Fortunata von Baden von 1590

StA Koblenz Abt. 33 Nr. 7799

Zweibrücker Bergordnung Johanns II. von 1632
inhaltlich wiedergegeben bei

Silberschmidt, Bergwesen S. 128

Allgemeine Zweibrücker Bergordnung Christians IV. von 1743

Geh. StA München Kasten blau 419/19

Allgemeine Kurpf. Bergordnung Karl Theodors vom 31. Juli 1781

Corp. iur. met., Spalte 387 ff.

LITERATUR UND GEDRUCKTE QUELLEN

Achenbach Heinrich — Das gemeine deutsche Bergrecht in Verbindung mit dem preußischen Bergrechte, Bonn 1871

Die deutschen Bergleute der Vergangenheit, Zeitschrift für Bergrecht (Z. f. B) Bd. 12 S. 98 ff.

Arndt Adolf — Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, Halle 1879

Baldes Heinrich — Geschichtliche Heimatkunde der Birkenfelder Landschaft. Von der Urzeit bis 1817 nebst einer Geschichtlichen Ortskunde. Herausgegeben vom Birkenfelder Landes-Lehrerverein 1923

Becker Rudolf — Beiträge zur Geschichte des Dorfes Fischbach (Landkreis Birkenfeld), herausgegeben vom Verein für Heimatkunde im Landkreis Birkenfeld 1960

Bernhard Ludwig — Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnung im deutschen Bergrechte, Schmollers Forschungen XX Leipzig 1902

Bischoff Ferdinand — Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts, Zeitschrift für Bergrecht (Z. f. B) Bd. 39 S. 172 ff., 323 ff., Bd. 41 S. 335 ff.

Der Schladminger Bergbrief, Z. f. B. Bd. 33 S. 203 ff.

Conrad Otto — Die Territorialgeschichte des Landkreises Birkenfeld in Heimatchronik des Landkreises Birkenfeld v. Kurt Becker, Archiv f. deutsche Heimatpflege GmbH, Köln 1961

Ebel Wilhelm — Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im Mittelalter, Weimar 1934

Ermisch Hubert — Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters, Leipzig 1887

Herbig Ernst — Geschichte und wirtschaftliche Bedeutung der Rechtsverhältnisse des linksrheinischen Dachschieferbergbaues, Halle 1903

Hue Otto	Die Bergarbeiter, Historische Darstellung der Bergarbeitsverhältnisse von der älteren bis in die neueste Zeit, Bd. 1 Stuttgart 1910
Huffmann Fritz Robert	Über die Sächsische Berggerichtsbarkeit vom 15. Jahrhundert bis zu ihrem Ende, Weimar 1935
Isser-Gandenthurm Max v.	Schwazer Bergrechtsgeschichte, Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch (B. H. Jahrb.) Bde. 52 und 53
Löscher Hermann	Das Erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts, Teil I: Die erzgebirgischen Berggebräuche des 16. Jahrh. und ihre Vorläufer seit etwa 1450, Leipzig 1959 (Freiberger Forschungshefte Reihe D Nr. 24)
Meyer Franz Johann Friedrich	Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, Eisenach 1817
Müller-Erzbach Rudolf	Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands, Stuttgart 1917
Neubach Hermann	Herrstein, Ort, Amt und Pfarrei, Selbstverlag Wiesbaden und Wien 1927/28
Rosenberg W. und Kloft J.	Der Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Bergregals in Kurtier, Koblenz 1962
Schlüter	Artikel: Bergrecht, Staatslexikon, herausgegeben im Auftrag der Görres-Gesellschaft unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute von Hermann Sacher, 5. Aufl. 1. Bd. Freiburg 1926 Artikel: Bergbau, am gl. Orte
Schönbauer Ernst	Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, München 1929
Silberschmidt Wilhelm	Die Regelung des pfälzischen Bergwesens, Leipzig 1913
	Die Entwicklung der Gewerkschaft, Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht (Z. f. H. u. K.) Bd. 71 (1912) S. 223.

Steinbeck Aemil	Geschichte des schlesischen Bergbaues, seiner Verfassung, seines Betriebes, Bde. 1. 2. Breslau 1857
Voelkel Karl	Grundzüge des Bergrechts mit besonderer Berücksichtigung des Bergrechts Preußens, 2. Aufl. Berlin 1924
Wegener Wilhelm	Bergrecht, Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte (HRG) Auflage 1964 ff. Bd. 1 Bergregal, am gl. Orte
Weizsäcker Wilhelm	Sächsisches Bergrecht in Böhmen und das Joachimsthaler Bergrecht des 16. Jahrhunderts, Reichenberg 1929
Westhoff	Geschichte des deutschen Bergrechts, Zeitschrift für Bergrecht (Z.f.B) Bd. 50 S. 33
Zycha Adolf	Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues, Berlin 1899
	Ein altes soziales Arbeiterrecht Deutschlands Zeitschrift für Bergrecht (Z.f.B) Bd. 41 S. 451 ff.

EINLEITUNG

Die Geschichte des Bergrechts in den bedeutenden Bergbaugebieten Ostdeutschlands, nämlich den östlichen Alpenländern, in Böhmen, Schlesien, Sachsen und dem Harze ist von der Wissenschaft bereits im vergangenen Jahrhundert in umfangreichem Maße geschildert worden [1]. Die Bergrechtsverhältnisse links des Rheins, insbesondere der Pfalz, fanden bisher in der rechtsgeschichtlichen Literatur nur beiläufige und unvollständige Beachtung [2]. Die Untersuchungen Silberschmidts über das pfälzische Bergwesen bieten dem rechtsgeschichtlichen Interesse lediglich eine ausgezeichnete Quelle verwertbaren Stoffs [3]. So rechtfertigt sich, besonders im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung, welche vor allem der Silber- und Kupferbergbau über Jahrhunderte in der Pfalz erreicht hat [4], der Versuch, die Geschichte des Bergrechts dieses Gebietes im Rahmen seiner Institute darzustellen.

Die folgenden Untersuchungen erstrecken sich auf alle links des Rheins gelegenen Gebiete des Pfälzer Hauses unbeschadet aller im Verlaufe der Jahrhunderte eingetretenen territorialen Verschiebungen der Landesgrenzen und des vielfältigen Wechsels in der herrschaftlichen Zugehörigkeit der einzelnen Landesteile. In diesem Sinne erfaßt das Thema den Bereich der Kurpfalz, wozu die Wild- und Rheingrafschaft und seit 1417 ein Fünftel der vorderen Grafschaft Sponheim gehörten, das Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, dem seit 1444 die Grafschaft Veldenz, und das Herzogtum Pfalz-Simmern, dem seit dem gleichen Jahr zwei Fünftel der vorderen und die Hälfte der hinteren Grafschaft Sponheim zugehörig waren. Zeitlich beginnen die folgenden Untersuchungen etwa mit der zweiten

---

1) Isser-Gandenthurm, Schwazer Bergrechtsgeschichte, B.H. Jahrb. Bde. 52 und 53; Bischoff, Beiträge zur Geschichte des süddeutschen Bergrechts, Z.f.B. Bd. 39 S. 172 ff., 323 ff.; Bd. 41 S. 335 ff.; Derselbe, Der Schladminger Bergbrief, Z.f.B. Bd. 33 S. 203 ff.; Steinbeck, Geschichte der Schlesischen Bergverfassung; Löscher, Das Erzgebirgische Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts; Ermisch, Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters; Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter.

2) Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht.
Huffmann, Über die Sächsische Berggerichtsbarkeit.
Bernhard, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnung.

3) Silberschmidt, Bergwesen.

4) Silberschmidt, Bergwesen, S. 1 ff.

Hälfte des 15. Jahrhunderts und enden mit dem Jahre 1801. Die Mitte des 15. Jahrhunderts brachte wie überall in Deutschland [5] auch in der Pfalz in Zusammenhang mit dem raschen Anwachsen der landesherrlichen Gewalt und der beginnenden frühkapitalistischen Entwicklung ein Aufleben des Bergbaues. Für die Bergbaugebiete im Osten Deutschlands war dies der Neubeginn einer seit etwa hundert Jahren darniederliegenden, zuvor über fast zweihundert Jahre bedeutsamen bergbaulichen Entwicklung [6]. In der Pfalz jedoch hatte der Bergbau in den dem Neubeginn vorhergehenden Jahrhunderten keine allgemeine Bedeutung erlangt [7]. Während in den ostdeutschen Gebieten bereits aus dem 12., 13. u. 14. Jahrhundert eingehende und umfangreiche Aufzeichnungen bergbaulichen Lebens überliefert sind, stammen die ersten Pfälzer Nachrichten hierüber im wesentlichen erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts [8]. Das verhältnismäßig späte Aufblühen des Bergbaues in der Pfalz dürfte entscheidend damit zu begründen sein, daß wegen der Abgelegenheit dieses Landes die Zahl der Bewohner gering war und bergbaukundige Arbeiter aus andern Gebieten Deutschlands nur in geringer Zahl den Weg hierin fanden. So kam es nicht zur Ansiedlung größerer Berggemeinden oder gar, wie in den östlichen Bergbaugebieten, zur Entwicklung bedeutender Bergstädte. Die Geschichte des Bergbaues in den Alpenländern, Böhmen, Sachsen und dem Harze ist wesentlich durch die Teilnahme von Städten wie Schladming, Iglau, Freiberg und Goslar am wirtschaftlichen und rechtlichen Leben des Bergbaues gefördert worden. Seit dem 13. und besonders im 14. Jahrhundert gewannen die Städte an erheblicher politischer und wirtschaftlicher Bedeutung. Sie erfreuten sich einer weitreichenden Autonomie in der Gestaltung ihrer inneren Angelegenheiten. Märkte und Handelsverkehr ließen das Gewerbe gedeihen. Der dadurch gewachsene Reichtum und die gesteigerte finanzielle Kraft der Städte kamen dem Bergbau wirtschaftlich zur Hilfe. Mangels in diesem Sinne förderlicher Verhältnisse in früherer Zeit erblühte der Pfälzer Bergbau in der Mitte des 15. Jahrhunderts erst durch die politische Autorität und die finanzielle Unterstützung der Landesherren.

---

5) Für Sachsen: Ermisch, Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters, S. 147; Bernhard, Die Entstehung und Entwicklung der Gedingeordnung, S. 7; Für den Harz: Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 44; Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens, (A/Kap. 4).

6) Für den Harz: Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 44.

7) Für die Grafschaften Sponheim und Veldenz: Conrad, Die Territorialgeschichte des Landkreises Birkenfeld, S. 135.

8) Siehe auch Silberschmidt, Bergwesen, S. 16.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Bergbaues in den Ländern des Pfälzer Hauses verlief in den folgenden Jahrhunderten bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts nicht ungestört und kontinuiertlich. In der Kurpfalz endete, ebenso wie in den meisten Teilen Deutschlands [9], wegen der Konkurrenz der amerikanischen Silbervorkommen die erste Blüte des Bergbaues im wesentlichen bereits Mitte des 16. Jahrhunderts [10]. Mit Beginn des dreißigjährigen Krieges kam der Bergbau in diesem Landesteil vollständig zum Erliegen. Dagegen blieb der vor allem auf Kupfer betriebene Bergbau im Herzogtum Zweibrücken widerstandsfähiger. Zahlreiche archivalische Quellen, insbesondere viele Bergordnungen belegen die fortdauernde wirtschaftliche Bedeutung der Bergwerke bis zum Ende des 16. Jahrhunderts. Vor allem die Kupferbergwerke in der hinteren Grafschaft Sponheim [11] behielten bis etwa 1620 ihre ungebrochene wirtschaftliche Bedeutung. Das wichtige im Amt Herrstein bei Fischbach gelegene Bergwerk "Hosenberg" stellte erst im Jahre 1624 die Arbeit ein [12]. Nicht zuletzt wegen der Kriege mit Frankreich von 1688 bis 1697 war die ungestörte Wiederaufnahme des Bergbaues in der Pfalz erst möglich zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Am ehesten wurden wieder die Sponheimer Gruben betrieben. Die ersten Nachrichten nach der durch die vernichtenden Kriege erzwungenen Unterbrechung des Bergwerksbetriebes stammen vom Fischbacher Kupferbergwerk [13]. In den übrigen Bereichen der Pfalz begann die zweite Blüte des Bergbaues erst in den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts [14]. Im gesamten Lande erbrachten zahlreiche Bergwerke bis zum Ende des Jahrhunderts reiche Ausbeute.

---

9) Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens, (A 2, Kap. 4); Rosenberg/Kloft, Der Blei- und Silbererzbergbau bei Bernkastel, S. 5.

10) Siehe auch Silberschmidt, Bergwesen, S. 67.

11) Der zuvor zum Herzogtum Pfalz-Simmern gehörende Hälfteanteil der hinteren Grafschaft Sponheim war im Jahre 1559 an Pfalz-Zweibrücken gefallen.

12) Becker, Beitrage zur Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 42. Am 12. Nov. 1629 schrieb allerdings Pfalzgraf Johannes an die Amtleute zu Lichtenberg, daß in diesem Amt "vor der Zeit ein Quecksilberbergwerk gewesen". Er möchte wissen, was es damit für eine Bewandtnis gehabt habe, man solle durch Befragen älterer Leute feststellen, wo die Grube gelegen und ob sie noch offen sei, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1838.

13) Becker, Beitrage zur Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 42: im Jahre 1697 traten als Gewerken Johannes Hehner, Antonius Stiehl, Peter Ermet und Johannes Morgenschweiß, alle von Friesburg in der Grafschaft Nassau auf und erhielten die Genehmigung, die alten Fischbacher Bergwerke wieder auf ihre Kosten anzubauen.

14) Silberschmidt, Bergwesen, S. 68 und 141.

Nach der durch den Frieden von Lunéville am 8. Februar 1801 vereinbarten Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich wurde am 26. April 1801 in der Pfalz das französische Berggesetz vom 28. Juli 1791 verkündet. Die Geschichte des deutschen Bergrechts in der linksrheinischen Pfalz hatte damit ihr Ende gefunden.

I. DER SACHLICHE UMFANG DES BERGRECHTS

Das Bergrecht umfaßte die Gesamtheit der für den Bergbau geltenden Sonderrechtssätze [1]. Dabei ist historisch gegenüber dem modernen Begriff der Bergbau in einem weiteren Sinne zu verstehen. Er betraf nicht nur die "Aufsuchung und Gewinnung" der nutzbaren Mineralien der Erdrinde [2], sondern auch die Verhüttung der gewonnenen edlen und unedlen Metalle. Die Geschichte des Bergrechts in der Pfalz beweist ebenso wie die in andern Bergbaugebieten Deutschlands den engen technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang der Erzgewinnung mit der Verhüttung [3].

Zum bergbaulichen Sonderrecht gehörte auch die Regelung des Auswaschens von Flüssen auf edle Metalle. Diese Art der Edelmetallgewinnung hat vor allem in den Alpenländern Bedeutung erlangt [4]. In der Pfalz wurde jedoch lediglich an den Rheinufern auf Gold gewaschen [5]. Diese Unternehmungen sind jedoch wirtschaftlich und rechtlich bedeutungslos geblieben, so daß die vorliegende Arbeit auf ihre Besprechung im Einzelnen verzichten kann.

---

1) Vgl. Schlüter, Staatslexikon, Artikel: Bergrecht.
2) Schlüter, Staatslexikon, Artikel: Bergbau.
3) Siehe unten S. 110 ff.
4) Vgl. z.B. die Vorschriften diesbezüglich in der Österr. BO von 1517.
5) Kurpf. BO von 1781 Nr. 13.

II. DAS BERGREGAL

1) Allgemeines

Das Bergregal war der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Bergrechts in Deutschland. Indem dieses Regal gewisse Mineralien aus der rechtlichen Bindung zum Grundeigentum herauslöste, gab es Anlaß für das Entstehen besonderer und für die Belange des Bergbaues typischer Rechtsnormen. Trotz dieser für die historische Rechtsordnung grundlegenden Bedeutung des Bergregals vermochte die Wissenschaft bis heute keine unbestrittene Erkenntnis über dessen Entwicklungsgeschichte zu gewinnen [1]. Da die Untersuchungen vorliegender Arbeit erst mit dem 15. Jahrhundert beginnen, braucht auf die frühere Geschichte des Bergregals nicht eingegangen zu werden. Es genügt festzustellen, daß das in der ronkallischen Konstitution Friedrichs I. von 1158 als Königsrecht normierte Regal in der Goldenen Bulle von 1356 auf die Kurfürsten übertragen und von diesen in der Folge auch ausgeübt worden ist [2]. Für den Bereich der nicht zum

---

1) Es stehen sich gegenüber die besonders von Arndt, Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, vertretene h.M., wonach das Bergregal nicht eine deutsche Schöpfung des Mittelalters, sondern vom antiken Bergrecht ins deutsche Recht übernommen worden sei (in diesem Sinne auch Voelkel, Grundzüge des Bergrechts, III 1) und die besonders von Zycha, Recht des ältesten deutschen Bergbaues, geäußerte Auffassung, das Bergregal habe es in Deutschland vor dem 11. Jahrhundert nicht gegeben; zu der Frage vgl. auch Wegener, HRG Artikel: Bergregal.

2) Als bei Rheingrafenstein im Münsterthal auf dem Eigentum der Rheingrafen Bergwerke eröffnet wurden, erhob Kurfürst Friedrich I. als Landesherr Anspruch darauf. Im Jahre 1471 kam es zwischen ihm und den Wild- und Rheingrafen Johann dem Jungen und Johann Gerhardt zu einem Vertrag, in welchem es hieß, Friedrich habe als Landesfürst alle in seinem Fürstentum gelegenen Bergwerke kraft Kurfürsten Recht und Freiheit der Goldenen Bulle zu beanspruchen, BGL Abt. 77 Fasc. 633; im Jahre 1482 wies Philipp die Bergwerke im Gericht zu Ebernburg, die er nach der Goldenen Bulle zu verleihen habe, als Lehen an Schwicker zu Sickingen, Silberschmidt, Bergwesen, S. 49; ebenso ist die BO von 1483 für den Rheingrafenstein durch Kurfürst Philipp als Landesherr erlassen worden, allerdings ohne ausdrücklichen Bezug auf die Goldene Bulle; in der unter sponheimischer Herrschaft aber kurpfälzischer "oberster landesherrlicher Botmäßigkeit" stehenden Gemarkung Erbesbüdesheim nahe bei Mörsfeld verlieh Kurfürst Philipp 1486 unter Berufung auf die Goldene Bulle ein Eisenerzbergwerk an Lex Rephun, genannt Rechenberg, Amtmann von Gemonden,

Kurfürstentum gehörenden Pfälzer Gebiete allerdings erfolgte die rechtlich formale Übertragung des Bergregals auf die Landesherrn erst im Westfälischen Frieden von 1648. In Art. VIII § 1 I.P.O. wurden alle Reichsstände in ihrer Eigenschaft als Landesherren, also unabhängig von einer besonderen königlichen Verleihung, als Regalberechtigte anerkannt.

Diese Regelung bedeutete jedoch lediglich die Legitimation zuvor bereits anerkannter Rechtszustände [3]. Die Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts beweisen, daß auch in der Pfalz bereits zu dieser Zeit das Bergregal von den Landesherren auf ihrem Territorium ausgeübt worden ist [4].

Auch was den rechtlichen Inhalt des Bergregals angeht, zeigte die Mitte des 15. Jahrhunderts eine abgeschlossene Entwicklung. Beginnend etwa Anfang des 11. Jahrhunderts hat sich der Inhalt des Bergregals von einem reinen Abgabenrecht bis spätestens zum 13. Jahrhundert in ein Verfügungsrecht über die dem

---

Fortsetzung der Fußnote 2) von Seite 6:

und Joseph Bernbeck von Freising, Silberschmidt, Bergwesen, S. 50; in der BO von 1487 berief sich Kurfürst Philipp darauf, daß er "in den Gesetzen der Goldenen Bulle als Kurfürst von der Pfalz und Erztruchsessen Ampts wegen" begnadet sei mit dem Regal.

3) So auch Müller-Erzbach für das gemeine deutsche Bergrecht: Das Bergrecht Preußens, (Bd. 1 Kap. 6).

4) Im Jahre 1473 traf Pfalzgraf Friedrich von Simmern, zu dessen Herrschaft die halbe hintere Grafschaft Sponheim gehörte, eine Vereinbarung mit den Wild- und Rheingrafen Johann Gerhardt und Johann dem Jungen über die Nutzung des teils auf sponheimischem, teils auf rheingräflichem Gebiet liegenden Bergwerks Hosenberg bei Fischbach, HStA München, Grafschaft Sponheim, Bd. 1; im Jahre 1490 errichteten die gemeinsamen Landesherren Pfalzgraf Johann von Simmern und Christoph Markgraf zu Baden, beide Grafen zu Sponheim, eine gemeinsame BO für die Grafschaft Sponheim; im Jahre 1499 verliehen die gleichen Grafen dem Hans Isenschmidt, seinem Sohne Matheus, ihrer beider Hausfrauen und ihren Erben alle Eisenerze und Gießerze, so von den Gnaden Gottes im Birkenfelder Amt erschienen ist und fortan erscheinen wird, HStA München, Grafschaft Sponheim, Bd. 1.

Regal unterliegenden Mineralien gewandelt [5]. Diese Verfügungsbefugnis gewährte dem Regalinhaber ein Herrschaftsrecht über die Mineralnutzung [6] dergestalt, daß es ihm zustand, die Mineralien selbst zu gewinnen oder die Gewinnung andern zu gestatten [7]. Dieses ist über Jahrhunderte der gemeinrechtliche und auch für die Pfalz geltende Inhalt des Bergregals geblieben. Die Einführung des französischen Bergrechts im Jahre 1801 beseitigte das Bergregal in der linksrheinischen Pfalz. An seine Stelle trat das Recht der staatlichen Berghoheit.

Zum Gegenstand des Bergregals in der Pfalz gehörten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bereits alle Metalle sowie das Salz [8]. Erst das 18. Jahrhundert erbrachte demgegenüber eine Erweiterung des Regals auf alle Mineralien [9], wenngleich der in diesem Zusammenhang interessierende Bergbau auf Stein-

---

5) Zycha, Recht des älteren deutschen Bergbaues, welcher davon spricht, daß das Bergregal in steter Steigerung seines Inhalts aus einem bloßen Steuerrecht gegenüber der Bergbauproduktion zum Eigentumsanspruch auf gewisse Mineralien wurde; Voelkel, Z.f.B. Bd. 55 S. 229.

6) Wegener, HRG Artikel: Bergregal.

7) Schlüter, Staatslexikon, Artikel: Bergrecht.

8) Vereinbarung über die Anlage eines gemeinsamen Kupferbergwerks im Raume Nohfelden-Wolfersweiler zwischen dem Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz und dem Grafen Friedrich von Zweibrücken von 1456, StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205: Kupfererz ... und welcherley Erz ... in künftigen Zeiten erscheinen möge; kurpf. BO von 1472: ein jegliches Metall; Verschreibung des Pfalzgrafen Philipp von 1486 über das Kupferbergwerk am Eichelberg bei Weinheim im Amt Starkenberg gelegen, BGL Abt. 77 Fasc. 637: ... als auch alle anderen Metalle und Salz in unserem Kurfürstenthum uns zustehen ...

9) Belehnung des Herrn De Hauzeor im Amt Birkenfeld durch die Sponheimischen Gemeinsherren vom 22. Apr. 1701, Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2: Mineralien, sie haben Namen wie sie wollen; Erbbestand von Veldenz von 1730, Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2: Stein, Eisen und Erz, auch Gold und Silber und alle Mineralien, wie sie Namen haben mögen, nichts davon ausgenommen; Lehenbrief des Pfalzgrafen Christian IV. vom 26. Okt. 1750 betr. das Bergwerk Albenkleb in der Gemarkung Baumholder, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1824: hohe und niedere Metalle, Mineralien und Stein, wie die immer Namen haben und erdacht werden mögen ... überhaupt nichts ausgenommen.

kohle, Schiefer [10], und Achat [11] keine nennenswerte und mit dem Metallbergbau besonders des 16. Jahrhunderts vergleichbare wirtschaftliche Bedeutung erlangen konnte. Wahrscheinlich deswegen nannte die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [12] Marmor, Kalk, Schiefer und Steinbrüche bereits als nicht mehr zum Bergwerk gehörig: diese Mineralien gehörten nicht unter die Aufsicht des Oberbergamtes, sondern es mußte die Erlaubnis, solche zu graben, bei der Hofkammer nachgesucht werden. Angesichts der durch viele Urkunden für das 18. Jahrhundert nachgewiesenen Regalität der Mineralien [13] darf allerdings aus dieser Bestimmung nicht hergeleitet werden, es habe ein solchermaßen umfassendes Regal in der Pfalz während dieses Jahrhunderts nicht bestanden. Ebensowenig besteht Veranlassung anzunehmen, die Mineralien sollten hierdurch aus der Regalität entlassen werden. Die Bedeutung der Vorschrift beschränkt sich ihrem Wortlaut nach auf die Herausnahme der genannten Mineralien aus der Organisation der Bergbauverwaltung. Eine Aussage über die Regalität ist darin nicht enthalten.

2) Das Zehntrecht

Die Landesherren haben auf vielfältige Art die ihnen zustehende Herrschaft über die Nutzung der Bodenschätze wirtschaftlich ausgewertet. Recht selten allerdings traten sie selbst als Bergbauunternehmer hervor. Die Geschichte läßt in der Pfalz weder der Anzahl noch der Bedeutung nach nennenswerte unternehmerische Betätigungen der Landesherren auf bergbaulichem Gebiet erkennen [14]. Erwähnung verdienen allenfalls die pfalz-kurfürstlichen [15] und zweibrückischen [16] Ver-

10) Herbig, Rechtsverhältnisse des linksrheinischen Dachschieferbergbaues, S. 9 f. bestreitet die Regalität des Dachschieferbergbaues auf der linken Rheinseite.

11) Neubach, Vergangenheit von Ort, Amt und Pfarrei Herrstein, S. 79.

12) Nr. 14.

13) Siehe Anm. 9.

14) Erwähnt seien die dem Grafen von Zweibrücken "aigenthumlichen Bergwerke uff St. Michelsberg" im Amt Lichtenberg um 1580, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1825.

15) Um 1740 ließ der pfälzische Kurfürst bei Lauterecken auf Steinkohle schürfen, BGL Abt. 77 Fasc. 651.

16) In den Jahren 1787-89 wurde auf Kosten der Herrschaft von Zweibrücken im Oberamt Schaumburg nach Steinkohle geschürft. Erst als keine Hoffnung mehr bestand, "daß man im gedachten Oberamt ein mächtigeres Kohlenflöz als auf einen Schuh entdecken würde", wurde das Schürfen Privatleuten übertragen, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1837.

suche im 18. Jahrhundert, durch eigene Unternehmungen den Steinkohlenbergbau in Gang zu bringen. Zu wirtschaftlicher Bedeutung führten jedoch auch diese Unternehmungen in keinem Falle.

Eine weitere Möglichkeit zu unmittelbarer Nutzung ihres Bergregals sahen die Landesherren in der Beteiligung an dem von Dritten betriebenen Bergbau. Diese Regalnutzung sowohl in Form der uneingeschränkten als auch in Form der lediglich am Gewinn beteiligten Mitunternehmerschaft (Freistammrecht) wird später im Zusammenhang mit der bergbaulichen Gewerkschaft zu besprechen sein.

Das finanziell bedeutsamste der sich aus dem Bergregal für den Landesherrn ergebenden Rechte war auch in der Pfalz der Anspruch auf den Zehnten. Dieser bestand bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts ausnahmslos im zehnten Teil des bergbaulichen Ertrages. Alle kurpfälzischen Bergordnungen und Verleihungen des 15. Jahrhunderts verstanden den Zehnten einhellig als Naturalabgabe, so daß entweder, je nach Bergordnung oder Verleihung, der zehnte Teil des gegrabenen Erzes oder des daraus geläuterten Metalls abzuliefern war [17]. Mit Ausnahme der Daimbacher Bergordnung Ludwigs V. von 1517, welche dem Landesherrn einen Anspruch auf den zehnten Teil des durch Verkauf des Silbers erlösten Geldes gewährte, verblieb es für die Kurpfalz auch im 16. Jahrhundert bei dem Grundsatz, daß der Zehnte in Form einer Naturalabgabe zu leisten war [18]. Zuletzt forderte die Bergordnung Friedrichs II. für das gesamte Fürstentum der Pfalzgrafschaft von 1551, mit welcher die Blüte des kurpfälzischen Bergbaues

---

17) So z.B. BO für Daimbach von 1460: ... alles Quecksilber dazu alle anderen Metalle... so das geschmelzt oder gebrannt ist, daran sollen wir für uns den zehnten Teil haben ...; Verleihung Friedrichs I. an die Gewerken zu Ebernburg von 1473, Silberschmidt, Bergwesen, S. 32: der zehnte Zentner vorbehalten; BO Friedrichs I. von 1472: Zehnte von jedem Metall, geläutert oder ungeläutert nach Gefallen des Landesherrn; BO von 1487: ... von Gold und Werksilber der Zehnte in Natur, von Quecksilber, Kupfer, Zinn und Blei der Zehnte geschmelzt; BO für den Rheingrafenstein von 1483: Der Zehnte von geleutertem Erz; Verleihung Philipps von 1479 über die Bergwerke zu Lichtenberg und anderen Orten in der Rockenhauser Mark, Silberschmidt, Bergwesen, S. 49 f.: Zehnte von jedem Metall, geleutert oder nicht, zu zahlen.

18) So in der Verleihung Ludwigs V. über das kurpf. Bergwerk zu Daimbach im Jahre 1509, Silberschmidt, Bergwesen, S. 62 und in der BO von 1511.

im wesentlichen ihren Abschluß fand, wieder die Abgabe des zehnten Teils des erbeuteten Erzes.

Abweichend von den Verhältnissen in der Kurpfalz, ist in der zum Herzogtum Zweibrücken gehörenden Grafschaft Veldenz und in der zur Simmerisch-Badischen Gemeinsherrschaft gehörenden Grafschaft Sponheim bereits im 15. Jahrhundert der Zehnte als Geldabgabe üblich gewesen. In dem Vertrag zwischen Pfalzgraf Ludwig, Graf zu Veldenz, einerseits und dem Grafen Friedrich zu Zweibrücken-Bitsch andererseits über das Kupferbergwerk zu Wolfersweiler und die Bergwerke "in den Pflegen geyn Nohfelden" von 1456 [19] war bestimmt, daß die Frohner "in barem Geld und nicht an Erzen den zehenden Pfennig bezahlen" sollten. Es darf angenommen werden, daß diese Regelung auch in späteren Jahren beibehalten wurde, da der Vertrag auch für die "in künftigen Zytten noch erscheinenden Bergwerke anwendbar erklärt war. Die Sponheimer Bergordnung des Pfalzgrafen Johannes I. und Christophs von Baden von 1490 überließ den Regalherrn "den Zehnden von allem gegrabenen Metall, von dem Erz oder von dem Geld, so aus dem Metall gelöset". Bei dieser Möglichkeit scheint es sich um ein Wahlrecht der Grafen gegenüber den Bergbautreibenden gehandelt zu haben, denn die Verschreibung des Pfalzgrafen Johannes von 1499 betreffend die Eisenerze im Amt Birkenfeld [20] überließ ausdrücklich der Wahl des Grafen, "von Eisen- und Schmelzerzen und 500 Wagen Kohlen alle Jahre auf St. Michaelstag 36 Gulden an Rheinischem Golde oder 36 Zentner bereitenden Eisens" zu verlangen. Beginnend mit der Bergordnung Alexanders von 1514, bot das gesamte zweibrücker und sponheimer Bergrecht das einheitliche Bild eines in Form der Naturalabgabe dem Regalherrn geschuldeten Zehnten [21]. Nachdem in der gesamten Pfalz während des 17. Jahrhunderts der Bergbau wirtschaftlich bedeutungslos geblieben und infolgedessen eine Grundlage für die Fortentwicklung des Bergrechts nicht vorhanden war, wurde um die Wende des 18. Jahrhunderts der Bergbau wieder aufgenommen und in allen betreffenden Urkunden der Zehnte unverändert als Anspruch des Regalherrn auf den zehnten Teil des bergbaulichen Ertrages ausgewiesen. Auch nunmehr war dieser Anspruch stets auf die Natural-

19) StA Speyer, Abt. Zweibrücken Nr. 205.

20) HStA München, Grafschaft Sponheim, Bd. 1.

21) Siehe z.B. die BO Wolfgangs von 1556, welche zwar über den Zehnten keine besondere Bestimmung enthielt, wegen ihrer Unvollständigkeit aber nach dem eigenen Wortlaut auf die BO Alexanders von 1514 verwies; BO Wolfgangs von 1560; Zweibr. BO von 1590: Zehnte von allen Metallen, so zu Kaufmannsgut gebracht ... Der Zehnte von allem Erz ...; Sponh. BOO von 1561 und 1590: Der Zehnte von geschmelzten Metallen.

abgabe gerichtet [22] und nur ausnahmsweise ergänzend dazu nach Wahl des Berechtigten auf eine Geldleistung [23].

Im Bereich der Kurpfalz zeigte die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Änderung des Zehntbegriffes. Diese Änderung betraf nicht den Charakter des Zehnten als einer Naturalabgabe, wohl aber seinen Umfang. Die Zehnttabellen über die Merkurialwerke zu Katzenbach im Oberamt Lautern und zu Mörsfeld im Oberamt Alzey für das I. Quartal 1770 und das III. Quartal 1772 zum Beispiel [24] wiesen den Ertrag des "höchster Herrschaft zustehenden elften Pfundes" aus, welches in Natur zu zahlen war.

In der Belehnung der bei Mörsfeld gelegenen Johannis- und Andreasgrube vom 27. Sept. 1775 für Dexheimer und seine Mitgewerken durch Kurfürst Karl Theodor wurde ebenfalls vorbehalten: "das elfte Pfund vom Quecksilber, der sechzehnte Kübel von sonstigem Mineral und der sechzehnte Teil aus den Schlick- und Pocherzen an die Kur [25]". Der Bruch des späten kurpfälzischen Bergrechts mit dem jahrhundertealten Begriff des Zehnten wurde schließlich bestätigt durch die Kurpfälzische Bergordnung Karl Theodors vom 31. Juli 1781. In dieser [26]

---

22) Der Lehenbrief Christians IV. von 1750 über eine Quecksilbergrube in der Gemarkung Baumholder, StA Koblenz, Abt. 24 Nr. 1824, forderte ausdrücklich das zehnte Pfund, "nachdem alles zu Kaufmannsgut gemacht"; die Verleihung des Pfalzgrafen Christians II. von Birkenfeld vom Jahre 1709 über die Bergwerke im Oberamt Trarbach, BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff., ebenso wie die Zweibr. BO Christians IV. von 1743, trafen über den Inhalt des Zehnten zwar keine ausdrückliche Bestimmung. Aus der allgemeinen Bezugnahme auf die Zweibr. BO von 1590 ergab sich aber, daß der zehnte Teil von allen Metallen in Natur zu leisten war.

23) Z.B. die Bergwerksbelehnung an De Hauzeor und seine Erben über alle im Amt Birkenfeld befindlichen Mineralien von 1701, Archiv Böcking, Abt. III Litt. a Nr. 2: Gemeinherrschaft soll den Zehenden von allem haben und in deren Belieben stehen, Geld oder Erz anzunehmen; Erbbestand zu Veldenz von 1730 über die in der Grafschaft Veldenz befindlichen Berg- und Hüttenwerke, Archiv Böcking, am gleichen Orte: entweder den Zehenden des gewünschten Eisenerzes... in Natur oder von jedem Karren deren jeder 14 Faß Erz haltet, 30 Kreutzer ... anzunehmen. Von verarbeiteten Kupfererzen, Gold und Silber sollte das zehnte Pfund in Natur geliefert werden.

24) BGL Abt. 77 Fasc. 626.

25) Silberschmidt, Bergwesen, S. 70.

26) Nr. 19.

beanspruchte der Regalherr "vom Silber, Blei- und Kupfererzen den 15. Teil des geschmelzten und gereinigten Metalles, vom Quecksilber das elfte Pfund, vom Eisenerz das zehnte Fuder, von Steinkohlen, Alaun, Schwefel, Vitriol, Kobalt und anderen Mineralien den zehnten Pfennig des Erlöses".

Im Verlaufe der Geschichte des Pfälzer Bergbaues ergab sich für die Regalherren Veranlassung, den wegen der Zehntverpflichtung auf dem Bergbau lastenden wirtschaftlichen Druck durch zeitweilige oder teilweise Befreiung von dieser Verpflichtung zu mindern. Die Notwendigkeit hierfür ergab sich umso drängender, je größer die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Bergbaues waren. So erklärt es sich, daß die Bergordnungen aus der Blütezeit des Kurpfälzer Bergbaues im 15. Jahrhundert keine Einschränkung des Zehntanspruches enthielten. Nur ausnahmsweise sind in den Einzelverleihungen Vergünstigungen den Bergbautreibenden in der Weise gewährt worden, daß die Regalherrn ein Jahr lang [27] oder gar vorläufig auf die Zehntabgabe verzichteten [28]. Nachdem die Sponheimer Bergordnung von 1490 als erste den Gewerken drei Jahre lang Zehntfreiheit gewährt hatte, waren ähnliche Erleichterungen über die folgenden Jahrhunderte hin fester Bestandteil des pfälzischen Bergrechts. Im 16. Jahrhundert ist allerdings der regalherrliche Verzicht auf den dritten Teil des Zehnten, solange bis das Bergwerk einen Gewinn erzielte, üblich gewesen [29], wenngleich ausnahmsweise auch der zeitweilige Verzicht auf den gesamten Zehnten durch die Regalherrn ausgesprochen war [30]. Die für das 16. Jahrhundert ausnahmsweise Freistellung vom ganzen Zehnten auf Zeit war im 18. Jahrhundert durchweg allen Bergbautreibenden zugebilligt. Die Verleihung Christians II. von Birkenfeld von 1709 [31] sowie der Veldenzer Erbbestand von 1730 [32] gewährten Zehntfreiheit auf fünf Jahre, die

27) Verleihung des Kurfürsten Philipp über das Bergwerksgebiet von Niederwiesen von 1477, Silberschmidt, Bergwesen, S. 34 f.; Verleihung Philipps über die Bergwerke zu Lichtenberg von 1479, Silberschmidt, Bergwesen, S. 49 f.

28) Im Jahre 1490 verzichtete Philipp gegenüber den Gewerken bei der Ebernburg auf den Zehnten, um diesen eine Erleichterung zu verschaffen, Silberschmidt, Bergwesen, S. 49.

29) Siehe z.B. die Kurpf. BOO Ludwigs von 1511 und 1517, sowie die Zweibr. BOO der Pfalzgrafen Alexander von 1514 und Wolfgang von 1560.

30) In der Kurpf. BO Friedrich II. von 1551 für sechs Jahre, sofern keine Austeilung möglich war. Die Sponh. BOO von 1561 und 1590 und die Zweibr. BO von 1590 gewährten Zehntfreiheit ein Jahr lang.

31) BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff.

32) Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2.

Bergordnung Christians von 1743 unter Bezugnahme auf die Zweibrücker Bergordnung von 1590 ein Jahr lang Befreiung von dieser Abgabe. Schließlich entband die Kurpfälzer Bergordnung von 1781 alle künftigen Zechen von der Zehntverpflichtung, bis ein Gewinn erzielt wurde.

3) Das Vorkaufsrecht

Außer dem Zehnten verblieb als weiterer Ertrag des Bergregals der sogenannte Vorkauf oder Wechsel. Er bedeutete die Verpflichtung der Bergbautreibenden, die gewonnen Erze oder Metalle dem Landesherren zu einem bestimmten Preise zum Kaufe anzubieten. Aus dem Zusammenhang des landesherrlichen Vorkaufsrechts mit dem Bergregal ergibt sich, daß das Vorkaufsrecht sich auf alle Metalle und Mineralien erstreckte, die auch dem Bergregal unterlagen. Gleichwohl ist das Vorkaufsrecht von den Regalherren in diesem weiten Umfange nur selten ausgeübt worden [33]. Allgemein wurde im Pfälzer Bergbau das Vorkaufsrecht nur hinsichtlich der Edelmetalle Gold, Hart- und Quecksilber, oft auch hinsichtlich des Kupfers geltend gemacht [34]. Die Regalherren bezahlten die angekauften

---

33) So allerdings in der Vereinbarung über die Anlage eines Kupferbergwerks im Raume Nohfelden-Wolfersweiler von 1456, StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205: es ist verboten, Erze oder Metalle aus dem Land zu führen, ehe es in den "Wechsel", nämlich für Herzog Ludwig dessen Amtmann zu Nohfelden und für Graf Friedrich dessen Schultheiß zu Wolfersweiler zu Kauf angeboten ist. Sponh. BO von 1490: Vorwechsel, wie der von uns auf ein jegliches Metall gesetzt wurd, von allen geschmelzten Metallen vorbehalten; Zweibr. BO von 1590: Vorkauf an allen Metallen; Sponh. BO von 1590: wie wohl uns auch der Vorkauf an den erbauten Metallen, es sei Gold, Silber, Kupfer, Blei oder andere Metalle von rechtswegen zugestanden, so wollen wir jedoch den Gewerken die Verkaufung der Kupfer jederzeit freistellen; dafür mußten die Gewerken neben dem gewöhnlichen Zehnten von jedem Zehntner echten Kupfers einen Gulden p. 15 Batzen geben. Die Regalherren behielten sich jedoch vor, bei Bedarf an Kupfer den Vorkauf geltend zu machen; schließlich wohl auch die BO Christians von 1743, welche zwar keine besondere Regelung des Vorkaufs enthielt, jedoch allgemein auf die Zweibr. BO von 1590 Bezug nahm.

34) Z.B. die Kurpf. BO Philipps von 1487: Vorkauf an Gold- und Werksilber; Quecksilber, Kupfer, Zinn und Blei waren ausdrücklich vom Vorkauf frei erklärt; Kurpf. BO Ludwigs von 1511: Vorkauf an Silber; Kurpf. BO Friedrichs II. von 1551: Vorkauf an Silber; Lehenbrief Pfalzgraf Christians von 1750, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1824: Vorkauf an Silber, Kupfer und

Metalle grundsätzlich nach deren gemeinem Wert. Das war in einigen wichtigen Bergordnungen und Verleihungen ausdrücklich gesagt [35]). Soweit in einzelnen Urkunden der Einlösungspreis für die Metalle festgelegt war, dürfte dieser auch dem üblichen Werte entsprochen haben [36]). Die meisten Bergrechtsurkunden enthielten allerdings über den Preis der vorzukaufenden Metalle keine Bestimmung. Sie gingen offenbar von einer feststehenden Praxis aus, die einer ins Einzelne gehenden Regelung nicht bedurfte. Die Bestimmung in der Sponheimer Bergordnung von 1490, daß die Regalherren den Preis der Metalle frei bestimmen konnten, ist in keiner weiteren Pfälzer Urkunde mehr anzutreffen und we-

---

Fortsetzung der Fußnote 34) von Seite 14:

Quecksilber, bezüglich aller anderen Metalle und Mineralien kein Vorkauf; Kurpf. BO von 1781: Vorkauf an Brandsilber; Zweibr. BOO Wolfgangs von 1560 und 1565: Vorkauf an Gold und Silber; Sponh. BO von 1561: Vorkauf an Silber, Vorkauf an Kupfer und Blei blieb für Bedürfnisfälle vorbehalten; Zweibr. BO Alexanders von 1514: Vorkauf an Silber.

35) Z.B. in der Vereinbarung über die Anlage eines Bergwerks im Raume Nohfeldern-Wolfersweiler von 1456, StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205: zu bezahlen in acht Tagen mit barem Geld zu gemeinem Werte; Kurpf. BO Friedrichs I. von Daimbach von 1460: .... dem Rentmeister in Alzey anzubieten und zu geben, wenn er soviel bietet wie ein anderer; Verschreibung Philipps über die Bergwerke am Eichelberg bei Weinheim im Amt Starkenberg von 1486, BGL Abt. 77 Fasc. 637: Fürkauf wie es andere bezahlen wollen; Kurpf. BO von 1781 Nr. 20: das an die Generalkasse zu liefernde Brandsilber bar zu bezahlen nach dem jeweiligen Münzfuß.

36) Siehe z.B. die Zweibr. BO Wolfgangs von 1560: Gold und Silber zu bezahlen mit Landeswährung gängiger und guter Münze, den Fl. zu 60 Kreutzer gerechnet, nämlich die Mark Silbers um 8 Fl. und das Gold so hoch, wie auf anderen Bergwerken üblich ist; Kurpf. BO Friedrichs I. von 1551: zu zahlen für die Mark feines Silber 8 Gulden an Gold oder Goldes Währung; Lehenbrief Christians IV. von 1750, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1824: so lang kein Freibau, von jeder Mark (Silbers) einen halben Gulden, bei Freibau 45 Kreutzer, bei wirklicher Ausbeute ein Gulden zu zahlen; vom Zentner Kupfer ein Reichsthaler, vom Zentner Quecksilber drei Gulden zu zahlen; Sponh. BO von 1561: eine jede Mark recht gut Brandsilber (zu bezahlen) um 8 Gulden den Gulden zu 15 Batzen; in der Belehnung der bei Mörsfeld gelegenen Johannis- und Andreasgrube im Jahre 1775, Silberschmidt, Bergwesen, S. 70, wird allerdings bestimmt, der Vorkauf für Quecksilber und geringe Metalle habe zum Stückpreis, der Vorkauf für Silber jedoch 1 Fl. unter dem Ausmünzungsfuß zu erfolgen.

gen ihrer schwerwiegenden Belastung des bergbaulichen Betriebes sicher nicht über Jahrhunderte hin bestimmender Grundsatz für das in der gesamten Pfalz geltende Recht des Vorkaufs gewesen. Ebenso war die genaue Festlegung des Kaufpreises in manchen Bergordnungen und Verleihungen [37] nur für die jeweiligen Geltungsbereiche und nicht für das gesamte Pfälzer Bergrecht verbindlich. Es darf daher angenommen werden, daß auch, sofern nicht eine besondere Regelung über den Preis der vorzukaufenden Metalle ausgesprochen war, stets von deren gemeinem Werte ausgegangen wurde. Diese Feststellung sowie die übliche Beschränkung des Vorkaufsrecht auf die edlen Metalle bestätigen den Grundsatz, daß der Vorkauf in erster Linie dem auf die kostbaren Metalle [38] gerichteten landesherrlichen Bedürfnis diente. Das wird besonders deutlich in der wichtigen Zweibrücker Bergordnung Alexanders von 1514, nach welcher der Silbervorkauf sogar zu bezahlen war "die Marck eines rheinischen Fl. mehr, denn ein Kaufmann in Kauf nimmt". Auch sagten die Sponheimer Bergordnungen von 1561 und 1590 ausdrücklich, daß der Vorkauf nur beansprucht werde, wenn die auf Grund des Naturalzehnten gelieferte Metallmenge den landesherrlichen Bedürfnissen nicht ausreichte.

Da also im Pfälzer Bergrecht der Vorkauf wegen der grundsätzlich wertgemäßen Bezahlung des an die Regalherren gelieferten Metalles oder Erzes keine Belastung darstellte, erlangte die Befreiung vom Vorkauf nicht annähernd die Bedeutung wie die Freistellung von der Zehntverpflichtung. Nur ganz selten bezeugen daher die Bergrechtsquellen die Freistellung der Bergbautreibenden vom Vorkauf [39].

---

37) Siehe Anm. 36.

38) Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 129 f. weist darauf hin, daß das aus dem Münzregal fließende Recht der Landesherren zum Münzschlagen die Verwendung beträchtlicher Silbermengen erforderte.

39) Die Sponh. BO von 1490 beschränkte den Vorkauf auf den 30. Teil des gewonnenen Metalles; daß solcher Vorwechsel den 30. Teil nicht übertreffe; Verleihung Friedrichs an Bargsteiner von 1472, Silberschmidt, Bergwesen, S. 18; Verzicht auf Quecksilbervorkauf; Verleihung Ludwigs V. betr. das Bergwerk zu Daimbach von 1509, Silberschmidt, Bergwesen, S. 62; Verzicht auf Vorkauf bis auf Widerruf.

4) Die Übertragung des Bergregals

Für den Bereich des Bergrechts in Böhmen ist nachgewiesen, daß die böhmischen Könige als Regalherren schon im 14., besonders aber seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts den großen Grundherrn sogenannte Fristungen erteilten, durch welche sie ihnen den Regalnutzen überließen [40]. Die Geschichte des Pfälzer Bergrechts kennt, soweit zu übersehen, nur einen Fall der Übertragung des Bergregals selbst auf Dritte. Kurfürst Karl Philipp belehnte am 7. März 1737 seine Minister, den Freiherrn von Sickingen und den Freiherrn von Halberg, mit sämtlichen in der Kurpfalz belegenen und sich noch findenden Quecksilberbergwerken [41]. 1738 wurde die Belehnung auch auf den Silberbergbau erweitert. Auf Grund dieser Belehnung, welche man als besonders weitgehende Form der Verwertung des Bergregals ansehen muß, hatten die Beliehenen [42] das Recht, an Interessenten sogenannte Unterbeleihungen zu erteilen und den Zehntertrag sowie den Vorkauf aller kurpfälzischen Bergwerke in Anspruch zu nehmen [43]. Ebenso wie in Böhmen [44] gereichte auch in der Pfalz diese Übertragung des Regals dem Bergbau zum Nachteil. Das sonst durch die Landesherrn mit Hilfe des Bergbaues

---

40) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 61 ff.

41) BGL Abt. 77 Fasc. 646 und 647.

42) Sie vereinigten sich mit anderen Mitgewerken zu der Mörsfelder Gewerkschaft, der sogenannten Generalgewerkschaft.

43) Am 3. Juli 1743 wurde z.B. der Pfalz- und Zweibrückische Rat und Amtmann Böhmer von Pfalzgraf Karl Theodor "wegen der Silber und Quecksilber" zur Afterbelehnung an die belehnte Generalgewerkschaft des Mörsfelder Bergwerks verwiesen; diese reservierte sich wegen der erteilten Afterbelehnung, daß der Rat Böhmer "nach der Verfließung der gnädigst accordierten 3 Freijahre und so lange solche afterbelehnte Bergwerke sich noch nicht freibauen, das 15. Pfund, sobald sich aber solche frei oder mit Überschuß bauen, das zehende Pfund von allem eingeschmolzenen Silber; desgleichen er zum Vorkaufsgelde, währender Zubußen von jeder Mark Silber einen halben Gulden, bei dem Freibau aber einen Gulden an unsere Mörsfelder Bergwerkskassa richtig einzuliefern habe; desgleichen von einem jeglichen Pfund Quecksilber oder Zinnober nach Abzug des kurfürstlichen Kanonis, und zwar 18 Pfund auf einen Zentner gerechnet zum Vorkauf zweieinhalb Kreutzer nicht weniger nach Verlauf der Freijahre währender Zubußen das 15. Pfund und während Freibaues das 11. Pfund Quecksilber oder Zinnober pro Canone ebenfalls an unsere Mörsfelder Bergwerkskasse akurat und unweigerlich und zwar quartaliter bezahlt werden solle", BGL Abt. 77 Fasc. 647.

44) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 62.

geförderte allgemeine Wohl mußte dem eigennützigen Interesse der Generalgewerkschaft weichen. Deswegen wurden vom Kurfürsten am 27. April 1755 die Generalbeleihung wieder aufgehoben und die Bergbaulustigen an die Kurpfälzische Hofkammer verwiesen [45].

45) BGL Abt. 77 Fasc. 647.

III. DIE BERGBAUFREIHEIT

1) Allgemeines

Neben dem Bergregal war die Bergbaufreiheit ein tragender Grundsatz des historischen Bergrechts. War durch das Bergregal die Bergbauberechtigung vom Grundeigentum getrennt, so begründete die Bergbaufreiheit dem Grundsatz nach für jeden Interessierten das Recht, auf dem gesamten landesherrlichen Territorium ohne Rücksicht auf privatrechtliches Eigentum zu schürfen und die aufgefundenen Mineralien kraft Verleihung des Regalherrn zu gewinnen. Wenn auch der historische Ursprung der Bergbaufreiheit umstritten ist [1], so ist doch erwiesen, daß spätestens im 14. Jahrhundert dieses Institut gemeinrechtliche Anerkennung gefunden hat [2]. Das Pfälzer Bergrecht der folgenden Jahrhunderte ging stets vom Grundsatz der Bergbaufreiheit aus. Die Kurpfälzische Bergordnung Friedrichs von 1472 bestimmte zwar, daß "in welchem Amt sie suchen wollten, das solle geschehen mit Wissen unseres obersten Amtmannes desselben Amts". Hierin war jedoch nicht eine Einschränkung der Bergbaufreiheit zu erblicken. Das Aufsuchen der Mineralien war nicht von der Einwilligung des landesherrlichen Amtmannes abhängig gemacht. Es sollte nur zu dessen Kenntnis gelangen, damit, wie es weiter heißt, "der sie wisse zu beschirmen nach Vermögen". Den übrigen Pfälzer Bergordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts war eine derartige Bestimmung unbekannt. Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [3] schließlich bestätigte den über Jahrhunderte hinweg gleich gebliebenen Begriff der Bergbaufreiheit: "Ein Jeder, der zum Bergbau berechtigt ist, darf aller Ort nach Erzen einschlagen". Nur gelegentlich waren allerdings fremde Fürsten und Juden von der Bergbaufreiheit ausgeschlossen [4]. Die Bergordnungen gewährten die Freiheit zum

---

1) Arndt, Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit, und mit ihm die h.M. führen die Geschichte der Bergbaufreiheit auf schon in fränkischer Zeit übernommene römische Rechtssätze zurück. Zycha, Recht des ältesten deutschen Bergbaues, verneint entschieden die Existenz der Bergbaufreiheit bis zur Zeit des Sachsenspiegels.

2) Wegener, HRG Artikel: Bergrecht; Westhoff, Geschichte des deutschen Bergrechts, Z.f.B. Bd. 50 S. 33.

3) Nr. 8.

4) Nach der Kurpf. BO Philipps von 1487 durften keine fremden Fürsten zu Gewerken aufgenommen werden. Durch Schreiben vom 14. Mai 1771 an die Bergwerkskommission entschied der Kurpfalzgraf "daß den Juden die Teilnahme an Bergwerken vornehmlich um des willen nicht gestattet werden solle, damit selbigen die Gelegenheit, die Bergleute durch Lieferungen zu benachteiligen, benommen sei", BGL Abt. 77 Fasc. 554.

Aufsuchen von Bergwerken ohne Beschränkung auf bestimmte Metalle oder Mineralien. Hieraus ist zu schließen, daß der sachliche Umfang der Bergbaufreiheit sich deckte mit dem des Regals. Lediglich die Bergordnung von 1781, welche das Bergregal auf alle Mineralien ausdehnte, verwehrte das freie Suchen nach Marmor, Kalk, Schiefer und Steinbrüchen [5].

Die Pflicht der Grundeigentümer zur Duldung des Schürfens durch Bergbaulustige war nach kurpfälzischem Recht bereits im 15. Jahrhundert nicht unbeschränkt. Die Bergordnung für den Rheingrafenstein von 1483 sowie die Bergordnung Philipps von 1487 sonderten Tisch, Bett und Feuerstatt, also die mit Wohnhäusern bebaute Fläche, von dem der bergbaulichen Initiative freistehenden Gelände ab. Dieser Grundsatz wurde auch in den kurpfälzischen Bergordnungen der folgenden Jahrhunderte stets beibehalten [6]. Im Bereich des Herzogtums Zweibrücken enthielten allerdings nur die Bergordnungen von 1514 und 1556 ausdrückliche Hinweise auf eine derartige Einschränkung der Bergbaufreiheit. Im übrigen scheint dort im Hinblick auf die zahlreichen Bergordnungen, welche diese Einschränkung nicht erwähnten, die genannte Bodenfläche nicht von der Bergbaufreiheit ausgeschlossen gewesen zu sein. Das galt mit Sicherheit jedenfalls für den Bereich der Grafschaft Sponheim. Der Sponheimer Bergordnung war der Ausschluß von Tisch, Bett und Feuerstatt von der Bergbaufreiheit unbekannt. Die Bergordnungen von 1490 und 1590 äußerten dies mit klarem Wortlaut [7]. Wo auch immer in der Grafschaft ein Bergmann einschlagen mochte, es sollte ihm nicht verwehrt sein. In allen Jahrhunderten, hauptsächlich aber im 18. Jahr-

---

5) Nr. 14: Es muß die allenfallsige Erlaubnis solche zu graben bei ihrer Hofkammer nachgesucht werden.

6) Z.B. in der Kurpf. BO von 1511: niemand soll auf seinen Gründen oder Gütern keinem Bergmann wehren ... Bergwerke zu suchen ... denn unter dem Tisch, Bettstatt und Feuerstatt, die Drei sind gefreit, und sonst in keinen Enden. Ähnlich die Kurpf. BO von 1551; die Kurpf. BO von 1781 Nr. 8 zählte nicht zur Bergbaufreiheit die Kirchen, Wohnhäuser und Hofraiten.

7) BO von 1490: und haben uff des bemelten Bergwerks alle und jedeß Bestender, auch ob sie an andern Enden unserer Grafschaft würden ... funden mehr und neue Bergwerke, wie und an welichen Enden der Grafschaft daß geschehe, n i n d e r a u s g e n o m m e n, ungevährlich erlaubet thun; unter "bestender" sind die mit dem Bergwerk Beliehenen zu verstehen BO von 1590: wir ordnen, daß aus unseren Untertanen keiner auf seinen Gütern und Gründen, wie sie N a m e n h a b e n m ö g e n, einem Bergmann Bergwerke zu suchen wehren ... soll.

hundert, ist in der Pfalz eine Durchbrechung des Grundsatzes der Bergbaufreiheit festzustellen insofern, als die Bergbauberechtigung in ganzen Landesteilen einzelnen bestimmten Personen vorbehalten wurde. Hierauf wird an späterer Stelle noch zurückzukommen sein [8].

Die Verpflichtung des Grundeigentümers war nicht nur auf die Duldung des Schürfens und der Mineralgewinnung beschränkt. Der Bergbaubetrieb bedurfte auch einiger Einrichtungen über Tage z.B. Halden, Poch- und Waschwerke, Hütten- und Schachthäuser. Man findet fast nirgends ausdrücklich mitgeteilt, ob fremdes Grundeigentum auch für diese Einrichtungen in Anspruch genommen werden konnte [10]. Doch scheint dies mit Rücksicht auf die praktischen Belange der Bergwerke als selbstverständlich im Recht der Bergbautreibenden einbegriffen gewesen zu sein. Ebenso ergab sich aus dem Grundsatz der Bergbaufreiheit, daß der Grundeigentümer den Zugang zu den Bergbauanlagen gestatten mußte [11].

---

8) Siehe unten Seite 86 ff.

10) Die Sponh. BO von 1590 jedenfalls gewährte dem Bergvogt das Recht, Hofstätt ... zu den Wohnungen der Bergknappen zu verleihen, wo die zur Beförderung des Bergwerks gelegen sein mögen, doch daß er, der Bergvogt und diejenigen, so bauen wollen, sich mit den Untertanen der Plätz halben vergleichen. Kurpf. BO von 1781 Nr. 4: Den Gewerkschaften stehet frei, auf ihren Gruben Zechenhäuser, Scheidstuben, Bergschmieden, Laboratoria und andere notwendige Gebäude ... zu erbäuen.

11) Kurpf. BO von 1511: ... und soll ein Jeder einen freien Zu- und Abgang haben nach seinem Nutz, wollen und gefallen; ebenso wörtlich Zweibr. BO von 1514; Sponh. BO von 1590: es soll einem jeden Gewerken und Arbeiter Wege und Stege zu den Gruben, Hütten und Kohlenstätten vergönnt werden zu machen, jedoch mit Vorbehalt, wann man Schaden tut ... denselben abzutragen; Veldenzer Erbbestand von 1730, Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2: soll er ... Winterroth und Consorten ... wenn sie auf einem Acker, Wiese oder Aliment Erz gefunden oder in dem Wald hätten Kohlen brennen lassen, auch anderswo nicht als über eine oder des andern Feld, Güter hinaus und zur Stelle gebracht werden könnten, ihnen darüber freier Weg und Steg, jedoch mit billigem Abtrag gegen den Eigentümer ... gegönnt werden; BO von 1743: gleichwie niemand, da man zu Schächten, Stollen, Hütten oder andern dergleichen Dinge Wege oder Fußpfade über jemands Garten, Acker oder Wiesen notwendig nehmen oder zu Wasserleitung brauchen müßten, solches verweigern, sondern ... zu gestatten schuldig sein soll; Kurpf. BO von 1781 Nr. 8: wenn auch zu den Gruben und anderen Berggebäuden nicht ohne besondere

2) Die Rechte der Grundeigentümer gegenüber den Bergbautreibenden

Die erhebliche Verpflichtung des Grundeigentums gegenüber dem bergbaulichen Interesse machte andererseits einen billigen Schutz des betroffenen Eigentumsrechts und einen angemessenen Ausgleich der entstehenden Schäden erforderlich. Es verstand sich von selbst, daß die fremden Güter von den Bergleuten nach Möglichkeit geschont werden mußten [12]. Die Bergbaulustigen waren verpflichtet, nicht fündig gewordene Schürfungen wieder einzufüllen [13]. Hatten die Schürfarbeiten jedoch zur Aufdeckung abbauwürdiger Mineralien geführt, so mußte dem Grundeigentümer in anderer Weise Wiedergutmachung gewährt werden. Obgleich bereits dem mittelalterlichen gemeinen deutschen Bergrechte die Entschädigung des Eigentümers in Form eines Mitbaurechts bekannt war [14], findet man im Kurpfälzer Bergrecht des 15. Jahrhunderts lediglich die Ersatzleistung durch Zahlung einer Geldsumme, deren Höhe von unparteiischer Seite, im allgemeinen von landesherrlichen Bergbaubeamten, festzusetzen war [15].

Fortsetzung der Fußnote 11) von Seite 21:

Wege durch die Güter einzelner Personen zu gelangen ist, so müssen solche nach billigmäßiger Erkenntnis erkauft werden. In Waldungen, Weiden und gemeinen Alimenten hingegen können sowohl solche Wege als andere Bergwerken nötige Plätz unentgeltlich gebraucht werden.

12) Sponh. BO von 1590: wie man einem in seinen Gütern eine Grube aufschlagen ... wollte, darin ... Bergleute mitnichten einige Gefahr oder Mutwillen brauchen, sondern soviel möglich die Güter verschonen.

13) Zweibr. BO von 1514: wenn der Bergmeister einem ein Lehen hat geliehen und er schürft nach dem Gang, was Schürf ihm nicht dienen, die soll er wieder zufüllen; ebenso Zweibr. BO von 1560; Kurpf. BO von 1511; Kurpf. BO von 1551 und Kurpf. BO von 1781 Nr. 34.

14) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 70.

15) Kurpf. BO von 1472: ob einer Lehen empfing, Schächte oder Stollen treiben wollt off jemand Erb oder Eigentum, das soll also zuvor geschätzt und bezahlt werden. BO für den Rheingrafenstein von 1483: fürter soll man demjenigen, welchem güter zugehörig, den Schaden der ihme geschehe nach Rat des Richters und der geschworenen Schöffen wieder kehren, ob der sich nicht gütlich mit ihm vereinigen möchte. Wäre das nit, soll man ihm Recht wiederfahren lassen. Kurpf. BO von 1487: darum soll denjenigen, welche Güter zugehörig, den Schaden ... nach Rate unseres Bergrichters und zwei Geschworenen ... bezahlt werden.

Soweit in Einzelverleihungen auf Bergwerke eine Regelung bezüglich der Grundeigentümerentschädigung nicht getroffen war, handelte es sich offenbar um Verleihungen auf landesherrlichen Gütern. Die Interessen der Landesherren waren alsdann nämlich schon durch die auf dem Bergregal beruhenden Abgabepflichten der Bergbauunternehmer gebührend berücksichtigt.

Zuerst gewahrte die Kurpfalzische Bergordnung Ludwigs V. von 1511 dem Grundeigentümer das Recht auf Beteiligung am Bergbauunternehmen. Sobald der Unternehmer [illegible] fündig gewordenen Schürfstellen Seil und Kübel eingeworfen hatte, womit der eigentliche Bergbaubetrieb eröffnet war, sollte er "dem des der Grund ist, seinen 32. Teil bieten, ihm zu geben für seinen Schaden". Dieser sogenannte "Ackerteil" bestand also in einem Beteiligungsrecht des Grundeigentümers in Höhe von 1/32 der insgesamt aus 32 Teilen bestehenden Gemeinschaft der Bergbautreibenden, genannt Gewerkschaft. Der Grundeigentümer war nicht verpflichtet, sich an dem Bergbauunternehmen zu beteiligen. Nahm er den Teil nicht an, so waren "ihm die Gewerken den Schaden schuldig zulegen, nach Erkenntnis der Geschworenen des Bergwerks"[16]. Wahlweise stand dem Grundeigentümer also das Recht zu, Schadenersatz in Geld zu verlangen, so wie es in den früheren pfälzischen Bergordnungen ausschließlich vorgesehen war. Hatte sich der Grundeigentümer zur Annahme des Ackerteils entschieden, so war damit jeder Schaden abgegolten, soweit auch die Beanspruchung seines Eigentums durch die Bergbautreibenden gehen mochte[17]. Bis zur ersten "Zubuße", das ist ein Quartal lang, mußte die Gewerkschaft den Ackerteil frei mitbauen, so daß der Grundeigentümer an den Betriebskosten solange unbeteiligt blieb. Erst nach Ablauf dieser Zeit mußte er seinen Teil selbst verlegen und unterhalten. Der Grundeigentümer war von nun an mit gleichen Rechten und Pflichten an dem bergbaulichen Unternehmen beteiligt.

Die übrigen Kurpfälzischen und Zweibrücker Bergordnungen des 16. Jahrhunderts enthielten im wesentlichen die gleiche Ordnung der grundherrlichen Entschädigungsrechte, wie sie in der Bergordnung von 1511 ausgewiesen ist. In den Kurpfälzischen Bergordnungen von 1517 und 1551 sowie der Zweibrücker Bergordnung von 1514 fand sich sogar wörtlich die gleiche Regelung. In der Zweibrücker Bergordnung von 1560 wurden den Grundeigentümern die Erbkuxe zugesprochen, "wie auf anderen Bergwerken üblich". Es ist anzunehmen, daß damit an die einheitlichen Vorschriften der früheren Bergordnungen angeknüpft werden sollte.

---

16) Kurpf. BO von 1511.

17) Kurpf. BO von 1511: ... so ist man einem kein Schaden schuldig zu bezahlen als vil man raum bedarf, zu stürtzen und gebauen, die zu der Zech notdürftig sein.

Im Jahre 1565 erließ Herzog Wolfgang von Zweibrücken eine sehr ausführliche Bergordnung, welche zur Frage der Eigentümerentschädigung in Einzelheiten bemerkenswerte Abweichungen zu der oben dargestellten Rechtslage enthielt. Da infolge weiterer Teilung des Gewerkenteils jede Gewerkschaft in 128 Kuxe zerfiel, setzte sie den Ackerteil dementsprechend auf das Vierfache, nämlich vier Kuxe fest, "das ist ein Stamm". Sobald die Schürfungen die Abbauwürdigkeit des Fundes bestätigt hatten, mußte der "Lehenträger" innerhalb der nächsten 14 Tage den Erbteil vor dem Bergmeister dem Grundherren anbieten. Dieser hatte dann die Wahl, entweder die vier Erbkuxe anzunehmen und sie nach einem Quartal des Freibaues als Unternehmer zu verlegen, das heißt mitzubauen, oder lediglich einen Kux, "das ist ein Viertel vom Stamm", zu nehmen, den dann allerdings die Gewerken, solange die Zeche bauhaftig gehalten wurde, frei verbauen sollten. Die weitere Möglichkeit einer Entschädigung in Geld war nicht vorgesehen. Für den Fall, daß das vermessene Bergwerk sich auf den Boden mehrerer Eigentümer erstreckte, "oder daß man von einem Gut auf das andere stürzen mußte", sollte der Bergmeister die Erbkuxe im Verhältnis des Schadens teilen. Schließlich war vorgeschrieben, daß die Erbteile an den Grund und Boden gebunden waren und nicht allein, sondern nur mit dem Eigentum veräußert werden durften. Mit diesen sehr ausführlichen Vorschriften über den "Acker- oder Erbteil" war die Geschichte des Instituts, das übrigens merkwürdigerweise den Sponheimer Bergordnungen gänzlich unbekannt geblieben ist [18], im Pfälzer Bergrecht beendet. Die späteren Bergordnungen einschließlich der großen Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 gewährten dem Grundeigentümer zum Ausgleich seines Schadens nur mehr einen Ersatzanspruch in Geld, welcher seiner Höhe nach von unparteiischer Seite, meistens der landesherrlichen Bergbauverwaltung, festzusetzen war [19].

---

18) Nach den Sponh. BOO von 1576 und 1590 war der Grundeigentümer in einer Geldsumme zu entschädigen, welche vom Bergvogt und zwei Geschworenen festgesetzt werden mußte.

19) Z.B. Zweibr. BO von 1590, welche wörtlich an die Sponh. BO aus dem gleichen Jahre angelehnt war; BO Christians IV. von 1743: Gleichwie niemand soll man zu Schächter, Stollen, Hütten oder andern der gleichen Dinge Wege oder Fußpfade über jemands Garten, Acker oder Wiese notwendig nehmen ... solches verweigern; also muß dies in geziehmendem Maße und ohne jemanden Schaden geschehen, widrigenfalls aber solcher von demjenigen, der ihn verursacht, ersetzt werde; Verleihung über das alleinige Recht auf Erzgewinnung in den Gemeinden Sötern und Schwarzenbach an die Erben De Hauzeor vom 14. Dez. 1758, Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 9: ... schuldig sein soll, falls derselbe mit Graben derer Untertanen gleich auch herrschaftliche Felder, Äcker,

3) Die Sonderfreiheiten und Vorzugsrechte der am Bergbau Beteiligten

Der Begriff der Bergbaufreiheit erschöpfte sich nicht in der Berechtigung der Bergbauinteressenten, auf fremdem Grund und Boden Bergbau zu treiben. Er umfaßte darüber hinaus die Sonderstellung des Bergbaues im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung unter mannigfachen Gesichtspunkten. Das Interesse der Regalherren an einer weit verbreiteten und ertragreichen Bergbautätigkeit veranlaßte sie, den Bergbautreibenden, Unternehmern und Arbeitern, zahlreiche Sonderrechte zu gewähren. Alle Quellen über die gesamte Geschichte des Pfälzer Bergrechts hin bekunden in sachlich und oft auch wörtlich übereinstimmender Weise diese Privilegien als einen lebenswichtigen und unverzichtbaren Grundsatz des Bergbaues. Vielfach war die umfangreiche Darstellung dieser Rechte in den landesherrlichen Bergordnungen und Verleihungen Anlaß, diese Quellen selbst als Bergbaufreiheiten zu bezeichnen. So nannte z.B. Herzog Alexander von Zweibrücken seine Regelung der rechtlichen Verhältnisse des Bergwerks in Stahlberg von 1514 "Ordnung, Freiheit und Begnadigung". Im Jahre 1560 erließ Herzog Wolfgang wegen der Bergwerke im Fürstentum Zweibrücken eine "Begnadigung und Freiheit". Die Sonderstellung der Bergbautreibenden wurde besonders deutlich gekennzeichnet durch die Freistellung von der allgemeinen landesherrlichen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die am Bergbau Beteiligten unterstanden bezüglich der den Bergbau betreffenden Angelegenheiten einer besonderen Bergverwaltung und Berggerichtsbarkeit. Diese beiden Institute werden in einem anderen Zusammenhang im Einzelnen zu besprechen sein. Sehr wesentlich war das Recht des bergbauenden Volkes auf Freizügigkeit. Alle mit dem Bergbau Beschäftigten und deren Angehörige durften in solchen Angelegenheiten ungehindert in die landesherrlichen Territorien einreisen und diese nach Wunsch wieder verlassen. Ebenso war das Recht gewährt, sich innerhalb des Landes frei zu bewegen. Wege und Stege standen den Bergbau-Beschäftigten für diese Zwecke ungehindert zur Ver-

---

Fortsetzung der Fußnote 19) von Seite 24:

Wiesen oder Waldungen beschädigen würden, den Schaden entweder an den Proprietarium oder die Gemeinen in einer gütlichen Übereinkunft oder auch auf gütliches Ermessen derer dazu auf ihre Kosten von amtswegen abzuordnenden Experten zu zahlen ...; Kurpf. BO von 1781 Nr. 8: ... jedoch muß er allen durch Schürfen und andere Bergarbeiten verursachten Schaden nach unparteiischer Abschätzung entweder dem Eigentümer bezahlen oder solche zum Bergwerk nötige Plätz an sich kaufen.

fügung [20].

Der Grundsatz des gemeinen deutschen Bergrechts, daß die Bergbautreibenden vor dem Verlassen des Landes sich ordnungsgemäß vom Bergwerk abkehren, d.h., sich ihrer bestehenden Verpflichtungen entledigen und vor allem ihre Schulden bezahlen mußten [21], fand sich im Bereich des Pfälzer Bergrechts lediglich in der Zweibrücker Bergordnung von 1560 und der Sponheimer Bergordnung von 1561 [22]. Da die übrigen Pfälzer Bergordnungen allgemein sehr ausführliche

---

20) In diesem Sinne und Umfange wurde der Begriff der Freizügigkeit in allen Pfälzer BOO verstanden; z.B. BO Friedrichs I. für die Bergwerke zu Daimbach von 1460: ... geben wir ... zu solchem Bergwerke unsere Freiheit allen und jeglichen Personen, Gewerken, Frohnern, Arbeitern, was an den Gruben, ... mag arbeiten und arbeiten lassen ... es sind Kaufleute, Diener, Hauer oder andere wer sie zu solchem Bergwerke mögen gebrauchen, ... Wege und Stege ungefährlich; Kurpf. BO von 1472: ... sollen alle, die Bergwerke in unseren Landen und Gebieten suchen, einschlagen und arbeiten, in solchen unseren Landen und Gebieten Fried und Geleit hann; item es sollen alle Berggenossen und Bergarbeiter, Fuhrleute, Kohler und andere, da sie Bergwerks arbeiten, Fried und Geleit hann; Sponh. BO von 1490: ... geben ... allen Frönern ... ihren Gemeinen mit Mitgesellen ... und allen die darin arbeiten ... ein stark frei sicher gelaidt in der genannten Grafschaft zu wohnen und wandeln und darin zu sein; Zweibr. BO von 1514: Es sollen auch alle und jede, die in unser Fürstentum Bergwerken halben kommen ... unser Gelaidt haben. Wir wollen auch in unserem Fürstentum, Landen und Gebieten nach dem Besten des wir könnten ... die Straßen Wege und Stege frei halten. Wollen auch jeden, der sich zu dem Bergwerk tut für ihn und die Seinen freien, und soll ein jeder ein freien Ab- und Anzug haben auch nach seinem Nutz, Willen und Gefalle. Ebenso fast wörtlich die Kurpf. BOO von 1511 und 1551; Sponh. BO von 1590: ... berufen wir ein frey Bergwerk dazu ein jeder, es sey ein Gewerke oder Arbeiter seinen freyen Zu- und Abzug haben soll ...; Kurpf. BO von 1781 Nr. 3: gleichwie wir allen bloßen Bergwerksarbeitern und Hüttenleuten, wie auch allen fremden Gewerken, welche sich bloß des Bergwerks wegen in unseren Landen aufhalten wollen, für ihre Person, Angehörige und Vermögen den freien Ab- und Zugang gnädigst gestatten.

21) Wegener, HRG, Artikel: Bergrecht; Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen.

22) Sponh. BO von 1561: Ihnen (den Gewerken) soll auch vorbehalten sein, wann und zu welcher Zeit ihnen füglich ist von gedachtem Bergwerk Abzug und Liegen zu lassen, doch mit der Bescheidenheit, was der Gewerken

Bestimmungen im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Bergbautreibenden enthielten, den genannten Rechtssatz jedoch nirgends erwähnten, muß angenommen werden, daß der allgemeine Grundsatz der Freizügigkeit nicht in gemeinrechtlichem Sinne eingeschränkt war. Die mit dem Bergbau Beschäftigten standen auf dem Wege zum Bergwerk unter dem besonderen Schutz des Landesherren. Für das gesamte Pfälzer Bergrecht galt sinngemäß oder auch wörtlich das, was die Bergordnung für den Rheingrafenstein von 1483 sagte: "Wir geben zu solchem Bergwerk unsere Freiheit auch frei Schutz, Schirm, Tröstungen und Geleit allen und jeglichen bekanntlichen Personen, Gewerken, Frohnern, Arbeitern, Kaufleuten und meniglichs wer deß in Handel oder Gewerbe ist". Die genannte Bergordnung, ebenso wie die Friedrichs I. von 1472, enthielt darüber hinaus eine in späterer Zeit nicht mehr anzutreffende außergewöhnlich weitgehende Ausgestaltung dieses Schutzverhältnisses insofern, als nicht einmal derjenige, der außerhalb des Bergwerks eine Straftat begangen hatte, auf dem Weg zum Bergwerk festgenommen werden durfte [23].

Ausnahmsweise enthielten die Bergordnungen auch Einschränkungen der Schutzzusagen des Landesherren. Nach der Kurpfälzischen Bergordnung Philipps des Aufrichtigen von 1487 sollte das Geleit nicht gewährt werden denjenigen, "die gegen den Fürsten in Bitternis stünden und gröblich Untat gegen ihn verübt haben".

Fortsetzung der Fußnote 22) von Seite 26:

Faktoren von ihret wegen in unserem Fürstentum und Gebiet Schulden machen werden, die sollen sie zu zahlen pflichtig sein; Zweibr. BO von 1560: und was die Gewerken auf solch unser Bergwerk an Häusern, ... und dergleichen Wohnungen bauen und ausrichten werden, dasselbige sollen sie und ihre Erben Macht haben zu verkaufen, zu verwechseln hinzugeben und von dannen hinter andere Herrschaften ohne unser, unserer Erben und Nachkommen Beschwerung und Verhinderung zu ziehen, es wäre dann, da sie jemanden ichts zu tun schuldig, die oder derselbe sollen zuvor entrichtet und die Kläger, wie sich gebührt, unklaghaft gemacht werden.

23) Kurpf. BO von 1483: wäre Sach, daß derselbe, der also außerhalb des Bergwerks gefrevelt ... hätte, uff wege wäre mit seinem Sack und Stab zu gehen zu dem Bergwerk in Verdienstweise ... und in solchem Gang begriffen würde, der soll Freiheit haben und uns und den unsern nicht begriffen .... werden und Freiheit des Berges genießen; BO Friedrichs I. von 1472: doch wäre es, daß derselben außerhalb des Bergs gebrochen hätte und auf dem Wege ... zu oder von dem Bergwerk und in solchem Gang begriffen würde, der soll Freiheit haben und von uns oder den unsern nicht ergriffen werden.

Der Schutz sollte ganz allgemein aufhören und "jeder sich zu hüten haben", wenn der Krieg mit offenem Brief verkündet würde. Nach dem Aufruhr sollte die Verschreibung wieder in Kraft treten. Herzog Wolfgang von Zweibrücken versagte sein Geleit den Verbrechern "des kaiserlichen Landfriedens und denjenigen, so durch römisch-kaiserliche Majestät oder derselben Kammergericht in die Acht erklärt und verkündet sind, oder die gegen uns oder andere offen Fehde und Feindschaft haben" [24].

Das von den Landesherren zugesagte "freie und sichere Geleit" bezog sich auch auf die persönliche Habe der zum Bergwerk Wandernden und auf den Transport der zum Bergwerksbetrieb notwendigen Sachen. Dieses Privileg hatte insofern einen bedeutenden wirtschaftlichen Hintergrund, als es die Zollfreiheit für die genannten Gegenstände bedeutete [25].

Der besondere Schutz und Schirm der Landesherren galt aber auch dem Bergwerksbetrieb selbst, den beschäftigten Personen, den Betriebsvorrichtungen und dem Betriebsablauf im weitesten Sinne. In diesem Umfange stand der Betrieb

---

24) Zweibr. BO von 1560.

25) Zweibr. BO von 1514: wir befreien auch den Bergleuten alles das ihnen zur Notdurft und was zum Bergwerk gehört, daß ihnen das alles in unserem Fürstentum und Land frei sein soll; ebenso wörtlich die Kurpf. BO von 1551; Zweibr. BO von 1560: Alle Gewerken und Bergwerksverwandte sollen auch alle Wege mit ihrem Leib, Hab und Gütern für sich ihre Erben und Nachkommen einen freien Zu- und Abzug von und zu solchen unseren Bergwerken ... haben ... soll auch alles, so dem bemeldten unserem Bergwerk und denen, so darauf sind, zur Erhaltung dienlich ist und dazu und von dannen geführt und gebracht wird, allenthalben in unserem Fürstentum und Gebieten an unseren Zoll und Zollstätten, Zölle frei sein ...; Zweibr. und Sponh. BO von 1590: es soll auch in unserem Fürstentum und Landen alles dasjenige, so zu und von den Bergen geführt und getragen und dabei verbraucht wird, zollfrei gelassen werden; Belehnung des Kurfürsten Karl Theodor an Dexheimer und seine Mitgewerken über Johannis- und Andreas Grube am 27. Sept. 1775, Silberschmidt, Bergwesen, S. 70: ... befreien wir das Bergwerk und dessen Anverwandte von ... Zöllen, Bergwerksgeld und dergleichen ... und wollen, daß die Bergleute und Bergbediente der persönlichen Freiheit sowohl als des freien Zu- und Abzugs ihrer Personen und deren dahin führenden nötigen Mittel und Effekten jederzeit genießen sollen; schließlich wurde die Zollfreiheit auch in der BO von 1781 Nr. 6 ausgesprochen.

unter dem sogenannten Frieden [26], welcher wichtige Voraussetzung für einen ertragreichen Bergbau war. Bereits die Bergordnung Friedrichs I. von 1460 nannte diesen besonderen Aspekt der Bergbaufreiheit ein altes Herkommen: "auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Bergschmieden, in der Hütte, auf dem Hüttenhof und andern Orten sei dem Bergwerk zuständig Freiheit". Niemand durfte diesen Frieden vorsätzlich oder aus Vergessenheit weder mit Worten noch mit Taten zu brechen sich unterstehen. Wer aber gegen diese Vorschrift verstieß, den sollte der Landesherr "an Leib und Gut und nach Größe der Gelegenheit der Übertretung strafen lassen". Die folgenden Pfälzischen Bergordnungen des 15. Jahrhunderts enthielten zum Teil sehr ausführliche Bestimmungen zum Schutze des Bergfriedens [27]. Im Verlauf der späteren Geschichte ist der Schutz des Bergfriedens ein stets beachteter Rechtsgrundsatz geblieben, wenngleich die Bergordnungen und Verleihungen derartig ins einzelne gehende Anordnungen, wie zum Beispiel die Bergordnung für den Rheingrafenstein, nicht mehr enthielten [28].

---

26) Siehe auch Achenbach, Die deutschen Bergleute der Vergangenheit, Z.f.B. Bd. 12 S. 98 ff.

27) Vor allem die BO für den Rheingrafenstein von 1483, ebenso auch die Kurpf. BO von 1487.

28) Kurpf. BOO von 1511 und 1551: und sollen unsere Amtleute noch jemand anders in ihren Gebäuen oder Fürnehmen derselbe Gebäu keinerlei Irrung noch Verhinderung tun. Darzu wollen wir auch, daß niemand den Bergleuten einige Gewalt tun noch zufügen soll. Verhandelt aber einer, das soll uns oder dem Bergmeister geklagt, dann soll derselbe zu gleichen Rechten gehalten werden; Sponh. BO von 1561: ... derselben (gemeint: Arbeiter, Schmelzer, Hauer, auch andere, wie sie genannt werden) sollen mit ihren Leibern, Gezeug, Geschirr, Hab und Gut, was sie des von in mit auf dieselbe ihr Arbeit und Bergwerk bringen oder bracht hatten, auch Freiheit und Sicherheit haben wie sich das ungefährlich nach Bergwerk Recht und Gewohnheit gebühren mag; Sponh. BO von 1590: Wann ein Bergmann, es seyn Gewerken, Verweser, Grubensteiger oder Arbeiter an dem Berg sein Geschäften nachgehen will, so hat er fürstlich Freiung und wer da gewaltig Hand anlegt, behalten wir uns bevor, denselben nach verwirkter Tat zu strafen, desgleichen sollen unsere Bergleut, Knappen und Schmelzer ... bei den Gruben, am Berg und in den Schmelzhütten Freyung haben; BO Christians IV. von 1743: da wir zwar die bei den Bergwerken hergebrachten Freiheiten unsers Ortes auch gnädigst verstatten ... es hat auch keiner von unseren Unternehmern die angeordneten Arbeiter zu verhindern, ihnen keinen Widerwillen und Haß noch Mißgunst zu erweisen, noch ihre Freiheiten ... zu vernichten.

Die Bergfreiheit im Sinne des Bergfriedens war von solch wesentlicher Bedeutung für den Bergbau, daß gelegentlich das Gebiet, innerhalb dessen diese Freiheit (Friede) galt, ebenfalls "Bergfreiheit" genannt wurde [29]. Vor allem die Bergordnungen des 15. Jahrhunderts erhoben dieses Gebiet zu sakraler Bedeutung, indem sie den darin mit dem Bergbau Beschäftigten ein Asylrecht gewährten. Die Daimbacher Bergordnung Friedrichs I. von 1460 verbot, einen Kaufmann, Bergwerksdiener oder Arbeiter des vorgenannten Bergwerks, welcher außerhalb des Bergwerksbereichs gefrevelt hätte, im Bergwerk zu ergreifen. Durch die Sponheimer Bergordnung von 1490 wurden "alle Fröhner, ihre Gemeinen und Mitgesellen und alle die darin arbeiteten in und auf den Gruben und Hütten gefreit sechs Wochen und drei Tage für alle Sachen wie sich die begeben würden, ausgenommen Mord und Diebstahl". Die Bergordnung für den Rheingrafenstein von 1483 beschränkte den Schutz der Bergfreiheit nicht auf die mit dem Bergwerk Beschäftigten, sondern gewährte jedem Asyl, der sich in den Bereich der Bergfreiheit flüchtete [30]. Ein weiteres Privileg der Bergleute bestand in der Freiheit von öffentlichen Abgaben und Diensten. Die Kurpfälzischen Rechtsquellen des 15. Jahrhunderts enthielten hierüber noch keine Feststellungen. Da diese Quellen, vor allem die Daimbacher Bergordnung Friedrichs I. von 1460 und die Bergordnung Philipps für den Rheingrafenstein von 1483, bezüglich der Bergbauprivilegien im übrigen sehr eingehende Anordnungen trafen, muß angenommen werden, daß diese Vorrechte im Bereich der Kurpfalz erst später den Bergleuten zugesprochen wurden. Nachdem bereits in der Verschreibung betreffend die Eisenerze im Amt Birkenfeld von 1499 [31] "den Bergleuten, Meistern und Knechten ihre Hofstätt und Häuser zinsfrei erklärt, ihnen Freiheit von Schatzung und Frohndienst solange das Bergwerk währt, zugesagt" war, erwähn-

---

29) Z.B. BO für den Rheingrafenstein von 1483: ... soll auch kein Bergknecht im Bezirk der Freiheit keine lange Gewehre tragen ...; Kurpf. BO von 1487: ob auch einer außerhalb der Bergwerksfreiheit ... frevelt; Kurpf. BO von 1511: ... einen Brief anschlagen in der Bergwerksfreiheit ...; Kurpf. BO Friedrichs II. von 1551: ... wir wollen auch einen Bergschreiber verordnen in der Bergfreiheit; Zweibr. BO von 1560: ob aber außerhalb obberührter unser Bergfreiung jemand aus den Gewerken ... Nachteil zu haben vermeint ...

30) Ob sich begebe, daß einer gesucht würde uff dem Berge des freien Bezirks, ... da einer oder mehr flüchtig würden in ... Hütten oder Häusern, so soll niemand demselben nachfolgen, ihm Schaden zu tun, sondern er soll Freiheit des Bergs genießen, solang er in dem enthalten ist, bei Strafe des großen Wandels.

31) HStA München, Grafschaft Sponheim Bd. 1.

ten in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erstmals wieder die Zweibrücker und Sponheimer Bergordnungen die öffentliche Dienst- und Abgabenfreiheit der Bergleute. Nach der Zweibrücker Bergordnung von 1560 sollten alle Gewerken, Bergleute, "und andere so von wegen des Bergwerks auf dem Bergwerk ihre Wohnung haben und sich des Bergwerks gebrauchen, frei sein aller Steuer, Reiß, Frohn, Zins und Ungelt, auch aller anderen Beschwerden, die ihnen wider Bergwerksordnung möchten auferlegt werden". Ebenso befreite die Sponheimer Bergordnung von 1561 die Bergwerksverwandten" aller Beschwerung, Aufsetz, Ungeld und Anlage für sie und ihre Güter, so sie bei dem Bergwerk haben". Nach der Sponheimer Bergordnung von 1590 und der Zweibrücker Bergordnung vom gleichen Jahre waren die Bergleute "von aller Schatzung und Dienstfrohn" befreit, ausgenommen jedoch die Reichssteuer und die Abgabe auf liegende Güter. Die Urkunden des 18. Jahrhunderts, insbesondere die Kurpfälzische Bergordnung von 1781, bestätigten im wesentlichen diese zuletzt genannte Rechtslage. Alle Bedienstete, Schichtmeister, Gruben- und Hüttenarbeiter sollten, solange sie sich nur vom Bergwerk ernährten, von allen persönlichen Abgaben und Frondiensten befreit sein. Wenn sie aber "außer dem Bergwerksgeschäfte andere bürgerliche Nahrung trieben oder schatzbare Güter besaßen', so waren sie als Bürger sich "den einschlägigen Gemeinden einzuverleiben schuldig" und verpflichtet, sämtliche Personal- und Sachabgaben zu leisten [32].

Zu den Sonderrechten der Bergleute gehörte auch die Freiheit, ohne Entschädigung auf landesherrlichem Boden Viehweiden zu benutzen. Dieses Recht, welches in den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts durchweg erwähnt war [33], dürfte im 18. Jahrhundert zumindest nicht mehr allgemein zuerkannt worden sein. Die großen Bergordnungen erwähnten dieses Privileg jedenfalls nicht mehr. Auch im Veldenzer Erbbestand von 1730 [34] und in der ausführlichen Belehnung des Kurfürsten Karl Theodor an Dexheimer im Jahre 1775 [35] war von einem Weiderecht nicht die Rede [36]. Schließlich ist auch das Recht, in herrschaftlichen

32) Kurpf. BO von 1781 Nr. 2.

33) Z. B. in der Vereinbarung über die Anlage eines Bergwerks im Raume Nohfelden-Wolfersweiler von 1456, StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205; Kurpf. BO von 1460 über die Bergwerke zu Daimbach; Kurpf. BO von 1511; Sponh. BOO von 1561 und 1590.

34) Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2.

35) Silberschmidt, Bergwesen, S. 70.

36) Allerdings hieß es in der Bergwerksbelehnung an De Hauzeor von 1701, Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2: ... soll De Hauzeor erlaubt sein, das Zugvieh, so er bei Abführung der Kohle nötig, in Herrschafts Waldungen weiden zu lassen.

Waldungen für Zwecke des Gruben- und Hausbaues Holz zu schlagen, in der Pfalz gelegentlich zugesprochen worden [37]. Allerdings konnte sich diesbezüglich wegen der beschränkten Holzvorräte ein allgemeiner Rechtszustand nicht entwickeln. Die Landesherren konnten Holzrechte nur gewähren, wenn der Zustand der Waldungen dies erlaubte. Das in anderen Bergbaugebieten Deutschlands gelegentlich den Bergleuten gewährte Jagd- und Fischereirecht [38] gehörte in der Pfalz nicht zu den Bergbauprivilegien.

Alle die genannten Sonderrechte unterschieden die mit dem Bergbau Beschäftigten in bedeutender Weise von den übrigen Untertanen. Sie waren Ausdruck der sozialen Sonderstellung eines bestimmten Standes und förderten damit den Zweck, den wirtschaftlich riskanten und arbeitstechnisch schwierigen Bergbau anziehend zu machen.

37) Vereinbarung betr. eines Bergwerks im Raume Nohfelden-Wolfersweiler von 1456: für Zwecke des Bergbaues; Sponh. BOO von 1561 und 1590; Verleihung des Kurfürsten Karl Theodor an Dexheimer 1775: Holz wurde gewährt unentgeltlich für Zwecke des Bergbaues, anderes Holz war zu bezahlen, die Kurpf. BO von 1781 Nr. 7 gewährte das Grubenholz gegen taxmäßige Bezahlung.

38) Vgl. Wegener, HRG, Artikel: Bergrecht, Sp. 375.

IV. DIE BERGBAUTREIBENDEN

1) Der Einzelunternehmerbergbau

Die ursprüngliche, rechtlich und wirtschaftlich einfachste Form des Bergbauunternehmens war der sogenannte Eigenlöhnerbetrieb. Da die physischen und finanziellen Möglichkeiten einer Person den Anforderungen eines ertragreich zu gestaltenden Bergbaues nicht gerecht werden konnten, blieb diese Unternehmensform ohne nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung. Immerhin zeugen Quellen des 15. und noch des 16. Jahrhunderts von Unternehmern, welche allein und aus eigenen Kräften eine Grube betrieben. Die Sponheimer Bergordnung von 1490 erwähnte "Knechte, die in diesem Berg in ihren eigen Gruben arbeiten". Im Jahre 1563 berichteten Berghauptmann und Bergmeister dem Herzog Wolfgang von Zweibrücken, daß am Stahlberg bei St. Barbara etliche Bauern von ihren Eltern her ein Gebäu hätten, das sie jetzt eineinhalb Jahre mit einem Arbeiter etwa 8 Lachter in die Tiefe und 9 Lachter in die Länge getrieben hätten. Andere hätten einen Stollen 30 Lachter weit zu treiben angefangen [1]. Wegen der Abgelegenheit der Pfälzer Bergbaugebiete und des Fehlens von größeren Berggemeinden dürfte auch in der Blütezeit des Pfälzer Bergbaues während des 16. Jahrhunderts der Eigenlöhnerbau nicht einmal selten gewesen sein. Erst recht ist dies anzunehmen für das 17. Jahrhundert, wo wegen der Wirren der Kriege in der Pfalz ein organisierter Bergbau nicht möglich war und die Bewohner auf eigene Faust und in bescheidenem Maße unterirdische Metalle zu gewinnen suchten.

2) Die Gewerkschaft

a) Entstehung und Begriff der Gewerkschaft

Wie überall in Deutschland erzwangen auch in der Pfalz die mit dem Bergbau verbundenen technischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten den Zusammenschluß interessierter Personen zu bergbaulichen Unternehmensgemeinschaften, den sogenannten Gewerkschaften. Diese waren im Verlauf der Pfälzer Bergrechtsgeschichte fast ausschließlich die Träger bergbaulicher Betätigung.

Die Vereinbarung des Pfalzgrafen Ludwig von Veldenz mit Graf Friedrich von Zweibrücken im Jahre 1456 über die Anlegung eines gemeinsamen Kupferberg-

---

1) StA Speyer, Abt. Zweibr. Nr. 465 Bl 82/94.

werks bei Wolfersweiler [2] sah die Beteiligung einer nicht beschränkten Anzahl von "Frohnern" am Bergwerk vor. Diese Frohner besaßen Teile am Bergwerk, deren Anzahl, weder auf den einzelnen Frohner bezogen noch insgesamt, nicht begrenzt war. Das Kupferbergwerk bei Wolfersweiler erstreckte sich offenbar über ein größeres Gelände, und die Bergbauteile der Frohner stellten nichts anderes dar als einzelne räumlich getrennte Gruben, welche von einzelnen Frohnern in bescheidenem Maße ausgebeutet wurden. Auch die Bergordnung für das Bergwerk zu Daimbach aus dem Jahre 1460 sprach von Bergteilen, legte ebenfalls aber deren Anzahl nicht fest.

Die Vermutung, daß es sich hierbei ebenso wie in Wolfersweiler um die Zusammenfassung einzelner kleinerer Gruben zu einem Bergwerk handelte, wird bestätigt durch die Anordnung, jeder Besitzer eines Teils solle ihm einen Namen geben, doch daß jede Grube nur einen Namen habe.

Auch noch die allgemeine Bergordnung von 1472, welche wohl für die kurpfälzischen Bergbaugebiete um Kreuznach galt [3], ging von zahlenmäßig nicht begrenzten Bergteilen aus. Der räumliche Umfang der Anteile war interessanterweise zu bemessen nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Berggenossen [4] und die verschiedenen einzelnen Gruben, "Bäue" genannt [5], bildeten insgesamt das Bergwerk.

In den restlichen Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war in der gesamten Pfalz die Einteilung der Gewerkschaften in 16 Teile üblich. Im Jahre 1479 zum Beispiel verlieh Pfalzgraf Philipp das Bergwerk zu Lichtenberg und anderen Orten in der Rockenhauser Mark einer aus 16 Teilen bestehenden Gewerkschaft, also "daß der Stammteile 16 sind" [6]. Auch in der Verleihung Philipps über das in der Nähe von Mörsfeld bei Erbesbüdesheim gelegene Eisenerzbergwerk vom Jahre 1486 [7] und in seiner Vereinbarung mit Wirisch von Dhaun über die Verleihung der Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein von 1487 [8] sollte die Grube in

---

2) StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205.

3) Silberschmidt, Bergwesen, S. 27.

4) Das Lehen war dem fündig gewordenen soweit zuzumessen, "als er arbeiten und erbauen mag". "... soviel er getraut zu erbauen und damit gehalten werden mit Bäuen ... als Bergwerks Recht ist".

5) "Irrungen der Bäue" sollten vom Hutmann geschlichtet werden. Zum Hutmann siehe S. 47.

6) Silberschmidt, Bergwesen, S. 49.

7) Silberschmidt, Bergwesen, S. 50.

8) Silberschmidt, Bergwesen, S. 51 f.

16 Stämme geteilt werden.

Ebenfalls zerlegte schließlich die Kurpfälzische Bergordnung von 1487 die Bergbauberechtigung in 16 Teile, Lehen genannt [9]. Angesichts dessen dürfte auch in der Ordnung für das Silber- und Kupferbergwerk am Rheingrafenstein von 1483, welche ohne Zahlenangaben von Stämmen spricht, die auf 16 bezogene Stammeinteilung gemeint sein.

Die Stämme stellten zu jener Zeit grundsätzlich noch immer örtliche Grubenteile dar. Das wird ganz besonders deutlich in der Verleihung Philipps von 1479, nach welcher dem einzelnen Gewerken an der Fundgrube nur soviel zu leihen war, "als er getraut zu arbeiten" [10]. Die Teile waren also gemäß der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gewerken bemessen und deshalb wohl auch von unterschiedlicher Größe. Die Einteilung des Bergwerks bei Erbesbüdesheim im Jahre 1486 und der Bergwerke in der Grafschaft Falkenstein im Jahre 1487 in 16 Stämme sollte so vorgenommen werden, daß auf jeden Stamm ein vermessenes Lehen entfiel [11]. Bereits 1483 hatte Philipp gemeinschaftlich mit Pfalzgraf Johannes von Simmern bei Goldenberg in Stromberg ein Bergwerk verliehen. Auch dieses Bergwerk zerfiel in "16 Stämme zu 16 Teilen gleicher Teilung". Den 16 Stämmen stand das Recht zu, "jedem ein Lehen zu haben an der Fundgrube ... mit 4 Maßen zu der Fundgrube, daß jedes Maß inhält 4 Lehen, das macht 16 Lehen, zu legen nach der Fundgrube" [12]. Aufschlußreich für die örtliche Beziehung der Gewerkenteile ist die in der Bergordnung von 1483 anzutreffende Bestimmung, daß derjenige Gewerke seinen Teil an die Mitgesellen verlieren sollte, der heimlich über seine Berechtigung hinausbaute oder neu angetroffene Gänge oder Klüfte den Mitgesellen verhehlte [13]. Die Pfälzer Einteilung der gewerkschaft-

---

9) Item wer ein fundtgrube mit ihrer Gerechtigkeit, nemblich sechtzehn Lehen von unserm berckrichter entpfahen will, der soll sechtzehn wißpenge geben.

10) Silberschmidt, Bergwesen, S. 49.

11) Silberschmidt, Bergwesen, S. 50: Verleihung von 1486, jedem der 16 Stämme wird verliehen, ein Lehen zu haben an der Fundgrube zu 4 Maßen, daß jedes Maß enthält 4 Lehen, das macht 16 Lehen nach der Fundgrube zu legen; Silberschmidt, S. 51 f: Verleihung von 1487, jede der ... Gruben soll in 16 Stämme geteilt und es sollten nicht mehr wie 16 Lehen zu jeder Grube vermessen werden.

12) Silberschmidt, Bergwesen, S. 54.

13) Ob einer wer, der mit teile in einer gruoben ... hett ... und der heimlich ußzoge tete und siner teile mehe wolt gemessen oder forteil haben vor andern sinen gesellen, auch ob sich ettlich cluffte oder genge erzeigten, die da erz brechten und er solichs verhelen wolt und er sine mitgesellen nit kont tete ..., solicher solt sinen mitgesellen verfallen sin siner teile, die er in demselben gruoben hett.

lichen Bergbauunternehmen in 16 Anteile läßt den Zusammenhang mit dem Sächsischen Bergrecht erkennen. Während in Süddeutschland unter dem Einfluß des österreichischen Bergrechts ursprünglich die Neuneinteilung üblich gewesen ist [14], war dem Sächsischen Bergrecht seit je die Vierteilung eigen, wahrscheinlich ausgehend von der über die Dauer von 4 Schichten zu je 8 Stunden sich erstreckenden Arbeitszeit der Gewerken [15]. Durch Verfielfältigung der Zahl 4 war jedoch in Freiberg bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts die Einteilung in 32, in Schneeberg während des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts und in Böhmen gar schon im 14. Jahrhundert die Einteilung in 128 (4 x 32) Teile üblich geworden [16].

Die über 16 Stämme hinausgehende Aufteilung der Bergwerke ist für die Pfalz erst zum Beginn des 16. Jahrhunderts festzustellen. Zurückhaltend noch bestimmten die Kurpfälzischen Bergordnungen Ludwigs V. von 1511 und 1517 ausdrücklich, daß nicht mehr als 32 Teile in einer Grube ausgeteilt werden dürften. Eine weitere Aufteilung in Kuxe sei dem Bergwerk nicht förderlich [17]. Ebenso kannte die Zweibrücker Bergordnung von 1514 lediglich erst die Zerlegung des Bergwerks in 32 Teile [18]. Zum ersten Mal im Pfälzer Bergrecht gestattete die Bergordnung Ludwigs V. von 1524, daß eine Grube von Recht wegen 32 Stämme oder 128 Kuxe haben dürfe, nicht jedoch mehr. Dies ist dann bis hin zur Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 im Bereich der Kurpfalz und des Herzogtums Zweibrücken ausnahmslos die gebräuchliche Grubeneinteilung geblieben [19].

---

14) Diese Einteilung wurde noch in der kurtrierischen BO von 1564 vorgenommen.

15) Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens, (IV. 2 a Kap. 47).

16) Ermisch, Sächs. Bergrecht des Mittelalters, S. 91.

17) BOO Ludwigs V. von 1511 und 1517: Wann auch der Bergmeister einem ein Lehen leiht, so soll er ihm eigentlich sagen und gebieten, daß er nicht mehr dann 32 Teil in einer Grube austeile ... und keinen Guksteil schreib oder nehm, denn Guksteilung dem Bergwerk nicht förderlich sein.

18) Zweibr. BO von 1514: ... soll der Bergmeister dem, des der Grund ist, einen 32 Teil bieten; ... doch wo man 8 oder 12 Gulden könnte austeilen auf einen 32 Teil ...

19) Z.B. Kurpf. BO von 1551: ... nicht mehr den 32 Teile und 128 guckes; Zweibr. BO von 1560: dasselbe unser Bergwerk auch desselben Zechen und Gruben sollen dem alten Gebrauch nach auf Schichten, Stämme und Kuxe gebaut und ausgeteilt und eine jede Zeche oder Grube mehr nicht denn 128 Kuxe, wie auf anderen Bergwerken gebräuchlich und dann 4 Kuxe für einen Stamm, darnach 8 Stämm und 32 Kuxe auf eine Zeche und also 4 Schichten auf eine ganze Grube gerechnet werden; Kurpf. BO von 1781 Nr. 18: alle Zechen werden, solang sie nicht Ausbeute geben, in 32 Stämme oder 128 Kuxe eingeteilt.

Abweichend hiervon erlaubten die Sponheimer Bergordnungen von 1576 und 1590 höchstens die Aufteilung in 64 halbe Stämme [20].

Waren die Bergteile des 15. Jahrhunderts wegen ihrer eindeutigen Bezogenheit auf das in 16 Teile zerlegte Bergwerksfeld als örtliche Teile anzusehen, so kann wegen des Fehlens dieses Zusammenhangs solches von den Bergteilen der späteren Jahrhunderte nicht mehr angenommen werden. Die Sponheimer Bergordnung von 1490 billigte einer Gewerkschaft nicht mehr als drei Lehen zu [21]. Da die Zahl der Gewerken nicht auf drei beschränkt war und die Lehen räumlich nicht weiter aufgeteilt wurden, ist anzunehmen, daß nun nicht mehr ein Gewerkenanteil einem besonders vermessenen Feldesteil entsprach, sondern die Gewerken gemeinsam ideell an den Lehen beteiligt waren. Ein genauer Zeitpunkt für die Wandlung der Gewerkenteile von einer örtlich umgrenzten zu einer ideellen Berechtigung läßt sich nicht feststellen. Die Änderung vollzog sich vielmehr nach und nach etwa in den beiden Jahrzehnten um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert und sicherlich beeinflußt vom sächsischen Bergrecht, dem zu jener Zeit die ideelle Aufteilung der Gewerkschaften in 128 Teile bereits bekannt war. Mit hoher Sicherheit ist jedoch anzunehmen, daß die kurpfälzischen Bergordnungen von 1511 und 1517 sowie die zweibrücker von 1514 nicht mehr vom örtlich bezogenen Wesen der Bergwerksteile ausgingen. Die in diesen Bergordnungen vollzogene rechnerische Verdoppelung der Anteile auf 32 setzte wohl schon das Verständnis einer ideell aufgegliederten Gewerkengemeinschaft voraus. Um so mehr gilt dies für die in den folgenden Bergordnungen enthaltene Aufteilung in 128 Kuxe. Die Zerlegung eines Bergwerks in 128 oder auch nur 64 örtlich festgelegte Teile war praktisch ausgeschlossen. Die Bergteile können daher überhaupt nur als ideelle Anteile an den Gruben verstanden werden.

Auf die mit den Bergwerksteilen im einzelnen verknüpften Rechte und Pflichten wird später noch zurückzukommen sein.

Die ältesten pfälzer Gewerkschaften entstanden, mit Rücksicht auf den territorialen Bezug der Bergwerksteile, dadurch, daß interessierte Bergleute sich an einem Bergwerk durch den Bau von eigenen kleineren Gruben beteiligten. Am Wolfersweiler Bergwerk war jedem das Einschlagen gestattet. Nach der Dann-

---

20) Sponheimer BO von 1576: so soll bei einer jeden Grube nach alter Rheinländer Bergordnung 32 Stemm oder 64 halbe Stemm und darvon nicht geteilt ... werden.

21) So einer khombt und ein gruben oder ein Lehen endtphahen will, der soll Ihm leyhen an dem ende, da er daß begerdt und nemert doch nit mehr dann ihme und seiner gesellschaft drei Lehen.

bacher Bergordnung von 1460 sollte ein jeglicher, der an dem Bergwerk Teile haben wollte, seinen Teil von dem Bergmeister empfangen.

Auch das Bergwerk am Rheingrafenstein bestand aus einzelnen "Bäuen" (Stämmen), welche einzeln den Gewerken verliehen wurden [22]. Schließlich konnte auch nach der Bergordnung Philipps von 1487 jeder Interessierte "Teil auf dem Bergwerk an sich nehmen". Die Gewerkschaften entstanden also in diesen Fällen als Folge aus der Beteiligung verschiedener Personen am Bergwerk.

Zum Unterschied zu dieser ursprünglichen Entstehungsform der Gewerkschaft war vielfach schon im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts und stets nach den Bergordnungen des 16. und 18. Jahrhunderts demjenigen, der ein Bergwerk aufgefunden hatte, das gesamte Bergwerk mit all seinen Teilen zu verleihen. Auch ein neu verliehenes, noch nicht vergewerkschaftetes Bergwerk zerfiel in die übliche Kuxzahl, also zunächst in 16, später in 64 oder 128 ideelle Anteile [23]. Dem Beliehenen stand es frei, Mitunternehmer zu gemeinsamem Bergbau heranzuziehen [24]. Die Gewerkschaft war nun nicht mehr die zufällige Gemeinschaft nachbarlich auf dem gleichen Bergwerk nebeneinander arbeitender Unternehmer, sondern die durch den rechtsgeschäftlichen Willen des Unternehmers der Grube zusammengeführte Interessengemeinschaft. Selbstverständlich konnten auch Berg-

---

22) Nach der BO für den Rheingrafenstein von 1483.

23) Z.B. Sponh. BO von 1590: Unser Bergvogt soll alle die Gruben so er verleiht zu 32 Stamm oder 64 halbe Stamm ... aufteilen. Siehe auch Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 15.

24) Silberschmidt, Bergwesen, S. 48: Im Jahre 1482 gestattete Kurfürst Philipp dem Schwicker v. Sickingen im Gericht zu Ebernburg ein Lehen zu haben und Gewerken zu sich zu nehmen; Kurpf. BO von 1517: Wenn der Bergfaut einem ein Lehen leiht, so soll er ihm gebieten, daß er nicht mehr dann 32 Teil in eine Gruben austeile ...; ebenso wörtlich die Kurpf. BOO von 1511 und 1551; BO für Falkenstein von 1524: ... soll ein Aufnehmer einer neuen Zeche ... ein leidtlich Zupuß anlegen, und wenn die Zeche mit Gewerken versorgt, alsdann die Zeche mit einem verständigen Schichtmeister bestellt werden; BGL Abt. 77 Fasc. 647: In der Belehnung für den Pfalz-Zweibr. Rat und Amtmann Böhmer über die in der Schultheißerei Ramstein in Oberamt Lautern liegenden Gemarkungen Ramsweiler und Niedermohr vom 3. Juli 1743 wurde diesem erlaubt, mehrere Gewerken in- und außerhalb Landes zu sich zu nehmen; Kurpf. BO von 1781: ... soll jeglicher Muter sogleich nach erhaltenem Mutschein alle Gewerken der Zeche dem Bergmeister anzeigen.

werke an mehrere Interessierte zugleich verliehen werden. Diese, ebenfalls beginnend mit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts, unmittelbar durch die Verleihung entstandenen Gewerkschaften waren sehr häufig und von großer wirtschaftlicher Bedeutung. Auch in diesen Fällen war, unabhängig von der Anzahl der zunächst beteiligten Gewerken, das Bergwerk in die üblichen Teile aufgegliedert [25].

Entsprechend dem Grundsatz der Bergbaufreiheit konnte sich grundsätzlich jedermann an den Gewerkschaften beteiligen. Der Bergbau kannte weder territoriale noch ständische Grenzen. Wegen der im Vergleich zu den Bergbauländern Ost- und Südostdeutschlands geringen bergbaulichen Tradition und bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Pfalz war der Zuzug fachmännischer und finanzstarker fremder Gewerken stets erwünscht. Hingewiesen sei zum Beispiel auf die bedeutende Rolle, welche der aus Amberg in der Oberpfalz stammende Jakob Bargsteiner im kurpfälzischen Bergbau in den Jahren von 1468 bis etwa 1480 gespielt hat [26]. Bargsteiner war Gewerke an verschiedenen Gruben und zugleich kurfürstlicher Oberbergmeister. Als solcher hatte er sämtliche kurpfälzischen Bergwerke zu überwachen. Insbesondere war ihm übertragen, die "Ordnungen, Reformierungen, Milderungen, Zusätze und Verschreibungen", die über das Bergwerk gegeben würden, "zu halten und zu handhaben, daß ihnen ordentlich nachgekommen wird" [27]. Von besonderer Bedeutung für das Pfälzer Bergrecht war sicherlich der Auftrag, Verbesserungsvorschläge bezüglich der bestehenden Berggesetze zu machen [28].

Zu dem in der Grafschaft Sponheim belegenen Fischbacher Kupferbergwerk waren gegen Ende des 15. Jahrhunderts Bergleute aus Sachsen, Thüringen und Tirol zur weiteren Entwicklung des Bergwesens herangezogen worden [29]. In

---

25) 1486 verlieh Kurfürst Philipp in dem nahe bei Mörsfeld gelegenen Flecken Erbesbüdesheim ein Eisenerzbergwerk an den Amtmann von Gemonden, Lex Rephun und Meister Jorgen Bernbeck von Freising, allen Erben und "wen sie zu Teilgenossen und Mitgewerken zu ihnen nehme werden". Das Bergwerk sollte in 16 Stämm aufgeteilt werden, Silberschmidt, Bergwesen, S. 50; im Jahre 1479 verlieh Philipp das einheitliche Bergwerk zu Daimbach und Mörsfeld an Bernhard v. Kirdorf gen. Liderbach, Jörg Friedrich vom Stein und Jakob Bargsteiner, Silberschmidt, Bergwesen, S. 34.

26) Silberschmidt, Bergwesen, S. 17 ff.

27) BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. 814 Bl. 251.

28) BGL a. gl. Orte.

29) Becker, Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 5.

der Hochblüte des Zweibrücker Bergbaues gelang es Herzog Wolfgang, vor allem süddeutsche Gewerken zu den Bergwerken heranzuziehen [30]. In gleicher Zeit waren augsburgische Gewerken an den Sponheimer Bergwerken Byrfink und Hosenberg im Amt Herrstein beteiligt [31]. Die vielfältige Struktur der Gewerkschaft gab jedem Interessierten, ob arm oder reich, die Möglichkeit, sich an einem Bergbauunternehmen zu beteiligen. Es fanden sich Gewerken aus allen Ständen des Volkes: Bauern, Handwerker, Geschäftsleute, Geistliche, Beamte, Adlige und sehr oft auch die Landesherren selbst [32].

Im 15. Jahrhundert, als der beginnende Bergbau in der Pfalz noch des interessierten Anstoßes in weitem Maße bedurfte, bestand für die Landesherrn besondere Veranlassung, in ihrem Lande sich am Bergbau zu beteiligen. Diese Beteiligungen bestanden stets in vorbehaltlosem Mitunternehmen am bergbaulichen Betrieb. Sie umfaßte also neben der Möglichkeit, Gewinn zu erzielen, auch das Risiko des Verlustes. Im Jahre 1466 beklagte sich Kurfürst Friedrich I. darüber, daß ihm als Genosse des Bergwerks zu Daimbach ein großer Schaden entstanden sei [33]. Im Jahre 1474 behielt der gleiche Fürst von dem an verschiedene Beteiligte verliehenen Bergwerke zu Sachsenheim für sich und seine Erben den sechzehnten Teil, den er in Zukunft gleich einem jeden der übrigen Unternehmer mit Unkostenbeteiligung bauen wollte [34]. Ebenso behielt sich auch Kurpfalzgraf Philipp in den Verleihungen über ein Eisenerzbergwerk bei Erbesbüdesheim

30) Silberschmidt, Die Entwicklung der Gewerkschaft, Z. f. H. u. K., Bd. 71 (1912) S. 223.

31) StA Koblenz, Abt. 33 Nr. 12 845.

32) Baldes, Birkenfelder Landschaft S. 133, berichtet von den Bergwerken bei Birkenfeld zur Zeit Pfalzgraf Wolfgangs: "von Landesherren und Bischöfen bis zum Pastor und Landarbeiter ... drängten sich die Leute heran und legten ihr Geld ein"; Becker, Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 45 f: In den Bergwerksrechnungen des Fischbacher Kupferbergwerks von 1747 bis 1755 wurden als Gewerken u. a. aufgeführt: Pfalzgraf Christian, die pfalzgräflichen Prinzen von Gelnhausen, Bergvogt Kroeber, Pfarrer Artopaeus, Amtmann Carl Caesar von der Wildenburg, Pfarrer Koster, Apotheker Hoffmann, Dr. med. Otto, Amtmann Jäger, Geh. Rat von Atzenheim; auch einige Frauen waren Gewerken des Bergwerks.

33) Silberschmidt, Bergwesen, S. 88.

34) BGL Abt. 77 Fasc. 637: Und so dick ein samcost gesetzet werdet, so wollen wir unser Geld zu jeder Zeit fürderlich und ungehindert darlegen zu unserm 16. Teil wie ein ander stam und gewerken.

von 1486 [35] und über das Kupferbergwerk zu Imsbach in der Grafschaft Falkenstein von 1485 [36] den ersten von insgesamt 16 Stämmen selbst vor. Da den Bergordnungen jener Zeit das Freistammrecht unbekannt war, muß angenommen werden, daß es sich bei den genannten Vorbehalten um eine landesherrliche Beteiligung am Bergwerk mit allen Rechten und Pflichten gehandelt hat.

In den folgenden Jahrhunderten sind unternehmerische Beteiligungen der Landesherren an den Bergwerken weitaus seltener geworden [37]. Gegen Ende des 16. und vor allem im 18. Jahrhundert traten an ihre Stelle die für die Landesherren

35) Silberschmidt, Bergwesen, S. 50.

36) Silberschmidt, Bergwesen, S. 51.

37) StA Koblenz, Abt. 24 Nr. 1838: In dem etwa aus dem Jahr 1600 stammenden Verzeichnis der Gewerken, "so in dem neuen Bergwerk zu Baumholder, der Frankenberg und dem zu Ertzweiler, der Fleckenstein genannt, mit bauen", waren u. a. erwähnt:
Herzog Johannes, Pfalzgraf d. Ältere
Herzog Johannes, Pfalzgraf d. Jüngere
Herzog Friedrich Casimir, Pfalzgraf
Herzog Johannes Casimir, Pfalzgraf
Fraw Magdalena, Pfalzgräfin
und zweien Frawelin
mit insgesamt 7 Stämmen
Herzog Wolf Wilhelm, Pfalzgraf mit 4 Stämmen
Herzog Carl, Pfalzgraf
Herzog Georg Wilhelm, Pfalzgraf
Herzog Friedrich, Pfalzgraf
Herzog Christian, Pfalzgraf
Frau Dorothea, Pfalzgräfin
samt dem jungen Fräulein Sophia
mit insgesamt 6 Stämmen
Michael Richter, Amtmann zu Allenbach mit
zweieinhalb Stämmen, Adam Jäger, Bergvogt mit
1 Stamm und Mathes Seifried, Steiger mit
eineinhalb Stamm;
die Beteiligung des Grafen Ludwig I. von Veldenz an dem benachbarten kurpfälzischen Bergwerk zu Daimbach, Silberschmidt, Bergwesen, S. 88;
die Beteiligung des Pfalzgrafen Reichard von Simmern an dem im zweibrückisch-sponheimischen Amt Herrstein gelegenen Bergwerk "Byrfink", Bergwerksabschied vom 7. Juli 1577 Urk. S. 79, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845.

risikolosen Beteiligungen auf Grund des sogenannten Freistammrechts. Hierüber wird jedoch an späterer Stelle noch zu berichten sein.

Dagegen hat es in der Pfalz eine auf dem Freistammrecht beruhende allgemeine Beteiligung von Pfarreien, Schulen oder Knappschaften an den Gewerkschaften nicht gegeben [38]. Zwar sollten nach der Sponheimer Bergordnung von 1576, "dieweil es auch bei den Bergwerken gebräuchlich", die "überligen Bergteile", das sind die nicht einem Gewerken zugehörenden Kuxe, "wegen der armen Leute an Kirchen und Schulen zugeteilt sein". Im übrigen war jedoch eine Regelung gleichen Inhalts, soweit ersichtlich, lediglich noch in der Zweibrükker Bergordnung Wolfgangs von 1565 enthalten. Nach ihr sollten "4 Stämme gemeinem Almosen zugut vorbehalten werden". Sehr wahrscheinlich erfolgte diese Gewinnzuteilung ebenfalls an Kirchen und Schulen.

b) Die Verfassung der Gewerkschaft

aa) Gewerkenversammlung, Gewerkenvertreter und Gewerkenausschuß

Die Gewerkschaft war in der Gestaltung ihrer betrieblichen Angelegenheiten grundsätzlich autonom. Die kurpfälzische Bergordnung von 1781 sagte zutreffend für das gesamte frühere Bergrecht: "den Gewerkschaften stehet frei, die Haushaltungen und den Betrieb bei ihren Zechen nach Gefallen einzurichten [39]. Es war ein Grundrecht der Gewerkenversammlung, die zum Vollzug dieser Autonomie erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Hierzu gehörte hauptsächlich die Beratung des Bergwerkshaushaltes. Die Versammlung wählte die gewerkschaftlichen Angestellten, nämlich Schichtmeister und Steiger. Sie trat zusammen entsprechend den anfallenden Bedürfnissen, mit Regelmäßigkeit aber vier-

38) Voelkel, Grundzüge des Bergrechts XX, 3 und Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens (IV. 2a Kapitel 47) halten - wohl gemeinrechtlich - Knappschaften, Kirchen und Schulen für freistammberechtigt; im Harz stand während des 16. Jahrhunderts der Kirche ein Freistammrecht zu, Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 139 f.

39) Nr. 25; z.B. auch die Kurpf. BO Ludwigs V. von 1517: wollen wir, daß die Gewerken ... um ihre Samkosten ... oder was aus Notdurft des Bergwerks gebührt, nach ihrem Gefallen und Besten ungehindert von uns ... bauen lassen. Dieser Grundsatz erfuhr nicht unerhebliche Einschränkungen durch die landesherrliche Einflußnahme auf den Bergwerksbetrieb auf Grund des Direktionsprinzips.

mal im Jahre zur Beratung des Grubenhaushalts [40]. Die Bergordnung von 1781 [41] stellte den Gewerken frei, "nach Belieben zusammenzukommen, um wegen ihrer Zechen sich zu beratschlagen", verordnete jedoch einen jährlich einmal zu veranstaltenden Gewerkentag.

Bei den Entscheidungen gab die Mehrheit der Gewerken den Ausschlag [42]. Eigenartigerweise geben die Quellen keine Auskunft darüber, ob dabei nach Kopfzahl oder nach Anzahl der Bergwerksteile abgestimmt worden ist. Wahrscheinlich dürfte die höhere Beteiligung am Bergbauunternehmen ein größeres Mitspracherecht bedingt haben. Die Bergordnung von 1781 [43] jedenfalls ließ diesen Grundsatz noch erkennen: wenn die Meinungen der Gewerken verschieden waren, galt diejenige, "wohin die mehresten Teile oder Stämme gegangen, indem diesen am Betrieb des Werks vornehmlich gelegen ist und sie auch das mehreste da zu beitragen müssen". Dies galt nicht für den Fall, daß ein Gewerke die Hälfte oder mehr an einem Bergwerk besaß. Alsdann konnte eine mehrheitliche Entscheidung nur durch die Zustimmung eines weiteren Gewerken herbeigeführt werden. Die Entscheidung war auch für die nicht anwesenden Gewerken verbindlich.

Viele Gewerken wohnten, wie oben schon erwähnt, nicht in der Nähe ihrer Gruben. Damit aus dieser Tatsache keine Nachteile für den Bergwerksbetrieb und auch für die Gewerken selbst entstehen sollten, mußte jeder fremde Gewerke am Bergwerk einen Vertreter halten, welcher seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen hatte. Insbesondere mußte der Vertreter für die seinem Gewerken auferlegten Zubußen in eigener Verantwortlichkeit gegenüber der Gewerkschaft aufkom-

---

40) Die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551 sowie die Zweibr. BO von 1514, alle mit gleichem Wortlaut: und wenn die Gewerken Rechnung vierteljährlich ... empfangen haben ..., so sollen sie daselbst, weil sie noch beieinander sein, wieder Zubuß anlegen.

41) Nr. 48.

42) BO für den Rheingrafenstein von 1483: so ein gemeyn Versammlung des Bergwerks ist, was darin der meresteil raitslegt, dem soll nachkommen und ... gehalten werden; BO für die Grafschaft Falkenstein von 1524: es soll auch kein Vorsteher oder Gewerk Gegenleistung oder Zehrung thun ohne Willen und Wissen des mehresteils der Gewerken; Zweibr. BO von 1565: es möge der meiste Teil der Gewerken mit Willen und Zulassung ... Schichtmeister und Steiger aufnehmen.

43) Nr. 49.

men [44]. Diese "Bürgschaftsverpflichtung" des Vertreters rechtfertigte hauptsächlich seine Bedeutung in den Bergordnungen.

Zuerst war diese Verpflichtung zur Bestellung eines Vertreters in der Kurpfälzischen Bergordnung Philipps von 1487 enthalten [45]. Während des 16. Jahrhunderts, in welchem in besonderem Maße Gewerken aus entfernten Gegenden Deutschlands an den Pfälzer Bergwerken beteiligt waren, und in den folgenden Jahrhunderten fehlten entsprechende Bestimmungen fast in keiner Bergordnung. Die Gewerkenvertreter wurden bei gleicher sachlicher Bedeutung unterschiedlich als Verweser [46], Faktor [47], Anwald [48], Bevollmächtigte [49] oder Verleger [50] bezeichnet. Wegen ihrer Bedeutung mußten sie namentlich den landesherrlichen Bergbeamten sowie den Organen der Gewerkschaft bekannt sein. Wollte jemand seinen Vertreter wechseln, so mußte er diesen unter Benennung des folgenden Vertreters dem Bergschreiber mitteilen. Dieser vermerkte sich den

---

44) Siehe Anmerkungen 48 und 49; Kurpf. BO von 1781 Nr. 29: Damit die Zubußboten nicht mit Zeitverlust und großen Kosten außer Land geschickt, die Eintreibung auswärtiger Zubußen aber auch nicht verzögert oder gar erschwert werden möge, so sollen alle ausländische Gewerken besondere Verleger in unsern Landen bestellen, welchen die Zubußen abgefordert ... werden können.

45) Wer nicht beim Bergwerk gesessen ist, der muß ein Verweser haben, so daß niemand Botschaft zu schicken braucht.

46) Kurpf. BO von 1487; in der BO von 1517 hieß es: darum sollen alle, die Gewerken sein wollen und wohnen außerhalb dem Gebiet Daimbach Verweser an den Handen haben.

47) Kurpf. BOO von 1511 und 1551 sowie Zweibr. BO von 1514 mit gleichem Wortlaut: ... welcher fremde Teil bauen oder annehmen will, der mag durch sich oder sein Faktor oder Verweser kommen und sich ... einschreiben lassen.

48) Sponh. BO von 1590: den Gewerken oder ihren Anwalden, welche sie jederzeit bei den Gewerken haben sollen ...; in der gleichen BO hieß es: ... es soll ein jeder Gewerk sein Verleger oder Verweser halten ... die Zahlung zu tun und vor Gericht .... was die Ordnung vermag, Antwort geben.

49) StA Koblenz, Abt. 33 Nr. 12845; Sponh. Bergwerksabschied vom 19. Dez. 1576: es soll auch ein jeder Gewerk jemand bei dem Bergwerk Vollmächtigen damit, wo Zubuß oder anders zu verrichten nötig ... derselbe seiner wegen Gewalt haben.

50) Zweibr. BO von 1565 und Kurpf. BO von 1781 Nr. 29.

Namen und gab dem Vertreter zum Ausweis gegenüber dem gewerkschaftlichen Schichtmeister eine Bescheinigung [51]. Nach der kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [52] durften "aus billigen Ursachen" Bergräte, andere landesherrliche Bergbedienstete, Geistliche und wer sonst ein Forum privilegiatum hatte, nicht zu gewerkschaftlichen Vertretern angenommen werden.

Seit den Bergordnungen des Kurfürsten Philipp des Aufrichtigen von 1483 und 1787 war es im Pfälzer Bergrecht üblich, aus der Mitte der Gewerken einen Ausschuß von zwei bis vier Personen zu wählen, welchem an Stelle der Gewerkenversammlung vielfältige Verwaltungsbefugnisse zustanden. Die beiden genannten Bergordnungen insbesondere gaben den "geordneten Personen" das Recht, nach Ansehung der Bergwerksrechnungen die Zubuße für die Gewerken festzusetzen, "als ob das durch die gemeyn Gewerken geordnet und uffgericht werde, sonder mennigliches Intrag [53]. Ebenso war auch in der Grafschaft Sponheim der Gewerkenausschuß, unbeschadet des Rechts aller Gewerken, bei der Abhörung der Bergwerksrechnung und Verteilung des Gewinns oder Festsetzung der Zubuße beteiligt [54]. Darüber hinaus sollten sich sogar "einer oder zwei aus der Gewerkenausschuß", die dem Regalherrn jederzeit namhaft gemacht werden mußten, "der Verkaufung der Kupfer und Empfahung des bereits erlösten Geldes annehmen", allerdings unter Mitwirkung des Bergvogtes [55]. Im 16. Jahrhundert fanden sich der Gewerkenausschuß auch unter der Bezeichnung Zechenvorstand, die Mitglieder des Ausschusses unter der Bezeichnung Vorsteher der Zechen [56]. Es war

---

51) Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551 u. Zweibr. BO von 1514; ausführlich auch Kurpf. BO von 1781 Nr. 29.

52) Nr. 29.

53) BO von 1483.

54) StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845, Bergwerksabschied vom 7. Juli 1577: so ist jetzt verabschiedet, sobald ein Quartal herum, daß der Bergverweser dem Bergvogt und Ausschuß dieselbig Quartalrechnung zustellen soll; StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845, Bergwerksabschied zu Herrstein vom 1. Aug. 1580: ... auch soll Herb als Buchhalter in Sonderheit geloben, daß er den byrfinkgischen Mitgewerken oder deren Ausschuß zu Ende eines jeden Quartals, soviel den Byrfinkg betrifft, ein summarisch Auszug derselben Quartalrechnung zustellen ...

55) Sponh. BO von 1590.

56) Zweibr. BO von 1514; Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551 mit gleichem Wortlaut: Auch mögen die Gewerken drei oder vier unter ihnen selbst erwählen zu Vorstehern, die da helfen zu sehen, damit der Gewerken Geld wohl und nützlich verbaut werde, daß auch Schichtmeister und Steiger rahte bei ihnen suchen, wo es not sein würde.

allgemein ihre Aufgabe, "helfen zu suchen, damit der Gewerken Geld wohl und nützlich verbaut werde", die gewerkschaftlichen Angestellten sollen bei ihnen Rat suchen" wie es Not sein würde". Während des 18. Jahrhunderts blieb das Institut des Gewerkenausschusses in der Praxis unbekannt. Die besonders in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sehr zahlreichen Bergwerksurkunden erwähnen den Gewerkenausschuß nicht mehr [57]. Die bis dahin auf den Bergwerksbetrieb überaus einflußreich gewordenen landesherrlichen Bergbehörden mochten ihn entbehrlich erscheinen lassen.

bb) Die gewerkschaftlichen Beamten und ihre Aufgaben

Da zur Erledigung der im Bergwerksbetrieb täglich anfallenden kaufmännischen und technischen Aufgaben die Gewerkenversammlung und auch der Gewerkenausschuß nicht imstande waren, oblagen diese Aufgaben stets den gewerkschaftlichen Beamten.

Nach den Bestimmungen über die Anlegung des Kupferbergwerks bei Wolfersweiler von 1456 [58] war den Gewerken, allerdings mit Einschluß der gesamten Berggemeinde [59], gestattet, einen Bergmeister zu wählen [60]. Dieser war zugleich als Bergrichter beauftragt, Streitigkeiten innerhalb der Berggemeinden zu entscheiden. Aus der Befugnis, im Falle des Verkaufs eines Bergwerksteils durch einen Gewerken das Vorkaufsrecht für die übrigen Beteiligten auszuüben, ergibt sich, daß der Bergmeister auch eine von den Gewerken gegebene Verwaltungsfunktion im Betriebsablauf inne hatte. Weitere Einzelheiten über die Aufgaben des Bergmeisters sind in der Urkunde nicht mitgeteilt. Weil er der einzige

57) In einem Schreiben des Mörsfelder Bergmeisters Ludolph vom 15. Dez. 1775 an die kurpfälzische Bergamtskommission, BGL Abt. 77 Fasc. 562, hieß es zwar, mit den von der Gewerkschaft festgesetzten Wochen- oder Quartallöhnen der Gewerkendiener sollte es solange sein Bewenden haben, "bis mittels einem Gewerkentagesausschuß sothane Besoldungsbestimmungen entweder vermehrt oder vermindert werden". Hierbei handelt es sich jedoch nicht um den institutionellen Gewerkenausschuß früherer Zeit, sondern, wie sich aus dem Zitat ergibt, um einen für den Fall zu bildenden Ausschuß des Gewerkentages.

58) StA Speyer, Abt. Zweibr. Nr. 205.

59) Es sin kaufflude, Hanwer oder wer die sint, die des Berckwercks bruchen, nutzen und niessen wollent.

60) Der Froner Bergmeister, der dan yetzundt und zu yeder Zyt sin und von den Frohnern gegebe und erkorn werdet.

gewerkschaftliche Beamte war, ist allerdings zu vermuten, daß er weitere Aufgaben, etwa die Führung des Rechnungswesens, für die Gewerkschaft zu erledigen hatte. Für diese Annahme spricht auch, daß dem Bergmeister hoheitliche Aufgaben zur Wahrung der landesherrlichen Interessen damals mit Sicherheit nicht übertragen waren. Der landesherrliche Einfluß auf den Bergbaubetrieb beschränkte sich auf Inanspruchnahme des Zehnten und des Vorkaufsrechts. Hierzu waren aber für den Kurpfalzgrafen Ludwig der Amtmann zu Nohfelden und für Graf Friedrich von Zweibrücken der Schultheiß zu Wolfersweiler bestellt. Im Verlauf der weiteren Bergrechtsgeschichte allerdings war der Bergmeister stets oberster landesherrlicher Bergbeamter. Darauf wird im Zusammenhang mit der Darstellung der landesherrlichen Bergbauverwaltung noch zurückzukommen sein. An seine Stelle trat bis zum Ende des 15. Jahrhunderts allgemein der Hutmann als gewerkschaftlicher Beauftragter [61]. Lediglich in der Bergordnung Friedrichs von 1472 war der Hutmann ein kurfürstlicher Beamter. Einen gewerkschaftlichen Beauftragten mit der üblichen Funktion des Hutmanns kannte diese Bergordnung nicht. Zwar durften die Bergge:.ossen "scheffen unter ihnen kiesen soviel und oft ihnen das Not ist, auch zwei Baumeister". Diese Gewählten hatten jedoch nur die Aufgabe, "mit dem kurfürstlichen Hutmann alle Irrungen der Bäue zu besichtigen, erkennen und entscheiden". Im übrigen ließ die genannte Bergordnung eine für jene Zeit noch ungewöhnliche derartige Einmischung des Landesherren in den Bergbaubetrieb erkennen, daß für einen einflußreichen gewerkschaftlichen Beamten kein Raum blieb.

In den folgenden Jahrhunderten war der Schichtmeister oberster gewerkschaftlicher Beamter [62]. Die Bedeutung dieses Beamten wuchs mit der zunehmenden technischen und wirtschaftlichen Ausweitung der einzelnen Bergwerksbetriebe. Insbesondere gewann sein Amt dadurch erhöhtes Gewicht, daß sich in der Hochblüte des Pfälzer Bergbaues während des 16. Jahrhunderts zahlreich in Angelegenheiten des Bergbaues völlig unerfahrene und teilweise weit entfernt wohnende Gewerken an Bergwerken beteiligten. So kam es, daß hauptsächlich die Zweibrücker Bergordnungen Herzog Wolfgangs aus der Mitte des 16. Jahrhunderts sehr ausführliche Bestimmungen über die Schichtmeister enthielten [63]. Auch die große Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [64] ordnete eingehend die Rechtsstellung dieses Beamten.

---

61) So nach den Kurpf. BOO von 1460, 1483 und 1487.

62) Kurpf. BOO von 1511, 1517, 1524 und 1551.

63) BOO von 1556 und 1565.

64) Nr. 50.

Das Sponheimer Bergrecht ließ auch in diesem Zusammenhang eine gewisse Eigenständigkeit erkennen. Zwar war nach der Bergordnung von 1561, welche von Markgraf Philippert von Baden und Herzog Wolfgang von Zweibrücken [65] erlassen worden war, es den Gewerken gestattet, "selbst Schichtmeister ... zu denen sie sonders Vertrauen haben, zu bestellen". Es stand ihnen aber auch frei, "ihre Gebäue selbst zu versehen und zu verwalten". Die von Pfalzgraf Johannes von Zweibrücken und Markgraf Philipp von Baden am 1. Aug. 1576 gegebene "Ordnung aller Kupferbergwerke im Amt Herrstein und der hinteren Grafschaft Sponheim" kannte weder den Schichtmeister noch sonst einen Beamten als gewerkschaftlichen obersten Beauftragten. Wie sonst in keiner pfälzischen Bergordnung war es hier dem landesherrlichen Bergvogt aufgegeben, den Bergwerksbetrieb zu leiten und die sonst den Schichtmeistern übertragenen Aufgaben zu erledigen. Diese Bevormundung der Bergbauunternehmer dürfte sich nicht bewährt haben. Bereits im folgenden Jahr 1577 wurde den Gewerken des Bergwerks Byrfinkg im Amt Herrstein "mit Ernst befohlen, auf ihre Gruben und Hütten einen besonderen Verweser zu bestellen, die Gruben auch Hütten mit allem Fleiß zu verwalten" [66]. Dem Verweser waren nunmehr die Aufgaben eines Schichtmeisters übertragen. Beim gleichen Bergwerk war im Jahre 1580 ein gewisser Hans Reuter als Verwalter der Augsburgischen Gewerken eingesetzt. Er mußte schwören, "den alten und neuen Gewerken des Byrfinkgs treu und hold zu sein, ihren Schaden zu warnen, Frommes und Bestes zu fördern und alles das zu tun, was ihnen zu Nutz und gutem gereichen möge" [67]. In dieser Funktion dürfte auch der in der Sponheimer Bergordnung von 1590 erwähnte "Verwalter" zu sehen sein, dem beiläufig die Befugnis zugestanden wurde, bei Abhörung der Quartalrechnung dabei zu sein.

Beginnend mit dem 16. Jahrhundert, wurde zur Unterstützung des Schichtmeisters in den Pfälzer Bergwerken die Bestellung eines Steigers als des nächstwichtigen Beamten der Gewerkschaft üblich [68]. In früherer Zeit bestand hierfür, wohl mit Rücksicht auf den geringen Umfang der Bergwerksbetriebe und der

---

65) Dieser war durch Vertrag vom 25. Jan. 1560 an Stelle der Pfalzgrafen von Simmern in die Gemeinherrschaft der hinteren Grafschaft Sponheim eingetreten, Silberschmidt, Bergwesen, S. 132.

66) StA Koblenz, Abt. 33 Nr. 12845, Bergwerksabschied vom 15. März 1577.

67) StA Koblenz, Abt. 33 Nr. 12845, Bergwerksabschied zu Herrstein vom 1. Aug. 1580.

68) Das galt auch für die Grafschaft Sponheim, deren Bergordnungen, mit Ausnahme der von 1576, die Beschäftigung von Steigern ausweisen.

vergleichsweise viel häufigeren eigenen Mitarbeit der Gewerken am Bergbau, kein Bedürfnis. Die Urkunden des 15. Jahrhunderts lassen jedenfalls die Beschäftigung von Steigern in den Pfälzer Bergwerken nicht erkennen.

Es ist bereits bemerkt worden, daß Schichtmeister beziehungsweise Hutmann und Steiger als gewerkschaftliche Bedienstete von der Mehrheit der Gewerken gewählt worden sind [69]. Dabei wurde, obgleich dies nur in einigen Bergordnungen ausdrücklich gefordert war, entsprechend den zu übernehmenden Aufgaben darauf geachtet, daß nur zuverlässige und fachmännische Beamte herangezogen wurden [70]. Der Regalherr übte auf die Wahl der Schichtmeister und Steiger im allgemeinen keinen Einfluß aus. Nach der Sponheimer Bergordnung von 1561 und der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 mußten die Gewerken den Bergbeamten über die Namen der zu wählenden Schichtmeister und Steiger Mitteilung geben. In der die Rechte der gewerkschaftlichen Beamten sehr ausführlich beschreibenden Zweibrücker Bergordnung von 1565 war darüber hinaus den Bergamtleuten vorbehalten, die Wahl der Schichtmeister und Steiger zu bestätigen. Die Wahl konnte abgelehnt und sogar bereits gewählte Schichtmeister oder Steiger wieder entlassen werden. In diesem Falle waren die Gewerken wohl gehalten, eine den Amtleuten genehme Wahl zu treffen. Ganz und gar ungewöhnlich für das Pfälzer Bergrecht war die in der Falkensteiner Bergordnung von 1524 getroffene Regelung, wonach die Schichtmeister von den landesherrlichen Bergbeamten aufgenommen wurden, allerdings "mit Wißen und Willen derselbigen Zechgewerken".

Der Hutmann des 15. Jahrhunderts ebenso die Schichtmeister und Steiger in der folgenden Zeit wurden stets auf ihre Pflichten gegenüber den Gewerken und Regalherren unter Eid genommen [71]. Dem Ziel einer sauberen Amtsführung

---

69) Siehe oben Seite 42 f.

70) Sponh. BO von 1561: ... daß derselbe Schichtmeister, Steiger ... genugsam geschickt und verständig; BO für Falkenstein von 1524: Schichtmeister ... der verständig und tugentlich geacht und erkannt ist; Zweibr. BO von 1565: ... sollen unsere Amtleute ... aufsehen, daß kein unfleißiger oder unverständiger oder ungetreuer Schichtmeister angenommen werde.

71) Z.B. Kurpf. BOO von 1483 und 1487: ein geschworener Hutmann; Zweibr. BO von 1514: auch daß der Bergmeister dem Hutmann den Eid gebe, daß er uns und den Gewerken getreulich und gewärtig wolle sein und der Gewerken Geld nützlich ausgebe; StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845, Bergwerksabschied zu Herrstein vom 1. Aug. 1580: Hans Reuter als der augsburgische Verwalter ... soll auch Gelübt und Pflichten und deswegen einen treulich Eid zu Gott schwören, daß er beiden Fürsten, Grafen von Sponheim, auch den alten und neuen Gewerken des Byrfinkgs treulich und hold

dienten auch die in den Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 zu findenden Vorschriften, daß Schichtmeister und Steiger nicht Brüder oder Vettern sein durften. Aus dem gleichen Grunde war in diesen Bergordnungen ebenso wie in der Falkensteiner von 1524 verboten, daß die gewerkschaftlichen Beamten die ihnen unterstellten Arbeiter in Kost nahmen und diesen Bier oder Wein ausschenkten [72]. Verschiedentlich mußten die Schichtmeister mit Rücksicht auf ihre wichtige Stellung im Ablauf des bergbaulichen Betriebs einen ortsansässigen Mann als ihren "Vorstand" oder "fürstand" dem Bergmeister namentlich angeben. Dieser "Vorstand" bürgte, ähnlich den Vertretern ausländischer Gewerken, für etwaige Ansprüche der Gewerken oder des Regalherren aus mangelhafter Amtsführung des Schichtmeisters [73].

Über die Frage, wieviele Zechen ein Schichtmeister oder Steiger verwalten durfte, geben die Quellen nur spärlich Auskunft. Es scheint jedoch öfters vorgekommen zu sein, daß ein Beamter zugleich auf mehreren Zechen tätig war. Die Zweibrücker Bergordnung von 1565 hatte sicherlich Veranlassung, die Arbeit des Steigers auf nur eine Zeche zu beschränken. Nach der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [74] durfte ein Schichtmeister nicht mehr als vier Zechen verwalten. Was die Tätigkeit von Schichtmeistern und Steigern angeht, so wurde oben bereits gesagt, daß sie als Beauftragte der Gewerken den Bergbaubetrieb verwalteten. Der Hutmann des 15. Jahrhunderts hatte noch die Funktion der beiden Beamten allein wahrgenommen. Die Bergordnung für den Rheingrafenstein von 1483 verpflichtete den Hutmann des Bergwerks Sankt Mauritius,

---

Fortsetzung der Fußnote 71) von Seite 49:
zu sein, ihren Schaden zu warnen, Frommes und Bestes zu fördern und alles das tun solle, was denselben zu Nutz und Gutem gereichen möge; Kurpf. BO von 1781 Nr. 16: zu dem Ende er (gemeint der Bergmeister) die Steiger ... und andere Bergbediente verpflichten soll.

72) BO von 1524: soll kein steyger uff den Zechen Schänken, Gastung oder Kostgänger halten, und nachdem als vielmals steyger mehr nach Arbeitern drachten, die ihr geldt by im verzern, dan den Gewerken nützlich gearbeitet haben, wollen wir, daß keyn steyger Kost oder Zerung by ime zuthun.

73) Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551; Zweibr. BO von 1514; die Zweibr. BO von 1556 sagte ausführlich: der Schichtmeister soll einen Vorstand setzen, also daß die Gewerken und jedermann dasjenige, so er zu thun und zu pflegen schuldig ist, auch was er Schaden thette oder Schaden Ursach were, an ime bekommen mögen; derselbe Vorstand, wo er in Betrug befunden wurde, soll Ime nach verdyenst peinliche Strafe nicht benehmen.

74) Nr. 50.

an den Gewerkenausschuß zu berichten, "wenn man des Bergwerks halber Ratschlag anstellen und Samkosten (Zubuße) zu setzen not hätte". Bezüglich der anderen Gruben war für den Fall, daß Samkosten nötig sein würden, angeordnet, der Hutmann solle "einer jeden Lehen bei sich nehmen drei oder vier der Gewerken nach Notdurft der Gebrechen und einen bequemlichen Samkost auflegen". Diese Mitarbeit bei der Festsetzung der Zubuße war dem Hutmann, da weitere gewerkschaftliche Beamte nicht vorhanden waren, nur möglich auf der Grundlage der von ihm selbst festgehaltenen Einnahmen und Ausgaben beim Bergwerksbetrieb. Dementsprechend wurde auch in der Bergordnung Philipps von 1487 der Hutmann zugleich als Rechenmeister bezeichnet und ihm aufgetragen, die Rechnung über den Bergwerksbetrieb dem Gewerkenausschuß vorzulegen, damit dieser im Einvernehmen mit dem Hutmann die Zubuße festsetzen konnte. Die in der Bergordnung von 1483 enthaltene Verpflichtung des Hutmanns, dem Gewerkenausschuß zwecks Entscheidung über die Erfordernisse des Bergwerks zu berichten, deutet darauf hin, daß diesem Beamten die alleinige Verwaltung des Bergwerks übertragen war. Offenbar war jedoch zumindest bei der Sankt Mauritius Grube seine Entscheidungsbefugnis zugunsten des Gewerkenausschusses selbst in Einzelheiten eingeschränkt. Nicht ganz so abhängig scheint der Hutmann nach der Bergordnung von 1487 gewesen zu sein. Dort war ihm von den Gewerken allgemein aufgetragen, einen "buwe" (Bau) getreulich nach seinem besten Vermögen zu führen und zu arbeiten". Ausdrücklich erwähnt in der Daimbacher Bergordnung von 1460 sowie der Bergordnung von 1483, gehörte zur Amtsführung des Hutmanns die Entlohnung der Bergwerksarbeiter [75].

Die Aufgaben des Hutmannes wurden, wie bereits gesagt, im 16. Jahrhundert von Schichtmeister und Steiger getrennt wahrgenommen. Die in den Bergordnungen dieses Jahrhunderts enthaltenen, teilweise sehr ausführlichen Bestimmungen über die Tätigkeit der beiden Beamten [76] kennzeichnen daher auch die Aufgaben des früheren Hutmannes. Wenn man von dem Sponheimer Rechtskreis einmal absieht [77], so zeigen alle Bergordnungen des 16. Jahrhunderts

---

75) BO von 1460: soll ein Hutmann keinem Knecht ein Jahrlohn geben über 25 Gulden.

76) Hauptsächlich in den Zweibr. BOO von 1556 und 1565.

77) Im einzelnen die Sponh. BOO von 1577 und 1590 gleichlautend mit letzterer die Zweibr. BO von 1590 sowie die die Rechtsgrundsätze der Sponh. Ordnung von 1590 pauschal übernehmenden Verleihungen Christians II. von Birkenfeld von 1709 und des badischen Markgrafen Ludwig Georg von 1746 über die Bergwerke in dem zur hinteren Grafschaft Sponheim gehörenden Oberamt Trarbach, BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff.; die Zweibr. BO Johannes II. von 1632 war eine Abschrift der

bis hin zu Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 sogar in Einzelheiten übereinstimmend folgende Aufgaben der Schichtmeister und Steiger.

Dem Schichtmeister oblag es, die nach seinem Gutdünken für den Betrieb des Bergwerks erforderlichen Materialien zu kaufen und zu bezahlen. Er mußte die Einnahmen kassieren und alle Geschäftsvorfälle niederschreiben. War er des Schreibens unkundig, so durfte er auf eigene Kosten hierfür einen Gehilfen anstellen [78]. Den Gewerken oder ihren örtlichen Vertretern mußte über die laufenden Geschäfte berichtet werden. Zusammen mit dem Steiger hatte der Schichtmeister wöchentlich den sogenannten Anschnitt, d.h., die Entlohnung der Bergarbeiter vorzunehmen [79]. Jedes Vierteljahr mußte der Schichtmeister die Einnahmen und Ausgaben des Bergwerks abrechnen und der Gewerkenversammlung mit einem Vorschlag zur Entscheidung über eine Gewinnausteilung oder Anforderung einer Zubuße vorlegen. Der auf die Gewerken entfallende Ertrag wurde vom Schichtmeister ausgezahlt sowie die eventuelle Zubuße von ihm angefordert und beigetrieben. Darüber hinaus war es Aufgabe des Schichtmeisters, das sogenannte Gewerkenbuch zu führen. Er mußte die Namen der Gewerken und die Anzahl ihrer Teile in diesem Buch festhalten [80]. Dies war von besonderer Bedeutung beim Verkauf von Bergwerksteilen [81]. Der Schichtmeister hatte darauf zu achten, daß nicht mehr Teile eingeschrieben wurden, als nach üblicher Einteilung vorhanden sein durften. Schließlich oblag dem Schichtmeister die Aufsicht über den ihm unterstellten Steiger. Der Steiger seinerseits hatte bei der täglichen Arbeit die Arbeiter im Interesse des gewerkschaftlichen Nutzens zu überwachen. Er hatte das Recht, unfleißige Arbeiter zu entlassen [82].

Im einzelnen enthielten die Bergordnungen zahlreiche Bestimmungen, die vermeiden sollten, daß Schichtmeister und Steiger durch betrügerische Zusammen-

---

Fortsetzung der Fußnote 77) von Seite 51:

Zweibr. BO von 1590, Silberschmidt, Bergwesen, S. 128; ebenso enthielt die BO Christians IV. von Zweibr. von 1743 die wesentlichen Grundsätze der Ordnung von 1590.

78) Zweibr. BO von 1565.

79) Nach der Kurpf. BO von 1781 Nr. 51 wurde der Anschnitt nur alle vier Wochen vorgenommen.

80) So z.B. nach den Kurpf. BOO von 1511, 1517, 1524 und 1551; Zweibr. BO von 1514.

81) Siehe unten Seite 56 ff.

82) Siehe hierzu im einzelnen unten Seite 140 ff.

arbeit zu Lasten der Gewerken Schaden anrichten konnten. Wie bereits erwähnt, durften beide Beamte auf der gleichen Zeche nicht Brüder oder Vettern sein. Sie durften am Bergwerksgedinge nicht teilhaben [83]. Es war ihnen verboten, irgend etwas von einer Zeche an die andere zu verleihen oder zum Bergwerksbetrieb notwendige Geräte zu verkaufen [84]. Sie durften nicht über Nacht im Bergwerk bleiben [85].

Stets war die Vernachlässigung der dem Schichtmeister und Steiger obliegenden Pflichten unter Strafe gestellt.

Es war wohl selbstverständlich, daß Hutmann sowie Schichtmeister und Steiger von den Gewerken entlohnt wurden. Allerdings geben die Quellen hierüber im einzelnen nur sehr spärliche Hinweise. Einige Bergordnungen des 16. Jahrhunderts bekundeten einen Entlohnungsanspruch des Schichtmeisters für einen Teilbereich seiner Gesamttätigkeit, nämlich das Ein- und Austragen der Bergwerksanteile im Gewerkenbuch. Sehr aufschlußreich für den Grundsatz der landesherrlichen Einflußnahme auf den Bergbau [86] war dabei die Tatsache, daß der Lohn vom Regalherren selbst durch seine Bergbeamten "mit der Gewerken Rat" festgesetzt wurde [87]. Die Bergordnung von 1556 gewährte zuerst ausdrücklich Schichtmeistern und Steigern einen allgemeinen Lohnanspruch. Diesen sollte auch hier "der Amtmann und Bergmeister festsetzen, und zwar nach Achtung ihrer Mühe", d.h. entsprechend dem Umfang der Arbeit. Sicherlich wurde oft als Beziehungspunkt hierfür die Anzahl der Arbeiter angesehen. Nach der Bergordnung von 1565 jedenfalls stand dem Schichtmeister ein festgesetzter Lohn zu, welcher nach der Anzahl der Arbeiter gestaffelt war [88]. Ebenso wie die Mehrheit der Gewerken

---

83) Falkensteiner BO von 1524.

84) Zweibr. BOO von 1556 und 1565.

85) BO von 1556.

86) Über das sogenannte Direktionsprinzip siehe unten Seite 143 ff.

87) Zweibr. BO von 1514: wir wollen auch dem Schichtmeister einen ziemlichen Lohn von ihren Ab- und Zuschreiben setzen mit der Gewerken Rat, nemlich sechs pfennig ...; ebenso fast wörtlich, allerdings ohne Angabe eines genauen Betrages, die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551.

88) Auf einen Arbeiter, er stehe einen ganzen Tag 12 Stunden oder zu Schichten, doch von keinem Weil-Arbeiter, soll der Schichtmeister zu Lohne haben 3 Gr., auf 2 Arbeiter 4 Gr., auf 3 Arbeiter 6 Gr., auf 4-5 (Arbeiter) 8 Gr., auf 6-7 (Arbeiter) 10 Gr., auf 8-9 (Arbeiter) 12 Gr. Hätte aber einer über 9 Arbeiter, alsdann soll ihm der Lohn nach Achtung seiner Mühe auf 14 oder 16 Gr. vom Bergmeister und Geschworenen gesetzt werden.

Hutmann, Schichtmeister und Steiger erwählen konnte, stand ihr auch das Recht zu, die Beamten wieder zu entlassen. Dieser Grundsatz, der in keiner Urkunde ausdrücklich erwähnt wurde, erlitt wahrscheinlich eine Einschränkung dadurch, daß die gewerkschaftlichen Beamten, wie bereits erwähnt, auf die regalherrlichen Interessen verpflichtet waren. Die Sponheimer Bergordnung von 1561 verpflichtete die Gewerken, die von den Amtleuten für untüchtig und ungeschickt befundenen Schichtmeister und Steiger zu entlassen und besser geeignete dafür zu wählen. Die Bergordnungen von 1565 und 1781 gaben den Amtleuten sogar das Recht, ihrerseits gewerkschaftliche Beamte bei Untreue zu entlassen. Alsdann oblag es den Gewerken, andere Beamte zu wählen.

c) Die Rechtsstellung der Gewerken

aa) Die Veräußerung und der Erwerb von Bergwerksanteilen

Die Stellung eines Gewerken konnte auf rechtlich verschiedenen Wegen erworben werden. Es ist bereits ausgeführt worden, daß um die Mitte des 15. Jahrhunderts die Gewerkschaft sich darstellte als die Gemeinschaft der in einem Bergwerk technisch getrennt voneinander ihre Gruben betreibenden Unternehmer [89]. Diese Gewerken erwarben ihre Berganteile und damit die Rechtsstellung eines Gewerken durch Verleihung vom Bergmeister.

Es wurde auch schon erwähnt, daß durch Vertrag mit einem Beliehenen Anteile an einem Bergwerk und damit die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft erworben werden konnten [90].

Weitaus am häufigsten ergab sich die Zugehörigkeit zur Gewerkschaft durch die Übernahme von Anteilen (Kuxen) an bereits bestehenden Gewerkschaften. Entsprechend dem Grundsatz der Bergbaufreiheit waren die Bergwerksanteile stets frei veräußerlich und vererblich. Allerdings war besonders in der ältesten Zeit das freie Verfügungsrecht der Gewerken eingeschränkt durch Vorkaufsrechte dritter Personen.

In der Vereinbarung über die Anlage eines Bergwerks bei Nohfelden-Wolfersweiler von 1456 [91] war angeordnet: "so ein Frohner seine Teile des Bergwerks lassen oder aufgeben wollte, der soll kommen vor den Bergmeister und soll ihr

89) Siehe oben Seite 33 ff.
90) Siehe oben Seite 38 ff.
91) StA Speyer, Abt. Zweibr. Nr. 205.

seine Teile bieten, und will er ihm dann darum geben soviel als ein anderer Frohner, so soll er ihm gonnen vor einem andern". Silberschmidt [92] hat aus dieser Bestimmung auf ein Vorkaufsrecht der am Bergwerk beteiligten Frohner geschlossen unter der Annahme, daß der einzelne Frohner seine Teile nur an einen anderen Frohner, d.h. Teilbesitzer oder an den Bergmeister, d.h. wieder an die Gesamtheit verkaufen durfte. M.E. gibt der zitierte Wortlaut für die Annahme eines unmittelbaren Vorkaufsrechtes der Frohner keine Berechtigung. Die Teile wären nämlich nach der Bestimmung dem Bergmeister anzubieten. Aus der Anordnung, diesem stünden die Teile zu, falls er soviel dafür bezahle wie ein anderer Frohner, darf nicht geschlossen werden, zuvor seien die Teile den Frohnern ebenfalls anzubieten gewesen. Viel wahrscheinlicher ist, daß, was auch Silberschmidt als Möglichkeit zuläßt [93], an jeden anderen verkauft werden durfte, der dadurch dann erst Frohner wurde, sofern der Bergmeister sein Vorkaufsrecht nicht ausübte. Des weiteren besteht kein Grund zu der Annahme, der Bergmeister habe für die Gesamtzeit aller Frohner das Vorkaufsrecht wahrnehmen dürfen. Auch die Daimbacher Bergordnung von 1460 gewährte dem Bergrichter das Vorkaufsrecht [94] und sogar die Möglichkeit, von jeder neu eröffneten Grube einen Teil zu verlangen [95]. Erst in der kurpfälzischen Bergordnung Friedrichs I. von 1472 dürfte den Gewerken selbst ein Vorkaufsrecht zugebilligt worden sein. In dieser Ordnung war bestimmt, falls ein Berggenosse seine Teile verkaufen wolle, "so solle er den niemand verkaufen, denn seinen Genossen und derselben soll dann solche Teile vom Bergrichter auch empfangen". Die Möglichkeit, daß es sich hierbei, vom Verkauf an die Mitgewerken abgesehen, um ein allgemeines Veräußerungsverbot handelte, ist auszuschließen im Hinblick auf den aus der Bergwerksfreiheit sich ergebenden und in allen Rechtsquellen des Pfälzer Bergrechts zweifelsfrei überlieferten Grundsatz der freien Veräußerlichkeit der Bergwerksanteile. Im Verlauf der weiteren Geschichte des Pfälzer Bergrechts ist ein Vorkaufsrecht zugunsten der Mitgewerken lediglich noch anzutreffen im Erbbe-

92) Bergwesen, S. 87 f.

93) Bergwesen, S. 88.

94) Wäre es, daß etliche, wer er oder die wären, ihren Teil, die sie von unserm Bergrichter empfangen und in dem Bergwerk hätten, verkaufen oder außer ihren Händen kommen lassen wollten, das soll ein jeglicher dem Bergrichter zuvor anbieten und sofern der ungefährlich als viel ein ander darum geben will, so soll er ihm für andern gegönnt werden.

95) Welcher also eine neue Grube anfahen und suchen würde, will dann der Bergrichter ein Teil darin haben, das soll ihm der, der darin sucht, haben lassen, doch daß der Bergrichter für seinen Teil und anders das darzu notdürftig ist, dargebe.

stand zu Veldenz von 1730 [96].

Während der Hochblüte des Zweibrücker Bergbaues, im 16. Jahrhundert, wanden sich auf die Initiative Herzog Wolfgangs zahlreiche auswärtige, besonders süddeutsche Interessenten den Zweibrücker Bergwerken zu. Um zu vermeiden, daß in unlauterer Weise mit den begehrten Bergwerksanteilen Geschäfte gemacht würden, waren nach der Bergordnung von 1565 durch die landesherrlichen Bergbeamten sogenannte Kux-Kränzler und Kux-Verkäufer zu bestellen, welche allein Käufe und Verkäufe von Bergwerksanteilen vermitteln durften. Von diesen wurde erwartet, daß sie ehrliche Geschäfte machten, damit nicht "die Gewerken und der fremde Mann betrogen, von dem Bergwerk abgescheuet und den Bergwerken großer Nachteil zugefügt wird". Gefängnisstrafe war ihnen angedroht für den Fall, daß sie ihre Pflicht, auf die sie vereidigt waren, verletzen würden.

Die Veräußerung von Bergwerksanteilen erfolgte durch formlosen gegenseitigen Vertrag zwischen Veräußerer und Erwerber. Darüber hinaus war in der Form der Liegenschaftsveräußerung die Eintragung des Rechtsübergangs in die Bergbücher erforderlich. Die Daimbacher Bergordnung von 1460 verlangte, der Bergmeister solle alle "Teile mit Namen in ein Sonderbuche schreiben, auf daß er wisse und unterscheide wer Teil an dem Bergwerk habe". Im übrigen kannten die ältesten Pfälzer Urkunden bis einschließlich der kurpfälzischen Bergordnung von 1472 derartige Bestimmungen nicht. Gleichwohl ist anzunehmen, daß zur Klarstellung der Beteiligungsverhältnisse an den Bergwerken auch sonst solche Aufzeichnungen geführt wurden, dies umso mehr, als die Bergwerksanteile zu jener Zeit örtlich abgegrenzte Teile der Erdoberfläche darstellten [97].

---

96) Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2, Nr. 9 des Erbbestandbriefes: Wann die Beständer und ihre Erben und Erbnahmen dieses unser Berg- auch Hammer- und Hüttenwerk länger nicht zu behalten gedächten, sondern solchen an jemand anderster verkaufen wollten, pro parte vel in totum, soll ihme Winterroth, dessen Konsorten, deren Erben ... Kraft dieses nach Bergvogts Brauch und Gerechtigkeit erlaubt und unbenommen sein, seinen Anteil auf andere zu verkaufen und zu überlassen, dergestalt jedoch, daß wenn ein oder ander Mitconsort seinen Anteil an jemanden nicht in dieser Societät stehenden verkaufen, einer aber von diesen in der Gesellschaft begriffenen Sothanesteil oder sie samt unter sich einen nämlichen Kreis behalten wollten, soll allerzeit ihnen ... nach Bergwerksrecht und Gewohnheit der Vorzug und die Einlösung verstattet sein.

97) Siehe oben Seite 33 ff.

Erstmals enthielt die kurpfälzische Bergordnung von 1483 eingehende Vorschriften über die Form der Anteilsübertragung. Falls ein Gewerke oder mehrere ihre Teile verkauft hätten, d.h. wohl nach Abschluß des Kaufvertrages, sollte der "keuffer von stunt kommen vor den geschworenen bergfaut und sich solich teile, ir syent wenig oder vile, laßen uffschriben in das bergkbuch". Abweichend hiervon mußten nach der Bergordnung von 1487, wenn jemand seinen Teil verkaufen würde, Käufer und Verkäufer vor dem Bergrichter erscheinen und sich im Bergbuch ein - bzw. austragen lassen. Daraufhin mußte gemäß den genannten Bergordnungen der Bergrichter auf einem gesiegelten Zettel, also einer Art Bescheinigung, die Änderung in der Zugehörigkeit der Teile bestätigen und die Bescheinigung dem Hutmann der Zeche übersenden bzw., nach der Bergordnung von 1483, durch den Käufer überbringen lassen. Aufgrund dieses Ausweises berichtigte der gewerkschaftliche Beamte sein Gewerkenregister "uff daß der Hutmann wiß, wo er das gewerken samkost soll fordern" [98].

Grundsätzlich in gleicher Weise war auch in den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts die Form der Übertragung von Bergwerkteilen geregelt, von den Sponheimer Bergordnungen zunächst abgesehen. Die Namen der Vertragsparteien mußten in zwei Bücher eingetragen werden. Eines führte der Bergschreiber im Auftrag des Bergherrn, das andere verwaltete der gewerkschaftliche Schichtmeister. Der Bergschreiber bescheinigte dem Käufer den Erwerb des Anteils durch den sogenannten Gegenzettel.

Dieser Ausweis genoß öffentlichen Glauben. Der Schichtmeister mußte denjenigen, welcher als Gewerke darin ausgewiesen war, in sein Gewerkenbuch schreiben [99], "damit durch sein Unfleiß nicht Irrung entstehe und der auch wisse wer die Teile mit Zubuß versorge; auch ob Gott die Gnade gäbe, daß Austeilung würde, daß er wüßte, wem die zugehört" [100].

Da also die Rechte und Pflichten eines Gewerken demjenigen zustanden, welcher in die Bücher eingetragen war, kam die Eintragung in diese für den Rechtserwerb konstitutive Bedeutung zu [101]. Eine weitere Bestätigung für diese

---

98) BO von 1483.

99) Z.B. Zweibr. BO von 1514: und hernach als der Faktor (Gewerkenvertreter) mit diesem Kundschaftszettel zu eine Schichtmeister kommt, Teile inzuschreiben, sollen sie im Glauben geben nach laut der Zettel.

100) Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551; Zweibr. BO von 1514.

101) Silberschmidt, Die Entwicklung der Gewerkschaft, Z.f.H.u.K. Bd. 71 (1912) S. 223, hält den Eintragungsgrundsatz für eine Ordnungsvorschrift, allerdings ohne nähere Begründung.

Annahme bietet die Zweibrücker Bergordnung Herzog Wolfgangs von 1565. Wenn ein Gewerke einen Teil verkaufen würde, so sollte er als "Verkäufer dem Käufer die Gewähr im Gegenbuch binnen vier Wochen tun"; der Käufer war verpflichtet, die Gewähr in gleicher Zeit zu fordern. Unter der Gewähr war die Eintragung im Gegenbuch durch den Gegenschreiber zu verstehen [102]. Würde die Eintragung innerhalb der Frist ohne Verschulden des Verkäufers nicht erfolgen, so sollte "er alsdann fürder zu gewähren nicht schuldig sein", d.h. er brauchte den Vertrag nicht zu erfüllen, es sei denn, "daß der Käufer die Gewähr zu fordern merklicher und redlicher Ursach halben verhindert" gewesen wäre. Daß nicht der Kaufvertrag, sondern die Eintragung in das Gegenbuch den Übergang des Anteils begründete, ergibt sich schließlich mit Sicherheit aus der Bestimmung, daß zum Schein auf einen fremden Namen zugeschriebene Teile dem verbleiben sollten, auf dessen Namen sie eingeschrieben waren. Wollte der sie nicht behalten, so fielen sie dem Landesherrn anheim. Der Gegenschreiber als landesherrlicher Bergbeamter durfte Bergwerksteile nur in Anwesenheit des betroffenen Gewerken oder auf dessen "glaubwürdigen Befehl" abschreiben. Er mußte den durch eine Verletzung seiner Pflichten entstehenden Schaden ersetzen. Obgleich die Bergordnung von 1565 Bestimmungen über die Ausschreibung von Gegenzetteln und deren Bedeutung für die Führung eines Gewerkenbuches durch den Schichtmeister nicht enthielt, ist gleichwohl schon wegen der Verwendung des Begriffes "Gegenbuch" anzunehmen, daß insoweit auch noch nach den Rechtsgrundsätzen der früheren Bergordnungen des 16. Jahrhunderts verfahren werden sollte.

Die in der Bergordnung von 1565 getroffene Regelung für den Übergang von Bergwerksanteilen auf einen Erwerber war auch in der kurpfälzischen Bergordnung von 1781 anzutreffen. Zwar besteht zwischen beiden Bergordnungen kein unmittelbarer Zusammenhang. In der Einleitung der Bergordnung von 1781 wurde die Notwendigkeit für die neue Ordnung zum Teil damit begründet, daß die alten Bergordnungen besonders des 16. Jahrhunderts in Vergessenheit geraten seien. Gleichwohl besteht kein Zweifel, daß die inhaltlich gleichen Regelungen in beiden Bergordnungen gewohnheitsrechtlich verknüpft sind. Besondere Erwähnung verdient in der Bergordnung von 1781 der Hinweis, daß "das Gegenbuch und die daraus gefertigten Gewährscheine das Eigentum der Bergteile am sichersten beweisen" [103]. Dadurch wurde die konstitutive Bedeutung der Eintragung in das Gegenbuch eindeutig bestätigt.

---

102) So auch Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 98, bezüglich des Begriffs "Gewere" in den Joachimsthaler BOO von 1518, 1541 und 1548.

103) Nr. 33.

Von dem vorstehend geschilderten Recht der Anteilsübertragung während des 16. Jahrhunderts hoben sich die Sponheimer Berggesetze deutlich ab, wenngleich sie auch im wesentlichen mit jenem übereinstimmten. Die im Jahre 1576 von Johannes von Zweibrücken und Markgraf Philipp von Baden erlassene "Ordnung aller Kupferbergwerke im Amt Herrstein und der hintern Grafschaft Sponheim" bestimmte, "es solle einem jeden Verkäufer seine Bergteile ausgetan und der Käufer mit Bestimmung der Zeit eingeschrieben werden". Die Eintragung in das Gewerkenbuch erfolgte durch den Bergvogt, welchem "für jeden Namen vier Kreutzer einzuschreiben gegeben werden" mußten. Die Tatsache, daß auch der Zeitpunkt der Eintragung im Gewerkenbuch vermerkt werden mußte, gibt einen sicheren Hinweis auf die konstitutive Bedeutung der Eintragung auch im Sponheimer Bergrecht. In der Bergordnung waren keine Gewähr- oder Gegenscheine vorgesehen, da es neben dem einflußreichen und mächtigen Bergvogt einen Schichmeister zur Führung der Gewerkenliste nicht gab [104].

Die Rechtssätze der Bergordnung von 1576 wurden fast gleichlautend in die Sponheimer Bergordnung von 1590 sowie die Zweibrücker Bergordnung aus dem gleichen Jahre übertragen [105]. Sie behielten ihre Bedeutung im Zweibrücker und Sponheimer Bergrecht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, da fast alle folgenden Bergordnungen die Vorschriften der Sponheimer Ordnung von 1590 pauschal übernahmen [106].

bb) Der Schutz der Bergwerksanteile

Ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden, aus dem Grundsatz der Bergbaufreiheit heraus zu verstehen, die Bergteile unter einen besonderen Rechtsschutz gestellt. Sehr wahrscheinlich wurden die betreffenden Bestimmungen aus dem Joachimsthaler Bergrecht übernommen, welches seit der Reformation von 1549 für die Bergwerksteile eine qualifizierte Sicherheit gewährte [107].

Die Zweibrücker Bergordnungen von 1560 und 1565 sowie die von Herzog Wolfgang zusammen mit Markgraf Philippert von Baden gemeinsam erlassene Spon-

---

104) Siehe oben Seite 48.

105) BO von 1590: Und waren der Gewerken einer oder mehr die ihre Teile verkaufen oder einem andern übergeben würden, soll dem Verkäufer sein Teil ausgetan und der Käufer mit Bestimmung der Zeit und Tag eingeschrieben werden. An Gebühren mußten dem Bergvogt 4 Kreutzer gezahlt werden.

106) Siehe oben Seite 51 Anm. 77.

107) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 77.

heimer Bergordnung von 1561 bestimmten mit gleichem Wortlaut, es dürften "jederzeit in Krieg und Frieden den Gewerken um keinerlei Übertretung oder Verbrechung Willen solche ihre Bergteile eingezogen genommen oder entwendet werden". Die Teile durften nur für Bergschulden in Anspruch genommen werden, also zum Beispiel wegen nicht bezahlter Zubußen oder Hüttenkosten. Wegen aller anderen Schulden konnte nicht zu den Bergteilen, sondern "zu des Gewerken und Schuldners Person verholfen" werden. Dies galt bezüglich der hinterlassenen Schulden auch für den Fall, daß der Erbe eines Gewerken sich an der Gewerkschaft beteiligte. Nahm der Erbe die Bergteile nicht an, alsdann durften die Gläubiger sich an den Anteilen schadlos halten.

Diese Vorschriften sind in die späteren Zweibrücker und Sponheimer Bergordnungen nicht eingegangen. Im Jahre 1743 wurde dem mit den Bergwerken in den Gemarkungen Ramsweiler und Niedermohr im Oberamt Lautern belehnten Böhmer sowie seiner Gewerkschaft zugebilligt, die Bergteile dürften lediglich wegen Bergschulden und der Begehung eines crimen laesae majestatis angegangen werden [108]. Ausführlich und in Anlehnung an die betreffenden Zweibrücker und Sponheimer Bergordnungen der Mitte des 16. Jahrhunderts garantierte schließlich die kurpfälzische Bergordnung von 1781 [109] den besonderen Rechtsschutz der Bergwerksteile, allerdings mit dem Unterschied, daß nunmehr auch wegen Verbrechen und Schulden, die nicht mit dem Bergwerk in Zusammenhang standen, der Zugriff auf die Bergteile möglich war, sofern der Gewerke kein anderes Vermögen zur Verfügung hatte.

cc) Die bergbauliche Betriebsabrechnung

Aus der Beteiligung am Bergwerk erwuchs den Gewerken das Recht auf einen ihrem Anteil entsprechenden Gewinn und andererseits die Pflicht zur Zahlung der festgesetzten Zubuße.
Das Pfälzer Bergrecht des 15. Jahrhunderts kannte keine allgemeine Pflicht zur regelmäßigen Abrechnung des Bergbaubetriebes [110]. Dies erklärt sich, ange-

108) BGL Abt. 77 Fasc. 647.

109) Nr. 5.

110) Jedenfalls enthielten die Bergordnungen hierüber keine Vorschriften. Allerdings war in dem Vertrag von 1473 über das Bergwerk Hosenberg bei Fischbach im Amt Herrstein zwischen Pfalzgraf Friedrich von Simmern einerseits sowie den Grafen Johann dem Jungen und Johann Gerhard, beide Wildgrafen zu Daun und Rheingrafen zum Stein, andererseits dem Hutmann aufgetragen, "alle einviertel oder einhalb Jahr vor dem Schultheiß zu Herrstein und der Rheingrafen Hutmann Rechnung" abzulegen und "die uffgegangene Kosten" vorzulegen, HStA München, Grafschaft Sponheim, Bd. 1.

sichts der in anderen Zusammenhängen sehr ausführlichen Bestimmungen, zwanglos nur dadurch, daß in jener Zeit die Kuxe örtlich abgegrenzte Teile eines Bergwerks darstellten [111] und die Gewerken die in ihren Gruben gewonnenen Bodenschätze selbst verwerten durften. Bezeichnenderweise war nach der Daimbacher Bergordnung von 1460 ausdrücklich den einzelnen Gewerken der Quecksilberverkauf an die Messe zu Frankfurt gestattet [112]. Die Tatsache, daß verschiedentlich auch schon im 15. Jahrhundert von den Gewerken eine Zubuße zu zahlen war, worauf noch im einzelnen zurückzukommen sein wird, bildet keinen Widerspruch zu der Annahme, daß eine gemeinsame regelmäßige Betriebsabrechnung nicht vorgenommen wurde. Die Zubuße war zu zahlen für gemeinsame Unkosten aller Gewerken beim Betrieb des Bergwerks, zum Beispiel für die Besoldung des Hutmanns. Folgerichtig wurde deshalb die Zubuße nach den Bedürfnissen von Fall zu Fall festgesetzt [113]. Erstmals war in der kurpfälzischen Bergordnung von 1511 gefordert, "der Schichtmeister soll den Gewerken alle feyerteils (viertel) Jahr eine ganze Rechnung tun von aller Inname und Ußgabe". In der Folgezeit war dieser Grundsatz der vierteljährlichen Betriebsabrechnung ausnahmslos in allen Bergordnungen zum Ausdruck gebracht [114].

Zwar war in den Quellen aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine genaue Terminbestimmung für die Abrechnung nicht enthalten. Vermutlich galt auch

---

111) Siehe oben Seite 33 ff.

112) Und solle auch kein gewerker sin quecksilber durch sich oder die sinen verkaufen lassen anders dann in der messe zu Frankfurt ...

113) BO für den Rheingrafenstein von 1483: wenn man des Bergwerks St. Mauritius ... Samkosten zu setzen noit hait, das soll zu jeder Zeit an die dry Geordneten durch den Hutmann des Bergwerks braicht werden. Wenn nach nottorfft der andern büw (Bäue) eynicher Samkosten noit sin würde, soll ein gesetzter und gesworener Huotmann eyner iglicher Arbeit (Lehen) by sich nehmen dry oder viere desselben Gewerken ordentlichen nach nottorfft der Gebrechen ansehen und betrachten und eynen bequemlichen ziemlichen Samkosten ufflegen.

114) Z.B. die Zweibr. BO von 1514, welche auch insoweit den Wortlaut der BO von 1511 übernommen hat; Sponh. BO von 1590: man soll bei allen Gruben und Hütten alle Quatember, das ist in dreien Monaten, welche auf dem 1. Januar ihren Anfang haben sollen, Rechnung halten; Kurpf. BO von 1781 Nr. 31: da es nötig ist, die Bergwerksrechnungen alle Quartal auf dem Platz selbst abzuhören ...

in der Pfalz zu jener Zeit die gemeinrechtliche [115] von vier Quatembertagen aus rechnende Einteilung des Jahres in Quartale. Die Rechnung war demnach abzuschließen zu dem Quatember, welcher das betreffende Kalendervierteljahr abschloß und ihm seinen Namen gab, also zu den Quatembern Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae [116]. Erstmals war in der Zweibrücker Bergordnung von 1556 in wörtlicher Übernahme aus der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 [117] ein genauer Termin für die Abrechnung festgelegt. Die Rechnung mußte abgeschlossen werden, "auf Sonnabend in der Weihfasten", also an dem Samstag, welcher dem nach kirchlichem Recht als Fasttag vorgesehenen Quatembertag vorausging bzw. folgte [118]. Die Rechnungsprüfung erfolgte an den Montagen darauf. Obwohl die Zweibrücker Bergordnung von 1565 in noch größerem Maße eine Abschrift der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 darstellte [119], so enthielt sie jedoch bezüglich der Rechnungstermine eine abweichende und im Joachimsthaler Bergrecht erst im Jahre 1584 eingeführte [120] Regelung. Die Quartalsrechnungen sollten sich auf 13 Wochen erstrecken, und zwar in der Weise, daß die Rechnung Reminiscere am 1. März, die Rechnung Trinitatis am 1. Juni, die Rechnung Crucis am 1. September und schließlich die Rechnung Luciae am 1. Dezember "fürgenommen und gehalten werden mußte". Die Rechnung war vom Schichtmeister jedoch schon am Samstag vor den Quartalenden abzuschließen. Nach der Sponheimer Bergordnung von 1576 sollte man bei allen Gruben und Hütten alle Quatember, "das ist in 13 Wochen", Rechnung halten. Der genaue Termin war bei Gelegenheit einer Rechnungsabhörung für die nächstfolgende Rechnung im voraus zu bestimmen, "damit ein jeder Gewerk wisse, ohne weiteres Erfordern zu erscheinen" [121]. In der Sponheimer Bergordnung

115) Z.B. die Annaberger BO von 1509, veröffentlicht bei Ermisch, Das Sächsische Bergrecht des Mittelalters und die Joachimsthaler BO von 1518, veröffentlicht in Corpus iuris metallici recentissimi et antiquioris, herausgegeben von Wagner, Leipzig, 1791 Sp. 3.

116) Der Quatember Reminiscere fiel auf einen beweglichen Sonntag im März, Trinitatis auf den Sonntag nach Pfingsten, Crucis auf den 14. September und schließlich Luciae auf den 13. Dezember.

117) Vgl. Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 101.

118) Das waren die Samstage vor den Sonntagen Reminiscere und Trinitatis (Dreifaltigkeit) sowie die Samstage nach Crucis und Luciae.

119) Vgl. auch Silberschmidt, Bergwesen, S. 119.

120) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 103.

121) Im Bergwerksabschied zu Herrstein vom 19. Dez. 1576 wurde beschlossen, künftig alle Quartal am 13.3., 13.6., 13.9. und 13.12. zu Herrstein wegen der Rechnungsabhörung zusammenzukommen, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845.

von 1590 sowie der Zweibrücker Bergordnung vom gleichen Jahre wurde die Regelung der Ordnung von 1565 mit einem Unterschied übernommen: "man solle alle Quatember, das ist in drei Monaten, welche am 1. Januar ihren Anfang haben sollen, Rechnung halten". Dieser Grundsatz galt aufgrund der allgemeinen Übernahme der Sponheimer Bergordnung von 1590 in verschiedenen Bergordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts auch in folgender Zeit fort, wenngleich in der Praxis des Bergbaues diese Termine nicht immer auf den Tag pünktlich eingehalten worden sein dürften. Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 legte keinen bestimmten Tag für die vierteljährliche Rechnungslegung fest. Aber auch sie dürfte von der mit dem 1. Januar beginnenden vierteljährlichen Quartalsabrechnung ausgegangen sein.

In der Quartalsrechnung hatte der Schichtmeister als gewerkschaftlicher Rechnungsführer die Betriebseinnahmen und -ausgaben während des vergangenen Vierteljahres zusammenzustellen. Die Einnahmen bestanden im wesentlichen aus dem Erlös der verkauften Mineralien sowie den eventuellen Zubußen der Gewerken. Die Ausgaben bestanden hauptsächlich aus dem an den Regalherren gezahlten Zehnten, den Arbeitslöhnen und den Anschaffungen für den laufenden Bergwerksbetrieb [122].

Seit der Zweibrücker Bergordnung von 1556 beruhten im Zweibrücker und Sponheimer Bergrecht die Quartalsrechnungen auf den vorausgegangenen wöchentlichen Abrechnungen, den sogenannten Anschnitten. In diesen mußten die gewerkschaftlichen Beamten [123] die Betriebskosten und Arbeitsergebnisse der verflossenen Woche festhalten [124]. Die erstellten Quartalrechnungen mußten vom

---

122) Die Zweibrücker BOO von 1556 und 1565 enthielten über Form und Inhalt der Bergwerksrechnungen sehr ausführliche kasuistische Bestimmungen, welche ebenfalls aus den Joachimsthaler BOO übernommen waren.

123) In den BOO von 1556 und 1565 waren dies Schichtmeister und Steiger, in der Sponh. BO von 1590 der Hüttenschreiber.

124) Z.B. BO von 1556: die gewerkschaftlichen Beamten müssen die Berg- und Hüttenkosten und was sonst die Woche auf die Zeche gegangen jedes unterschiedlich stückweis, auch die Namen und Zunamen aller Arbeiter und was ein jeder gearbeit und wofür der Lohn gegeben mit Benennung der Tage, Zeit und Stelle, da er jedes Stück gekauft und uff welchen Tag es uff den Berg geantwort worden ist, eigentlich anzeigen. Bergwerksabschied zu Herrstein vom 7. Juli 1577, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845: welche Berg- und Hüttenkosten fürter in die wöchentliche Anschnittzettel und gar in keinen Nebenzettel oder unter die gemeinen Kosten ... vermengt worden sollen.

Schichtmeister dem zuständigen landesherrlichen Bergbeamten, welcher Bergmeister, im Sponheimischen jedoch Bergvogt [125] genannt wurde, vorgetragen werden [126]. Seit der Bergordnung von 1556 waren im Sponheimer und Zweibrücker Bergrecht zur Abhörung der Rechnungen neben dem Bergvogt noch weitere landesherrliche Beamte oder auch Vertreter der Gewerken befugt [127].

Die Rechnungsabhörung beschränkte sich nicht auf die rechnerische Kontrolle der von den Schichtmeistern vorgelegten Unterlagen. Wichtiger war, daß die Regalherren auf diesem Wege Einfluß auf den Bergwerksbetrieb überhaupt zu nehmen imstande waren. Auf diese Einschränkung der gewerkschaftlichen Unternehmensautonomie wird im Zusammenhang mit dem Direktionsprinzip noch zurückzukommen sein.

---

125) So in den BOO von 1576 und 1590.

126) Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551; Zweibr. BO von 1514: der Schichtmeister soll den Gewerken aller feyerteils jahr eine ganze Rechnung thun von aller Inname und Ußgabe in Beywese des Bergmeisters oder wenn er darzu verordnet; Kurpf. BO von 1781 Nr. 31: da es nötig ist, die Bergwerksrechnungen alle Quartal auf dem Platz selbst abzuhören, unser Bergmeister aber wegen Vielheit der Zechen und anderen Geschäften diese Arbeit nicht besorgen kann, soll jeder Geschworene gleich beim Schluß des Quartals und längstens in den nächsten 3 Wochen nach vorgängiger Benachrichtigung wenigstens der in der Nähe befindlichen Gewerken die Rechnung der ihm angewiesenen Zechen untersuchen.

127) BO von 1556: es sollen alle Schichtmeister ... ihre Rechnung beschließen und dieselbige ... unserm Amtmann, Bergmeister und anderen unseren Rethen, so wir jederzeit dartthue verordnen werden, für tragen, besichtigen, verlesen und überlegen lassen; Sponh. BO von 1561: darum auf eine jede Zeche zu einem jeden Vierteljahr in Gegenwärtigkeit des Bergmeisters und unser Amtsleut und etliche aus den Gewerken, die dann darzu verordnet werden, auf Recht und redliche Rechnung beschehen, die auch alsdann von anderen notdürftigen Sachen des Bergwerks zu einer jeden Rechnung handeln und Rat Schlagen sollen, das nützlich ist und allenhalben dem Bergwerk zu gut kommen möge; Sponh. BO von 1590: ... damit solches bei Abhörung der Rechnungen durch unsern Bergvogt und dazu verordnete Geschworene und Ausschuß beratschlagt und daneben, wie es gehalten, Befehl gegeben werden kann.

dd) Der Anspruch der Gewerken auf Gewinnverteilung

Über die Verteilung eines bei der Quartalrechnung sich ergebenden Überschusses auf die Gewerken enthielten die Pfälzer Bergordnungen merkwürdigerweise nur sehr spärliche Anweisungen. Die Quellen des 15. Jahrhunderts schwiegen hierzu, soweit zu übersehen, vollständig, weil, wie oben bereits ausgeführt [128], zu jener Zeit die gemeinsame Gewinnermittlung und -verteilung nicht vorgesehen war. Um die aus dem Gewinnstreben der Gewerken drohende Gefahr der wirtschaftlichen Schwächung des Bergwerksunternehmens zu vermeiden, durfte bei den vierteljährlichen Betriebsabrechnungen, beginnend mit dem 16. Jahrhundert, ein erwirtschafteter Überschuß grundsätzlich nur unter Abzug der für die Aufrechterhaltung des Bergwerksbetriebs im folgenden Vierteljahr notwendigen Kosten den Gewerken ausgeteilt werden [129]. Einige Bergordnungen brachten diesen Grundsatz nur mittelbar zum Ausdruck, indem sie verlangten, es sei nach Abhörung der Quartalrechnungen die Zubuße so hoch anzulegen, daß der Betrieb des Bergwerks über das folgende Vierteljahr gewährleistet sei [130]. Darüber hinaus war gelegentlich sogar die Gewinnverteilung an die weitere Voraussetzung gebunden, daß auf den einzelnen Gewerken ein Mindestbetrag entfiel [131].

---

128) Siehe oben Seite 60 ff.

129) Sponh. und Zweibr. BO von 1590: da sich dann bei Abhörung der Rechnung befindet, daß aus dem gelösten Kupfer ein ziemlicher Vorrat an Geld vorhanden, soll durch den Bergvogt ... verordnet, was man zu künftigen Quartal verlag nicht bedarf, wird unter die Gewerken pro rata aufgeteilt und gegen Quittung geliefert.

130) So mit gleichem Wortlaut die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551 sowie die Zweibr. BO von 1514: und wann die Gewerken Rechnung von dem Schichtmeister empfangen haben, ist sein not, so sollen die daselbst, ... wieder Zubuß anlegen, damit sie das Vierteljahr die Zech mögen nach ihrem Rat bauen und erhalten; Zweibr. BO von 1565: wenn nicht vorrat bleibt, um die Zeche bis zur nächsten Rechnung bauhaftig zu halten, soll der Schichtmeister ... eine Zubuße anlegen lassen.

131) BO für Falkenstein von 1524: wenn man ... zwei oder mehr Gulden über das, damit die Zeche von einem Vierteljahr zum anderen mag erhalten werden, austeilen kann, des soll auf jeglicher Zeit der Rechnung geschehen und die Austeilung soll an keinem anderen Ort denn uff dem Bergwerk geben werden· Zweibr. BO von 1556: wenn soviel Überlauf vorhanden, daß auf einen Stamm zwei Gulden unverhindert der Gepeue ... damit die Zeche unterhalten soll werden, ausgeteilt werden könnten, das soll ... ausgeteilt werden; Kurpf. BO von 1781 Nr. 46: ... soll bei solchen ergiebigen Zechen nicht eher Ausbeute geschlossen werden, als wenn nach

Der Gewinnanteil dürfte allgemein in Geld ausbezahlt worden sein. Abgesehen davon, daß einige Bergordnungen dies unmittelbar zum Ausdruck brachten [132], rechtfertigt sich die Annahme auch im Hinblick darauf, daß die gewonnenen Bodenschätze sehr oft nach ihrer Verhüttung von den gewerkschaftlichen Beamten verkauft wurden und Gegenstand der vierteljährlichen Verrechnung somit lediglich die in Geld bestehenden Einnahmen und Ausgaben sein konnten.

ee) Die Pflicht der Gewerken zur Zubußzahlung

Die ältesten Pfälzer Bergrechtsurkunden [133] enthielten keinen Hinweis auf eine Verpflichtung der Gewerken zur Leistung einer für den Unterhalt des mit Verlust arbeitenden Bergwerks erforderlichen Einlage, späterhin als Zubuße oder Samkosten bezeichnet. Diese, sowie die Tatsache, daß keine Rechnung zu legen war, dürfte damit zu erklären sein, daß die ersten Pfälzer Gewerken in örtlich selbständigen Gruben auf eigene Kosten wirtschaftlich unabhängig voneinander ihre Unternehmen betrieben. Aus diesem Grunde ergab sich keine Veranlassung zur Tragung gemeinsamer Kosten. Der Bergmeister des Bergwerks zu Nohfelden-Wolfersweiler sowie der Hutmann des Daimbacher Bergwerks als gewerkschaftliche Beamte um die Mitte des 15. Jahrhunderts waren zwar von den Gewerken insgesamt zu vergüten [134]. Jedoch schien hierfür wegen der guten Gewinnaussichten der Bergwerke die Notwendigkeit zur Anlegung einer Zubuße nicht in Erwägung gezogen worden zu sein. Im übrigen war nach der allgemeinen Bergordnung Friedrichs I. von 1472 der Hutmann nicht von den Gewerken, sondern von dem Kurfürsten als Regalherren zu bestellen [135] und daher wohl auch von diesem zu besolden.

Bereits im Jahre 1473 wurde dem "Obermeister, Bergvogt und Berater aller Bergwerke" des Kurfürstentums [136], Jakob Bargsteiner, das Recht verliehen, dem

---

Fortsetzung der Fußnote 131) von Seite 65:
Abzug aller für das folgende Quartal nötigen Bergbau- wie auch Poch-Schmelz- oder Laborirkosten noch viel Geld übrig blieb, daß auf jeden Stamm wenigstens 5 fl. Ausbeute repartiret werden können.

132) Siehe Anm. 129 und 131.

133) Z.B. die Vereinbarung über das Bergwerk zu Nohfelden-Wolfersweiler von 1456, StA Speyer, Abt. Zweibr. Nr. 205; die Daimbacher BO von 1460 und die Kurpf. BO Friedrichs I. von 1472.

134) Daimbacher BO von 1460: sollen auch die Gewerken sich untereinander gütlich vertragen von der Hutmann wegen und wie sie die halten sollen, auch daß keiner vom andern das sin übersetzt.

135) Siehe oben Seite 47.

136) Silberschmidt, Bergwesen, S. 18.

Bergwerk zu Daimbach einen Hauptmann zu bestimmen und von diesem Rechnung zu begehren. Bargsteiner durfte den Gewerken Samkosten setzen. Wer sie nicht bezahlte, verlor seinen Anteil am Bergwerk [137]. Diese Regelung, welche von da an mit wesentlich gleichem Inhalt fester Bestandteil des Pfälzer Bergrechts wurde, bedeutete einen Fortschritt des Bergrechts gegenüber der allgemeinen Bergordnung von 1472. Das Institut der Zubuße scheint auf Vermittlung Bargsteiners aus dem Joachimsthaler Bergrecht über die Oberpfalz in die Kurpfalz gelangt zu sein. Silberschmidt [138] erwähnt einen Bericht Bargsteiners an den Kurfürsten, wonach der Schichtmeister in St. Joachimsthal seine Register über den Reichschatzer Stollen an den Bergmeister des Stifts Waldsassen übersandt und zugleich Zubuße verlangt habe.

Wie bereits erwähnt, fanden auch in der restlichen Zeit des 15. Jahrhunderts keine regelmäßigen Abrechnungen bei den Bergwerken statt. Die zur Begleichung der gemeinsamen Betriebskosten erforderlichen Zubußen wurden entsprechend den Bedürfnissen von Fall zu Fall bestimmt [139]. In den folgenden Jahrhunderten wurde bei Gelegenheit der vierteljährlichen Rechnungsabhörung Zubuße stets dann festgesetzt, wenn aus dem laufenden Geschäftsbetrieb nicht ausreichende Mittel vorhanden waren, um die Zeche über ein weiteres Vierteljahr zu betreiben [140]. Einige Bergordnungen gaben dem Aufnehmer einer Zeche, Lehenträger genannt, das Recht, zu Beginn des Bergwerksbetriebs seinen hinzugekommenen Mitgewerken eine Zubuße aufzuerlegen, welche bei der nächsten Quartalrechnung abgerechnet werden mußte [141].

Bei der Festsetzung der Zubuße war dem Grundsatz der gewerkschaftlichen Autonomie in eindeutiger Weise Rechnung getragen. Nach den Kurpfälzer Bergordnungen von 1483 und 1487 wurde die Zubuße vom gewerkschaftlichen Hutmann

---

137) Silberschmidt, Bergwesen, S. 27 f.
138) Silberschmidt, Bergwesen, S. 19 f.
139) Siehe Anm. 113 und 142.
140) Siehe Anm. 130.
141) Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551;
Zweibr. BO von 1514 mit gleichem Wortlaut:
es soll auch der Lehenträger ein ziemlich Zubuß anlegen, die soll er den Gewerken in der nächsten Rechnung verrechnen.

sowie einem Ausschuß der Gewerken bestimmt [142]. Die Kurpfälzischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts sprachen dieses Recht sogar ausschließlich der Gewerkenversammlung zu [143]. Schließlich wurde dieser Grundsatz auch noch in der großen Bergordnung von 1781 aufrechterhalten. Nach ihr [144] hatte "der Geschworene nach abgehörter Rechnung mit Zustimmung der Gewerkschaft, oder wenn solche nicht erschienen, mit dem Schichtmeister und Steiger ohne besondere Kosten der Gewerkschaft eine zur Notdurft der Zeche erklekliche Zubuße zu bestimmen". Im Zweibrücker Bergrecht gewährte zwar noch die Bergordnung von 1514 der Gewerkschaft das Recht, die Zubuße zu bestimmen [145]. Die Gesetzgebung Herzog Wolfgangs während der Hochblüte des Zweibrücker Bergrechts um die Mitte des 16. Jahrhunderts wandte sich offenbar in Anlehnung an das Joachimsthaler Bergrecht von diesem Grundsatz ab. Die Festsetzung der Zubuße war nunmehr Sache der landesherrlichen Bergbeamten. Nach den Bergordnungen von 1556 und 1565 sollte "der Schichtmeister durch den Amtmann, Bergmeister oder Verwalter als Verhörer der Rechnung nach ihrer Achtung und Notdurft der Zechen Zubuße anlegen lassen". Diese Regelung fand auch ihren Niederschlag im Sponheimer Bergrecht, welches, wie bereits ausgeführt, bis weit in das 18. Jahrhundert bedeutsam blieb [146]. Während in der Sponheimer Bergordnung von 1561 von einem Vierteljahr zum andern "Anlage" gegeben werden mußte, "so oft sie durch die Vorsteher des Bergwerks nach beschlossener

---

142) BO von 1483: ... wenn auch nach notturfft der andern büw eynicher Samkosten noit sin würde, soll ein gesetzter und Geschworener Huotmann eyner iglicher arbeit by sich nehmen dry oder viere derselben Gewerken, ordentlichen nach nottorfft der Gebrechen ansehen und betrachten und eynen bequemlichen ziemlichen Samkosten ufflegen; BO von 1487: von den Gewerken einer jeden Grube sollen jedes Jahr ... zwei Personen gewählt werden, das beste der Gewerken vorzukehren ... sie haben nach Einvernehmen des Hutmanns den Samkosten zu setzen.

143) Mit gleichlautendem Wortlaut die BOO von 1511, 1517 und 1551: und wenn die Gewerken Rechnung von dem Schichtmeister empfangen haben, ist sein not, so sollen sie daselbst, dieweil sie beieinander sein, wieder Zubuß anlegen, damit sie das Vierteljahr die Zeche mögen nach ihrem Rat bauen und erhalten; BO von Falkenstein von 1524: alsdann mögen die Gewerken mit des Bergfauts rath nach Würden und Notdurft der Zechen wieder Zubuß anlegen.

144) Nr. 26.

145) Gleicher Wortlaut wie in der Kurpf. BO von 1511, vgl. Anm. 143.

146) Siehe oben Anm. 77 auf Seite 51.

Quartalrechnung aus Notdurft derselben gemacht würde", oblag die Festsetzung der Zubuße nach der Ordnung von 1590 offenbar dem Bergvogt [147]. Auch in diesem Zusammenhang ist die bedeutende landesherrliche Einflußnahme auf den Bergwerksbetrieb zu erkennen.

Die Form der Bekanntgabe der festgesetzten Zubuße an die Gewerken war in fast allen Bergordnungen ausdrücklich vorgeschrieben. Die Bergordnung Philipps für den Rheingrafenstein von 1483 forderte, die Samkost sei vom Hutmann jedem Gewerken oder seinem Vertreter auf dessen Kosten "in sein Haus" zu verkünden. Nach dem Recht der späteren Pfälzer Bergordnungen, von den Sponheimer zunächst einmal abgesehen, war dem Schichtmeister aufgetragen, die Zubußbriefe vom landesherrlichen Bergmeister durch Siegel und Unterschrift bestätigen zu lassen und sie alsdann auf die Dauer von vier Wochen öffentlich anzuschlagen. Das unbefugte Abreißen dieser Briefe war von manchen Bergordnungen unter schwere Strafe gestellt [148]. Die Zweibrücker Bergordnung von 1565 gestattete darüber hinaus, daß fremden Gewerken, welche keine Vertreter am Bergwerk hatten, die Zubuße auf ihre Kosten durch Boten angezeigt wurde. Ebenfalls wohl um den Bergbau für auswärtige Gewerken anziehend zu machen, mußte nach der Bergordnung von 1556 der Schichtmeister die Zubuße bei den Verlegern in der Stadt Moschel "annehmen", wenn deren Gewerken "die (Verleger) in der Zeit der Zubuß schriftlich anschlagen würden, wo man sie solle finden und die Zubuß bekommen". Für den aus der Nichtannahme entstandenen Schaden hatten nicht die Gewerken, sondern der Schichtmeister zu haften.

---

147) Damit solches bei Abhörung der Rechnung durch unseren Bergvogt und dazu verordnete Geschworene und Ausschuß beratschlagt und darneben wie es gehalten Befehl gegeben werden könne.

148) Z.B. Kurpf. BO von 1511: so die Gewerken Zubuß haben angelegt, so soll der Schichtmeister zwen Brieff und des Bergmeisters Bytschaft oder Siegel nehmen und die anschlagen, einen zu Heidelberg, den andern in der Bergfreiheit ... damit sich nymant kont entschuldigen, er habe nicht gewußt, daß Zubuß angelegt sei; Zweibr. BO von 1514: in gleicher Weise waren die Briefe zu Moscheln und in der Bergfreiheit anzuschlagen; Kurpf. BO von 1517: in gleicher Form zu Alzey und in der Bergfreiheit; Zweibr. BO von 1556: ... soll der Schichtmeister ... vom Bergmeister zwei gleichlautende Zubußbriefe nehmen, die soll er einen in der Freiung und den andern zu Moschel anschlagen und nach gethaner Rechnung vier ganze Wochen stehen lassen. Den genannten Brief soll niemand in benannte vier Wochen bei schwerer Straf abreißen; ebenso sinngemäß auch die Zweibr. BO von 1560.

Die Bergordnung von 1781 [149] legte dem Schichtmeister auf, die von ihm unterschriebenen und durch die Namensunterschrift des Geschworenen beglaubigten Zubußzettel den Gewerken gegen Bezahlung der Zubuße durch eigens bestellte Zubußboten auszuhändigen.

Keine der Sponheimer Bergordnungen enthielt insoweit eine den übrigen Pfälzer Vorschriften vergleichbare Regelung. Da jedoch auch in Sponheim, worauf noch zurückzukommen sein wird, die Bergwerksanteile durch ein besonderes Verfahren bei nicht fristgerechter Zahlung der Zubuße verloren gingen, mußte auch den Gewerken in eindeutig nachweisbarer Form ihre Zahlungspflicht bekanntgegeben werden. Die Bergordnung von 1576 wollte dies möglicherweise dadurch erreichen, daß sie den Gewerken das Erscheinen bei den vierteljährlichen Rechnungstagen zur Pflicht machte [150]. Im übrigen bleibt lediglich die Vermutung, daß im Sponheimer Bergrecht, wie von den Kurpfälzischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts gefordert, die Gewerken einzeln zur Zahlung der auf sie entfallenden Zubuße aufgefordert wurden.

Die Zubuße war als Geldschuld [151] dem Schichtmeister einzuzahlen.

---

149) Nr. 26.

150) Man soll bey allen Gruben und Hütten alle Quatember, das ist in 13 Wochen, Rechnung halten und sich eines gewissen Tages vergleichen, damit ein jeder Gewerk wisse ohne weiteres Erfordern zu erscheinen.

151) Das war zwar nirgends ausdrücklich gesagt. Doch sprachen alle Bergordnungen vom "Bezahlen" oder "Einzahlen" der Zubuße, was diese als Geldschuld ausweist. Siehe z.B. auch in StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1838 ein Verzeichnis über die ausständigen Zubußen im Bergwerk Frankenberg zu Baumholder, "von Anfang bis uff den 1. Dezember 1601". Danach waren rückständig u.a.:

Herzog Johann Pfalzgraf	
von der ersten Anlag	28 Gulden
von der zweiten Anlag	21 Gulden
von der letzten Anlag	28 Gulden
Herzog Wolf Wilhelm Pfalzgraf	
von der letzten Anlag	16 Gulden
Adam Jäger, Bergvogt	
von der ersten Anlag	4 Gulden
von der zweiten Anlag	3 Gulden
von der letzten Anlag	4 Gulden

Die Summe aller rückständigen Zubußen betrug 158 Gulden 4 alb.

Nach den Kurpfälzischen und Zweibrücker Bergordnungen betrug die Zahlungsfrist grundsätzlich vier Wochen, vom Zeitpunkt der Bekanntgabe der zu zahlenden Zubuße gerechnet. Lediglich nach der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [152] mußte die Zubuße "gleich bei der beschehenen Anforderung" oder zumindest 14 Tage nach derselben gezahlt werden.

ff) Der Verlust von Bergwerksanteilen bei Nichtzahlung der Zubuße

Wenn auch als Folge der Nichtzahlung allgemein die Bergteile dem Schuldner aberkannt wurden, so zeigten sich doch in den Einzelheiten dieses Verfahrens im Verlaufe der Zeit sich wandelnde Unterschiede.

Nach der Bergordnung für den Rheingrafenstein von 1483 fiel der Bergwerksanteil nach Ablauf der vier Wochen dem Fürsten anheim. Wollte der ihn nicht, so sollte der Gewerke wieder 14 Tage Lösung haben, d.h. er konnte durch Zahlung der Zubuße in dieser Nachfrist den Verfall des Anteils vermeiden. Zahlte er auch dann nicht, so fiel der Teil den Mitgewerken anheim. Bereits die Kurpfälzische Bergordnung von 1487, ebenso wie die von 1511 und 1517, kannten ein Heimfallrecht des Regalherren nicht mehr. Sie bestimmten, daß bei Nichtzahlung innerhalb der Frist die Teile verloren sein sollten. Es findet sich in den genannten Quellen kein Hinweis darauf, was mit den verfallenen Teilen geschehen sollte. Wahrscheinlich mußten sie den Mitgewerken zu deren freier Verfügung zugeschrieben werden [153]. Das förmliche Retardatsverfahren, welches erst in den Sächsischen Bergrechtsquellen vom Ausgang des 15. Jahrhunderts seine Ausbildung fand [154], tauchte im Pfälzer Bergrecht erstmals in der Falkensteiner Bergordnung von 1524 auf. In dieser Bergordnung war das Verfahren wie folgt geregelt: "Wellicher sein thayl nach Anlegung der Zubuß in der fünfften Woche nit gibt, den oder die soll der Schichtmeister in das Retardat setzen und dem Bergfaut das Retardat überantworten; und nochmals, so dem Bergfaut alle überantwurt werden, so soll der bergfaut dem Gegenschreiber übergeben. Der soll sollich thayl den gemayn pauwenden Gewerken zu schryben. Und die Gewerken mögen dieselbigen thayll by sich in allen zu gutth behalten oder

152) Nr. 67.

153) In einem anderen Zusammenhang, worauf noch zurückzukommen sein wird, wurde in den genannten Bergordnungen den Gewerken das Recht zugesprochen, ihre Teile aufzusagen. Alsdann sollte "der Schichtmeister die aufgesagten Teil mit Fleiß einschreiben und soll die Teil den Gewerken in der nächsten Rechnung ansagen, so mögen dann die Gewerken damit thun nach ihrem Gefallen und Nutz", BOO von 1511 und 1517.

154) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 111.

andern umb dye Zupuß lassen oder verkaufen". Die Gewerken durften die Teile nur mit Wissen des Bergvogts öffentlich an einem Leihtag verkaufen. Der Verkauf mußte mit gleichem Wortlaut in das Register des Bergvogts und das des Gegenschreibers eingetragen werden. In einer im wesentlichen unveränderten Form fand dieses Verfahren alsdann Eingang in die folgenden Pfälzer Bergordnungen, den Sponheimer Bergrechtskreis wiederum ausgenommen. Daß das Retardatsverfahren zu jener Zeit auf neuen Rechtsgrundsätzen beruhte, ergibt sich daraus, daß die Kurpfälzische Bergordnung von 1551, welche im übrigen eine wörtliche Wiedergabe der Bergordnungen von 1511 und 1517 sowie der Zweibrücker Bergordnung von 1514 darstellte, die Vorschriften über das Retardat aus der Falkensteiner Bergordnung wörtlich unverändert übernommen hat.

Die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 trugen dem Schichtmeister auf, nach Ausgang der vier Wochen ein Verzeichnis derjenigen Gewerken zu erstellen, welche ihre Zubuße nicht bezahlt hatten. In der fünften Woche, an einem vom Bergmeister zu bestimmenden Tag, wurde das Verzeichnis dem obersten Bergbeamten vorgetragen und übergeben. Das Retardatsverfahren wurde nach der Bergordnung von 1565 dadurch abgeschlossen, daß die nicht verzubußten Teile aus dem Gewerkenregister des Schichtmeisters und dem Gegenbuch in ein vom Bergschreiber zu führendes besonderes Retardatsbuch überschrieben wurden. Merkwürdigerweise fehlten in dieser Ordnung Vorschriften über die weitere Verwendung der in das Retardatsbuch eingeschriebenen Teile. Mit Rücksicht auf die inhaltliche Übereinstimmung dieser Bergordnung mit der von 1556, was auf gemeinsame Wurzeln in der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 zurückzuführen ist [155], kann angenommen werden, daß von der in der Ordnung von 1556 getroffenen Regelung ausgegangen worden ist.

Danach konnten die Gewerken durch die Zahlung ihrer Zubuße innerhalb einer weiteren Frist von sieben Tagen ohne Gebühren in ihr Recht wieder eintreten. Nach Ablauf dieser Frist mußte der Schichtmeister die Retardatteile zum Nutzen der Gesamtheit der Gewerken möglichst vorteilhaft verkaufen. Waren die Teile nicht verkäuflich, so mußten sie gegen Zahlung der Zubuße, nötigenfalls auch umsonst, vergewerkt, d.h., einem neuen Gewerken übertragen werden. Dabei hatten jedoch die Gewerken, welche ihre Zubuße bezahlt hatten, den Vorrang. Wohl mit Rücksicht auf dieses Recht der übrigen Gewerken war dem Schichtmeister untersagt, ohne Vollmacht und Wissen der "verlegten" Gewerken oder Wissen der Amtleute die Teile aus dem Retardat zu entlassen. Übrigens war dies ausdrücklich auch dem Gegenschreiber untersagt. Die verzubußten

155) Vgl. auch Silberschmidt, Bergwesen, S. 119.

Gewerken konnten mit Mehrheit beschließen, daß die Retardatteile "unverkauft und unvergeben" ihnen gemeinschaftlich zu überschreiben waren. Sie konnten aber auch die Teile unter sich nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung aufteilen. Alle diese Änderungen in den Rechtsverhältnissen der Teile mußten im Gegenbuch vermerkt werden. Nach den gleichen Grundsätzen, wenngleich zugunsten der Gewerken sehr viel großzügiger, regelte die Bergordnung von 1781 [156] das Retardatsverfahren. Diejenigen Gewerken, welche die angelegte Zubuße nicht gleich nach Aufforderung oder spätestens 14 Tage später bezahlten, sollten vom Schichtmeister dem Bergmeister zur Eintragung in das Retardat angezeigt werden. Nach Ablauf von 14 Tagen im Anschluß an die Zubußfestsetzung für das folgende Quartal wurde den säumigen Gewerken unter Androhung des Entzugs der Anteile noch einmal eine Nachfrist von drei Tagen zur Bezahlung der Zubuße gesetzt. Erst alsdann wurden die Anteile caduziert, d.h. sie verfielen der Gewerkschaft. Desgleichen wurde verfahren, wenn lediglich ein Teil der Zubuße bezahlt worden war.

Um zu vermeiden, daß ein Gewerke ständig erst die Zubuße für das vergangene Quartal nach Festsetzung der Zubuße für das kommende Quartal bezahlen würde, mußte der Entzug der betreffenden Teile ausgesprochen werden, sofern nicht der Gewerke zu Ende des zweiten Quartals die verfallene und die wieder neu festgesetzte Zubuße auf einmal abtrug. Der Schichtmeister durfte die caduzierten Teile nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gewerkschaft für sich in Anspruch nehmen, verschenken oder verkaufen. Im Falle des Verkaufs stand den Mitgewerken ein Vorkaufsrecht zu, wenn sie bei der zum Verkauf erteilten Bewilligung sich dieses Recht vorbehalten hatten. Durch den Heimfall der caduzierten Teile an die Gewerkschaft wuchs jedem Gewerken entsprechend seiner Beteiligung das Eigentumsrecht zu. Betrug dieser Anteil mehr als ein halber Kux, so konnte der Gewerke ohne Rücksicht auf die mehrheitliche Entscheidung der Mitgewerken denselben nach Belieben entweder veräußern oder weiter verleihen.

Das Sponheimer Bergrecht ließ auch in diesem Zusammenhang eine Sonderstellung innerhalb des Pfälzer Bergrechts erkennen. Die Bergordnung von 1561 bestimmte lediglich, daß diejenigen Gewerken, welche die Zubußen innerhalb des Retardats nicht gaben, ihre Teile zugunsten der Mitgewerken verlieren sollten. Diese durften alsdann nach Belieben darüber verfügen [157]. Die Zahlungs-

156) Nr. 67.

157) Welche säumig würden und ihre Anlag zur Zeit des Retardats nicht geben, sollen ihrer Teil verlustig sein und die anderen verlegten Gewerken damit zu thun und zu lassen Macht haben.

frist betrug offenbar vier Wochen [158]. Noch kürzer hieß es in der Bergordnung von 1576: "wenn ein Gewerke seine Samkosten nicht bezahlt, so mag ihm auf sein Teil geklagt und damit nach dem Retardat gehandelt werden". Eine Zahlungsfrist war in dieser Ordnung, ebenso wie in denen von 1577 und 1590, nicht angegeben. Unwahrscheinlich ist, daß dabei an die vierwöchentliche Frist der vorangegangenen Bergordnung von 1561 gedacht war. Diese Bergordnung scheint schon bei Erlaß der Ordnung von 1576 nicht mehr bekannt gewesen zu sein. Der Hinweis in der Einleitung dieser Ordnung, es sei von altersher eine Ordnung vorhanden, welche "nach erheischender Notdurft, sonderlich soviel der Gruben Belehnung und Maßung betreffe, mangelhaft befunden", läßt vielmehr die Bergordnung von 1490 vermuten, welche in der Tat für die Verhältnisse des ausgehenden 16. Jahrhunderts veraltete Vorschriften enthielt. In der Bergordnung von 1490 aber betrug die Frist zur Zahlung der Zubuße 14 Tage [159]. Wenngleich diese Frist auch in Sponheimer Rechtsquellen gegen Ende des 16. Jahrhunderts wiederum auftauchte [160], so muß doch wohl angesichts des Fehlens jeder Bestimmung über eine Frist zur Zahlung der Zubuße in den ausführlichen und bedeutenden Sponheimer Bergordnungen von 1576 und 1590 geschlossen werden, daß die Zubuße grundsätzlich unverzüglich nach Bekanntgabe zu zahlen war. Bemerkenswert ist, daß nach den Bergordnungen von 1576 und 1590 dem säumigen Gewerken durch den Grubenverweser als gewerkschaftlichen Beamten "auf seine Teile" geklagt werden mußte [161]. Die Klage führte zum Retardat, d.h., zum Entzug der Teile zugunsten der Mitgewerken [162]. Die Bergordnung von 1590 gewährte dem säumigen Gewerken nach der Klageerhebung eine Frist von vierzehn Tagen, innerhalb deren durch Zahlung der Zubuße der Verlust der

158) Diese Frist war ausdrücklich nur genannt für die vom Aufnehmer einer Grube alsbald festzusetzende Anlag, "also daß ein jeder Gewerke sein erste Anlag in vier Wochen muß nächst danach bezahlen".

159) Sponh. BO von 1490: gibt einer die Samkost in 14 Tagen nicht, so soll der Bergrichter sein Teil den anderen Gewerken einantworten oder sonst verleihen.

160) Bergwerksabschied zu Herrstein vom 1. Aug. 1580, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845: ... daß ein jeder Gewerk schuldig sein soll, seine Angebühr und was er noch ältere Zubuße schuldig, von dato an zu rechnen in vierzehn Tagen gewiß gehn Herrstein dem Amtmann daselbst zu schicken oder gewärtig zu sein, daß jedem uff sein Kosten ein Bote deswegen gen Hause geschickt werde.

161) BO von 1576: wenn ein Gewerke sein Samkost nicht bezahlt, so mag ihm auf sein Teil geklagt und damit nach dem Retardat gehandelt werden; BO von 1590: wenn ein Gewerke an sein Samkost oder Zubuß nicht Bezahlung tut und daran säumig würde, so mag ihm durch den Grubenverweser auf sein Teil geklagt und ihm auf seine Kosten zu wissen getan werden.

162) Siehe Anm. 161.

Teile abgewendet werden konnte. Selbst nach dem Entzug der Teile konnte sie der Gewerke innerhalb von drei Tagen wieder zurück erwerben, allerdings nur durch ein in Gold oder Silber bestehendes Pfand [163].

Durch den Entzug der Bergwerksteile erlosch im allgemeinen die Pflicht zur Zahlung der Zubuße. Wenn dieser Grundsatz auch in keiner Bergordnung ausdrücklich erwähnt wurde, so gingen die Quellen im allgemeinen doch stillschweigend davon aus, daß derjenige, Gewerke, welcher seine Teile verloren hatte, mit allen Rechten und Pflichten aus dem Gewerkenverhältnis entlassen war. Dem zugrunde liegt die Erwägung, daß die Zubuße grundsätzlich nicht zur Tilgung der durch den Bergwerksbetrieb in der Vergangenheit entstandenen Schulden, sondern zur Finanzierung des Unternehmens während des folgenden Vierteljahres festgesetzt wurde. Derjenige Gewerke, welcher sich an dem Unternehmen nicht mehr beteiligen wollte, hatte somit auch das Recht, seine Teile durch Nichtzahlung der Zubuße ins Retardat fallen zu lassen und damit aus der Gewerkschaft auszuscheiden. Wohl um die durch diese Möglichkeit gefährdete kontinuierliche Entwicklung der Bergwerksunternehmen zu gewährleisten, war mit gleichem Wortlaut in den Kurpfälzischen Bergordnungen von 1511 und 1517 sowie der Zweibrücker Bergordnung von 1514 angeordnet, daß die festgesetzte Zubuße zu bezahlen sei, selbst wenn zuvor die Bergteile entzogen worden waren [164]. Die Gewerken sollten daher erst die festgesetzte Zubuße bezahlen, und alsdann, falls sie nicht mehr weiter sich an der Gewerkschaft beteiligen wollten, ihre Teile dem Schichtmeister aufsagen [165]. Der sollte "die Teile einschreiben und den Gewerken in der nächsten Rechnung ansagen bei Vermeidung schwerer Strafe". Die Gewerken konnten alsdann damit verfahren nach Belieben.

---

163) ... so mag ihm durch den Grubenverweser auf sein Teil geklagt ... werden; wenn alsdann in vierzehn Tagen dem Klagenden nicht geleget würde, so sollen seine Teil in das Retardat gefallen sein und eingezogen werden; doch der Gewerk noch drei Tage die Lösung dazu haben, aber allein mit Gold und Silber Pfändten Bergwerks Gebrauch gemäß.

164) Es soll auch ein jeder Gewerke oder Faktor dem Schichtmeister sein Zubuß in die Bergfreiheit bringen innerhalb vier Wochen nach Anlegung der Zubuß bei Verlust der Teil und muß dennoch die Zubuß geben bei Vermeidung unserer Straf, er wäre Gewerk oder Faktor. Ein solcher Hinweis fehlte bemerkenswerterweise in der Kurpf. BO von 1551.

165) Und wenn einer nit mehr bauen will, so gebe er die angelegte Zubuß und sag die Teile dem Schichtmeister auf und spreche, ich will ufflaßen, schreibt die Teil den Gewerken zu und legt kein Zubuß mehr uff mich an.

In ähnlicher Weise waren die Verhältnisse auch in der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [166] geregelt. Die Gewerken wurden trotz durchgeführter Caduzierung von der Pflicht zur Zahlung der Zubuße nicht befreit. Allerdings konnten sie die Zahlung der für das folgende Quartal festgesetzten Zubuße verweigern sofern sie "deutlich und ohne einige Bedingnis nicht nur in der Gewerkenrolle, sondern auch auf dem nicht angenommenen Zubußzettel" ihre Absicht, aus dem Werke zu scheiden und abzubauen, anmerkten. Im Falle der Veräußerung von Anteilen mußte, sofern die Parteien nichts Gegenteiliges vereinbart hatten, der Verkäufer die vor Veräußerung fällige, der Käufer hingegen die nach der Veräußerung angesetzte Zubuße bezahlen. War der Veräußerer nicht imstande, seiner Zahlungspflicht nachzukommen, so durfte sich die Gewerkschaft an die veräußerten Teile selbst halten, und der Besitzer war schuldig, "alle darauf haftenden Schulden mit vorbehaltenem Regreß gegen seinen Verkäufer zu bezahlen".

gg) Das Freistammrecht

Von der Pflicht zur Zahlung der Zubuße waren alleine die sogenannten Freistämme entbunden. Allerdings spielten diese im Pfälzer Bergrecht keine wesentliche Rolle.

Neben der Beteiligung von Kirchen und Schulen an den Bergwerken gemäß der Zweibrücker Bergordnung von 1565 sowie der Sponheimer Bergordnung von 1576 stand nach der Sponheimer Bergordnung von 1590 den Landesherren das Recht zu, "bei einer jeden Grube, so von neuem aufgeschlagen und gebauet werden, vier Stämme oder weniger, wie es uns für gut und ratsam ansehe, anzunehmen und mitzubauen, auch ein Quartal solche anzunehmen oder der Gewerken sein zu lassen, die Wahl vorbehaltlich". Zweifellos handelte es sich dabei um eine Art Freistammberechtigung, da die Landesherren ihre Stämme wohl nur dann in Anspruch nahmen, wenn ein Gewinn des Bergwerks zu verteilen war. Im 18. Jahrhundert allerdings ist das Freistammrecht der Landesherren gebräuchlich gewesen. So hieß es zum Beispiel in der Bergwerksbelehnung vom 22. April 1701 an De Hauzeor und seine Erben über alle im Amt Birkenfeld befindlichen Mineralien [167], daß "anstatt der vier Stämme, so Gemeinsherrschaft in allen Bergwerken haben, derselben jährlich 50 Reichsthaler entrichtet werden sollten". Auch in der Belehnung über die Bergwerke zu Ramsweiler und Niedermohr im Oberamt Lautern an Böhmer im Jahre 1743 [168] war ein Freistamm vom Pfalz-

166) Nrn. 27 und 28.

167) Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2.

168) BGL Abt. 77 Fasc. 647.

grafen vorbehalten, allerdings mit der Einschränkung, daß, "wenn das benötigte Grubenholz in einem Bezirk von einer Stunde nicht zu haben wäre, der mehrer Fuhrlohn von dem künftigen Intrag des Freistamm abgezogen werden" könne.

Über den Umfang des Freistammanteils scheint nicht immer Klarheit bestanden zu haben. In einem Schreiben der Kurpfälzischen Bergamtskommission vom 22. April 1772 an den Kurfürsten [169] wurde beanstandet, daß "bald 32 Stämme einschließlich der Freistämme bald 33 mit solchen, auch 32 Stämme zwei Kuxe Anteile, mithin von der Willkür einer Gewerkschaft abzuhängen scheint, in wieviel Stämme dieselbe ihr Bergwerk vielleicht aus Nebenabsichten eingeteilt haben will". Der Kurfürst beschied am 29. April 1772 [170], daß "ein jedes Bergwerk fürohin in 32 Stämme ohne den Freistamm, verfolgend mit solchem in 33 Stämme" eingeteilt werden solle. Ebenso waren auch nach der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [171] alle Zechen grundsätzlich in 32 Stämme einzuteilen, im Falle der Ausbeute aber in 33 Stämme oder 132 Kuxe, wobei der Kurfürst den 33 Stamm als einen Freistamm von allen Werken sich vorbehielt.

d) Die Auflösung der Gewerkschaft

Die Pfälzer Bergordnungen enthielten mit Ausnahme der Ordnung von 1781 keine Vorschriften über die Auflösung von Gewerkschaften. Derartige Bestimmungen waren, wie auch die entsprechenden Vorschriften in der Bergordnung von 1781 beweisen, wegen der typischen Rechtsstruktur der Gewerkschaft entbehrlich. Beruhend auf dem Grundsatz der Bergbaufreiheit, war die Gewerkschaft eine in ihrem personalen Bestand überaus bewegliche Vereinigung von Bergbautreibenden. Jeder Gewerke konnte seine Anteile grundsätzlich frei veräußern oder sie zugunsten seiner Mitgewerken aufgeben [172]. Hierdurch war ein weites Tor für die Abkehr uninteressierter und den Zuzug interessierter Gewerken geöffnet. Da zwar die Anzahl der Bergwerksteile, nicht jedoch eine bestimmte Anzahl von Gewerken vorgeschrieben war, blieb die Gewerkschaft als Personenvereinigung solange erhalten, als mindestens zwei Personen den

169) BGL Abt. 77 Fasc. 562.

170) a.gl. Orte.

171) Nr. 18.

172) Kurpf. BO von 1781 Nr. 57: alle nicht veräußerten Stämme aber fallen gleich nach der Aufkündigung der übrigen Gewerkschaft anheim, ohne daß sie bei hernächst sich ergebenden Gruben Anbrüchen einigen Anspruch daran machen können.

Betrieb aufrecht hielten. Verblieb jedoch nur ein Gewerke, so konnte zwar von einer Gewerkschaft nicht mehr gesprochen werden [173]. Diese Feststellung ist allerdings praktisch bedeutungslos, da der verbliebene Gewerke durch die Vereinigung aller Anteile in seiner Hand zum Träger sämtlicher ehemals gewerkschaftlicher Rechte und Pflichten geworden war. Befanden sich einige Anteile im Retardat und damit noch nicht in der Hand des Gewerken, so stand es ihm frei, über die betreffenden Teile in üblicher Weise zu verfügen. Überdies konnte der Alleingewerke durch die Vergebung der Kuxe neue Gewerken dem Bergwerk wieder zuführen. Wenn auch damit nicht die ehemalige Gewerkschaft wieder auflebte, sondern vielmehr eine neue entstand, so wurde dadurch doch, und das war entscheidend, die rechtliche Kontinuität der an den Anteilen haftenden Rechte und Pflichten fortgesetzt.

Aus der Feststellung, daß die Gewerkschaft als Personenvereinigung in ihrem rechtlichen Bestand unabhängig war von der personalen Zusammensetzung der Gewerken, ergibt sich, daß die Gewerkschaft dann nicht erlosch, wenn etwa alle Gewerken einstimmig ihre Anteile an zwei oder mehr Bergbautreibende veräußerten. Es läßt sich also sagen, daß von der Auflösung einer Gewerkschaft erst gesprochen werden konnte, wenn alle Gewerken ausnahmslos beschlossen, den Zechenbetrieb einzustellen. Diese Entscheidung konnten die Gewerken aufgrund ihrer Autonomie jederzeit treffen. Von diesem Grundsatz ging auch die große Bergordnung von 1781 aus. Zwar konnte hier [174] bereits eine Mehrheit von mindestens zweidrittel der Teile die Einstellung der Arbeit und den Verkauf der oberirdischen Grubenanlagen durchsetzen. Das erlöste Geld mußte jedoch zur Bezahlung der noch vorhandenen Schulden hergegeben und der fehlende Betrag zugelegt werden. Überdies behielten die noch baulustigen Gewerken das Recht, die Zeche weiterzubauen. Es sollte ihnen "die Auslösung alles dessen, was von dem Werke verkauft worden und sie dabei behalten wollten, gegen bare Bezahlung zustehen, nicht minder ihnen auf geschehene Anzeige zu Berggewerken der abgebauten Stämme und Wiederbelegung des Werkes nötige Zeit gelassen werden".

---

173) Dabei konnte es, im Gegensatz zu der Ansicht Weizsäckers, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 116, keinen Unterschied machen, ob alle Anteile in der Person des einzig noch verbliebenen Gewerken sich befanden oder ob verschiedene Kuxe noch im Retardat waren. Die Gewerkschaft setzte als Personenvereinigung zumindest das Vorhandensein von zwei Beteiligten voraus.

174) Nr. 56.

Die Bergordnung von 1781 [175] enthielt des weiteren noch Bestimmungen über die Abwicklung eines aufgesagten Bergwerksunternehmens. Die Gewerkschaft, welche einstimmig ihre Auflösung beschlossen hatte, sollte dies dem Oberbergamt mitteilen. Alsdann war sie befugt, alle Taggebäude, Gezähe und andere Vorräte an sich zu nehmen. Das in der Grube verzimmerte und sonst befestigte Holz mußte jedoch stehen bleiben. Die Schächte waren sorgfältig zuzubühnen oder nach Befinden zu stürzen. Der Bergmeister hatte mit Zuziehung des Geschworenen zuvor die Grube zu befahren und einen Grubenriß anzufertigen.

In den Vorschriften über den besonderen Schutz der gewerkschaftlichen Gläubiger im Falle der Auflösung der Gewerkschaft dürfte ein auch in früheren Zeiten selbstverständlicher Grundsatz enthalten sein: die Bergschulden mußten "alle Zeit und vor allen Dingen bezahlt werden". Die bei Auflösung der Gewerkschaft vorhandenen Gegenstände mußten zunächst zur Begleichung der Bergschulden verwendet werden. Die verbleibenden Fehlbeträge waren von der Gewerkschaft zu ersetzen. Hierzu mußte wohl eine besondere Zubuße festgesetzt werden. Konnten auch auf diesem Wege nicht alle Schulden beglichen werden, so durften die Gläubiger sich an denjenigen halten, welcher die Grube später aufnahm. Dieser mußte sich unverzüglich erklären, ob er die alten Schulden zu bezahlen gedächte. Andernfalls konnten soviel Stämme der neu aufgenommenen Gewerkschaft versteigert werden, daß alle Bergschulden damit beglichen werden konnten.

Die Gewerkschaft erlosch schließlich auch dadurch, daß sie nach gewisser Zeit der Untätigkeit ihr Bergwerkseigentum verlor. Hierauf wird im einzelnen noch zurückzukommen sein [176].

3) Die Lehnschaft

Neben dem Einzelunternehmen und der Gewerkschaft begründete die Lehnschaft eine dritte bergbauliche Unternehmensform. Man verstand darunter die lehnweise Überlassung eines örtlichen Teiles der Grube durch die Gewerken gegen die Verpflichtung zur Leistung eines vereinbarten Teils der Förderung. Dieses Rechtsinstitut, vor allem dem Iglau-Kuttenberger [177] sowie dem Harzer [178]

175) Nr. 56.

176) Siehe unten Seite 102 ff.

177) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 117.

178) Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 47 und 93.

Bergrecht bekannt, blieb im Kurpfälzischen und Zweibrücker Bergrecht allerdings ohne größere Bedeutung. Es ergab sich aus dem Grundsatz der Bergbaufreiheit, daß die Gewerken Teile ihres Grubenfeldes anderen Interessenten zur Auswertung überlassen konnten, sofern dieses nicht ausdrücklich untersagt war. Lediglich aber die Zweibrücker Bergordnung von 1565 sowie die Kurpfälzische von 1781 verboten die Belehnung der Zechen, um der Gefahr des Raubbaues zu begegnen [179]. Die zuletzt genannte Ordnung gestattete jedoch wiederum die Verleihung unter der Aufsicht der Bergbehörden für den Fall, daß eine Gewerkschaft ihr Feld nicht selbst bearbeiten konnte [180].

Man darf wohl schon aus der Tatsache, daß die Lehnschaft durch die genannten Bergordnungen ausdrücklich verboten wurde, schließen, daß Beleihungen von Teilen eines Bergwerksfeldes im Zweibrücker und Kurpfälzischen Bergbau auch vorkamen. Allerdings enthielten die Urkunden nur sehr lückenhafte und über das Rechtsverhältnis der Lehnschaft selbst fast keine Hinweise [181]. Besonders

---

179) BO von 1565: es soll auch der Bergmeister niemand gestatten, die Zeche zu verlehnen, damit dieselbe nicht verstürzt. Da es aber von jemand dem Bergmeister unwissend übergangen, so sollen beide, der Vermieter und Mieter darum gestraft werden. BO von 1781 Nr. 55: Damit die Bergwerke nicht zum Schaden künftiger Zeiten, sondern ordentlich betrieben, auch die Schächte und Stollen gehörig unterhalten und nicht auf den Raub gebauet werden, sollen die Gewerkschaften ihre Zechen selbst bearbeiten und ihnen nicht gestattet sein, sie an andere zu verpachten oder auf irgend eine Art zu verlehnen.

180) Nr. 55: soll sie es bei unserem Oberbergamt anzeigen und wenn nach vorher eingezogener genauer Erkundigung die Verpachtung für nötig erachtet und erlaubt würde, soll der Pachtkontrakt eingeschickt und ratifiziert, dem Pächter aber zugleich auferlegt werden, solche gemietete Zeche bergmännisch und nach Angeben des Bergmeisters oder Geschworenen zu belegen.

181) BO für den Rheingrafenstein von 1483: wer also ein büw oder Lehenschaft empfangen würde, der soll dem bergfauth das Lehen mit ... namen und dabei sagen, an welchem Berg oder ende es gelegen sy ... und so ihm der Bergfaut solich Lehenschaft verleyet, soll von stunt an ... in das Bergbuch ... geschrieben werden. In der Bergfreiheit Herzog Wolfgangs für die Bergwerke im Herzogtum Zweibrücken von 1560 war angeordnet, daß alle Zechen, Lehen und Maßen an die Erbstöllner eine gewiße Abgabe zu leisten hatten; Verleihung an Craffter durch Wolfgang von Zweibrücken aus dem Jahre 1563, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1823: es mag sich Craffter mit den pauenden und belehnenden Gewerken zu Landsberg und Niederhausen

die Bergordnungen des 16. Jahrhunderts scheinen die Lehnschaft überhaupt nicht bedacht zu haben [182].

War es Sinn der Lehnschaft, über die vorgeschriebene Beschränkung der Gewerkenzahl hinaus weitere Unternehmer dem Bergwerk zuzuführen, so erreichten die Kurpfälzischen Bergordnungen von 1511 und 1517 dieses Anliegen dadurch, daß sie den einzelnen Gewerken die Bildung einer Untergewerkschaft durch Zuziehung von höchstens drei Personen gestatteten [183]. Im Gegensatz zu der Lehnschaft handelte es sich hierbei jedoch nicht um eine örtlich festgelegte, sondern um eine ideelle Beteiligung am Bergwerk. Nachdem jedoch durch die Falkensteiner Bergordnung von 1524 die mögliche Anzahl der Bergwerksteile im Zweibrücker und Kurpfälzischen Bergrecht von 32 auf 128 erhöht worden war,

---

Fortsetzung der Fußnote 181) von Seite 80:

umb ihr Lehengerechtigkeit oder theil vergleichen. Auf Invocavit im Jahre 1574 verlieh Pfalzgraf Johann für sich und die übrigen gemeinen Gewerken die Fundgruben des großen und kleinen Hattenberg, am Stahlberg gelegen, nach Bergwerksordnung und Gebrauch auf zwei Jahre dem Berganwalt Lori Stoffel und dessen Schwiegersohn. Beiden war freigestellt, die Gruben nach Belieben zu bebauen, allerdings unter Wahrung der Interessen der Gewerken. Als Gegenleistung sollten die beiden Lehenträger dem Pfalzgrafen und den übrigen gemeinen Gewerken "ungemindert des Zehenden allweg von beiderlei Hart- und Quecksilber auf 10 Mark oder 10 lot eine Mark zu Lehenzins daraus geben. Das andere ihr Silber soll ihnen ... bar und ohne Verzug mit landläufigen Münzen, die Feinmark zu 10 Gulden bezahlt ... werden". Auch sollten die Lehenhäuer jedes Quartal sechs Gulden als Hüttenzins geben" und sich hierin in allen Punkten beweisen ... wie redlichen Bergleuten wohl ansteht, ziemt und gebührt und sie uns an Eidesstatt zugesagt, gelobt und versprochen haben", StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1834 S. 101-103.

182) Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß den Schneeberger- und Annaberger Bergordnungen um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert die Rechtsverhältnisse der Lehnschaft nicht bekannt waren, Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 120.

183) BO von 1511: wär aber einer, der sprach, ich kann noch vermag nit soviel zu bauen (nämlich 1/32 des gesamten Bergwerks), der neme zwen oder dry zu Ihm und bauen was sie wollen, doch das der Teil einem geschrieben sey, der ihn versorgt. Gleichlautend die BO von 1517.

bestand für die Bildung von Untergewerkschaften keine Veranlassung mehr. Folgerichtig fehlte von nun an in den Bergordnungen eine derartige Regelung. An ihre Stelle trat die sehr in Einzelheiten gehende Ausgestaltung des Gedingeverhältnisses, welches zwar auch eine örtlich bezogene, aber im Gegensatz zu der Lehnschaft nicht selbständige unternehmerische, sondern eine arbeitsrechtlich abhängige Beteiligung am Bergwerk darstellte. Auf diese Gedingeverhältnisse wird daher im Zusammenhang mit dem Bergarbeitsrecht zurückzukommen sein.

Auch im Zusammenhang mit dem Lehnverhältnis verdient das Sponheimer Bergrecht eine besondere Darstellung. In der Bergordnung von 1490 wurde den Gewerken gestattet, "einem oder mehr eine Lehenschaft ... hinzulassen". Daraus, daß in der Ordnung die Belehnten selbst auch als Gewerken bezeichnet wurden [184], ist zu schließen, daß sie untereinander eine eigene Gewerkschaft bildeten. Im Kurpfälzischen und Zweibrücker Bergrecht ist, soweit zu übersehen, eine so bedeutsame Ausgestaltung der Lehnschaft nicht vorgekommen. Bemerkenswert ist im übrigen, worauf später noch zurückzukommen sein wird, daß der Bergordnung von 1490 auch bereits Gedingeverhältnisse bekannt waren [185].

Die Bergordnung von 1576 bestimmte, daß Lehnschaften bei einer Grube nur im Beisein des Bergvogts bestellt werden durften [186]. Die Lehnschaft sollte fleißig in das Raitbuch oder den Spanzettel verzeichnet werden. Der Bergvogt erhielt von jeder Lehnschaft sechs Kreutzer. Auch aus anderen Urkunden ergibt sich, daß zu jener Zeit die Lehnschaft im Sponheimer Bergrecht eine erhebliche Rolle spielte. An den im Amt Herrstein gelegenen Bergwerken Byrfingk und Hosenberg waren damals Augsburger Gewerken im Lehnverhältnis beteiligt [187].

---

184) Im Gegensatz zu ihnen wurden die beleihenden Gewerken Lehnherrn genannt: "wann ist, daß die Gewerken einem oder mehr ein Lehenschaft ... hin lassen ..., dieselben sollen die Lehenschaft haben wie sie ihnen gelassen ist von den Lehenherrn oder Gewerken. Und sollen die Gewerken den Lehenherrn halten, inmaßen wie sie es hierzu gelassen haben. Desgleichen sollen die Lehenherrn den Gewerken auch halten, inmaßen als ihnen dann gelassen ist oder wird.

185) Siehe unten Seite 136f.

186) So man bei einer Grube Lehenschaften verdingen will, soll dasselbig im Beisein des Bergvogts beschehen.

187) Siehe die Bergwerksabschiede im Staatsarchiv Koblenz Abt. 33 Nr. 12845.

Auch hier bildeten die Belehnten eigene Gewerkschaften, welche sogar einen Bergverweser sowie einen Bergschreiber als eigene Beamte unterhielten [188]. Diese Lehngewerkschaften betrieben eigentlich den Bergbau [189]. Sie mußten den sogenannten alten gemeinen Gewerken, zu welchen im übrigen auch der Pfalzgraf Herzog Richard gehörte, als den Lehnträgern alle Wochen den Anschnittzettel zustellen [190] und quartalisch "bei ihnen mit Rechnung samt dem Überschuß jederzeit erscheinen" [191]. Die alten gemeinen Gewerken hatten einen Ausschuß bestellt, welcher ihre Interessen gegenüber den Augsburgern wahrnehmen [192], insbesondere aber die Quartalrechnungen abhören sollte [193]. Auf diese Weise war es den beleihenden Gewerken möglich, die Betriebsführung der belehnten Gewerkschaft zu überwachen. Bei Abhörung der Quartalrechnung wurde der auf Haupt- und Lehngewerkschaft entfallende Gewinnanteil verrechnet [194]. Auch in der Sponheimer Bergordnung von 1590 wurden die Lehnschaften ausdrücklich erwähnt. Sie waren durch den Bergvogt zu gewähren gegen die Gebühr von

---

188) Zu den Bergwerksabschieden vom 15. März 1577 und 7. Juli 1577 waren von Seiten der Augsburger u. a. erschienen Hans Reuter als Faktor und Bergverweser sowie Josef Herb als Bergschreiber, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845, Urk. S. 71 und S. 79.

189) Im Abschied vom 19. Dez. 1576, a. gl. Orte, Urk. S. 67 wurde von den Augsburgern darüber Klage geführt, daß ihnen nicht ausreichend Holz zum Bauen und Brennen zur Verfügung stünde.

190) a. gl. Orte, Urk. S. 65.

191) a. gl. Orte, Urk. S. 63.

192) Abschied vom 26. Sept. 1576 a. gl. Orte, Urk. S. 52: es sollen sich auch die byrfinkischen Gewerken ... einen Ausschuß unter ihnen sich vergleichen und denselben den Augsburgern namhaft machen, der sich mit ihren Dienern der Gebäu und anderen fürfallenden Sachen, so den Byrfingk betreffen, jederzeit beratschlagen mögen.

193) Abschied vom 19. Dez. 1576 a. gl. Orte, Urk. S. 63: Fürter sind zur Abhörung aller künftigen Quartalrechnungen zu Ausschuß des Byrfingks von wegen der alten Gewerken benannt und geordnet Dr. Gabriel Seel, Johann Leppenstein, alter Amtmann zu Allenbach und Johann von Eich ..., dergestalt daß dieselben ... alle Quartal ... auf gemeiner Gewerken Kosten zu Herrenstein zusammenkommen, von den Augsburgern Rechnung anhören.

194) Über die Gewinnverteilung geben die Urkunden keinen näheren Aufschluß. Zu ersehen ist aber, daß es dabei nicht immer ohne Streitigkeiten abging, Abschied vom 7. Juli 1577, a. gl. Orte, S. 81 ff.

6 Kreutzern [195]. So läßt sich in Anbetracht der Maßgeblichkeit der Sponheimer Bergordnung von 1590 für viele spätere Bergordnungen [196] sagen, daß die Lehnschaft eine zulässige bergbauliche Unternehmungsform bis ins 18. Jahrhundert gewesen ist [197].

---

195) Desgleichen soll auch ihm unserem Bergvogt bei einer jeden Gruben, wann er Lehenschaft hinlassen ... würde von einer jeden Lehenschaft ... 6 Kreutzer Stuffgeld ... gegeben werden.

196) Siehe oben Seite 51 unter Anm. 77.

197) In der Bergwerksbelehnung vom 22. April 1701 an Monsieur De Hauzeor und seine Erben über alle im Amt Birkenfeld befindlichen Mineralien, Archiv Böcking, Abt. III Litt. a Nr. 2, war diesen gestattet, "das Bergwerk einem anderen mit Vorwissen gnädiger Herrschaft zu überlassen oder zu verkaufen". Man darf wohl die Überlassung des Bergwerks an einen anderen als Verlehnung des Bergwerks verstehen.

V. DIE BERGBAUBERECHTIGUNG

1) Der Erwerb der Bergbauberechtigung

a) Das Schürfen

Das Schürfen nach unterirdischen Mineralien durch interessierte Personen war im allgemeinen der Ausgangspunkt für die Bergbauunternehmen. Entsprechend der Bedeutung dieser Tatigkeit für den Bergbau stand im Rahmen der Bergbaufreiheit jedermann das Recht zu, auf fremdem Grund und Boden nach Mineralien zu suchen. Wegen des persönlichen und sachlichen Umfangs dieses Rechts kann daher auf die Ausführungen zur Bergbaufreiheit verwiesen werden.

Während Herzog Wolfgang von Zweibrücken in seiner Bergordnung von 1565 jedem, der einen neuen Gang erschürfte, sogar eine Belohnung entsprechend der Fündigkeit des Ganges zusagte [1], war im 18. Jahrhundert eine Einschränkung des freien Schürfrechtes insofern festzustellen, als dieses Recht nur demjenigen zustand, welcher zuvor einen Schürfschein durch die landesherrliche Bergbauverwaltung sich hatte ausstellen lassen [2]. In diesem Erfordernis kommt der in jener Zeit gesteigerte Einfluß der landesherrlichen Verwaltung auf den Bergbau deutlich zum Ausdruck. Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [3] enthielt über die Rechte der Schürfer Vorschriften, welche, abgesehen von den sich aus dem notwendigen Schürfschein ergebenden Einzelheiten, sicherlich auch im Bergrecht

---

1) Damit auch unsere Bergwerke geöffnet und männiglich soviel mehr derer genießen mögen, so ordnen wir hiermit, daß einem jeden, so einen neuen unverschrottenen Gang erschürft und 1 Mk. (Silber) oder mehr hält, 20 Fl., daß er einhalb Mk. (Silber) hält, 10 Fl. und unter der halben Mk. für jedes Loth 1 Fl. aus unseren Zehenden jedes Orts soll gegeben werden.

2) Dies ergibt sich aus zahlreichen Urkunden jener Zeit; z.B. erteilte am 30. Jan. 1777 das Bergrats-Kollegium in Zweibrücken an Johann Adam Metzger den beantragten Schürfschein auf Metall und Mineralien in einem Bezirk auf dem Baumholder Bann, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1830; am 5. Febr. 1763 wurde der Kurpfälzischen Hofkammer durch den Fürsten aufgetragen, dem geheimen Rat Frh. von Hack einen Schürfschein zu erteilen, weil dieser den Versuch machen wollte" bei erster zulassender Witterung auf Steinkohlen in den ausersehenden Gegenden des Oberamts Lauterecken und Unteramts Wolfstein" zu schürfen, BGL Abt. 77 Fasc. 651.

3) Nrn. 34 bis 38.

der vergangenen Jahrhunderte Geltung hatten. Danach konnte jeder nach Belieben einschlagen. Er mußte jedoch eine gewisse Entfernung [4] von der vorher begonnenen Arbeit eines anderen Schürfers entfernt bleiben. Der Schürfer erhielt kein Eigentum an dem von ihm bearbeiteten Gelände und auch kein Recht, andere vom Schürfen abzuhalten. Noch weniger konnte sich jemand auf einen älteren Schürfschein oder bereits geleistete Schürfarbeiten berufen, um damit andere Schürfer zu vertreiben. Darüber hinaus begrenzte die Bergordnung die Geltungsdauer eines Schürfscheines auf ein halbes Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit konnte ein weiterer Schürfschein ausgestellt werden. Damit die Schürfenden nicht anderen Baulustigen das Feld willkürlich verkürzten, waren sie gehalten, wenigstens alle Wochen etwas an ihren Schürfen zu arbeiten und das Quatembergeld an die Bergbauverwaltung zu zahlen.

In besonderer Weise war das Schürfrecht zu Gunsten einzelner Personen auf den sogenannten verliehenen Distrikten geschützt. Dem Landesherren stand auf Grund des Bergregals das Recht zu, unter Einschränkung der allgemeinen Schürffreiheit in beliebigen Gegenden einzelnen Unternehmern das Schürfen vorzubehalten. Dadurch gewann der Beliehene zwar noch keine Bergbauberechtigung. Immerhin war ihm von vorneherein unter Ausschluß jedes anderen Baulustigen die Zusicherung der Beleihung mit aufgefundenen Mineralien gegeben. Merkwürdigerweise enthielt fast keine der zahlreichen Pfälzer Bergordnungen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Distriktsverleihung [5]. In der Praxis des Bergbaues allerdings spielten diese "Freischürfe" eine überaus bedeutende Rolle. Zu allen Zeiten der Pfälzer Bergrechtsgeschichte wurden bestimmte Felder und Gegenden einzelnen Antragstellern zum alleinigen Schürfen vorbehalten [6]. Im 18. Jahrhundert

---

4) Nach der BO von 1781 waren es 20 Lachter.

5) Nach der Sponheimer Bergordnung von 1576 standen dem Bergvogt für die Verleihung einer "Fryschürpf" vier Kreutzer zu.

6) Mittwochs nach Mariä Himmelfahrt 1475 gestattete Kurfürst Friedrich zu Germersheim dem Hans Algesheimer im Gericht zu Wießen, bei Mörsfeld gelegen, nach Metallen zu schürfen, BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. 814 Bl. 79. am 18. April 1564 verlieh der Zweibrücker Pfalzgraf Wolfgang in einem besonders vermessenen und bestimmten Bezirk zu Baumholder und Fleckenstein unter Ausschluß aller anderen Interessenten das Schürf- und Abbaurecht an David Baumgarten, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1841; in den der Verleihung vorhergehenden Schreiben war ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diese Verleihung im Widerspruch zu der allgemeinen Schürffreiheit stünde. Baumgarten war es auch erlaubt, neben andern im Fürstentum an allen Orten, wie sie zu finden wären, nach der BO zu bauen "dieweil wir unsere Bergwerke um Aufnahme willen gemein befreit und die

wurden ganze Landesteile auf diese Weise der allgemeinen Schürffreiheit entzogen 7).

Die Nachteile des Freischürfens für den allgemeinen Bergbau lagen auf der Hand. Einmal wurde durch den Ausschluß der Allgemeinheit vom Schürfen in den betreffenden Feldern die bergbauliche Initiative behindert, zum andern mag der auf weite Gebiete bezogene Schürfvorbehalt mit bereits bestehenden Bergbauberechtigungen in Widerstreit geraten sein. Aus diesen Gründen wohl beschränkte die Sponheimer Bergordnung von 1576 das Schürfen "in fryem Feld" auf die Zeit von langstens zwei Quatembern. Durch die Zweibrücker Bergordnung von 1565 wurde die Zuteilung von Freischürfen sogar verboten, "dieweil mit erlängen des freien Schürfens anderen, so Gäng und Klüfte entblößt haben, zu Nachteil viel Zank und Hader eingeführt worden".

Fortsetzung der Fußnote 6) von Seite 86:

Freiheit an vielen Orten angeschlagen und publiziert haben, wir dieselbe auch nicht aufgeben wollen". Zur Rechtfertigung der Distriktverleihung an Baumgarten wies der Pfalzgraf darauf hin, daß in der BO auf Grund einer Generalklausel dem Fürsten vorbehalten sei, sich mit einer stattlichen Gewerkschaft, die bauen will, zu vergleichen, Silberschmidt, Bergwesen, S. 114.

7) Im Jahre 1699 erteilten Christian Pfalzgraf bei Rhein und Markgraf Ludwig Wilhelm von Baden an vier Interessenten eine Erbkonzession auf alle in den Ämtern Herrstein, Allenbach und Birkenfeld vorkommenden Bodenschätze, Becker, Beiträge zur Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 42; am 25. Febr. 1709 verlieh Christian II. von Birkenfeld unter Bezugnahme auf die Sponheimer Bergordnung von 1590 dem Johann Georg Jäger, Bürger in Trarbach und dessen Mitgewerken alle bestehenden und noch zu findenden Bergwerke im Oberamt Trarbach und dem Cröver Reich, BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff. Eine gleichlautende Verleihung über dieses Gebiet erging am 8. Aug. 1746 durch Ludwig Georg Markgraf von Baden an den Bürger und Handelsmann Adolph Böcking "für sich und seine mitangenommenen Gewerken", BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff. Im Jahre 1730 verlieh Pfalzgraf Karl Philipp einem gewissen Goswin Winterroth und dessen Konsorten das Recht, "in der Gemarkung in ganzer Grafschaft Veldenz aller Orten zu schürfen ... nach Gefallen zu suchen und zu graben", Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2; am 12. Febr. 1763 erteilte Pfalzgraf Karl Theodor dem Freiherrn von Hack die Erlaubnis "im ganzen Oberamt Lauterecken und Unteramt Wolfstein ohne ... Verhindern nach Steinkohlen zu schürfen", BGL Abt. 77 Fasc. 651.

b) Das Muten

Hatte jemand durch Schürfarbeiten unterirdische Mineralien entdeckt, so stand ihm nicht ohne weiteres die Berechtigung zum Abbau dieses Fundes zu. Im allgemeinen hatte der Finder nicht einmal einen Anspruch auf Verleihung der Bergbauberechtigung erworben. Einen solchen Anspruch erhielt der Finder erst durch seinen an den obersten landesherrlichen Bergbeamten [8] gerichteten Antrag auf Verleihung der Bergbauberechtigung, im 15. Jahrhundert noch "empfahen" [9], späterhin "muten" genannt. Dies hatte zur Folge, daß grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Fundes und die Person des Finders der frühere Antrag vor dem späteren anspruchbegründend war. Lediglich in einigen Bergordnungen war durch die Berücksichtigung von Finderrechten der Tatsache Rechnung getragen, daß der Finder durch seine Tätigkeit immerhin eine wesentliche Voraussetzung für den Bergbaubetrieb geschaffen hatte.

Am umfassendsten war der erste Finder in der Sponheimer Bergordnung von 1490 geschützt durch die Bestimmung, daß nur derjenige Verleihungsantrag stellen dürfe, "der es am ersten gefunden und eröffnet hat". Allerdings ist anzunehmen, daß auch hier gewohnheitsrechtlich der Finder gehalten war, innerhalb einer gewissen Zeit diesen Antrag zu stellen. Nach den Kurpfälzischen Bergordnungen von 1483 und 1487 war in den ersten drei Tagen nach dem Entdecken der Bodenschätze lediglich der Finder berechtigt, den Verleihungsantrag zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist war die Reihenfolge der Anträge für die Zuteilung des Rechtes entscheidend [10]. Die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 gewährleisteten den Schutz der Finderrechte, indem sie dem ersten Finder ohne Rücksicht auf eventuell vorgehende Mutungen das Recht auf die Fundgrube zubilligten. Die Maßen aber sollten dem ersten Muter verliehen werden [11].

---

8) Dieser wurde, zeitlich verschieden, als Bergrichter, Bergvogt oder Bergmeister bezeichnet, siehe unten Seite 146 f.; Nach der BO von 1781 Nr. 39 war die Mutung bei dem Oberbergamt anzumelden.

9) So in den Kurpf. BOO von 1460, 1483 und 1487 sowie der Sponh. BO von 1490.

10) BO von 1487: versumt aber der erste finder sin entpfenknis bis an den dritten tag, darnach mag dan unser Bergrichter fürter lihen nach Bergwerksrecht in desselben Entpfengers obigen maß uff daß das Bergwerk nit verschlagen, sonder gefoerdert werde; mit ähnlichem Wortlaut die BO von 1483.

11) Zweibr. BO von 1556: und wellicher also einen neuen Gang entplößen und ausrichten wird, der solle der erste Finder sein, auch des ersten Finders Recht, nemlich eine Fundgrube haben, die Maßen aber sollen den ersten Mutern verliehen werden; wörtlich ebenso die Zweibr. BO von 1565.

In der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [12] war dem ersten Finder das Recht zugestanden, den Antrag auf Verleihung des Bergwerks zu stellen. Wenn dieser wegen Entlegenheit seines Fundes oder sonstiger Verhinderung nicht gleich in den ersten Tagen die förmliche Mutung einlegen konnte, so sollte er zur Sicherung seines Rechts einstweilen dem Bergmeister oder den Geschworenen Anzeige machen und sich hierüber eine schriftliche Bestätigung geben lassen, welche er bei späterer Mutung dem Oberbergamt vorlegen mußte. Bereits zuvor, am 10. Sept. 1766, hatte der Kurfürst Pfalzgraf Carl Theodor in einer Anweisung an die Bergamtskommission demjenigen, der einen Gang entblößt hatte, unter Ausschluß anderer Mutungen das Recht zugesprochen, innerhalb vierzehn Tagen die Verleihung des Bergwerks zu beantragen [13]. Der Antrag auf Verleihung eines neuen Bergwerkes war im Kurpfälzischen und Zweibrücker Bergrecht des 15. und 16. Jahrhunderts durchweg an die Voraussetzung geknüpft, daß zuvor eine Lagerstätte durch Schürfen entdeckt worden war [14]. Die Sponheimer Bergordnungen des 16. Jahrhunderts gestatteten darüber hinaus die Mutung erst, nachdem in die entblößten Klüfte und Gänge Kübel und Seil eingeworfen, das heißt, der Haspelbetrieb aufgenommen worden war [15]. Durch die Übernahme des Sponheimer Bergrechts in die verschiedenen Bergordnungen der beiden folgenden Jahrhunderte galt

---

12) Nr. 39.

13) BGL Abt. 77 Fasc. 559.

14) Z.B. Kurpf. BO von 1487: wer ein offen schurp eins nuwen buwes im Anfange thut entpfange, die sollent den buwe darnach in den nechsten dreien tagen entpfangen von unserem Geschworenen Bergrichter als fry bergwerks recht und gewohnheit ist; ähnlicher Wortlaut in der Kurpf. BO von 1483; in der Zweibr. BO von 1514 war dieser Grundsatz nicht ausdrücklich formuliert. Er ergab sich jedoch zweifelsfrei aus dem Zusammenhang: unmittelbar im Anschluß an die Gewährung des freien Schürfrechts war angeordnet, daß derjenige, welcher ein Lehen aufnehmen wollte, beim Bergmeister ein freies Bergwerk begehren sollte, "das ist, welches entweder nicht gemutet ist, oder ins Freie gefallen". Zugleich sollte "der Anmuter" anzeigen, "an welchem Berg, Feld, Holz, Wiesen, Acker und Garten, oder in was Gründ und Boden das sei"; Gleiches galt im übrigen auch für die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551; Zweibr. BO von 1556: Wellicher also ein neuen Gang entplößt und ausrichten wird, der soll der erste Finder sein; mit ähnlichem Wortlaut die Zweibr. BO von 1565.

15) Z.B. Sponh. BO von 1590: es mag unser Bergvogt in unserer hinteren Grafschaft einem jeden, so Klüft und Gäng entblößet, auch Kübel und Seil eingeworfen ... ein Fundgrube verleihen und bestätigen.

dieser Grundsatz später auch in weiten Bereichen des Pfälzer Bergrechts [16].

Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [17] machte schließlich sogar die Mutung davon abhängig, daß "durch Schürfen oder von ohngefähr etwas bauwürdiges gefunden". Nunmehr genügte zur Mutung nicht mehr die aufgefundene Lagerstätte. Vielmehr mußte der Nachweis erbracht werden, daß der Fund den Abbau lohne. Dies hatte dadurch zu geschehen, daß der Muter eine von dem Geschworenen besiegelte Stufe, das war eine Erzprobe, dem Oberbergamt vorzeigte.

Die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 sowie die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 verpflichteten den Bergmeister bzw. das Oberbergamt, dem Muter einen sogenannten Mutzettel auszustellen, welcher den durch die Mutung erworbenen Anspruch auf Verleihung des Bergwerks gegenüber jedermann auswies [18].

c) Das Verleihen

Durch die Verleihung wandelte sich der durch die Mutung erworbene Anspruch auf die Bergbauberechtigung in dieses Recht selbst. Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts folgten der Zeitpunkt der Mutung und der Verleihung im Pfälzer Bergrecht unmittelbar aufeinander. Gleich im Anschluß an den Antrag wurde die Bergbauberechtigung verliehen. Aus diesem Grunde bezeichneten die Urkunden des 15. Jahrhunderts Antrag und Verleihung zusammen als "Entfahen" [19].

---

16) Siehe oben Seite 51 Anm. 77.

17) Nr. 37.

18) BO von 1556: desgleichen soll der Bergmeister zur Beweisung der Mutung dem Aufnehmer, wie ers begehrt, auch einen Zettel geben; mit gleichem Wortlaut die BO von 1565; BO von 1781 Nr. 39: sobald durch Schürfen oder sonst Gäng, Flösse und Ertze bekannt geworden, soll der erste Finder das Recht haben, sich bei unserm Ober-Bergamt zu melden, damit ihm ein Gutschein und kraft dessen die Versicherung erteilt werde, daß er in seinem Feld ungehindert fortarbeiten ... soll.

19) Daimbacher BO von 1460: es soll ein jeglicher der an dem obgenannt Bergwerk Teil haben würdet, sinen Teil von unserem Bergrichter an unser stat empfahen; Kurpf. BO von 1483: wir wollen auch und gebieten eyn igliche were eynen offen schorff thut eynes neuwen baus in anfang die sollent den büw darnach binnen dryen tagen empfangen von unserem gesworene bergfaut von unsernt wegen als fry Bergwerk recht und Gewohnheit ist; fast gleichlautend die Kurpf. BO von 1487; Sponh. BO von 1490: ..., derselb richter, so einer kombt und ein gruben entpfahen will, der soll ihm leihen an dem Ende, daß er daß begerdt.

Auch die Bergordnungen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ließen erkennen, daß die Verleihung grundsätzlich im Anschluß an die Mutung erfolgte [20]. Allerdings konnte sich der beleihende Beamte Zeit nehmen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Beleihung vorlagen, insbesondere, ob das begehrte Bergwerk selbst noch frei war [21]. Während auch noch im Sponheimer Bergrecht der folgenden Zeit grundsätzlich die Verleihung unmittelbar im Anschluß an den Verleihungsantrag stattfand [22], brachten die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 durch die Übernahme Joachimsthaler und damit Sächsischer Rechtssätze [23] eine Änderung der für die Verleihung von Bergwerksfeldern geltenden Vorschriften. Nunmehr wurde auch zeitlich unterschieden zwischen dem Muten und dem Verleihen eines Bergwerks. Wie bereits dargestellt, wurde durch sehr eingehende Vorschriften der Schwerpunkt des Erwerbsvorgangs auf das Muten gelegt. Die Verleihung, welche bezeichnenderweise Bestätigung der Mutung genannt wurde, erfolgte zu einem genau vorher bestimmten Zeitpunkt, nämlich Mittwochs zwischen 12 und 1 Uhr mittags. Fiel auf diesen Tag ein Feiertag, so wurde der nächste Werktag zum Verleihtag. Die Bestätigung der Mutung konnte allerdings nicht beliebig hinausgeschoben werden. Sie mußte spätestens an dem Verleihtag vorgenommen werden, welcher, vom Zeitpunkt der Mutung gerechnet, einer Frist von vierzehn Tagen folgte, innerhalb deren der Muter den gemuteten Gang entblößen und vom Bergmeister besichtigen lassen mußte, sofern es sich nicht um Maße auf einer Lagerstätte handelte, welche bereits in der Fundgrube entblößt waren. Wurde innerhalb dieser Frist die Mutung nicht bestätigt, so gingen die Rechte aus der Mutung verloren. Allerdings war in den Bergordnungen für begründete Fälle, etwa weil der Bergmeister den entblößten Gang nicht besichtigen konnte, eine zweimalige Verlängerung der Frist vorgesehen. Konnte

---

20) Eine Ausnahme machte in diesem Zusammenhang die Kurpf. BO von 1517. Der Muter mußte das Lehen in vierzehn Tagen belegen und bauen. Nach Ablauf dieser Zeit wurde die Lehnschaft vom Bergvogt mit Brief und Siegel bestätigt, d.h., verliehen.

21) Z.B. Zweibr. BO von 1514: Weiß dann der Bergmeister daß es frei sei oder ist, so soll er das dem Anmuther ungeweigert leihen. Weiß ers nit, so soll er sich erkundigen und fleißig in sein Lehenbuch schreiben.

22) Sponh. BO von 1576: es soll auch fließig in ein Berg- oder Lehenbuch ingeschrieben werden, dessen Namen, so empfangen und gemuot haben, auf welchen Tag, Ort und Enden verliehen werden. Sponh. BO von 1590: so jemand ein Grub empfähet, es sey auf Stollen- oder Schachtrecht, soll er (der Bergvogt) daßselbig auf welchem Gebürg es liegt ... samt dessen Namen, so empfangen, mit allen Umständen fleißig beschrieben ...

23) Weizsäcker, Bergrecht in Böhmen, S. 126.

aber trotzdem "der Bergmeister aus gutem Grunde Schaden und Gezänk zu verhüten zum Bestätigen nicht kommen", so konnte er eine weitere Fristverlängerung gewähren, indem er den Mutungszettel in das für die Eintragung der Verleihung bestimmte Lehenbuch legte. Falls auch innerhalb der auf dem eingelegten Mutzettel vermerkten Frist die Mutung nicht bestatigt wurde, fiel endgültig die betreffende Grube ins Freie.

Auch nach der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [24] fielen der Zeitpunkt der Mutung und der Verleihung auseinander. Im Gegensatz zu den dargestellten Bestimmungen der Zweibrücker Bergordnungen brauchte hier die Verleihung nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen. Erst wenn auf dem gemuteten Felde wirkliche Anbrüche und schmelz- oder laborierwürdige Erze angehauen wären, sollte ein "Aufstand" über das Werk von dem Geschworenen begehrt und bei dem Oberbergamt die sogenannte Erbbelehnung, das heißt Verleihung, nachgesucht werden.

Wie für die Entgegennahme der Mutung war auch für die Verleihung einer Bergbauberechtigung stets der oberste landesherrliche Bergbeamte zuständig. Dieser wurde, worauf noch im einzelnen zurückzukommen sein wird [25], in der Geschichte des Pfälzer Bergrechts als Bergrichter, Bergvogt oder Bergmeister bezeichnet. Nach der Bergordnung von 1781 [26] erfolgte die Verleihung durch das Oberbergamt.

Die Verleihung mußte stets an denjenigen erfolgen, welcher zuerst einen begründeten Antrag darauf gestellt hatte. Sie wurde in ein Buch eingetragen [27],

---

24) Nr. 45.

25) Siehe unten Seite 146 f.

26) Nr. 45.

27) Z.B. Daimbacher BO von 1460: dieselbe Empfängnis soll der Bergrichter dem empfaher und sin teil mit Namen in ein sunderbuche schrieben uff das er wissen und underscheit, wer teil in dem bergwerk habe; Kurpf. BO von 1487: unser berkrichter und geschworn schreiber sollent von eyn idden bergwerk zwey sunder berkbücher und ein schichtbuch haben, ... darin alle Lehenschaften mit namen und Umbständen auch Jahr Tag ... uffgeschrieben werden, um zu verhüten vill irrthumb; Zweibr. BO von 1514: soll er (der Bergmeister) ... fleißig in ein Lehenbuch schreiben, das Lehen in deß Gegenwart mit Nahmen und Zunahmen, Tag, Stund und Jahrzahl bestimmen, daß er künftig, wo Irrtum entstünde, die Leute könnte und wüßte zu entscheiden oder Zeugnis geben, ob das not sein wird; Sponh. BO von 1590: ... davon ihm (dem Bergvogt) von einer jeden

das zum Nachweis der Bergbauberechtigung diente. Vielfach wurde dem Beliehenen zum Nachweis seiner Berechtigung auch eine Urkunde ausgefertigt [28].

Auch bei den Distriktsverleihungen war zum Erhalt einer Bergbauberechtigung grundsätzlich das Muten mit gleichzeitiger oder anschließender Verleihung unter den vorstehend dargestellten Umständen erforderlich. Während, wie bereits gesagt, diese Verleihungen das Schürfen auf einem größeren Banne unter Ausschluß anderer Schürfer gestatteten, erstreckte sich die Bergbauberechtigung auf ein bestimmtes Bergwerksfeld, welches erst aufgrund der Mutung abgegrenzt und verliehen werden konnte. Aus diesem Grunde ordnete die Sponheimer Bergordnung von 1576 an, es solle dem Freischürfer "kein Grubenmaß bestätigt oder eingeschrieben werden, er habe dann Glüfft und Gang entblößet, auch Kübel und Seil eingeworfen". Ebenso findet man bei einigen Verleihungen einen Hinweis darauf, daß die auf einem freien Felde erschürften Gruben gemutet und verliehen werden mußten [29]. Weit überwiegend enthielten jedoch die Quellen keine Hinweise auf die Erforderlichkeit des Mutens und Verleihens für den Fall, daß in einem verliehenen Distrikt ein Fund erschürft würde. Es ist anzunehmen, daß zumeist in der Verleihung des freien Schürfrechts auf einem bestimmten Distrikt zugleich auch die Verleihung eines etwa zu findenden Bergwerks enthalten war. In diesem Sinne

---

Fortsetzung der Fußnote 27) von Seite 92:

Gruben Maßen zu empfangen 4 Kreutzer von derselben und einer neuen Gruben Gewerkschaft erstmals in das Gewerkenbuch einzuschreiben ein Gulden gegeben werden soll; Kurpf. BO von 1781 Nr. 45: diese Erbbelehnungen müssen von dem Bergmeister gleich den Mutungen in das Gegenbuch eingetragen ... werden.

28) Z.B. Kurpf. BO von 1487: ... und so er die entpfangen hait, als dann soll er begeren, das ime auch unser berkrichter mit syme uffgetruckten Signet ein versiegelt bekenntniß briefflein geben ... soll; Kurpf. BO von 1781 Nr. 45: wir einen förmlichen Belehnungsbrief gnädigst erteilen wollen.

29) Z.B. die Verleihung durch Kurfürst Friedrich I. von 1475 an Algesheimer über das Schürfen im Gericht zu Wießen, BGL Pfälz. Kopialbuch Nr. 814 Bl. 79: dem Beliehenen wurde für den Fall der Fündigkeit eine Fundgrube nach Bergrecht zugesichert; ebenso sollte dem mit dem Freischürfen im Oberamt Lauterecken und Unteramt Wolfstein 1763 beliehenen Freiherrn von Hack, "so er etwas entblößet und davon Stufen eingelassen haben nach befinden des entblößten Geschicks ein konvenables Stück Feld zugemessen und sodann die Belehnung darüber erteilt" werden, BGL Abt. 77 Fasc. 651.

kann die Distriktverleihung als "antizipierte Bergwerksbelehnung" bezeichnet werden [30].

d) Der Erwerb verlegener Zechen

Der Erwerb einer ins Freie gefallenen, d.h., nicht mehr betriebenen Grube [31], vollzog sich grundsätzlich nach den gleichen Voraussetzungen wie der Ersterwerb eines neu erschürften Bergwerks. Erforderlich waren also auch hier der Antrag eines interessierten Aufnehmers und die Verleihung durch den obersten landesherrlichen Bergbeamten [32]. Allerdings waren in fast allen Bergordnungen zum Schutz der alten Gewerken vor ungerechtfertigten Weiterverleihungen ihres Bergwerks besondere Vorschriften enthalten. Zunächst hatte sich der verleihende Beamte zu vergewissern, ob die betreffende Grube auch wirklich ins Freie gefallen war. Erst wenn dies nach seiner Überzeugung feststand, durfte er verleihen [33].

Das Bergwerkseigentum konnte durch Zweitverleihung nur verschafft werden, wenn die erneut verliehene Grube wirklich frei war. Die älteren Gewerken konnten ungerechtfertigten Verleihungen widersprechen. Nach der Kurpfälzischen Bergordnung von 1487 durften Einwendungen gegen die neue Verleihung in den nächsten "drien fehrzehn tagen", das waren sechs Wochen, beim Bergrichter

---

30) Diesen Begriff verwendet Hue, Bergarbeiter, S. 126.

31) Siehe unten Seite 102 ff.

32) Kurpf. BO von 1483: Item ob verlegen büwe zu entpfangen begehrt würden ...; Zweibr. BO von 1514: item wenn eine alte oder neue Zeche oder Grube liegen blieb und in unser freies gefallen wäre und käme einer zu dem Bergmeister und begehrt die ihm zu leihen ...; Zweibr. BO von 1556: es soll auch der einen neuen Gang entplößt oder alte Zechen aufnehmen oder aufholen will zu unserem Bergmeister kommen und unser freies begehren; Sponh. BO von 1590: und soll ein jeder der einen neuen Schurf oder verlegen Gebäu empfähet ...; Kurpf. BO von 1781 Nr. 42: die liegen gebliebenen und unstreitig ins Freie gefallen Zechen können gemutet werden, ohne darauf etwas erschürft zu haben, in dem aus dem vorherigen Betrieb zu vermuten ist, daß daselbst Gänge oder Flötze gefunden worden.

33) Dies war in zahlreichen BOO ausdrücklich gefordert, z.B. Kurpf. BO von 1487: item ob verlegen büwe zu entpfangen begert würden, da soll auch der berkrichter zum eigentlichsten er kann, erkunden, ob sollich buwe verlegen sin, so mag er lihen.

erhoben werden. Alsdann sollte der Richter versuchen, die Parteien gütlich zu einigen. Gelang dies ihm nicht, so mußte er "den Parteien uff ire begerunge forderlichs Rechten verhelfen und widerfahren lassen". Nach Ablauf der sechs Wochen ging das Einspruchsrecht verloren, es sei denn, der Berechtigte wäre Ausländer und über die Neuverleihung nicht benachrichtigt gewesen.

In der Zweibrücker Bergordnung von 1514 sowie den Kurpfälzischen Bergordnungen von 1511, 1517 und 1551 wurde sogar den ehemaligen Gewerken inzwischen verlegener Zechen die Möglichkeit zugestanden, sich an der wiederaufgenommenen Grube noch einmal zu beteiligen. Voraussetzung hierfür war, daß die betreffenden Gewerken bei Aufgabe des Bergwerksbetriebs durch die alte Gewerkschaft sich dem Schichtmeister zur Zahlung der erforderlichen Zubuße erboten hatten. Der neue Lehnsträger mußte daher vor Aufnahme des Bergwerksbetriebs "eine ziemliche Zubuße anlegen und einen Brief unter des Bergmeisters Pittschaft anschlagen in der Bergfreiheit". Alsdann stand es den alten Gewerken frei, innerhalb vier Wochen durch Zahlung der festgesetzten Zubuße einen ihrer alten Berechtigung entsprechenden Anteil am neuen Bergwerk zu erwerben. Machten sie von diesem Recht keinen Gebrauch, so durfte der Lehensträger die Teile geben, wem er wollte.

In grundsätzlich gleicher, wenn auch noch großzügigerer Weise waren die Rechte der alten Gewerken in den Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 geschützt. Die alten Gewerken konnten durch Zahlung der vom neuen Aufnehmer der Grube festgesetzten Zubuße innerhalb von vier Wochen sich an der neuen Gewerkschaft beteiligen, ohne daß sie beim Auflassen des Bergwerks sich dieses Recht vorbehalten hatten. Wurde die Grube innerhalb eines Quartals verliehen, für welches alte Gewerken ihre Zubuße noch in die alte Gewerkschaft bezahlt hatten, so blieben die betreffenden Gewerken "bei solch ihren Teilen". Allerdings mußte die neu festgesetzte Zubuße noch einmal bezahlt werden. Damit der Aufnehmer einer Zeche durch diese besonderen Rechte der alten Gewerken von seinem Vorhaben nicht abgeschreckt würde, brauchte er, im Gegensatz zu der allgemeinen Übung, die Grube innerhalb der vier Wochen und bei Gruben, welche innerhalb eines Quartals liegen blieben und verliehen wurden, bis zur nächsten Quartalrechnung nicht zu belegen. Während dieser Zeit durfte der Bergmeister sonst niemanden beleihen. Hatte jedoch eine Zeche über Jahr und Tag im Freien gelegen, so waren die alten Gewerken sämtlicher Rechte verlustig.

In vorstehender Weise schützte auch die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [34]

34) Nr. 44.

die Rechte der alten Gewerken. Darüber hinaus war in dieser Bergordnung [35] ein Grundsatz ausgesprochen, welcher mit Sicherheit auch im früheren Bergrecht Geltung hatte. Wer auf ein liegengebliebenes oder sonst ins Freie gefallenes Werk eine Mutung erhalten hatten, bekam dadurch zugleich alle darauf befindlichen Erze und Vorräte, desgleichen auch alle dazu gehörenden Tagesgebäude. Gegebenenfalls mußten diese Gegenstände jedoch zur Begleichung alter Bergschulden verwendet werden.

2) Das Bergbaufeld

Die verliehene Bergbauberechtigung erstreckte sich auf ein in seinen Ausmaßen genau bestimmbares Bergwerksfeld. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erfaßte das Bergwerksfeld grundsätzlich die natürliche Lagerstätte der unterirdischen Mineralien. Da die Lagerstätten meist sich so weit erstreckten, daß eine einzelne Gewerkschaft nicht im Stande war, den Fund allein auszubeuten, war es erforderlich, sie den Bedürfnissen entsprechend abzugrenzen. Die Methode der Abgrenzung hing grundsätzlich davon ab, ob der Fund die geologische Form eines sogenannten fallenden oder eines flachen, d.h. horizontalen Ganges oder eines Flötzes aufwies. Während Gänge aufgrund von Eruptionen glühender Massen aus dem Erdinnern in die oberen Erdschichten entstanden und daher das sie umgebende Gebirge willkürlich, meist jedoch mehr oder weniger fallend durchschnitten, sind Flötze sedimentären Ursprungs und deswegen parallel zu den umgebenden Schichten im allgemeinen horizontal gelagert. Der historische Bergbau befaßte sich fast ausschließlich mit der Förderung von Metallen. Diese waren entsprechend ihrer geologischen Herkunft in Gängen gelagert. Erst der im 18. Jahrhundert in der Pfalz aufgekommene Steinkohlenbergbau war ein reiner Flötzbergbau.

Da, wie bereits gesagt, das auf Gänge oder Flötze sich erstreckende Bergwerksfeld einen Ausschnitt aus der Lagerstätte bildete, war dieses Feld in drei Dimensionen abzugrenzen. Bei fallenden Gängen beschränkten in zwei Richtungen die natürlichen Grenzen der Lagerstätte deren Umfang. Die Gänge erstreckten sich in ihrer Fallrichtung vom Ausgehenden, also der Fundstelle an der Erdoberfläche, bis in die ewige Teufe. In der Mächtigkeit wurden die Gänge begrenzt durch die umgebenden Schichten, welche nach oben hin das Hangende und nach unten hin das Liegende genannt wurden. Allerdings erfuhren die Gänge in Richtung ihrer Mächtigkeit vielfach eine künstliche Ausdehnung durch die sogenannte Vierung. Diese wurde durch zwei im Hangenden und Liegenden in einem gewissen Abstand

35) Nr. 44.

parallel verlaufende Ebene gebildet [36].

Von dieser Ausnahme abgesehen, bedurften die Gänge einer künstlichen Begrenzung lediglich in der Richtung ihres Streichens, d.h. in dem Verlauf an der Erdoberfläche. Durch die Angabe eines Längenmaßes konnte also die verliehene Lagerstätte und damit der Gegenstand des Bergwerkseigentums hinreichend bestimmt werden.

Zum Unterschied zu diesen sogenannten gestreckten oder Längsfeldern ließen sich die auf horizontal gelagerten Flötzen und Gängen zu verleihenden Felder lediglich in einer Dimension natürlich abgrenzen, nämlich in ihrer Mächtigkeit zwischen Hangendem und Liegendem. Eine Erweiterung der Mächtigkeit in Form der Vierung scheint es bei diesen Feldern nicht gegeben zu haben. Allerdings erstreckten die Sponheimer Bergordnungen die Flächenfelder in Richtung der Mächtigkeit nach oben bis zur Erdoberfläche und nach unten in die ewige Teufe [37].

Abgesehen von der solcher Art gegebenen natürlichen Begrenzung des Feldes mußten die beiden anderen Dimensionen durch künstliche Grenzen festgelegt werden, und zwar durch ein Längen- und ein Breitenmaß. Man kann die auf diese Weise vermessenen Felder als Geviertfelder bezeichnen.

Im Pfälzer Bergrecht des 15. Jahrhunderts waren die ins Geviert vermessenen Felder üblich. Dies stand offenbar im Zusammenhang damit, daß die Feldesteile zu jener Zeit identisch waren mit Anteilen an den Gewerkschaften [38] und die in Länge und Breite aufgemessenen Felder am deutlichsten die Abgrenzung des Eigentums erkennbar machten. Auf jedes Bergwerksfeld zerfielen im allgemeinen 16 Feldesteile, welche Lehen genannt wurden. Diese Lehen wurden vermessen, worauf noch im einzelnen zurückzukommen sein wird, vom Fundpunkt aus, also der Stelle, wo die Lagerstätte zuerst entblößt worden war. Das Lehen, in welchem sich der Fundpunkt befand, wurde stets als Fundgrube und die sich in

---

36) Voelkel, Grundzüge des Bergrechts, XX, 1.

37) Sponh. BO von 1490: es soll jeder fürbaß unter sich, über sich und neben sich in die ewige Gänze gehen; Sponh. BO von 1576: wo aber Fundgruben und Maßen gemuot und empfangen, so nicht streichende sondern flache Glüfft und das Erz sich stockweise liegend erzeigte, so soll der Bergvogt auch derselben einer Fundgruben... verleihen: das ist ... sonst nach Schachtrecht über sich zu Tage aus, unter sich in die ewige Teufe; mit gleichem Wortlaut Sponh. BO von 1590.

38) Siehe oben Seite 33 ff.

gerader Richtung anschließenden übrigen Lehen als Maßen bezeichnet. Die Lehen waren entsprechend gemeinrechtlichem Grundsatz [39] auch in der Pfalz im allgemeinen quadratisch ausgemessen. Lediglich die Kurpfälzische Bergordnung von 1487 bestimmte eine rechteckige Ausmessung der Lehen mit drei Schnüren in der Länge und einer Schnur auf die Seite. Die Meßschnur sollte 7 Lachter betragen. Das Lachter war ein Längenmaß von etwa zwei Metern [40].

Mit Rücksicht auf die unterschiedliche geologische Situation und Fündigkeit der Lagerstätten hatten die Bergwerksfelder unterschiedliche Ausmaße. Nach der Daimbacher Bergordnung von 1460 sollte jede Lehenschaft "in die Länge und Zwerch" einen Lachter haben. Die Bergordnung von 1472 gestattete zu der Fundgrube und den Maßen soviel zu verleihen, "als einer arbeiten mag". Dementsprechend war auch in der Verleihung Philipps von 1479 über die Bergwerke zu Lichtenberg und anderen Orten in der Gemarkung von Rockenhausen den Beliehenen die Fundgrube in einer Ausmessung zugesagt, "soviel sie erarbeiten mögen" [41]. Ebenso äußerte sich die Bergordnung für den Rheingrafenstein von 1483: die Lehenschaft sollte die üblichen Maße in deutschen Landen haben "in die Länge und Breit". Nach der Sponheimer Bergordnung von 1490 wurde ein Lehen mit viereinhalb Klafter [42] im Quadrat vermessen [43].

In späterer Zeit scheint nur noch im Sponheimischen die Vermessung auf Geviertfelder vorgesehen gewesen zu sein. Sofern "Fundgruben und Maßen nicht streichend sondern flachklüfftig" waren, sollten sie nach den Bergordnungen von 1576 und 1590 mit "22 Lehen in der Länge und Breite" vermessen werden, wobei jedes Lehen 7 Klafter lang gewesen ist [44]. Daneben erlaubten die Sponheimer Bergordnungen allerdings auch die Vermessung in Längenfeldern bei fallenden Gängen, ohne daß festgelegt wurde, ab welchem Fallwinkel der Lagerstätte diese Vermessungsart angewendet werden mußte. Diese Entscheidung blieb wohl dem Sachverhalt des für die Verleihung und Ausmessung zuständigen Bergvogts überlassen. Das Längenfeld umfaßte nach Sponheimer Bergrecht 20 Lehen,

---

39) Voelkel, Grundzüge des Bergrechts, XX, 1.

40) Nach der Annaberger BO von 1509 und allen späteren Joachimsthaler BOO genau 1,918 m; Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 140.

41) Silberschmidt, Bergwesen, S. 50.

42) Klafter, gleichbedeutend mit Lachter, war nach der Bergordnung ein Maß mit sieben kleinen Elnbogen und einem Spohn.

43) und virthalb Bergklaffter ist ein Lehen und daß hat die lenge zu ring umb sich.

44) Sponheimer BO von 1590: es soll ein jedes Lehn sieben Klafter Bergmaß lang sein.

wobei jedes Lehen "7 Klaffter Bergmaß lang" war. Jedes Lehen erfuhr im Hangenden und Liegenden eine Vierungserweiterung von "zwei Schirm Schnüren".

Im übrigen Pfälzer Bergrecht war während des 16. Jahrhunderts nach ausdrücklicher Weisung der Bergordnungen überhaupt nur die Verleihung von Längsfeldern zulässig [45]. Abgesehen von den Sponheimer Längsfeldern, deren Ausmaße bereits erwähnt wurden, kannte jene Zeit in seltener Übereinstimmung der Vorschriften nur ein einziges einheitliches Bergmaß. Die Fundgrube bestand aus 6 Lehen zu je 7 Lachtern, also aus insgesamt 42 Lachtern. Daneben durften auf dem Gang an jeden weiteren Muter höchstens 4 Lehen gleich 28 Lachter geliehen werden [46]. Die Vierung in der Fundgrube betrug stets viereinhalb Lachter ins Hagende und Liegende, nach der Zweibrücker Bergordnung von 1514 ausnahmsweise dreieinhalb Lachter. Die Vierung auf den Maßen erstreckte sich stets auf 7 Lachter ins Hangende und Liegende [47].

Das Verständnis vom Bergwerksfeld als einem Ausschnitt aus der natürlichen Lagerstätte der auszubeutenden Mineralien galt im Pfälzer Bergrecht bis etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Das Bergrecht hatte sich im 17. und bis dahin auch

---

45) Z.B. die Kurpf. BO von 1511 und die Zweibr. BO von 1514: Derselb unser Geschworener Bergmeister ... daß er nicht anders dann uff rechten hauptgengen und Klüfften ... leyhen soll; Zweibr. BO von 1556: ... auf daß er (der Bergmeister) nicht anders denn auf Clüfften und Gengen verleihe.

46) Kurpf. BO von 1511: soll der Bergmeister verleihen drei wehr auf dem Gang ... zu einer funtgrube; das wären sechs Lehen und sieben Lachter vor ein Lehen, zwei Lehen vor ein wehr nach bergläufiger Weise gedacht, das trifft sich 42 Lachter: das dannmals heißt ein Funtgruben darum daß der ist der erste Finder des Ganges. Dem Nächsten, Zweiten, Dritten usw. als auf demselben Gang Zechen verliehen werden, solle keinem mehr als zwei wehr verliehen werden, das sind 28 Lachter; mit gleichem Wortlaut die Kurpf. BOO von 1517 und 1551 sowie die Zweibr. BO von 1514, inhaltlich übereinstimmend auch die Falkensteiner BO von 1521, Silberschmidt, Bergwesen, S. 66 sowie die Zweibr. BOO von 1556 und 1565.

47) Z.B. die Zweibr. BO von 1514: hat einer einen neuen Gang gefunden ... dem soll der Bergmeister leihen ... dreieinhalb Lachter Hangendes und dreieinhalb Lachter in sein Liegendes zu einer Fundgruben ... item soll der nächsten der 2. und 3. Maasen nacheinander, also viele uff demselben Gange Zechen verliehen werden, doch soll keinem mehr verliehen werden, denn 7 Lachter in Hangendes und Liegendes.

im 18. Jahrhundert nicht weiter entwickelt. Die ergangenen Vorschriften waren aus den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, hauptsächlich der Sponheimer Bergordnung von 1590, entnommen [48]. Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 jedoch enthielt neben anderen Fortentwicklungen auch eine geänderte Auffassung über den Begriff des Bergbaufeldes. Die Maße sollten nunmehr senkrecht niedergehen, "wenngleich die Gänge in ein anderes Feld schlagen sollten" [49]. Dies bedeutete, daß das Bergwerksfeld ohne Rücksicht auf den Verlauf der Lagerstätte eine durch senkrecht von oberirdischen Vermessungslinien in die ewige Teufe gehende Ebenen gebildeten Ausschnitt aus der Erdrinde darstellte. Die oberirdischen Vermessungslinien, welche zugleich das Feld in "Maasen" abteilten, verliefen rechtwinklig zueinander. Für ein jedes solches "Maase" auf Silber-Blei- und Kupfergängen sollten 200 Lachter Länge und 50 Lachter Breite, auf Quecksilber- und Eisenwerken 200 Lachter Länge und 100 Lachter Breite, auf Steinkohlen- und anderen Flötzen aber 300 Lachter Länge und ebenso viele in die Breite gerechnet werden. Jedes Lachter sollte 7 Nürnberger Schuh ausmachen [50]. Der Vorteil dieser Vermessungsart, welche wohl auch einige Zeit vor Erlaß der Bergordnung vorkam [51], lag darin, daß das Bergwerksfeld sehr viel eindeutiger abgrenzbar war. Aus diesem Grunde rechtfertigte die Ordnung die senkrechte Vermessungsart mit dem Ziel der "Verhütung allen Streites" [52].

Im Ausmaße des vorstehend dargestellten Bergwerksfeldes erwarb der Berechtigte durch die Verleihung das Bergwerkseigentum. Es genügte also zu diesem Rechtserwerb, daß das Bergwerksfeld innerhalb gewisser bei der Verleihung feststehender Grenzen bestimmbar war. Nach der Kurpfälzischen Bergordnung von 1472, in welcher die Ausmaße des Bergwerksfeldes nicht von vorneherein bestimmt waren, war es dem Bergrichter vorbehalten, die Grenzen entsprechend der Leistungsfähigkeit der Beliehenen bei der Verleihung festzulegen [53].

---

48) Siehe Seite 51 Anm. 77.

49) Nr. 21.

50) Nr. 21.

51) In einem Schreiben des Kurfürsten an die Bergamtskommission vom 17. März 1773, BGL Abt. 77 Fasc. 452, war angeordnet, "daß erstens bei jedesmahlen von Baulustigen nachsuchender Belehnung besonders auf Quecksilberbergwerken denselben nicht mehr als 200 Lachter in der Länge und 100 Lachter in der Breite von der ersten oder angebenden Fundgrube her zu messen".

52) Nr. 21.

53) Sollen ime, soviel der arbeiten und erbuwen mag zu einer funtgruben ... gelihen werden ob er das begert und darnach einem iglichen der da inslahen und arbeiten wolt auch gelihen werden soviel er getraut zu erbuwen.

Aus den Bergordnungen der folgenden Zeit ist zu ersehen, daß die Vermessung und Abgrenzung des Bergwerksfeldes für den Erwerb der Bergbauberechtigung keine konstitutive Bedeutung hatte. So sollte nach den Kurpfälzischen Bergordnungen von 1483 und 1487 eine Vermessung nur vorgenommen werden, wenn es von jemand begehrt würde oder es dem Bergrichter notwendig erschien [54]. Demnach konnte wohl auch ein nicht am Bergwerk Beteiligter, also etwa ein Grundeigentümer oder ein Grubennachbar, die Vermessung beantragen. Sie hatte alsdann am dritten Tage danach zu erfolgen. Die Sponheimer Bergordnung von 1490 gestattete den "Beständern", das heißt den Beliehenen, "selbst ihre Bergmasse miteinander an dem Tag (zu) nehmen, unterschieden mit Schnur, Sag und Mas". Mit Ausnahme der Zweibrücker Bergordnung von 1565, welche es den Gewerken überließ, ob sie eine Vermessung durch den Bergmeister vornehmen lassen wollten [55], enthielten die Bergordnungen des 16. Jahrhunderts keine Vorschriften über die Vermessung der Bergwerksfelder. Wahrscheinlich erfolgte alsdann die Abmessung durch die Gewerken oder ihre Beamten selbst. Allerdings wird in Zweifelsfällen und auf Antrag der Beliehenen der landesherrliche Bergbeamte im Rahmen des Direktionsprinzips eingegriffen haben. Lediglich die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 ist davon ausgegangen, daß jedem Muter nach erteiltem Mutschein ein Feld zu seinem Bergwerk vom Bergmeister ausgemessen werden sollte [56].

Die Form der Vermessung war sowohl in der Zweibrücker Bergordnung von 1565 als auch in der Kurpfälzischen von 1781 sehr ausführlich dargestellt. Nach der Zweibrücker Bergordnung sollte der Schichtmeister oder der Lehenträger selbst die Vermessung vierzehn Tage vorher öffentlich bekanntgeben. Vor Beginn der Vermessung mußte der Lehenträger oder in dessen Abwesenheit der Schichtmeister schwören, daß er mit dem Gang, welchen er vermessen lassen wollte, rechtens beliehen sei. Anschließend sollte "der Bergmeister nach altem Bergwerksge-

---

54) BO von 1487: Item wenn der bergkfaut lehen verlihet, soll er von stunt an ploicke siechtiglichen an den tag slagen und sine snore geben welche Zyt oder wann der gruobener daß begert, so soll ime der bergkfaut geben in by wesen zweyer scheffen des frühen bergs... bynen dryen tagen darnach; Item want unser berckrichter lehen verluwen heit und dan von iemant begert weret oder den berckrichter noit dunckt so soll er ... im dritten Tage nach beider bergerunge sichtlich plock an den Tag schlagen ...

55) So ... die Gewerken den Bergmeister begehren, ihre Maasen zu überschlagen, das soll er nicht weigern.

56) Nr. 40 f.

brauch mit der Schnur anhalten und dem Lehenträger oder Vorsteher, welcher alle Wege mit der Schnur vorgehen soll, nachgehen und also nach üblichem Bergwerksgebrauch gebührlich Maas vermessen und geben". Die mitanwesenden Geschworenen mußten alsdann das Feld "verlochtsteinen", das heißt es durch Begrenzungssteine abstecken. Ebenso wurden unter Tage sogenannte Erb- oder Markscheidestufen gesetzt, welche die Richtung des Feldes und dessen Ausdehnung anzeigten. Das vorsätzliche Ausreißen oder Versetzen der Lochsteine und die Veränderung der Markscheidestufen in der Grube war unter peinliche Strafe gestellt.

In ähnlicher Weise war nach der Ordnung von 1781 [57] dem Bergmeister aufgetragen, "jedes Maas mit besonders hierzu verfertigten Lochsteinen, woran auf einer Seite Schlägel und Eisen auf der anderen aber der Anfangsbuchstabe der Zeche samt der Jahreszahl eingehauen worden, zu vermerken und jeden Stein mit verdecktem Zeichen selbst" zu setzen. Die Vermessung sollte im Beisein des Muters oder eines gewerkschaftlichen Bevollmächtigten sowie von Vertretern der benachbarten Zechen stattfinden. Zur Verhütung künftiger Streitigkeiten mußte dem betreffenden Gemeindevorsteher und unter Umständen dem Förster Nachricht von der Vermessung gegeben werden. Der Bergmeister hatte die Vermessung in ein Bergbuch einzuschreiben und einen Aufriß davon samt einem Bericht an das Oberbergamt einzuschicken. Das Ausreißen oder Versetzen der Lochsteine war unter Strafe gestellt.

3) Die Pflicht zur Bauhafthaltung des Bergwerks und der Verlust der Bergbauberechtigung

Ebenso wie das gemeine deutsche Bergrecht [58] enthielt auch das Pfalzer Bergrecht als wesentlichen Grundsatz die Verpflichtung der Bergbautreibenden, ihre Gruben bauhaft zu halten. Der ununterbrochene Betrieb war aus technischen und wirtschaftlichen Gründen Voraussetzung für einen erfolgbringenden Bergbau. Es wurde bereits dargestellt [59], daß der Finder von Mineralien innerhalb einer

---

57) Nr. 41.

58) Meyer, Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter, S. 101: aus jenen wenigen Gesetzen leuchtet aber der Geist gemeiner deutscher Bergrechte bis auf diese Stunde darin vor, daß Besitz und Eigentum an Gruben und Bergteilen tätig sein und in ununterbrochenem Bau bestehen mußten, mithin ein Stillstand den Verlust des Rechts nach sich ziehe.

59) Siehe oben Seite 88 f.

kurzen Frist von einigen Tagen den Antrag auf Verleihung des Bergwerks stellen mußte, andernfalls er den Mutungsvorrang verlor. Ausgeführt wurde auch schon [60], daß die Verleihung des Bergwerks, sofern sie nicht bereits mit der Mutung zusammenfiel, in kurzer Zeit ausgesprochen werden mußte. Darüber hinaus waren in fast allen Bergordnungen Fristen bestimmt, innerhalb deren der Empfänger eines Bergwerks den Grubenbetrieb aufnehmen mußte. Kam der Beliehene dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ging die Bergbauberechtigung verloren und durfte einem anderen verliehen werden.

Die Daimbacher Bergordnung von 1460 verpflichtete den Beliehenen, drei Tage nach Empfang der Grube anzuschlagen, das hieß wohl, die zur Förderung notwendigen Einrichtungen zu besorgen und aufzustellen. Innerhalb eines Monats danach mußte die Arbeit beginnen, andernfalls die Berechtigung verloren ging [61]. In grundsätzlich gleicher, aber ausführlicher Weise verordneten die Kurpfälzer Bergordnungen von 1483 und 1487 die Aufnahme des Grubenbetriebes. Drei Tage nach Empfang der Bergbauberechtigung mußte der Hutmann als oberster gewerkschaftlicher Beamter eingesetzt werden, innerhalb 14 Tagen Knechte, Haspler und Arbeitsgezüge bestellt sein [62]. Wurde die letztere Frist versäumt, so sollte der Hutmann wieder Antrag auf Verleihung stellen, andernfalls er selbst oder diejenigen der Gewerken, welche nicht bezeugen konnten, daß die Versäumnis ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, nachdem sie selbst Haspel, Joch und Stempel gesetzt hätten, verloren ihre Teile [63]. Die Frist von 14

---

60) Siehe oben Seite 90 ff.

61) Wer das nit tette, so soll dieselbe Empfängnis abe sind und der Bergmeister mag das einem andern lihen.

62) BO von 1483: ... sollent sollich Gewerken darnach in dryen tagen einen huotmann setzen ... alsdann solchen büwe zu bestellen dem huotmann mit knechten, haspellern und arbeitsgezüge sollent sie vierzehn Tage fryhunge haben unverlustig ihrer teile; mit ähnlichem Wortlaut die Kurpf. BO von 1487.

63) BO von 1483: aber wer eß sach, daß die vierzehn Tage umb kommen werent und durch ihren gesatzten huotmann solich entpfängnis versümpt were, soll der huotmann von stunt an die Gruobe von derselben Gewerken wegen off eyn nüwes entpfangen, oder er soll seiner teile verlustig sin sonder schaden der ander Gewerken ihrer teile, sofern sie solichs bezugen mogent daß solich versümnis on Ihren wissen und willen gescheen nach fryen berckwercks recht und gewohnheit auch haspel, joch und stempel gesetzt haben; mit ähnlichem Wortlaut die Bergordnung von 1487.

Tagen verlängerte sich stets um darin enthaltene gebotene Feiertage [64]. Nach der Wiederverleihung hatte der Hutmann noch einmal während vier Wochen Gelegenheit, einen Haspel zu setzen. Tat er dies nicht, so gingen die betreffenden Bergbauteile endgültig verloren und durften vom Bergvogt anderen verliehen werden [65]. Während nach der Sponheimer Bergordnung von 1490 das empfangene Lehen innerhalb acht Tagen aufgeschlagen werden mußte [66], setzten die Bergordnungen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in diesem Zusammenhang stets wieder die Frist von 14 Tagen [67]. Die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 enthielten keine Fristbestimmung für die Aufnahme des Bergwerksbetriebes nach dem Empfang der Bergwerke. Dies hing wohl damit zusammen, daß der Beliehene zuvor innerhalb von 14 Tagen nach der Mutung sein Bergwerk "entblößen" mußte, was eine bereits über das Entdecken eines Fundpunktes hinausgehende bergmännische Tätigkeit voraussetzte. Gemäß der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 mußte das zugewiesene Feld bereits vier Wochen nach der Mutung belegt werden, andernfalls das Feld und die Arbeit für frei angesehen wurden [68].

Im Sponheimer Bergrecht betrug die Frist zur Aufnahme des Bergbaubetriebes nach Empfang der Berechtigung zunächst nur drei Tage [69], seit der Bergordnung von 1590 jedoch wieder 14 Tage [70].

---

64) Weren aber in den vierzehn tagen einich geboot fyertage, die sollent in der tage abgene und nit gerechnet werden; mit ähnlichem Wortlaut die BO von 1487.

65) Darnach über viere Wochen soll der huotmann eynen haspel setzen; ist es ein gruob, woe daß also nit gescheh, sollten sie irer teile verlust sin und der bergfaut mag es eym anderen lihen; mit ähnlichem Wortlaut die BO von 1487.

66) Wenn einer ein Lehen verfahet, daß soll er in acht tagen uffschlagen und bauen, es sey ein alt oder neuw Lehen oder Baue.

67) Z.B. Kurpf. BO von 1511: die (funtgruben und Lehen) sollen die Gewerken belegen in fyrzehn tagen und bauen wie Bergwerks Recht ist.

68) Nr. 43.

69) So die BOO von 1561 und 1576.

70) Und soll ein Jeder, der einen neuen Schurf oder verlegen gebäu empfähet, denselben innerhalb 14 Tagen belegen und arbeiten. Da er solches nicht thäte, mag unser Bergvogt die einem anderen auf sein Begehren verleihen.

Nachdem der Grubenbetrieb aufgenommen war, ergab sich für die Gewerken die weitere Verpflichtung, das Unternehmen grundsätzlich ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten, andernfalls die Bergbauberechtigung verlorenging. Allerdings war in den Bergordnungen, wohl um die Härten dieses Grundsatzes abzumildern, gestattet, daß Betriebsunterbrechungen an bestimmten Tagen oder innerhalb gewisser kurzer Fristen den Verlust des Bergwerkseigentums nicht zur Folge hatten. Die Kurpfälzischen Bergordnungen von 1483 und 1487 bestimmten, daß alle Bergwerke 14 Tage vor und nach Weihnachten, Ostern und Pfingsten "Freiung" haben sollten. In diesen Zeiten durften keine Gruben verloren gehen [71]. Darüber hinaus war den Bergwerken vierzehn Tage lang Freiung zugestanden für den Fall, daß die Gruben aufgrund von Hindernissen auf Wegen und Stegen oder aus Wassernot oder Holzmängeln nicht befahrbar waren [72]. Diese Frist konnte mit Bewilligung des Bergvogts bzw. des Bergrichters noch einmal verlängert werden, nach der Bergordnung von 1487 allerdings höchstens um weitere vierzehn Tage [73]. Außerhalb dieser freien Zeiten dürften die Gewerken wohl zu täglichem Betrieb verpflichtet gewesen sein, wenngleich in der Praxis des Bergbaues für ein Entgegenkommen der landesherrlichen Bergbauverwaltung gegenüber den Bergbautreibenden sicherlich noch Spielraum vorhanden gewesen ist. So gestattete zum Beispiel Kurfürst Friedrich I. im Jahre 1476 entgegen dem Grundsatz der Bauhafthaltung, daß das Bergwerk zu Daimbach drei Jahre liege und feiere und daß die Teile nicht deshalb zu Verlust gehen sollten [74]. Großzügiger als in den vorhergehenden Bergordnungen war die Bauhafthaltung in der Sponheimer Bergordnung von 1490 geregelt. Abgesehen davon, daß auch hier an keinem gebotenen Feier-

71) BO von 1483: item eß ist zumerken, daß alle büw frihunge haben sollent in Sonderheit dry hochgezyten mit Namen Ostern, Pfingsten und Weihnachten, vierzehn tage vor und vierzehn nach solcher zyt soll keyne büw verliehen oder verloren werden, auch soll eyner off den andern nit clagen umb keinerley sach bynnen den obgenannten fryen tagen; mit ähnlichem Wortlaut die BO von 1487.

72) Item nach solchen vergangenen fryen tagen sollent auch die andern büw so von eynicher nottorft und Hinderniß wegen nit gearbeiten ... mochten werden durch erkenntniß der geschwornen auch fryheit haben vierzehn tage durch Hindernis wege und stege, wasser noit, holtz halben; mit ähnlichem Wortlaut die BO von 1487.

73) Darzu abe man nach sollichen ... vierzehn tagen redlichs breste halber ... so mag ime unser Bergrichter noch ein viertzehn tage und darüber nit mere fryhunge geben, alsdann soll er sinnen buwe nach bergwerks ordenonge büwelich halten.

74) Silberschmidt, Bergwesen, S. 22.

tag oder in einem Zeitraum von längstens vier Wochen, da "man von ehafft nötten nit gebauen mag", keiner sein Lehen verlieren konnte, hatte grundsätzlich jeder Bau 14 Tage "Recht". Währenddessen hatte der bestehende Besitz am Bergwerk den Vorrang vor dem Interesse an einem ununterbrochen fortgesetzten Betrieb. Gegenüber der Behauptung, ein Bergwerk sei verlegen, konnte der Inhaber des Bergwerks durch die Aussage "zweier frommer Männer" beweisen, daß er das Bergwerk betrieben habe wie Bergwerksrecht ist [75].

Die Pfälzer Bergordnungen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts enthielten zwar auch den Grundsatz der Bauhafthaltung der Bergwerke [76]. Sie entbehrten jedoch eines Hinweises auf sogenannte freie Tage, an welchen das Liegenlassen des Betriebes für die Bergbauberechtigung unschädlich war. Da auf Dauer der alltägliche Bergbaubetrieb aus Gründen, die in den früheren Bergordnungen die "Freiungen" gerechtfertigt hatten, nicht möglich war, ist anzunehmen, daß zu jener Zeit die Frage, ob eine Grube verlegen war oder nicht, vom Bergmeister als dem obersten landesherrlichen Bergbeamten nach den Umständen des einzelnen Falles entschieden wurde. In welchem Maße die Entscheidung, ob eine Grube ins Freie gefallen war, von dem auf den Einzelfall bezogenen Ermessen der Verwaltung abhing, zeigte die am 18. April 1564 ausgesprochene Verleihung der Bergwerke zu Baumholder und Fleckenstein an David von und zu Baumgarten, Herrn zu Hohenschwangau [77]. Sobald der Beliehene, seine Erben oder Angehörigen "aus begründeten Ursachen" zuvor bebaute Gruben liegen ließen, sollten sie "den Bergamtleuten solches anzeigen und denselben ihre deshalben habenden Ursachen und Auflassen darbringen, welche dann die Zeche befahren" sollten. Würde sich dann bestätigen, daß wegen irgendwelcher Mängel nicht zu bauen wäre, so sollten die Bergamtleute "ihnen dieselbigen Gruben auf eine ziemliche und leidenliche Zeit liegenzulassen vergünstigen". Die Grube brauchte alsdann "über Jahr und Tag" nicht bebaut zu werden, ohne daß sie deswegen ins Freie fiel. Im übrigen war es allerdings gestattet, auch ohne triftige Gründe die im Abbau stehenden Gruben beschränkt auf eine Jahresfrist unbebaut liegenzulassen. Diese auch für spätere Zeiten ungewöhnlich lange Fristung" war gerecht-

---

75) Ob geschehe, daß einer einen Baue wollte und sprech, er hett sich verlegen, mag dann der deß der Bauw gewesen ist zwen fromen Man haben, die da sagen, daß er es eingehabt wie Bergwerks Recht ist, das soll er genießen und soll deß Aidts über haben und ledig sein.

76) Kurpf. BO von 1511: wo eine alte oder neue Zeche oder Grube liegen blieb und in unser freies gefallen were ...; ebenso die Kurpf. BOO von 1517 und 1551 sowie die Zweibr. BO von 1514.

77) StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1841.

fertigt durch die Verpflichtung des Beliehenen, immer wieder, sobald eine Grube bis zur Nutzbarkeit fortgetrieben war, mit Rat der Bergamtleute und Bergverständigen eine neue Grube zu beginnen, "solang und viel bis desselbig Zechen und Gruben in ernannten beiden Orten alle Erbauen gebracht" [78].

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts waren in allen Bergordnungen eindeutig festgelegte und kurzfristige Befreiungen von der Pflicht zur Bauhafthaltung der Bergwerke enthalten. Nach der Zweibrücker Bergordnung von 1565 konnte eine über drei anfahrende Schichten, also wohl über drei Frühschichten oder drei Tage hin [79] ohne Einwilligung des Bergmeisters nicht bauhaft gehaltene Zeche wie eine neue Zeche gemutet und verliehen werden. Der Beweis, daß die betreffende Zeche nicht in Betrieb war, sollte durch einen oder zwei Geschworene geführt werden. Konnten die alten Gewerken nachweisen, daß die Grube aus gutem Grunde nicht bauhaft gehalten war, so blieb ihnen die Bergbauberechtigung erhalten [80]. Auch die Sponheimer Bergordnungen von 1561 und 1576 scheinen eine dreitägige Betriebsunterbrechung für zulässig erachtet zu haben [81]. Nach der Sponheimer Bergordnung von 1590 genügte eine Schicht innerhalb vierzehn Tagen, um die Bergbauberechtigung aufrechtzuerhalten [82]. Sofern nicht diese

78) Den gleichen Inhalt hatte die Verleihung an Thoma Freyheimer über die Bergwerke zu Landsberg und Niederhausen, welche von Silberschmidt, Bergwesen, S. 114 f. auf den 4. Dez. 1563 datiert ist.

79) So Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 133, zu den gleichlautende Bestimmungen in der Annaberger BO von 1509 und in der Joachimsthaler BO von 1518.

80) Doch soll der Bergmeister vor der Verleihung der alten Gewerken Ursache hören, wodurch die Zeche nicht ins Freie gefallen und wo ihre Ursache nach Bergrecht gemäß, soll er sie dabei bleiben lassen.

81) Sponh. BO von 1561: welcher aber seinen Schurff oder entblößten Gang in dreien tagen nicht aufholt oder aufnehme noch denselben nach Bergwerks Ordnung erhielt, den soll unser Bergmeister anderen zu verleihen Macht und Befehl haben; Sponh. BO von 1576: ein jeder, der einen neuen Schurff, Gruben oder altes Gebeutt mutt und empfaeht und ihm eingeschrieben wird, so soll er den in dreien tagen belegen und arbeiten; und wa er solches nicht tät, so mag der Bergvogt einem anderen auf sein Begehren leihen.

82) Und soll ein jeder, der einen neuen Schurff oder verlegen gebäu empfähet, denselben innerhalb vierzehn tagen belegen und arbeiten; da er solches nicht thäte mag unser Bergvogt die einem anderen auf sein Begehren verleihen; bringen aber derselben Gruben alte Gewerken innerhalb vierzehn tagen mit zweien wahrhaften redlichen Personen, denen zu glauben ist by

Regelung den Bergordnungen und Verleihungen späterer Zeiten zugrunde lag [83], wurde sicher uneinheitlich und von Fall zu Fall unterschiedlich verfahren. In einem Schreiben des Kurfürsten an die Bergamtskommission vom 17. März 1773 [84] war angeordnet, daß diejenige Zeche, welche "nicht in jeder Woche drei Tage lang bearbeitet würde, für ein freies Feld zu erkennen und andern Baulustigen, welche diesen Unterlaß behörend werden dargetan haben, alsdann zu verleihen" sei. Auch die Bergordnung von 1781 [85] kannte diese Fristung. Als weitere Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Bergbauberechtigung fügte sie hinzu, daß die Gewerkschaften auf keinen Fall länger als vier hintereinander folgende Tage ihre Zechen unbelegt lassen dürften. Fand der Bergmeister diese Umstände bestätigt, so sollte "der Gewerkschaft zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit ein hinlänglicher Termin von etwa vier Wochen angesetzt, und wenn sie indessen weder Folge geleistet noch erhebliche Einwendungen vorgebracht, die Zeche alsdann für frei erklärt" werden. Konnte jedoch die eine oder andere Zeche aus wichtigen Ursachen nicht gebaut werden, so durfte der Bergmeister diese von der Verpflichtung zur Bauhafthaltung während einer hinlänglichen Frist, höchstens aber ein Quartal lang,befreien [86]. Während "schweren Kriegszeiten, Sterbensläuften und anderen allgemeinen Verhinderungen" konnte eine Zeche überhaupt nicht ins Freie fallen [87].

4) Der Inhalt der Bergbauberechtigung

Das Verständnis vom Begriff der Bergbauberechtigung ergibt sich aus dem Wesen des Bergregals. Wie bereits dargelegt [88], ist das Bergregal als Herrschaftsrecht über die Mineralnutzung anzusehen. Diese Nutzungsherrschaft, beschränkt auf einen fest bestimmbaren Teil der Lagerstätte, wurde durch die Verleihung vom Regalherren auf den Muter übertragen und stellte den Kern von dessen Berechti-

---

Fortsetzung der Fußnote 82) von Seite 107:
daß sie zu allen vierzehn tagen eine gesetzte Schicht darinnen gearbeitet haben lassen, so sollen sie alsdann nach dem alten Lehen gehandhabt und das jetzige Lehen wieder abgetan werden.

83) Über den Einfluß der Sponheimer BO von 1590 auf das spätere Recht siehe Seite 51 Anm. 77.

84) BGL Abt. 77 Fasc. 452.

85) Nr. 54.

86) Nr. 24.

87) Nr. 23.

88) Siehe oben Seite 7 f.

gung dar. Im Sinne des gemeinen deutschen Privatrechts kann man diese Berechtigung als "dominium utile", das heißt, als Eigentumsrecht ansehen [89], obgleich die Bergordnungen und andere Rechtsquellen während der gesamten Geschichte des Pfälzer Bergrechts den Ausdruck Bergwerkseigentum zur Bezeichnung der Rechte des Beliehenen nicht verwendeten.

Die Bergbauberechtigung als Nutzungsherrschaft erstreckte sich, was hauptsächlich bei verlegenen und alsdann neu verliehenen Zechen praktisch bedeutsam wurde, auf bestimmte dem Bergwerk dienende Zubehörteile. Die Sponheimer Bergordnung von 1590 [90] zum Beispiel verpflichtete diejenigen, welche eine Grube auflassen wollten, nicht zu entfernen was "angehängt oder angenagelt ist". Demgegenüber gestattete die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [91] den aufgebenden Gewerken neben der Entfernung beweglicher Sachen auch die Wegnahme der sogenannten Taggebäude, obwohl diese befestigt waren. Das in der Grube verzimmerte und befestigte Holz mußte jedoch stehen bleiben.

Zum Zubehör des Bergwerks gehörten auch die durch den Betrieb entstandenen Halden, welche aus technischen und wirtschaftlichen Gründen stets in unmittelbarer Nähe der Gruben aufgeschüttet wurden. Wegen der geringen praktischen Bedeutung der Halden finden sich in den überlieferten Urkunden allerdings nur sehr spärliche, jedoch aufschlußreiche Hinweise. So hatte bereits die Daimbacher Bergordnung von 1460 die Freiheit des Bergwerks auch auf die Halden ausgedehnt [92]. Im Jahre 1491 wurde die verlegene und daher ins Freie gefallene Fundgrube des Bergwerks zu Daimbach einer Gewerkschaft neu verliehen mit ausdrücklichem Einschluß der alten Halden [93]. Auch die Zweibrücker Bergordnung von 1565 sowie die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 bestimmten die Zugehö-

89) Von Bergwerkseigentum sprechen Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 249; Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 157.

90) Wo eine Grube aufgelassen würde, soll der Bergvogt daran sein, damit von den Gruben nichts abgerissen noch getragen werde, ausgenommen eigenes Zeug, Unschlitt, Eisen, Truen, Schlägel, Licht und Seil was nicht angehängt oder angenagelt ist.

91) Nr. 56.

92) Auf den Zechen, in Gruben, auf den Halden, in Bergschmitten, in der Hütte, auf dem Hüttenhof, und anderen Orten ist dem Bergwerk zuständig Freiheit.

93) Silberschmidt, Bergwesen, S. 35.

rigkeit der Halden zum Bergwerk [94]. Zugleich gewährten diese beiden Bergordnungen den Gewerken das Recht, ihre Halden zu verkaufen [95]. Gegenstand des Kaufvertrages war in solchen Fällen nicht das mit der Halde bedeckte Grundstück, welches im allgemeinen nicht der Gewerkschaft gehörte [96], sondern der Berg selbst, welchen der Erwerber nunmehr ungehindert ausbeuten durfte. Wollte die übertragende oder eine nachfolgende Gewerkschaft die Halde etwa zum weiteren Auffüllen noch einmal benutzen, so war sie gezwungen, dieselbe zurückzuerwerben [97].

Die Nutzungsherrschaft der mit einem Bergwerk Beliehenen erfaßte stets, wie überall in Deutschland [98], auch die hüttentechnische Auswertung der gewonnenen Erze. Diese Arbeit wurde in beinahe allen überlieferten einschlägigen Quellen als notwendiger Abschluß des Bergbaues angesehen und mit dem eigentlichen bergbaulichen Betrieb in einen unmittelbaren rechtlichen Zusammenhang gestellt. In fast allen Verleihungen über einzelne Bergwerke war zugleich den Beliehenen die Befugnis zur Errichtung von Hütten ausgesprochen [99]. Die Hüttenbetriebe

---

94) BO von 1565: Es sollen auch die Vorsteher der Zechen ihre Halden ... den Gewerken mit Fleiß ... und zu gut machen; BO von 1781 Nr. 9: die alten Halden gehören allezeit zum Bergwerk; ... sonst aber kann derjenige, so auf alten Gruben eine Belehnung oder Mutung erhalten, alle solche Halden ... ohne besondere Vergütung als ein zum Bergwerk gehöriges Stück ansprechen und in Besitz nehmen.

95) BO von 1781 Nr. 9.

96) Die Haldenplätze durften aufgrund der Bergwerksfreiheit unbeschadet des Grundeigentums von den Bergbautreibenden benutzt werden.

97) Kurpf. BO von 1781 Nr. 9.

98) Achenbach, Das gemeine deutsche Bergrecht, S. 183.

99) Z.B. Verschreibung betreffend der Erze im Amt Birkenfeld durch Pfalzgraf Johannes und Christoph Markgraf zu Baden, beide Grafen zu Sponheim, an Hans Isenschmidt, dessen Sohn Matheus sowie deren Hausfrauen von 1499, HSTA München, Grafschaft Sponh. Bd. 1: sovil sie des gebuwen ... darzu gennen wir Ine und Iren erben in unsern Wäldern ... alle jare zu machen fünfhundert wagen Kohlen, ... solich ertz zu schmelzen und zu verarbeiten nach Irer notturft; im Jahre 1505 gab Pfalzgraf Philipp dem Schwicker und seinem Sohn Franz von Sickingen die Erlaubnis, im Gebiete der Ebernburg Erze, besonders Silber und Kupfer, zu erschürfen und Bergwerke und Hüttenwerke anzulegen, Silberschmidt, Bergwesen, S. 49; Verleihung Herzog Wolfgangs von Zweibrücken über die Bergwerke zu Baumholder und Fleckenstein an David von und zu Baumgarten vom 18. April 1564, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1841: wir sind

genossen ebenso wie der eigentliche Bergbau die allgemeine Bergbaufreiheit [100]. Die landesherrliche Aufsicht erfaßte auch die Auswertung der gewonnenen Erze auf den Hütten [101]. Der gewerkschaftliche Schichtmeister, in Zusammenhang

---

Fortsetzung der Fußnote 99) von Seite 110:

auch genädig zufrieden, daß die uff unserer Obrigkeit und auf seine Kosten Hütten erbauen möge .... Verleihung des Pfalzgrafen Christian über die Bergwerke zu Trarbach an Johann Georg Jäger und seine Mitgewerken vom 25. Febr. 1709, BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff: verliehen demnach ... auch alle zum Berg und Hüttenwerke gehörenden appertinentien, es seyen gebäu, bau- und Puchstätten, Erbbelehnung des Pfalzgrafen Christians IV. für Bernhard Jung und seine Gewerkschaft vom 26. Okt. 1750, StA Koblenz Abt. 24 Nr. 1824: ... geben wir ... Conzession und Belehnung ... daß sie Schächte zu senken, Stollen zu treiben, brechend Erze zu gewinnen und da selbsten, auch anderer Orten unsers Landes, wo es sich sowohl des Wassers als auch des Holzes und anderer Bequemlichkeiten halber wird tun lassen, Schmelzhütten, Poch- und Waschwerke und zwar nach ... vorgängiger Abfindung mit denen Eigentümern deren Plätzen anzurichten ... befugt sein sollen.

100) Daimbacher BO von 1460: auf den Zechen in Gruben ... in der Hütte, auf dem Hüttenhof sei dem Bergwerk zuständig Freiheit; Sponh. BO von 1490: in und auf den Gruben und auf den Hütten sollen die obgemelten sein gefreiet sechs Wochen und drei Tag für alle Sachen wie sich die machen oder begeben; Zweibr. BO von 1560: die Gewerken ... sollen zu solchen Bergwerken, Hütten- und Pochwerken frei Weg und Steg haben; Sponh. BO von 1590: desgleichen sollen unsere Bergleut, Knappen und Schmelzer ... bei den Gruben, am Berg und in den Schmelzhütten Fryung haben; Kurpf. BO von 1781 Nr. 4: den Gewerkschaften stehet frei, auf ihren Gruben, Zechen, Häusern ... ingleichen bei unvergebenen Wasserfällen Poch- Wasch- und Hüttenwerke zu erbauen, ohne daß man ihnen deswegen ein Schazung, Steuer oder andere Abgabe ansetzen oder eine Wasserfallzins abfordern könne.

101) Daimbacher BO von 1460: das Quecksilber darf mit Wissen des bergfauts nach Zahlung des zehnten zum Brennen weggeführt werden; Kurpf. BO von 1483: ob sovil metalle in eine ende gefallen, daß einer smeltzhütten oder me not würde, die soll gesetzt werden nach rat unserer amptleute und eines Bergmeisters zu Wasser wo das off einer alimend sin mag, und ob die Geschicke sich nit off der almend darzu fuge würde, sundern ende da eigenthum und erbgut were, dasselbe eigenthum soll an ein golt geschetzt werden durch die Gericht, die dann dem, als das eigentum were, zuvor gütlich bezahlt und desgleichen solt es mit wege und stege darzu

mit des Hüttenwesens besonders kundigen Fachleuten, war verantwortlich für die sachgerechte Erledigung der Schmelz- und Pocharbeiten [102]. Die auf den Hütten erzielten Einnahmen und erforderlich gewordenen Ausgaben waren Gegenstand der vierteljährlich zu erstellenden Bergwerksabrechnung [103]. Schließlich befanden sich die auf Hütten und Pochwerken beschäftigten Arbeiter in der

---

Fortsetzung der Fußnote 101) von Seite 111:
und davon auch gehalten werden; Zweibr. BO von 1590: unser Bergvogt soll auch darob und daran sein, daß alle Erze und Kohlen bei rechter Zeit zu den Schmelzhütten geführt und aufgeschmolzen werden, damit aller Abgang und Schaden verhütet bleib; Sponh. BO von 1590: unser Bergvogt soll verleihen was des Bergwerks notdurft erheischt, als Hüttenschlag und Plätze zu den Schmelzhütten; unser Bergvogt soll alle Gewerken auch ihre Verweser und Hüttenleut und Arbeiter in Gelübd nehmen; Kurpf. BO von 1781 Nr. 16: dem Bergmeister als unserem Unterbeamten gebühret die Aufsicht auf den Bergbau und die Haushaltung bei den Zechen, zu dem Ende er die Steiger, Laboranten, Schmelzer und andere Bergbediente verpflichten soll.

102) Kurpf. BOO von 1511 und 1551; Zweibr. BO von 1514: auch wo man schmelzt, da soll der Schichtmeister und Steiger Fleiß uff das Erz haben, das best zu dem Besten, das Mittlere zu dem Mittlern, das Geringst zu seinem gleichen und das also mit Fleiß in die Hütten komme, damit man einem Jeden weiß, sein Zusatz zu geben; es soll auch in der Hütte der Schichtmeister sehen, daß er einen guten verständigen Schmelzer habe und uff ihn sehen, ob er auch Fleiß bei dem Ofen haben, mit zu machen, setzen und ufflassen; ähnlich die Kurpf. BO von 1517; BO für Falkenstein von 1524: soll ein jeder Schichtmeister, so die Schmelzer die Schicht hätten, gegenwärtig sein und fleißig zusehen und von iglicher Schicht ein Probe nemen und die dem geschworenen Probierer von Stund an überantworten; Kurpf. BO von 1781 Nr. 50: auch habe er (der Schichtmeister) als der gewerkschaftliche Haushalter und Rechnungsführer die Schmelz- oder Laborierzettel und was an Zehnden gefallen gemeinschaftlich mit dem Steiger zu fertigen und gleich nach Abhörung der Rechnung an unseren Bergzehnder zu überschicken.

103) Kurpf. BO von 1781 Nr. 46: ... soll ... nicht eher Ausbeute beschlossen werden, als wann nach Abzug aller für das folgende Quartal nötigen Berg- wie auch Poch-Schmelze- oder Laborier-Kosten noch viel Geld übrig bleibe, daß auf jeden Stamm wenigstens 3 Fl. Ausbeute repartiret werden können.

gleichen Rechtslage wie die eigentlichen Bergarbeiter. Hierauf wird im einzelnen jedoch an späterer Stelle noch zurückzukommen sein.

Einer besonderen Erwähnung bedarf in diesem Zusammenhang die Zweibrücker Bergordnung von 1565, deren sehr ausführliche Bestimmungen über das Recht und die Technik der Hüttenbetriebe sich deutlich von den übrigen Pfälzer Vorschriften unterschieden. In dieser Ordnung bekundete Herzog Wolfgang seine Absicht, selbst Hüttenwerke zu erstellen, in welchen alle im Herzogtum gewonnenen Erze gegen Zahlung eines Hüttenzinses geschmelzt, aufgearbeitet und getrieben werden sollten. Die Zugehörigkeit des Hüttenbetriebes zum Bergbau im engeren Sinne ergab sich schon daraus, daß dem Bergmeister als landesherrlichem Bergbeamten die Gerichtsbarkeit und wohl auch die Aufsicht über die bei den Hütten Beschäftigten [104] übertragen war. Daneben sollte die Bergverwaltung erweitert werden um in Hüttenbelangen sachverständige Beamte, nämlich Hüttenraiter, auch Hüttenmeister genannt, Silberbrenner, Probierer und Abtreiber, auf deren Funktion im einzelnen noch zurückzukommen sein wird.

Der Regalherr stellte jedoch seinen Hüttenwerken lediglich die Betriebseinrichtung und seine fachkundige Beamtenschaft zur Verfügung. Der Hüttenbetrieb selbst erfolgte auf Verantwortung und Kosten der Bergbautreibenden, welche die notwendigen Arbeitskräfte, hauptsächlich sachkundige Schmelzer, besorgen und die zum Schmelzen der Erze erforderlichen "Kohle, Blei, Erze, Schlacken, Steine und alle andere Notdurft selbst bestellen und einkaufen" mußten. Auch bei den Hütten bedienten sich die Gewerkschaften ihrer Schichtmeister, denen eigens bestellte Hüttenschreiber Unterstützung leisten sollten [105]. Beiden Beamten war im wesentlichen aufgetragen, für die Gewerkschaften das zum Hüttenbetrieb erforderliche Material zu kaufen und "der Gewerken Blei-Werk und anderes Hüttengezeug in guter treuer Verwahrung (zu) halten". Sie sollten bei den einzelnen Arbeiten in der Hütte anwesend sein und dabei für die Gewerkschaften Rechnung führen.

---

104) So wollen und ordnen wir, daß unser Bergmeister ... über alle, die so in den Hütten und derselben Zugehörung und Begriff entweder mit Worten oder sonst, doch ohne Blutrunst, einander verletzen von unser wegen soll zu verhören, zu entscheiden und strafen Macht haben; ... und soll uns nach Gelegenheit des Schmelzens ein gebührender Hüttenzins auf Erkenntnis unseres Bergmeisters und der Geschworenen gereicht werden.

105) Die Gewerken mögen auch durch ihre bestellten Hüttenschreiber und Schichtmeister einkaufen; ... sollen die Hüttenschreiber und Schichtmeister ... doch auch die Schmelzer keinen Genieß noch Nutz darin suchen.

Nun waren allerdings die Gewerkschaften nicht zur Benutzung der regalherrlichen Hütten gezwungen. Die Bergordnung von 1565 gestattete den Gewerken, eigene Hütten zu bauen, wenn sie es für angebracht hielten. Demnach war es möglich, daß eine einzelne Gewerkschaft für ihr Bergwerk eine Hütte baute, als auch, daß verschiedene Gewerken, welche nicht einer Gewerkschaft zugehörten, in selbständiger Unternehmerschaft Hüttenwerke errichteten. Die Bergordnung ging wohl sogar von diesem letzten Fall aus. Sie bezeichnete nämlich die Hüttenunternehmer als Hüttenherren und regelte die Beziehung zu den bergbautreibenden Gewerken als ein schutzbedürftiges Rechtsverhältnis zwischen fremden mit unterschiedlichen Interessen sich gegenüberstehenden Personen. Die Hüttenherren waren verpflichtet, alle Hüttengebäude mit dem notwendigen Zubehör so anzurichten, "daß den Gewerken damit nützlich gedient werde". Es stand ihnen das Recht zu, "fromme, verständige, getreue und fleißige Diener als Hüttenmeister, Hüttenschreiber, Schmelzer und Wächter in ihren Hütten (zu) haben", damit dem Regalherren" und den Gewerken darinnen getreulich und wohl fürgestanden werde". Alle diese Hüttenmänner durften nur mit Einverständnis des Bergmeisters eingestellt werden, damit "man der Hüttendiener Geschicklichkeit allwegs Wissens habe, auch die neuen Diener in gebührliche Pflicht nehmen möge".

Diese, und in weiteren Einzelheiten sehr ausführliche Regelungen des Hüttenwesens in der Bergordnung von 1565 waren nicht Pfälzischen Ursprung. Alle die betreffenden Vorschriften sind wie die gesamte Bergordnung aus dem Joachimsthaler Bergrecht übernommen worden und stellen eine wörtliche Wiedergabe der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 dar [106]. Es muß bezweifelt werden, ob im Herzogtum Zweibrücken oder sonst in der Pfalz die Hütten auf der Grundlage der Bergordnung von 1565 betrieben wurden. Die Regelungen waren für den Pfälzer Bergbau, welcher in wesentlich kleinerem Umfang betrieben wurde als in Sachsen oder Böhmen, viel zu weitschweifig, und so nimmt es nicht wunder, daß alle späteren Bergordnungen wieder zu dem Grundsatz zurückkehrten, daß die einzelnen Gewerkschaften die gewonnenen Erze in eigener Regie hüttentechnisch verwerteten.

106) Zu der Bedeutung der Hüttenherren im Joachimsthaler Bergrecht siehe Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 162 f.

VI. DIE ERBSTOLLENGERECHTIGKEIT

1) Allgemeines

Die wesentlichen technischen Schwierigkeiten des historischen Bergbaues bestanden darin, das Wasser aus den Gruben abzuleiten und die erforderlichen frischen Wetter beizubringen. Während es für die Beseitigung des Wassers bereits im Mittelalter primitive Hebevorrichtungen gab, die allerdings kostspielig, unzuverlässig und nur in günstig verlaufenden Gruben eingesetzt werden konnten, war die Wetterführung überhaupt nur möglich mit Hilfe eines natürlichen Luftzuges in den Gruben. Beide Probleme, also sowohl die Wasser- als auch die Wetterführung, waren am zweckmäßigsten zu lösen durch die Anlage eigener, schräg in die Grube einfallender Stollen, welche den Ablauf des Wassers und den Wetterzug gewährleisteten. Diese sogenannten Erbstollen gehörten zu den ältesten Institutionen des deutschen Bergbaues. Ihre Rechtsverhältnisse befanden sich bereits in Trienter Urkunden zu Beginn des 13. Jahrhunderts [1] und ebenso in den Rechtsquellen des frühesten Iglauer Bergrechts [2] geregelt [3]. Dem Pfälzer Bergbau waren Erbstollen nachweisbar seit dem 15. Jahrhundert bekannt, wenngleich diese Stollen wohl nur bei den Zweibrücker Bergwerken in Landsberg und am Stahlberg wesentliche Bedeutung erlangt haben dürften. Während die Pfälzer Bergordnungen im allgemeinen recht beiläufig nur einzelne Aspekte des Erbstollenrechtes regelten und im übrigen auf die Bergbauübung verwiesen [4], enthielten mehrere Erbstollenverleihungen an den beiden genannten Bergwerken gegen Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts fast erschöpfende Darstellungen des geltenden Erbstollenrechts. Nimmt man die ausführlichen Bestimmungen in den Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 sowie der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 hinzu, so läßt sich ein lückenloses Bild des in der Pfalz geltenden Erbstollenrechts zusammenfügen.

---

1) Müller-Erzbach, Das Bergrecht Preußens, A 2. Kap. 4.

2) Ermisch, Sächsisches Bergrecht des Mittelalters, S. 83 ff.

3) Dagegen war z. B. im Goslarer Bergbau das Recht der Erbstollen nicht ausgebildet, Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 164 Anm. 271.

4) Z. B. die Zweibrücker BO von 1514: item Erbstollen die behalten wir uns selbst zu leihen ... wie Erbstollenrecht ist nach Inhalt der Bergrechte.

2) Der Erwerb der Erbstollengerechtigkeit

Ebenso wie die Bergbauberechtigung wurde auch die Erbstollengerechtigkeit erworben durch landesherrliche Verleihung. Der Verleihung mußte eine Mutung durch die Interessenten vorausgehen [5]. Aus der Zweckbestimmung des Erbstollens ergibt sich, daß derartige Mutungen nicht von dem Erfordernis eines Gangfundes und des Entblößens eines solchen abhängig gemacht werden konnten. Gleichwohl wird mit Sicherheit die landesherrliche Bergbauverwaltung in besonderer Weise den geplanten Stollen auf seine Berechtigung überprüft haben. Diese Stollen nämlich griffen, wie noch darzustellen sein wird, in vielfältiger Weise in die Rechte der Bergbautreibenden sowie der Grundeigentümer ein und waren auch auf die landesherrlichen Bergbaueinnahmen von Einfluß. Aus diesem Grunde hatten sich die Regalherren vielfach die Verleihung von Erbstollen selbst vorbehalten [6] oder die Beleihung durch den Bergmeister von ihrer ausdrücklichen Zustimmung abhängig gemacht [7]. Die wichtigsten Stollenverleihungen der Pfalz trugen jedenfalls die Unterschrift der betreffenden Regalherren [8]. Mit Rücksicht auf die mit dem Stollenbau verbundenen technischen und finanziellen Schwierigkeiten erfolgten derartige Verleihungen stets an Gewerkschaften. Auch für diese Stollengewerkschaften galten grundsätzlich die oben bereits

---

5) Siehe Anmerkungen 6 und 7.

6) BO von 1483: item wereß sach, das eyner begert eynen Erbstollen von dem bergfaut zu entpfahen, das geburt uns zu verleihen und dem bergfaut nit; Zweibr. BO von 1514: item Erbstollen, die behalten wir uns selbst zu leihen.

7) BO von 1487: item wer ein erpstoln entpfahet, davon soll unserem berckrichter zu entpfencknis werden ein gulden; item ob yemant ein erpstollen zu lihene begert und das von uns zugelaißen würde ...; Kurpf. BO von 1511: so erbstollen zu triben verlihen werden sollten, soll solchs mit unserem Vorwissen geschehen, darum soll unser Bergmeister wo solichs von ime gefordert wirdet, uns zuvor ansagen und darnach unserem Wissen und Verwilligung zu leyhen Macht haben; fast mit gleichem Wortlaut die Kurpf. BOO von 1517 und 1551.

8) Z.B. die "Bergverschreibung betreffend eine Erbstollengerechtigkeit zu Landsberg" von 1487 durch Herzog Alexander von Zweibrücken, Geh. StA München, Kasten blau 419/19; Verleihung eines Erbstollens durch Kurfürst Philipp am Daimbacher Bergwerk von 1491, Silberschmidt, Bergwesen, S. 35; Verschreibung einer Erbstollengerechtigkeit am Landsberg durch den Zweibrücker Herzog Ludwig von 1516, Geh. StA München, Kasten blau 419/19.

dargestellten Vorschriften über bergrechtliche Gewerkschaften [9].

3) Die Rechte der Erbstöllner

Abgesehen von der Erbstollenverleihung des Zweibrücker Herzogs Alexander von 1487, welche den Gewerken ein bestimmtes Stollenfeld zum Einschlagen zuwies [10], bezogen sich die Verleihungen der Erbstollen im allgemeinen nicht auf eine bestimmte Stelle der Erdoberfläche. Den Stöllnern stand es vielmehr frei, an beliebigem Orte einzuschlagen und den Stollen alsdann in gewünschter Richtung fortzutreiben. Selbst fremde Grubenfelder waren für den Erbstollen kein Hindernis [11]. Die Aufgabe des Erbstollens, einer Grube Luft- und Wasserführung zu verschaffen, machte jedoch eine von unten in schräger Richtung zum tiefsten Orte der Grube ansteigende Stollenführung erforderlich. Aus diesem Grunde mußte der Stollen stets tiefer angesetzt werden als der tiefste Ort der Grube. Vielfach war in den Verleihungen und Bergordnungen eine

---

9) In der Verleihung Alexanders von Zweibrücken über einen Erbstollen zu Landsberg von 1487, Geh. StA München, Kasten blau 419/19, war angeordnet, daß die Gewerkschaft jährlich viermal Rechnung vom Hutmann abhören mußte; nötigenfalls mußten Samkosten festgesetzt und alsdann innerhalb eines Monats bei Verlust der Teile an die Mitgewerken gezahlt werden; gemäß Verleihung Ludwigs II. von Zweibrücken von 1526 über einen Erbstollen am Stahlberg, Silberschmidt, Bergwesen, S. 98 ff., durfte der Erbstollen höchstens in 32 Teile geteilt werden. Konnte ein Gewerke seinen Stamm nicht allein bauen, so durfte er beliebig viel Untergewerken daran beteiligen. Der Stamm sollte im Außenverhältnis nur einem als Prinzipal zugerechnet werden. Die Gewerkschaft war verpflichtet, alle Vierteljahr Rechnung abzulegen.

10) Zum ersten verwilligen, geben und verschreiben wir dem Erbstollen ... in die uberzwerch uf baiden seiten vier Lehen, das sol zeugen ane iglich seit zwey Lehen, die auch ordentlich verlocht und untermerckt werden, und in demselbigen bezirk sol nymants on der Gewerken willen anslagen.

11) Zweibr. BO von 1565: und wie ein Erbstollen in fremde Maßen getrieben wird, soll desselbige Erbstollen in fremde Maßen getrieben werden; Sponh. BO von 1590: so ein Erbstollen in anderer Gruben Gerechtigkeit kommt, welche Gruben er dann in ihren Maßen mit Durchschlagen ergreift, da mag der Erbstollen in derselben Gruben Gerechtigkeit durchaus fahren; ebenso Kurpf. BO von 1781 Nr. 47.

Mindestteufe angegeben, bis zu welcher der Erbstollen einer Grube Hilfe bringen mußte, um die vollen Rechte eines Erbstollens zu erlangen. In der Verleihung der Zweibrücker Gräfin Magretha von 1520 über einen Erbstollen am Landsberg war die Erbteufe auf 40 bis 50 Lachter [12] und in der Stollenfreiheit Ludwigs II. für den Stahlberg von 1526 [13] auf 60 Lachter festgesetzt. Die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 übernahmen aus dem Joachimsthaler Bergrecht die Mindestteufe von zehneinhalb Lachtern [14], welche in der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 auf 10 Lachter ermäßigt ist [15]. Die in der Sponheimer Bergordnung von 1576 enthaltene Erbteufe von 7 Lachtern [16] wurde in die Bergordnung von 1590 nicht übernommen, so daß in deren Rechtskreis eine Mindestteufe der Erbstollen nicht vorgeschrieben war.

Hinsichtlich der Ausmaße des Stollenquerschnitts bestanden, solange der Stollen im freien Felde getrieben wurde, keine Vorschriften. Selbstverständlich mußte der Stollen so breit sein, daß Arbeit darin möglich und Wasser- und Luftführung gewährleistet waren. Die Gewerken hatten im allgemeinen wohl auch kein Interesse daran, den Stollen in seinem Durchschnitt weiterzubauen, als zur Erlangung der Gerechtigkeit erforderlich war. Anders konnte es sein, wenn die Stollenfahrt zur Entdeckung noch nicht verliehener Gänge und Lager geführt hatte. In diesem Falle durften die Gewerken den Stollen zur Gewinnung aller erreichbaren Erze beliebig ausweiten. Da nunmehr der Tatbestand der Auffindung neuer Gänge oder Lagerstätten gegeben war, mußten die Gewerken zur Sicherstellung ihres Anspruches auf Verleihung eines Bergwerksfeldes innerhalb der üblichen Fristen [17] die Mutung einbringen. Nach der Zweibrücker Bergordnung von 1565 und der

---

12) Wer der oder die weren, die einen Stollen, wo das am allerbequemsten were, zu den zweyen Hottenberg zu und darunter uff vierzig oder fünfzig Lachter dieff ongeverlich treiben wolten, daß wir denen, ... wie Erbstollens Brauch und Herkommen ist, gnediglich verleyen.

13) Silberschmidt, Bergwesen, S. 99.

14) BO von 1556: wo ein Erbstollen mit seiner Erbteuffe ... zehendt halbe Lachter von Rahsen seyger gerade nieder ...; BO von 1565: ... soll derselbige Erbstollen, sofern er seine Erbgerechtigkeit erlangen will, zehn Lachter und ein Spahn vom Rasen seyger gerade mit seiner wasserseyge einkommen.

15) Nr. 47.

16) BO von 1576: Stollenrecht, das ist auf das wenigste 7 Klafter Seiger Maß ober des Erbstollens First.

17) Siehe oben Seite 88 f.

Kurpfälzischen von 1781 [18], welche übrigens diesen Tatbestand ausdrücklich regelten, sollte die Mutung sogleich eingelegt werden, spätestens aber, wenn der Stollenort, das war der am weitesten vorgetriebene Punkt des Stollens, über einen solchen Gang vierzehn bzw. zehn Lachter hinausgekommen oder auf dem Gange selbst die gleiche Strecke aufgefahren wäre. War das Bergwerksfeld den Gewerken verliehen, so stand es ihnen frei, dieses auszubeuten und den Erbstollen weiterzutreiben. Hatten die Stöllner versäumt, ihre Finderrechte geltend zu machen, so war nach allgemeinen Grundsätzen jedem Beliebigen die Möglichkeit gegeben, die Mutung einzulegen, unbeschadet jedoch der weiteren Stollenrechte der Stöllner [19].

Der durch fremde, bereits verliehene Felder fahrende Erbstollen mußte in seinem Querschnitt auf ein bestimmtes Maß beschränkt bleiben, weil andernfalls die Bergwerkseigentümer in ihren Rechten durch die Erbstöllner willkürlich hätten benachteiligt werden können. Merkwürdigerweise enthielten die Pfälzer Bergrechtsquellen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts keine Angabe über die Ausmaße von Erbstollen in fremden Grubenfeldern. Doch ist anzunehmen, daß auch schon in jener Zeit gewohnheitsrechtlich auf die Einhaltung bestimmter Ausmaße geachtet wurde.

Erstmals beschränkte ausdrücklich die Zweibrücker Bergordnung von 1556 die Stollenmaße in verliehenem Felde auf fünfviertel Lachter in die Höhe und einhalb in die Breite [20]. Diese aus dem Joachimsthaler Bergrecht übernommene Regelung [21] fand sich mit geringfügigen Abweichungen in allen folgenden Pfälzer Bergordnungen [22].

---

18) Nr. 47.

19) Zweibr. BO von 1565; Kurpf. BO von 1781 Nr. 47.

20) BO von 1556: sowie ein Erbstollen in Maßen kummet, darinnen er Erz trifft, so mugen die Stöllner fünfviertel einer Lachter von der Wasserseige über sich bis an die fürste und einhalb Lachter in die Weite, wie dieselbig uf unserem Bergwerk am Stahlberg verordnet ... das Erz hauen und zu sich nehmen. Diese Stelle beweist, daß auch schon vor dieser Bergordnung zumindest am Stahlberg der Erbstollenquerschnitt auf ein gewisses Ausmaß beschränkt war.

21) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 170.

22) Zweibr. BO von 1565: dreiviertel eines Lachters von der Wasserseige über sich bis an die Firste und einhalb Lachter in die Weite, dreieinhalb Ellen für ein Lachter gerechnet; Sponh. BO von 1576: ... des Erbstollens First, die fünfviertel einer Klafter hoch sein soll; Sponh. BO von 1590: es soll aber der Stollen nicht höher als fünfviertel Klafter und weiter nicht, dann

Das auf fremden Zechen im zulässigen Umfang des Erbstollens gelöste Erz stand den Stöllnern zu [23]. Allein die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 knüpften diesen Anspruch der Stöllner an die Voraussetzung, daß der Stollen die Erbteufe erreicht hatte, andernfalls gehörte das gehauene Erz den Bergwerkseigentümern, welche den Stöllnern für das Lösen eine Entschädigung zu zahlen hatten [24].

Während den Erbstöllnern als Gegenleistung für die den Bergwerken durch die Wasser- und Wetterführung gebrachte Hilfe in den Erbstollenverleihungen Alexanders von 1487 und Ludwigs von 1516 die Hälfte des mit Hilfe des Stollens geförderten Erzes zugesprochen war [25], gebührte ihnen sonst durchweg der neunte Teil des Zechenertrages [26]. Im allgemeinen war der neunte Kübel des gewonnenen Erzes zu leisten. Um die Erbstollen nicht mit den durch die Ver-

---

Fortsetzung der Fußnote 22) von Seite 119:
daß zwo Thruen auf dem Gesteng nebeneinander durch können und laufen mögen, genommen werden oder weit sein und außerhalb dessen der Erbstollen in bemelder Gruben ferner kein Erz zu hauen Macht habe; Kurpf. BO von 1781 Nr. 47: ... der Stollenhieb, nämlich eineinviertel Lachter hoch und einhalb Lachter weit.

23) Erbstollen-Verleihung Alexanders von 1487: Item sollen die Stolfurer alle und ein iglicher Macht hain zu kaufen und zu verkaufen es sey metal oder thail das dann fallet im beriß und bezirk des Erbstollens; Kurpf. BO von 1781 Nr. 47: wenn der Stöllner Erz darin (in fremdem Feld) antrifft, gehört ihm der Stollenhieb.

24) Zweibr. BO von 1556: Würde aber ein Stollen in eine Zeche ... getrieben und treffe Ertze, hette doch der erbteuffe nicht, soll der massen, darinnen es gebrochen, und nicht den Stöllnern zustehen, doch sollen dieselben massen, wo sie das Ertz zu sich nehmen wollen, den Stöllnern die Unkosten, sofern das Erz gebrochen, zu erstatten schuldig sein; mit ähnlichem Wortlaut, allerdings ohne die Entschädigungspflicht zu erwähnen, die BO von 1565.

25) Und alsdann so der Vertrag geschicht, was dann dieselben bynen bezirck und bereißung des Erbstollens Gerechtigkeit erwynnen und erobern und auch sonst so weidt dieselben durch oder mit Wasser lufft oder berg des bemeldten Erbstollens in Bruch hätten, daß soll halb der Stollenführer sein.

26) So bestimmten es alle Pfälzer Bergordnungen beginnend mit der Kurpf. BO von 1511; ebenso die Erbstollenverleihung Ludwigs II. am Stahlberg von 1526, Silberschmidt, Bergwesen, S. 99.

wertung, vor allem das Schmelzen, entstehenden Unkosten zu belasten, war alsdann während der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Erbstöllnern wahlweise auch ein Anspruch auf Zahlung der 14. Mark Silbers zugesprochen [27]. Die Bergfreiheit Herzog Wolfgangs von 1560 und ebenso seine Bergordnungen von 1556 und 1565 sahen Erzlieferungen an die Stöllner von vornherein nicht vor. Die Stöllner konnten "die neunte Mark Silbers oder anderer Metalle" verlangen, gemäß der Bergfreiheit von 1560 allerdings nur gegen Erstattung des neunten Pfennigs Hüttenkosten [28].

Aber auch für den Fall, daß die Stöllner die Voraussetzungen für den Erhalt des Neunten zwar nicht erreicht hatten, aber sonst einer Grube Hilfe brachten, wurde ihnen ein angemessenes Entgelt zugebilligt. Herzog Ludwig II von Zweibrücken verpflichtete in seiner Verleihung von 1526 diejenigen Gruben, welche vom Stollenort eines Erbstollens nicht berührt, gleichwohl aber Wasser oder Wetterführung genießen würden - was durch dazwischenliegende Klüfte möglich war -, "eine ziemliche aber nicht übersetzte Steuer nach Erkenntnis des Bergmeisters und der Geschworenen (zu) geben" [29]. Im gleichen Falle gewährte die Zweibrücker Bergordnung von 1565 den Anspruch auf die Hälfte des Neunten [30], während die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 es ebenfalls dem Bergmeister übertrug, eine billige Abgabe an die Stöllner festzusetzen [31]. Dementsprechend regelten die beiden Bergordnungen auch die Vergütung der Stöllner, welche zwar zur Grube durchgedrungen, weder aber die Erbteufe, noch mit ihrer Wasserseige das Tiefste der Grube erreicht hatten, dieser gleichwohl aber eine Hilfe brachten [32].

---

27) Zweibr. BO von 1514: und nachdem Gewerken dem Erbstollen den Neundten Kübel Erz schuldig sein, wo Gott Erz beschert, welcher Zech der Stollen Wasser benimmt und Wetter oder Wind bringt, daß aber die Stöllner nit mit Schmelzen und andern Unkosten beladen, dieweil wir die fünfzehnte Mark Silbers nehmen, so soll man dem Stollen, die vierzehende Mark geben, dardurch ihnen kein Unkosten darauf gehen; mit fast gleichlautendem Wortlaut die Kurpf. BO von 1511, 1517 und 1551.

28) BO von 1556: wo ein Erbstollen mit seiner Erbteufe ... derselben Zechen Wasser benimmt und Wetter bringt, dem soll das neundte ... gegeben werden. Ebenso BO von 1565 und die Bergfreiheit von 1560.

29) Silberschmidt, Bergwesen, S. 99.

30) Würde auch ein Erbstollen unter eine Zeche kommen, all da durch offene Klüffte das Wasser auf den Stollen fiel und also der Zechen des Wassers benehm, der soll auch des Neunten die Hälfte haben.

31) Nr. 47.

32) BO von 1781 Nr. 47.

Der Bedeutung der Erbstollen für den Bergbau wurde verschiedentlich auch dadurch Rechnung getragen, daß die Gruben bereits an solche Stellen eine Abgabe entrichten mußten, welche zwar noch keine Hilfe brachten, jedoch für die Zukunft den Wasser- und Wettersorgen einer Grube abzuhelfen versprachen. Nach den Zweibrücker Erbstollenverleihungen von 1487 und 1516 sollten die Gruben, welche eines Erbstollens wegen Wasser- oder Wetternot bedurften, den betreffenden Stöllnern "Förderung angedeihen lassen und Steuer leisten nach Erkenntnis des Bergfauts und dreier Bergschöffen oder besonders dazu geordneter Personen". Unter den Pfälzer Bergordnungen verlangte lediglich die Zweibrücker Bergordnung von 1565 die Unterstützung von Erbstollen durch die Bergwerkseigentümer, sobald der Stollen "in der Maße", daß heißt, in dem durch die Vierung erweiterten Bergwerksfeld angekommen war. Wahrscheinlich, wenn auch in der Bergordnung nicht ausdrücklich erwähnt, mußten die Erbstollen aber so tief eingekommen sein, daß sie Hilfe zu bringen versprachen. Die Beihilfe erfolgte durch Ersatz des vierten Pfennigs der beim Stollenbau anfallenden Unkosten [33]. Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [34] sah die Möglichkeit vor, daß eine Zeche "zu Beschleunigung des Stollens demselben entweder mit Geld oder mit Arbeit Beihilfe leisten" konnte. Alsdann sollte jedoch, nachdem der Stollen zur Zeche durchgeschlagen war und also Hilfe bringen konnte, "von den Stollengebührnissen von Quartal zu Quartal die Hälfte solange einbehalten und der Gewerkenzeche zurückgegeben werden, bis dieser Gewerkschaft der Geldvorschuß oder sonstige Beihilfe wieder vergütet" war.

Von besonderer Bedeutung für den Erbstollenbau war schließlich die Teilnahme der Stollengewerken und aller mit dem Stollenbau Beschäftigten an den allgemeinen bergbaulichen Sonderfreiheiten und Vorzugsrechten. Die Bergordnungen bestimmten dies zwar nicht ausdrücklich. Ausnahmslos alle jedoch ordneten sie, wenn auch oft sehr beiläufig, so doch deutlich, die Erbstollen dem Bergbau im eigentlichen Sinne zu und die mit dem Stollen Beschäftigten dem weiten Kreise der Bergbautreibenden. Dies meinten offenbar auch die Erbstollenverleihungen Magrethas und Ludwigs II. von 1520 bzw. von 1526 mit dem Begriff der Stollenfreiheit [35].

---

33) Im übrigen ist die sehr ausführliche Regelung des vierten Pfennigs in der Joachimsthaler BO von 1541, Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 172 f., nicht in die Zweibrücker BO übernommen worden.

34) Nr. 47.

35) Verleihung von 1520: und was auch ain yidigen Erbstollen sunst weither Freiheit aus Gewohnheit und nach bergläufiger Weise zusteen sollt, die hierin nit begriffen weren, die wollen wir dem hiemit nit abgeschnitten sunder fürbehalten hann als ob die von Worten zu Worten auch hierin begriffen weren; Verleihung von 1526, Silberschmidt, Bergwesen, S. 100:

Die einzige konkrete Regelung der Stollenfreiheit fand sich in den Stollenverleihungen Alexanders von 1487 und Ludwigs von 1516, welche den Gewerken des Erbstollens das freie Geleit zusagten. Der Inhalt der bergbaulichen Sonderfreiheiten und Vorzugsrechte ist im einzelnen bereits dargestellt worden [36].

4) Die Pflichten der Erbstöllner

Der Bau von Erbstollen war nur zulässig im Hinblick auf die den Bergwerken zu erbringende Hilfe. Es war daher wohl Ausdruck eines auch sonst geltenden Grundsatzes, wenn die Zweibrücker Bergordnung von 1565 es untersagte, "zu Beförderung der Berggebäuden nicht dienliche oder notwendige" Stollen zu treiben. Zur Wahrung ihrer Rechte mußten die Stöllner den Erbstollen in einem bauhaften, das heißt funktionsgerechten Zustand halten [37]. Dazu genügte, so jedenfalls verlangte es die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [38], daß Wasserseige, Tagwerk und Zimmerung ordentlich unterhalten wurden.

In den Pfälzer Bergordnungen war, abgesehen von der Kurpfälzischen Ordnung von 1781, die Verpflichtung der Stöllner zur Zahlung einer Abgabe an den Regalherren nicht vorgesehen. Die Bergordnung von 1781 verlangte erstmals die Leistung des Zehnten von allen durch die Erbstöllner gegrabenen Erzen an den Landesherren [39]. Außerdem war ein Quatembergeld zu zahlen als Beitrag für die Unkosten der landesherrlichen Bergbauverwaltung. Gleichwohl aber läßt sich die Verpflichtung zur Leistung des Zehnten an die Regalherren auch bereits

---

Fortsetzung der Fußnote 35) von Seite 122:
außerdem soll dieser Stollen alle Freiheiten und Gerechtigkeiten haben, wie gemein Erbstollens Gewohnheit und Übung ist, als ob dieselben von Wort zu Wort begriffen weren.

36) Siehe oben Seite 25 ff.

37) BO für den Rheingrafenstein von 1483: und solcher erbestolle soll alle zyt vor sich gene Jare und tag; wörtlich ebenso die Kurpf. BO von 1487; Zweibr. BO von 1556: ... ordnen wir, daß nun fürter der Erbstollen unbauhaft nit lygen bleiben, auch unser Amtleut und Bergmeister solches nit zugeben sollen, sondern der Stollen soll nach bergläufiger Weise getryben werden; Kurpf. BO von 1781 Nr. 47: der Stöllner ist schuldig, seinen Stollen bauhaft zu halten, wenn er desselben Gerechtigkeit genießen will.

38) Nr. 47.

39) Nr. 47.

für die frühere Zeit nachweisen. In der mehrfach erwähnten Stollenverleihung von 1487 war den Stöllnern auferlegt, den Zehnten des gegrabenen Erzes in geläutertem Zustand zu liefern [40]. Die Stollenverleihungen von 1520 und 1526 beließen in übereinstimmender Regelung die Stöllner solange zehntfrei, bis sie das erbaute Geld wieder erwirtschaftet hätten, Vorrat zum Stollenbetrieb für ein Viertel Jahr vorhanden wäre und darüber hinaus auf einen 32. Teil 16 Gulden würden ausgeteilt werden können. Alsdann waren nach der Verleihung von 1526 von 15 Mark Silber eine Mark abzugeben. Beide Verleihungen sprachen dem Regalherren auch ein Vorkaufsrecht zu, die Verleihung von 1520 allerdings erst unter der Voraussetzung, daß die Stöllner ihr Geld wieder erwirtschaftet hätten. Die Mark Silber war um einen halben [41] bzw. einen [42] Gulden unter dem gemeinen Werte abzuliefern.

5) Der Verlust der Erbstollengerechtigkeit

Die Erbstollengerechtigkeit erlosch, sobald der Stollen nicht in bauhaftem, das heißt funktionsgerechtem Zustand erhalten war. Der Stollen konnte alsdann wieder gemutet und an einen anderen verliehen werden [43]. Die Verleihungen von 1487 und 1516 bestimmten, daß, falls der verlegene Stollen wieder aufgenommen würde, die Fortführung des Stollens zunächst den alten Gewerken angeboten werden mußte.

Der Grundsatz des gemeinen deutschen Bergrechts, daß der Verlust des Erbstollenrechts durch einen tiefer in die Grube mit Wasser- und Wetterlösung anfahrenden anderen Stollen eintrat [44], dürfte in der Pfalz im allgemeinen nicht gegolten haben. Anders wäre es kaum zu verstehen, daß in den Quellen Hinweise auf eine derartig wesentliche Beschränkung der Rechte der Erbstöllner kaum enthalten waren. Die Stollenverleihungen von 1520 und 1526 bestimmten sogar

---

40) Verleihung von 1488: ..., doch soweit daß uns unser zehnden lauter geliffert werde. Die Verleihung von 1516, welche im übrigen wörtlich eine Abschrift derjenigen von 1488 darstellte, enthielt gerade diese Zehntverpflichtung nicht.

41) Verleihung von 1520.

42) Verleihung von 1526.

43) Z.B. Zweibr. BO von 1556: ... ordnen wir, daß nun fürter der Erbstollen unbauhaft nit liegen bleiben und daß solches nit beschicht, soll der Stollen von Stund ahn, in unser Freyes widerumb gefallen sein und unser Bergvogt denselben zu verleihen Macht haben.

44) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 182.

ausdrücklich, daß kein anderer Stollen verliehen werden dürfe, durch welchen dem alten Stollen etwas von seiner Freiheit oder seinem Nutzen genommen würde. Falls ein tieferer Stollen zu bauen notwendig wäre, sollte dies den alten Gewerken vorbehalten bleiben [45]. Hieraus ist ersichtlich, daß man die Konkurrenz der Stollen nicht wünschte und im Gegensatz zu dem gemeinrechtlichen Grundsatz den Bau eines weiteren Stollens an der gleichen Grube nur im Falle eines Bedürfnisses zuließ. Die Zweibrücker Bergordnung von 1565 enthielt als Übernahme aus dem Joachimsthaler Bergrecht die gemeinen Grundsätze der Stollenenterbung. Sobald ein Stollen "in stücklichen", das hieß wohl steileren Gebirgen sieben Lachter und in flachen Feldern dreieinhalb Lachter tiefer als ein bestehender Erbstollen dem Bergwerk Hilfe verschaffte, verdrängte er den älteren Stollen aus seiner Gerechtigkeit. Wenn zu gleicher Zeit zwei Stollen getrieben wurden, sollte derjenige, welcher am tiefsten einkam, die Berechtigung erhalten. Nach dem Sponheimer Bergrecht trat die Enterbung ein, sobald ein Stollen sieben Klafter tiefer als ein bereits bestehender in die Grube eingebracht worden war [46].

45) Verleihung von 1520: ... wir sollen und wollen auch keinen Stollen an dem Ort hoer oder nidderer verleihen biss die jenen, so diesen Erbstollen annehmen und nach bergleuffiger Weise buwen, solichen Erbstollen biss unter Hattenburg getrieben haben; und were sach, daß alsdann ains diefferns stollens zu fürdernis des Bergwerks nodt sein würde, und die obgenannten Gewerken sie auch tryben und furen wolten, sollen und wollen wir denselben Gewerken und sunst nymants anders verleihen.

46) BO von 1590: Da auch ein Stollen sieben Klaffter tiefer in ein Gruben eingebracht würde, dann der vorige gewesen, alsdann soll er denselben enterben und ihm des vorigen Stollens gehabte Gerechtigkeit gebühren.

VII. DAS RECHTSVERHÄLTNIS DER BERGARBEITER

1) Die Vertragsparteien

Seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts war allgemein in Deutschland als Ergebnis einer Arbeitsteilung die Lohnarbeit wesentlicher Bestandteil der bergbaulichen Betriebsorganisation [1]. Im Bereich der Pfalz läßt sich dieser Rechtszustand von der Mitte des 15. Jahrhunderts an ebenfalls eindeutig nachweisen. In der wiederholt erwähnten Vereinbarung über die Anlage eines gemeinsamen Kupferbergwerkes bei Wolfersweiler von 1456 [2] fanden sich neben den Frohnern, welche Anteile am Bergwerk hatten, auch solche, die in einem abhängigen Arbeitsverhältnis standen [3]. Desgleichen kannte auch die Daimbacher Bergordnung von 1460 Gewerken, welche zur Bebauung ihrer Teile Lohnarbeiter einstellten [4]. Zugleich ergibt sich aus diesen Quellen, daß in jener Zeit die einzelnen Gewerken und nicht die Gewerkschaft für die Arbeiter Partner des Arbeitsverhältnisses gewesen sind [5]. Zwangslos vereinbart sich dies mit der bereits an früherer Stelle vorgenommenen Qualifizierung der Gewerkenanteile als örtlich festgelegter Teile der Lagerstätte [6], da eben die Ausbeutung dieser Teile den betreffenden Gewerken und nicht der Gewerkschaft als Gesamtheit aller Gewerken zustand. Das Verständnis der Gewerkschaft als einer gesamthänderisch berechtigten und verpflichteten Gemeinschaft oder gar einer juristischen Person war jener Zeit noch unbekannt. Auch die Kurpfälzischen Bergordnungen von 1483 und 1487 sahen eindeutig Arbeiter und Einzelgewerken als Partner des Arbeitsvertrages an. Sie verpflichteten die Gewerken, die jeweils für sie bauenden Arbeiter zu entlohnen, und gewährten diesen das Recht, falls sie den Lohn nicht erhielten, beim Bergrichter auf die Teile des betreffenden Gewerken zu klagen

---

1) Ebel, Gewerbliches Arbeitsvertragsrecht im deutschen Mittelalter, S. 76; Wegener, HRG: Artikel Bergrecht, Sp. 376.

2) StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205.

3) ... den vorgemelten fronern, die yetzund sindt oder hernach kommen mogent, es sin kaufflude, Arbeyder, oder allen den die zu dem Berckwerck gehorent.

4) Es soll auch ein iglicher der teil da haben und das zu arbeiten andern Personen bevehlen oder darzu bestellen werdet ...

5) Siehe Anm. 4.

6) Siehe oben Seite 33 ff.

mit dem Ziel, selbst in den Besitz der Anteile zu gelangen [7]. Späterhin fand sich diese einem einzelnen Arbeiter gewährte Möglichkeit des Zugriffs auf einen bestimmten Gewerkenanteil lediglich noch in der Sponheimer Bergordnung von 1590 [8], welche damit wohl auch ein Arbeitsverhältnis zwischen Einzelgewerke und Arbeiter voraussetzte. Die naheliegende Vermutung, daß damit der Rechtszustand für das ganze 16. Jahrhundert in der Pfalz gekennzeichnet sei, führt jedoch zu einem unzutreffenden Ergebnis.

Zuvor hatte bereits sogar im Sponheimer Rechtskreis die Ordnung von 1576 den Begriff der Gewerkschaft verwandt [9] und damit einen fortgeschrittenen Grad der Verselbständigung der Unternehmergemeinschaft als Körperschaft gekennzeichnet, welcher nicht die einzelnen Gewerken, sondern ihre Gemeinschaft als Arbeitgeber erscheinen ließ. Die übrigen Pfälzer Bergordnungen und Urkunden dieses Jahrhunderts kannten offenbar den Begriff der Gewerkschaft noch nicht, wenngleich in der Sache selbst das Verständnis einer selbständig neben den einzelnen Gewerken stehenden Gemeinschaft bereits bekannt war. Sieht man die Gewerkschaft als Arbeitgeber an, so erklärt es sich auch, warum in den Bergordnungen des 16. Jahrhunderts, ausgenommen die Sponheimer Ordnung von 1590, die Möglichkeit des Zugriffs der Arbeiter auf einzelne Gewerkenteile wegen rückständiger Löhne nicht mehr gegeben war. War nämlich die Gewerkschaft der Vertragspartner, so war den Arbeitern eine weitaus größere und ausreichende Sicherheit für den Lohn gewährleistet, vor allem angesichts dessen, daß die Betriebskosten, wozu auch die Löhne gehörten, vierteljährlich im voraus bei Gelegenheit der Quartalabrechnung durch den Schichtmeister zurückgestellt werden mußten.

---

7) BO von 1483: wan die vierzehn tage umb sint, gybt er dan sinen samkosten nit, so magk der arbeiter beim Bergrichter uff desselben teile clagen, er sy wer er sy; ... bezahlt er Ine aber nit, so soll der bergfaut dem cleger soliche teile inantworten und darby schützen und schirmen; mit gleichem Wortlaut die BO von 1487.

8) Wenn ein gewerk um sein Saumkosten ... nicht Bezahlung tät, so mag ihm durch den Grubenverweser auf sein Teil geklagt; also soll es auch wo ein Gewerk einem Arbeiter schuldig und keine Bezahlung täte gehalten werden ...

9) Wann eine neuwe Gewerkschaft erstmals in das Gewerkenbuch inzuschreiben; ebenso hieß es im Herrsteiner Bergwerksabschied vom 1. Aug. 1580, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845: solches Geld, die 300 Gulden und Zubuß soll der Amtmann zu Herrstein einnehmen und von der Gewerkschaft wegen dem Schichtmeister und Arbeiter davon Lieferung tun.

Aber nicht nur diese Umstände legen es nahe, die Gewerkschaft als Arbeitgeber anzusehen. Nachdem etwa um die Wende des 15. zum 16. Jahrhundert die Bezogenheit der Gewerkenteile zu einem bestimmten Teile der Lagerstätte verlorengegangen war [10], und die Gewerkschaften vor allem durch die Beteiligung fremder Gewerken immer deutlicher zu Kapitalgemeinschaften wurden, schwand auch die Grundlage für die enge arbeitsrechtliche Bindung der Bergarbeiter an die einzelnen Gewerken. Ein genauer Zeitpunkt für den Wechsel in der Person des Arbeitgebers läßt sich natürlich nicht festlegen, da es sich dabei sicherlich um das Ergebnis einer durch vielerlei Zusammenhänge verlaufenden Entwicklung handelte. Immerhin wird man unter Würdigung der dargelegten Umstände allgemein im Pfälzer Bergrecht anfangs des 16. Jahrhunderts die Gewerkschaft und nicht mehr die einzelnen Gewerken als Arbeitgeber im Bergbau anzusehen haben [11]. Dies entspricht im übrigen auch der Rechtslage im Sächsischen Bergrecht, welches erstmals in der Annaberger Bergordnung von 1509 die Gewerkschaft als Arbeitsvertragspartner ansah [12].

Das Kurpfälzische Recht des 18. Jahrhunderts ging aus von dem Arbeitsrechtsverhältnis zwischen Arbeiter und der Gemeinschaft aller Gewerken in der Form der Gewerkschaft [13].

Im übrigen wurde von einigen Bergordnungen und Verleihungen dieses Jahrhunderts die Sponheimer Ordnung von 1590 insgesamt übernommen [14] und damit auch die Vorschrift, welche den Arbeitern zur Sicherung ihres Lohnes die Klage auf

---

10) Siehe oben Seite 37.

11) Die Zweibr. BO von 1514 sowie die Kurpf. BOO von 1511 und 1517 beschränkten sich auf die Feststellung, daß man es der "Arbeit und der Arbeiter halben" nach Bergrecht und bergläufiger Weise halten wolle.

12) Ebel, Arbeitsvertragsrecht im Mittelalter, S. 76.

13) In einer Anweisung der Kurpf. Bergwerkskommission vom 22. Sept. 1773 an die auf Wolfsteiner Gemarkung befindliche Gewerkschaft hieß es, man habe mißfällig wahrgenommen, daß verschiedene Gewerkschaften sich unterfingen, "Bergleute, so auf anderen Gemarkungen sich befindenden Bergwerken in Arbeit stehen, von der Arbeit zu verführen und in die ihrige zu nehmen", BGL Abt. 77 Fasc. 562; auch der BO von 1781 war der Begriff der Gewerkschaft geläufig, z.B. Nr. 51: wenn ein Bergmann in der Grube zu Schaden kommen oder sonst in gewerkschaftlichen Diensten krank würde, soll ihm ... sein Lohn ... aus der gewerkschaftlichen Kasse zugeschrieben werden.

14) Siehe oben Seite 51 Anm. 77.

Einweisung in gewerkschaftliche Anteile des arbeitgebenden Gewerken gewährte. Diese formale Übernahme rechtfertigt nicht den Schluß auf ein Arbeitsverhältnis zwischen einzelnen Gewerken und Bergarbeitern. Das Verständnis der bergbaulichen Unternehmer als einer Körperschaft war im 18. Jahrhundert so gefestigt, daß man die genannte Vorschrift als in jener Zeit gegenstandslos ansehen muß.

Entsprechend den vielfältigen technischen Bedürfnissen des Bergbaues zeigt die Geschichte eine differenzierte Funktionsaufteilung der am Bergwerk beschäftigten Arbeitnehmer. In den Quellen öfters erwähnt findet man die Häuer [15], deren Aufgabe es war, die Erze aus dem Berg zu lösen. Aufgabe der Haspler war es, am Haspel die Förderung der unterirdisch gegrabenen Erze zu besorgen [16]. Karren- oder Truenläufer besorgten den Transport der gelösten Erze unter und über Tage [17]. Ganz allgemein wurden die erwachsenen Arbeiter im Bergwerk als Knechte bezeichnet [18], während man die jugendlichen Hilfsarbeiter Knaben oder Jungen nannte [19]. So wie die Häuer für die Erzgewinnung, waren die Schmelzer Facharbeiter bei der Verhüttung. Zu diesem Zwecke im weiteren Sinne beschäftigte man, je nach den Umständen, noch Poch- und Wascharbeiter [20], Erzscheider [21], Läuterer, Hammerschmiede [22], Kohlmesser [23] und andere.

Die Zahl der an einer Grube beschäftigten Arbeiter war im Vergleich zu modernen Verhältnissen überaus gering. So zählte man um 1750 bei den bedeutenden Fischbacher Bergwerken Hosenberg und Christiansstollen insgesamt 3 Untersteiger, 21 Häuer, 22 Bohrhäuer, Haspelknechte und Karrenläufer, 3 Schmiede, 27 Poch- und 59 Wascharbeiter, darunter 15 Frauen, zusammen also 135 Personen [24].

---

15) So schon in der Vereinbarung über das Bergwerk von Nohfelden-Wolfersweiler von 1456, StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205.

16) Haspler erwähnten z.B. die Kurpf. BO von 1483 und die Sponh. von 1590.

17) Die Sponh. BO von 1590 erwähnte die Truenläufer; in einer Urkunde betreffend das Bergwerk am Hosenberg von 1750 findet man Karrenläufer erwähnt, Becker, Beiträge zur Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 46.

18) Z.B. die Kurpf. BOO von 1483 und 1487.

19) Z.B. die BOO von 1483 und 1487.

20) Siehe Anmerkung 24.

21) Siehe Anmerkung 25.

22) Zweibr. BO von 1590.

23) Falkensteiner BO von 1524.

24) Becker, Beiträge zur Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 46.

An der Karl-Theodor- und Elisabethengrube im Kurpfälzischen Oberamt Alzey arbeiteten im Jahre 1772 ein Steiger, 14 Häuer, 7 Haspelknechte, 3 Grubenjungen, 2 Laboranten, 2 Jungen und 3 Erzscheider, zusammen also 32 Personen.

Über die Vorzugsrechte der am Bergwerk Beschäftigten ist an früherer Stelle bereits berichtet worden [26]. Diese Bergwerksfreiheit und ebenso wohl günstige Verdienstmöglichkeiten begünstigten den Zugang fremder Bergarbeiter aus anderen deutschen Bergbaugebieten. Bereits im Jahre 1474 waren auf der Daimbacher Grube Arbeiter aus Markirch im Elsaß sowie sächsische Arbeiter aus Meißen in Diensten [27]. Aus Sachsen kamen während des 16., 17. und 18. Jahrhunderts Bergarbeiter, sicherlich meist Facharbeiter, zum Fischbacher Kupferbergwerk in der Grafschaft Sponheim [28]. Aufschlußreich für die gesellschaftliche Stellung der Bergarbeiter ist ein Visitationsbericht des Niederwörresbacher Pfarrers Reineck aus dem Jahre 1580, in welchem es hieß, der Wörresbacher Pfarrer solle auf Anordnung der Kirchenbehörde fleißig studieren, weil er in der Kapelle zu Fischbach feine Zuhörer habe, und zwar Bergleute, die im Lande Meißen und anderswo ohne Zweifel gute und gelehrte Predigten gehört hätten [29].

2) Der Abschluß des Arbeitsvertrages

Der Abschluß des bergrechtlichen Arbeitsvertrages war der Autonomie der Parteien überlassen. Auf seiten der Arbeitgeber bedeutete dies, daß im 15. Jahrhundert die einzelnen Gewerken und in späterer Zeit die Gemeinschaft der Gewerken in ihrer Mehrheit die Arbeiter bestellen konnten [30]. Im allgemeinen jedoch übten die Gewerken dieses Recht durch ihre Beamten aus, durch Hutmann

25) BGL Abt. 77 Fasc. 626.

26) Siehe oben Seite 25 ff.

27) Silberschmidt, Bergwesen, S. 28.

28) Becker, Beiträge zur Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 55, entnimmt dies den Kirchenbüchern der Pfarrei Niederwörresbach, zu welcher das Dorf Fischbach ehemals gehörte.

29) Becker, a. gl. O.

30) Dieser Grundsatz wurde in den BOO als selbstverständlich angesehen und so findet man lediglich in den Verleihungen der Bergwerke im Oberamt Trarbach von 1709 und 1746 den Hinweis, daß "die übrigen Berg- und Hütten-Bedienten, auch gemeine Knappen und Arbeiter von den Gewerken angesetzt" werden durften, BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345, Bl. 116 ff.

oder Schichtmeister [31]). Der Hutmann des 15. Jahrhunderts schloß den Arbeitsvertrag im Auftrag und mit Wirkung gegen einzelne Gewerken, während in den folgenden Jahrhunderten angesichts der fortgeschrittenen körperschaftlichen Entwicklung der Gewerkschaft der Schichtmeister als Beauftragter der Gewerkengemeinschaft diese Rechtsfolge für die gesamte Gewerkschaft herbeiführte. Mancherorts dürfte das Recht zum Bestellen von Arbeitern auf den Steiger übertragen gewesen sein [32]).

Bei ihrer Annahme mußten besonders die Arbeiter des 15. Jahrhunderts den Gewerken und Regalherren Treue, Fleiß und gute Arbeit schwören [33]).

---

31) Kurpf. BO von 1483: Item eyn iglicher Bergknecht, er sy fremde oder heyms (heimisch), der uff dem Berge begehrt zu arbeiten und vom huotmann ... in arbeit angedingt wurde...; Vertrag von 1472 betr. das Sponheimische Bergwerk bei der Hosenbach zwischen Pfalzgraf Friedrich, Graf von Sponheim und den Grafen Johann und Gerhard, Wildgrafen von Kyrburg, HStA München, Grafschaft Sponheim, Bd. 1: vom Bergwerk soll jeder den halben Teil haben; ein gemeiner Hutmann wurde von beider Herrschaft wegen gesetzt. Derselbe soll ... die Knechte, die zu der Arbeit dagelich (tauglich) sind, bestellen, daß zu iglicher Zeit zum mynsten 10 Knechte in und uff dem Berg sind.

32) So jedenfalls in der BO von 1781 Nr. 51.

33) Z.B. Daimbacher BO von 1460: es soll auch ein arbeiter ... geloben und sweren uns von des Bergwergs wegen getreuer und holt zu sind; Kurpf. BO von 1483: item ein iglicher bergknecht ..., der off dem Berge begehrt zu arbeiten und vom huotmann in Arbeit angedingt würde, der soll diesen hienach geschriebenen eit thun: daß er uns und den Gewerken gemeinlich getruw und holt sy, sie vor ihrem Schaden zu wahren, frommen und nutz zum besten ankeren und alle zyt eß sy tag oder nacht das beste zu tun nach synem besten vermögen; mit gleichem Wortlaut die BO von 1487; ähnlich die Sponh. BO von 1490; in späterer Zeit war die Vereidigung der Arbeiter noch in der Sponh. BO von 1590 gefordert: der Bergvogt soll alle ... Arbeiter in Gelübt nehmen, daß sie uns jederzeit getreu und gewertig sein, desgleichen unseren, der Gewerken Nutz fördern und Schaden wenden wollen treulich und ungefährlich.

3) Der Inhalt des Arbeitsvertrages

a) Die Arbeitszeit

Die Urkunden des 15. Jahrhunderts enthielten über Anzahl und Dauer der täglichen Schichten keine Angaben. Da das gemeine Bergrecht jener Zeit keine annähernd einheitliche Schichtenzeit entwickelt hatte [34], auch die folgende Pfälzer Rechtsgeschichte, wie noch zu zeigen sein wird, keine allgemein gültige Regelung kannte und überdies die Möglichkeit bestand, daß die Vereinbarung der Arbeitszeit der Autonomie der Vertragsparteien überlassen war, muß man sich sogar einer Vermutung über den Rechtszustand insoweit enthalten. In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts währte die Schichtdauer acht Stunden. So jedenfalls bestimmte es die Falkensteiner Bergordnung von 1524. An die gleiche Schichtdauer scheinen auch die übrigen Bergordnungen dieser Zeit [35] gedacht zu haben, indem sie auf "Bergrecht und bergläufige Weise" und damit das gemeine Bergrecht hinwiesen, welchem damals die achtstündige Schicht eigen war [36]. Diese Regelung war auch in den Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 aufrechterhalten. Die erste Schicht begann um 4 Uhr morgens, die zweite um 12 Uhr mittags, die dritte, die Nachtschicht, schließlich abends um 20 Uhr. Die Arbeiter mußten sieben Stunden an der Arbeit bleiben, die achte Stunde war dem An- und Abfahren vorbehalten. Eine Stunde vor Beginn der Schicht sollte ein eigens beauftragter Arbeiter anläuten, "damit sich die Arbeiter danach zu richten und destoweniger ihre Versäumlichkeit zu entschuldigen haben" [37]. Für den Schmelzer war eine Tagesschicht von acht Stunden vorgesehen.

---

34) Achenbach, Die deutschen Bergleute der Vergangenheit, Z.f.B. Bd. 12, S. 110: "Was die Schichtdauer, die An- und Ausfahrtzeit für die Bergleute anbetrifft, so war dieselbe wie noch heute, mit Rücksicht auf locale Verhältnisse verschieden ...; es gab 6,7,8,10,12-stündige Schichten". Wenn der Autor weiter behauptet, die achtstündige Schicht habe bei weitem vorgeherrscht, so galt dies, wie sich aus den von ihm zitierten Quellen ergibt, lediglich für das 16. Jahrhundert.

35) Zweibr. BO von 1514 sowie die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551.

36) Siehe Anmerkung 34; besonders das Sächsische Bergrecht jener Zeit schrieb die achtstündige Schicht vor, Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 200.

37) Zweibr. BO von 1565.

Die Ausfahrt aus der Grube war erst gestattet, nachdem der Steiger ausgeklopft hatte. So eindeutig diese Regelungen auch waren, in der Praxis scheint man sie nicht immer genau eingehalten zu haben. Trotz der Bestimmungen in der Bergordnung von 1556 stellte die Ordnung von 1565 fest, daß bisher die Arbeiter 12 Stunden lang gearbeitet hätten, und zwar von morgens 4 bis 11 Uhr und alsdann wieder von 12 bis 17 Uhr am Nachmittag. Die Nachtschicht sei nach der gleichen Zeitfolge verlaufen.

Die weitreichende Eigenständigkeit des Sponheimer Bergrechts ist wiederum ersichtlich aus der eigenwilligen Bestimmung der Schichtdauer im Bergbau. Nach der Bergordnung von 1576 sollte jeder Arbeiter die Tag- oder lange Schicht acht Stunden und die vierte Schicht sechs Stunden arbeiten. Offenbar wurden hier innerhalb 24 Stunden vier Schichten verfahren. Auf Grund eines Vergleichs mit der Bergordnung von 1590 ist zu vermuten, daß auch die zweite und dritte Schicht sechs Stunden betrug, die Summe der Schichtstunden innerhalb des Zeitraums von 24 Stunden also insgesamt 26 Arbeitsstunden. Dies war dadurch möglich, daß im Bereich zweier Schichtwechsel jeweils eine Arbeitsstunde mit einer Stunde der vorhergehenden Schicht zusammenfiel. Die Bergordnung von 1590 jedenfalls ging eindeutig von dieser Regelung aus. Dort nämlich währte die Tag- oder lange Schicht 12 Stunden, die dritte Schicht acht und die vierte Schicht sechs Stunden. Die lange Schicht zählte so offenbar für zwei Schichten, so daß innerhalb 24 Stunden eine Schicht zu acht und drei Schichten zu je sechs Stunden verfahren wurden.

In den Sponheimer Bergordnungen war auch mit Nachdruck auf die genaue Einhaltung der Arbeitszeit hingewiesen: ein Arbeiter, der zu spät zum Anfahren kommen würde, sollte heimgeschickt werden [38] und während des Restes der Woche nicht mehr zur Arbeit zugelassen sein [39]. Allgemein wurde an Sonntagen sowie an den gebotenen Feiertagen auf den Bergwerken nicht gearbeitet [40]. Es zeugt von einem erstaunlichen sozialen Verständnis, daß der den Arbeitern zustehende Wochenlohn [41] nicht wegen des Arbeitsausfalles an einem Feiertage gekürzt wurde. Um die Gewerken jedoch durch die Anhäufung mehrerer Feiertag in einer Woche nicht zu belasten, erkannten die Zweibrücker Bergordnung von 1556 sowie die Sponheimer Bergordnung von 1590 nur einen bezahlten

38) BO von 1576.

39) BO von 1590.

40) Sponh. BO von 1576: die Feyerdag und halben Schichten sollen gehalten werden, wie es sunst unter dem Landtvolk der Brauch ist.

41) Hierauf ist noch zurückzukommen.

Feiertag in der Woche an. Die Zweibrücker Bergordnung nahm von dieser Einschränkung allerdings die Wochen von Weihnachten, Ostern und Pfingsten aus [42]. Im Interesse der Gewerken war es den Arbeitern untersagt, den guten Montag oder sonstige Bier- und Weinschichten zu halten [43].

b) Der Arbeitslohn

Das Pfälzer Bergrecht kannte zwei Lohnvertragsformen, den Zeitlohn und den Gedingelohn. Im ersteren Falle richtete sich der Lohn nach der Arbeitsdauer, während der Gedingelohn von der erbrachten Arbeitsleistung abhängig war.

Der Abrechnungszeitraum für den Zeitlohn konnte nach der Daimbacher Bergordnung von 1460 zwischen den Vertragsparteien beliebig ausgemacht werden, wenngleich das wirtschaftliche Übergewicht der arbeitgebenden Gewerken bei solchen Vereinbarungen im allgemeinen entscheidend gewesen sein dürfte [44]. Späterhin wurde in der Pfalz durchweg der Lohn wöchentlich ausbezahlt [45]. Aus vie-

---

42) BO von 1556: und nachdem unser angelangt, daß bishero, es seien wenig oder viel Feiertage in der Wochen gewesen, den Arbeitern nichts weniger ihr Lohn für voll bezahlt ist worden, welches aber den Gewerken sehr beschwerlich, derowegen ordnen wir, wo in einer Wochen außerhalb der drei hohen feste, als nämliche weiynachten, Ostern und Pfingsten mehr dann ein Feiertag in der Woche ist, soll den Arbeitern mehr nit dann der eine zu gut gehen; aber die andern sollen Ine aufgehoben und am Wochenlohne Ihne behalten werden; Sponh. BO von 1590: wo in einer Wochen zwei Feiertag, soll der eine den Arbeitern aufgehebt werden.

43) Sponh. BO von 1590; Zweibr. BO von 1743.

44) Es soll auch ein iglicher, der teil da haben und das zu arbeiten anderen Personen bevehlen oder darzu bestellen werdet in gedinge oder taglohne dieselbe Arbeiter ihrs lons gütlich ußrichten uf die zit als er Ime in der Bestellung verheissen hat.

45) Sponh. BO von 1576: es soll auch der Bergvogt mit den Gewerken eines bestimmten Wochenlohnes aller Arbeiter aus Berg- und Hütten vergleichen; Zweibr. BO von 1590: es sollen auch alle Bergleute und Arbeiter von allen Bergwerken in unserem Fürstenthum und Landen wöchentlich ... bestellt werden; Zweibr. BO von 1743: mit den wöchentlichen Schichten soll es ... der eingeführten Gewohnheit nach sein verbleiben haben; Kurpf. BO von 1781 Nr. 51: wenn ein Bergmann in der Gruben zu Schaden kommen ... würde, soll ihm nach Gelegenheit der Umstände auf etliche Wochen sein Lohn ... zugeschrieben werden.

len Bergordnungen ergibt sich, daß dies Samstags zu geschehen hatte [46]. Die Bergordnung von 1524 enthielt erstmals über das Verfahren der Lohnabrechnung genaue Vorschriften. Die Arbeiter sollten jeden Samstag ihren Lohn bei dem zuständigen Schichtmeister abholen. Schichtmeister und Steiger mußten die Summe der auf einer Zeche gezahlten Wochenlöhne auf ein Kerbholz verzeichnen und es dem Bergvogt überbringen. In gleicher Weise war auch im Zweibrükker Bergrecht aufgrund der Ordnungen von 1556 und 1565 die Lohnabrechnung zu vollziehen. Schichtmeister und Steiger sollten beim Anschnitt - so nannte man die Lohnabrechnung - Samstags die Namen und Zunamen aller Arbeiter sowie die Art ihrer Beschäftigung dem Bergmeister bekanntgeben. Die Arbeiter mußten beim Anschnitt persönlich erscheinen, um ihren Lohn in Empfang zu nehmen. Von diesen Anwesenheitspflichten konnte nur aus "nützlichen und wesentlichen Ursachen" [47] abgesehen werden.

Die Höhe des Wochenlohns war im Pfälzer Bergrecht durch die Bergordnungen nicht vorgeschrieben. Es galt vielmehr der Grundsatz, daß der Lohn durch die Vertragspartner vereinbart werden konnte [48], was in der Praxis allerdings wegen der mächtigen Stellung der Unternehmer auf eine Lohnbestimmung hinausging. Der Grundsatz der Lohnautonomie ist aber auch theoretisch nicht ohne Ausnahme geblieben. So durfte nach der Daimbacher Bergordnung von 1460 der Hutmann einem Arbeiter im Jahr einen Lohn von höchstens 25 Gulden gewähren. Die Falkensteiner Bergordnung von 1524 verpflichtete den Bergvogt und die Geschworenen, den Lohn derjenigen Arbeiter zu erhöhen, welche an gefährlichen Orten arbeiten müßten [49]. Insbesondere zeigen die Sponheimer Rechtssätze

46) Kurpf. BO von 1487: Item ob ein huotmann ein Knecht oder me het, der er nit beturffen were und urlaup geben wolt, so soll er in uff den samstag geben; gebe er ine aber uff den sontag oder montag urlaup, so wäre er ime den Wochenlohn gantz pflichtig; mit gleichem Wortlaut die BO von 1483; Falkensteiner BO von 1524: ... soll eyn yeglicher Arbeiter alle Wochen am sambstag umb das lone zu dem Schichtmeister kommen; Zweibr. BOO von 1556 und von 1565: Lohntag der ist am Samstag.

47) BO von 1556.

48) Siehe Anmerkung 44; Vertrag von 1473 betreffend das Bergwerk bei der Hosenbach, HsTA München, Grafschaft Sponheim, Bd. 1: ein gemeiner Hutmann ... gesetzt ..., derselbe soll ... die Knechte ... bestellen ... und mit Iglichem überkommen uff eynen zymlichen Lone.

49) Nachdem an etlichen Orten und Zechen die hawer an ferlichen und wasserigen stetten in possem wetter und in anderen ferlichen orten arbeiten müßten und doch nit mer lons haben dan ander dye in feldgepewen arbeiten, so wollen wir, daß der bergfaut und geschworene dieselbige Arbeit sollen besichtigen und nach ihrer Achtung den lon pessern und setzen.

des 16. Jahrhunderts auch in diesem Zusammenhang ihren ausgeprägten direktiven Charakter. Die Bergordnung von 1576 noch beschränkte den landesherrlichen Eingriff in die Lohnautonomie der Parteien auf ein Mitspracherecht des Bergvogts bei der Lohnfestsetzung [50]. Die Ordnung von 1590 übertrug allein dem Bergvogt und den Geschworenen die Bestimmung des Lohnes "nach eines jeden Arbeit und Gelegenheit, wie es auf anderen Bergwerken gebräuchlich". Der vereinbarte Wochenlohn wurde bei nicht verfahrenen Schichten entsprechend gekürzt [51]. Andererseits beschränkte die Zweibrücker Bergordnung von 1556 den Lohn eines Arbeiters auf höchstens einen Wochenlohn, wohl um zu vermeiden, daß die Gewerken durch verminderte Arbeitsleistung ihrer Bediensteten benachteiligt würden. Nur mit Einwilligung des Bergmeisters sollte es erlaubt sein, drei Schichten an einem Tage zu verfahren.

Das Gedinge war eine im Pfälzer Bergrecht jederzeit zulässige Gestaltung des Arbeitsvertrages [52]. Wenn auch die Quellen im allgemeinen sich auf den beiläufigen Hinweis auf den Gedingevertrag beschränkten, so enthielten doch die Falkensteiner Bergordnung von 1524 sowie die Zweibrücker Bergordnung von 1565 Ausführungen, welche den gemeinrechtlichen Grundsätzen entsprachen und daher im wesentlichen wohl auch für den übrigen Pfälzer Bergbau rechtens waren. Die Gedingevereinbarung bedurfte der Zustimmung des Bergmeisters als oberstem landesherrlichen Bergbeamten. Alsdann sollten zumindest zwei Geschworene in der Grube die Örter, welche man verdingen wollte, besichtigen, probeweise hauen und den Gedingesatz festlegen, damit weder Gewerken noch Hauer überfordert würden. Danach hatten die Geschworenen eine Stufe zu schlagen und das

---

50) Es soll sich der Bergvogt mit den Gewerken eines bestimmten Wochenlohns aller Arbeiter an Berg- und Hütten vergleichen, damit jedem nach seiner Arbeit belohnt werde.

51) So ausdrücklich die Zweibr. BOO von 1556 und 1565.

52) Z.B. Daimbacher BO von 1460: es soll auch ein iglicher, der teil da haben und das zu arbeiten anderen personen bevehlen oder darzu bestellen werdet, in gedinge oder taglone ...; BO von 1483: Item es soll auch keyn huotmann keynen Knecht in laißen in die Arbeit eyncher gruoben um wochen lohne oder gedinge, er hab dann ... handtgeloibde getan; Sponh. BO von 1490: item wenn das ist, daß die Gewerken einem oder mehr ein Lehenschaft haben lassen oder verdingen ...; Sponh. BO von 1590: Soll einem jeden, ... so auf Herrenarbeit oder Lehenschaft oder gedinge arbeitet ...; Zweibr. BO von 1743 ... wie sie dann ingleichem auch ferner gute acht zu haben, daß diejenigen, so in gedinge arbeiten, ihre arbeit ebenfalls fleißig und nicht nach willkür vollstrecken.

ausgefahrene Gedinge später wieder abzunehmen. Den Geschworenen gebührte für ihre Bemühung ein sogenanntes Stufengeld [53].

Das Gedinge war nicht in reiner Form auf Gewinn und Verlust ausgerichtet. Falls nämlich das "Gestein schneitiger würde, denn es zur Zeit des Gedinges" war, so sollte "nach Gelegenheit desselben das Gedingegeld verringert werden und solches den Gewerken zugut gehen" [54]. Umgekehrt trugen die Arbeiter aber auch nicht das volle Risiko eines mißlungenen Gedinges. Während nach der Bergordnung von 1524 den im Gedinge Arbeitenden der übliche Wochenlohn zustand und der überschießende Gedingelohn erst nach dem Auffahren des Gedinges auszuzahlen war [55], sollte nach der Ordnung von 1565 den Häuern, welche trotz ihres Fleißes aus widrigen Umständen den gesetzten Lohn nicht erreichten, durch die Geschworenen nach deren Gutdünken ein Ausgleich gewährt werden.

Über die Art der Entlohnung enthielten die Pfälzer Rechtsquellen merkwürdigerweise nur selten Hinweise. Eindeutig ergab sich aus ihnen jedoch die Pflicht zur Entlohnung der Arbeiter in Geld. Wie bereits erwähnt, beschränkte die Daimbacher Bergordnung von 1460 den Jahreslohn auf 25 Gulden. Die Zweibrücker Bergordnungen von 1556, 1565 und 1590 bestimmten, daß die Arbeiter nur in Landeswährung und nicht in Waren entlohnt werden durften [56]. Dies entsprach im übrigen dem gemeinen deutschen Bergrecht [57]. Es ist anzunehmen, daß das

---

53) Solcher Art waren übereinstimmend die Regelungen in den beiden BOO von 1524 und 1565.

54) Zweibr. BO von 1565.

55) Soll man auch eynen arbeiter, der do dingt, an dem geding, dyweil er daran arbeit, nicht mer dan uff ayn gesetzlichen arbeiter ein gemein Wochenlohn geben; und so das geding aufgefarn das hinter stellig ... geben.

56) BO von 1556: desgleichen handwerksleutten was auf Iren Zechen gearbeit wird, mit gutter landeswerriger Müntz und mit keinem andern Geld noch mit anderer wahr lohnen; BO von 1565: die Schichtmeister sollen alle Wochen ... allen anwesenden Arbeitern und Handwerkleuten, was auf ihrer Zeche gearbeitet wird, mit guter Münz, so in der Münzordnung zugelassen ist und mit keinem anderen Geld lohnen. BO von 1590: es sollen alle Bergleute und Arbeiter auf allen Bergwerken in unserem Fürstenthum und Landen ... mit barem Geld bezahlt werden und dasselbe an Victualien, Tüchern oder anderen Waren anzunehmen ungedrungen sein.

57) So die Schneeberger BOO von 1492 und 1500, Annaberger BO von 1509 sowie die Joachimsthaler BOO von 1518, 1541 und 1548, zitiert bei Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 206.

Schweigen der übrigen Bergordnungen zu diesem Tatbestand durch das Übereinstimmen der Pfläzer Rechtsverhältnisse mit den gemeinrechtlichen gerechtfertigt war.

c) Der Schutz des Arbeitslohnes

In vielfältiger Weise waren durch das Bergrecht die Lohnansprüche der Arbeiter gesichert. Dies hatte, worauf schon Zycha [58] hingewiesen hat, in erster Linie seinen Ursprung darin, daß die betreffenden Rechtsnormen aus dem interessierten Rechtskreis selbst stammten, also der Berggemeinde, welche im Mittelalter durch autonome Rechtssetzung die wesentlichen Grundzüge des gemeinen Bergrechts herausgebildet hatte. Späterhin haben wohl auch die Landesherren Veranlassung gehabt, die schwächere wirtschaftliche und soziale Stellung der Bergarbeiter zu stärken.

Am ausgeprägtesten wohl aber war der Lohnschutz in der durch verschiedene Kurpfälzer Bergordnungen des 15. Jahrhunderts und der Sponheimer Bergordnung von 1590 den Arbeitern gewährten Möglichkeit, sich bei Nichterhalt der Löhnung in den Besitz der betreffenden Gewerkenteile zu bringen [59]. Sobald ein Gewerke sich mit seiner Lohnzahlungspflicht 14 Tage lang [60] in Verzug befand, konnte der Arbeiter beim Bergrichter, nach der Sponheimer Bergordnung beim Bergvogt, auf den Gewerkenteil des Schuldners klagen. Nach Bekanntgabe der Klage durch den Richter bzw. Bergvogt war dem Schuldner eine Nachfrist von weiteren 14 Tagen zur Erfüllung seiner Pflicht gegeben. Verstrich auch diese Frist ergebnislos, so wurden die Gewerkenteile durch die genannten landesherrlichen Beamten dem Arbeiter überantwortet. Nach den Kurpfälzer Bergordnungen konnte der Gewerke durch Zahlung innerhalb dreier Tage den früheren Rechtszustand wieder herstellen [61]. War der Arbeiter an dem Gewerkenteil nicht interessiert oder wurde seine Lohnforderung durch den Wert des Anteiles nicht voll beglichen, so konnte er auch in das übrige Vermögen des Schuldners

---

58) Zycha, Ein altes soziales Arbeiterrecht Deutschlands, Z.f.B. Bd. 41, S. 451.

59) Siehe oben Seite 126 f.

60) In der Sponh. BO von 1590 war diese Frist nicht enthalten.

61) BO von 1483: ... hait derselb gewerck noch über dry tage die losunge daruff; mit gleichem Wortlaut die BO von 1487.

klagen [62]. Dieses Klageverfahren vollzog sich nach den allgemeinen prozessualen Vorschriften des Bergrechts.

Dem Schutz des Bergarbeitslohnes diente auch das gelegentlich zum Ausdruck gebrachte Verbot, den Lohn aufzuschlagen, das heißt, ihn über den Lohnzahlungszeitraum trotz eingetretener Fälligkeit beim Schuldner stehen zu lassen [63]. Den gleichen Zweck hatten auch die Vorschriften im Auge, welche den Schichtmeistern und Steigern untersagten, in den Gruben den Arbeitern Getränke auszuschenken oder sie in Kost zu nehmen [64]. Es bestand nämlich die Gefahr, daß die Arbeiter zum Schuldenmachen verleitet würden, wofür sich die gewerkschaftlichen Beamten durch Zugriff auf die Lohnforderungen hätten schadlos halten können. Selbstverständlich sollte mit dem Verbot des Ausschenkens auch der günstigen Gelegenheit zum Trinken in den Bergwerken zu Lasten der Gewerken entgegengetreten werden.

---

62) BO von 1487: wo ... dann der cleger siner schuld noch kein gantz genügen an den erlangten teilen haben wollt, und mag er vort zu andern des obgemelt gewerken güttern, es sy ligen oder faren, clagen als recht ist sunder gnade; sinngemäß ebenso die Kurpf. BO von 1483 und die Sponh. BO von 1590.

63) Zweibr. BO von 1565 Bergwerksabschied vom 7. Juli 1577, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845: wie zuvor oftermals verabschied, also ist nochmals der endliche Befehl, daß hinfürter aller arbeiter des Byrfinks, es sei Hütten- oder Bergkosten, Fuhrlohn oder dergleichen alle wochen richtig abbezahlt und nicht in Rechnung gebracht werden soll ... bei unnachlässiger Strafe der Herrschaft; darüber der Bergvogt gut Achtung haben soll.

64) Falkensteiner BO von 1524: Soll keyn Steyger uff den Zechen schenken, gastung oder kostgenger halten; Zweibr. BO von 1556: es soll sich auch kein Steiger, Schichtmeister oder andere unterstehen, auf den Zechen Wein zu schenken oder kostgeher zu halten; wo es aber geschehe, soll es unser bergmeister ... strafen; im Bergwerksabschied vom 7. Juli 1577 wurde der gewerkschaftliche Verweser Hans Reutter angewiesen, sich des Weinschenkens an die Knappen zu enthalten, StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845.

4) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Während der Gedingevertrag auf eine begrenzte Zeitdauer abgeschlossen wurde, nämlich bis zum Ausfahren des Gedinges, war der Zeitlohnvertrag auf unbestimmte Dauer [66] vereinbart. Aus der Tatsache, daß der Lohn wöchentlich abgerechnet und ausgezahlt wurde, darf man schließen, daß die Bergarbeiter im allgemeinen an diesem Termin sich vom Bergwerk abkehren konnten. Eine vorhergehende Kündigung war nicht erforderlich. Dies ergibt sich auch aus den übereinstimmenden Vorschriften der Kurpfälzer Bergordnungen von 1483 und 1487, wonach einem Arbeiter, der ohne Wissen und Willen des Hutmannes während der Woche die Arbeit verließ, der Wochenlohn nicht ausgezahlt zu werden brachte [67]. Zugleich folgt hieraus, daß, was sicherlich allgemein gültiger Grundsatz war, während der Woche der Arbeitsvertrag in gegenseitigem Einverständnis der Parteien aufgelöst werden konnte. Nach der Bergordnung von 1781 [68] mußten die Arbeiter grundsätzlich vier Wochen vor der Abkehr das Arbeitsverhältnis kündigen. Dem Geiste eines ausgeprägten Direktionsprinzips entsprach die in der Sponheimer Bergordnung von 1590 zu findende Anordnung, daß ein Arbeiter, welcher "unabgelegt von einer Grube fahre", bei einer anderen Grube nur mit Wissen des Bergvogts wieder eingestellt werden durfte. Offenbar sollte hierdurch einem den Interessen der Bergwerke nicht förderlichen häufigen Wechsel der Arbeiter entgegengetreten werden. Dieser scheint nicht selten durch gegenseitige Abwerbung seitens der Gewerkschaften hervorgerufen worden zu sein. Aus diesem Grunde jedenfalls sah sich die Kurpfälzische Bergamtskommission im Jahre 1773 veranlaßt, die Gewerkschaften in der Wolfsteiner Gemarkung anzuhalten, Arbeiter, welche aus freien Stücken sich vom Bergwerk abgekehrt hatten, erst dann wieder einzustellen, wenn diese nachweisen konnten, daß sie inzwischen mindestens ein halbes Jahr lang auf Bergwerken außerhalb der Gemarkung gearbeitet hatten [69]. Abgesehen von der Kurpfälzischen Bergordnung von 1781 [70], welche auch für die Kündigung der Arbeiter durch die

---

66) So auch Ebel, Arbeitsvertragsrecht im Mittelalter, S. 80 für das gemeine Bergarbeitsrecht; demgegenüber ist Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 218 der Auffassung, daß nach sächsischem Recht der Zeitlohnvertrag stets mit Ablauf einer Woche endete und dann stillschweigend verlängert werden konnte.

67) BO von 1483: ging aber ein solcher Knecht dem huotmann uß der Arbeit sonder wissen und willen, soll der huotmann ime den Wochenlohne nit pflichtig sin zu geben, es wer dan gottsgewalt oder herren noit.

68) Nr. 51.

69) BGL Abt. 77 Fasc. 562.

70) Nr. 51.

Gewerkschaften eine Frist von vier Wochen forderte, erfolgte die Beendigung des Zeitlohnvertrages auf Seiten der Arbeitgeber üblicherweise bei Gelegenheit der Lohnabrechnung am Samstag. Die Kurpfälzischen Bergordnungen von 1483 und 1487 verpflichteten den Hutmann, welcher im Gegensatz hierzu während der Woche Arbeiter abgelegt hatte, diesen den vollen Wochenlohn zu zahlen [71]. Darüber hinaus enthielten verschiedene andere Pfälzer Bergordnungen Gründe für die außerordentliche Kündigung der Arbeitsverhältnisse, welche allgemein Verbindlichkeit besaßen. Wer öfters zu spät zum Anfahren kam [72], oder aus Mutwillen sich verspätete [73], wer gar böswillig seine Schicht versäumte und sonst seiner Arbeit nicht Genüge tat [74], wurde durch die gewerkschaftlichen Beamten sogleich entlassen. Ebenso wurden Totschläger [75], Diebe und andere ehrlose Personen [76] nicht im Bergwerk geduldet.

5) Die Knappschaft

Knappschaften als organisierte Vereinigungen der Arbeiter eines Bergorts haben sich in der Geschichte des Pfälzer Bergrechts im Gegensatz zu anderen Bergbaugebieten Deutschlands [77] äußerst selten herausgebildet. Dies hing damit zusammen, daß es in der Pfalz zur Entwicklung größerer Bergörter nicht gekommen und damit die Voraussetzung für die Bildung einflußreicher Arbeitnehmervereinigungen nicht gegeben war. Bis zum 17. Jahrhundert dürften in der Pfalz Knappschaften fast nicht vorgekommen sein. Die Bergordnungen schwiegen bis dahin hierzu vollkommen. Selbst die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565, welche eine fast wörtliche Übernahme der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 darstellten, hielten es nicht für erforderlich, die in jener Ordnung

---

71) BO von 1483: Item weres Sach, daß ein huotmann einen Knecht hett, des er nit betorffen were und ime wolt urlaup geben, so soll er ime uff den samstag urlaup geben; gebe er Ime off den Sontag oder Montag Urlaup, so ist er Ime den Wochenlohn pflichtig; mit gleichem Wortlaut die Ordnung von 1487.

72) Sponh. BO von 1590.

73) Sponh. BO von 1576.

74) Zweibr. BO von 1556.

75) Kurpf. BOO von 1524 und 1781 Nr. 51.

76) Kurpf. BO von 1781 Nr. 51.

77) Z.B. in Böhmen, Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 221 ff; Zycha, Ein altes soziales Arbeiterrecht Deutschlands, Z.f.B. Bd. 41, S. 468 hält Ansätze für die Entwicklung der Knappschaft in Sachsen schon um 1400 für gegeben, und zwar bezeichnenderweise in der Bergstadt Freiberg.

enthaltenen ausführlichen Bestimmungen über die Knappschaften [78] zu übernehmen. Erstmals lassen sich im Sponheimer Rechtskreis zu Beginn des 17. Jahrhunderts Knappschaften nachweisen, deren Aufgabe es war, die sozialen Belange der zugehörigen Arbeiter wahrzunehmen. Im Jahre 1620 war ein gewisser Johann Schneider Brudermeister in Fischbach im Amt Herrstein [79]. Er hatte die Bruderbüchse zu verwalten, eine Unterstützungskasse, aus welcher alten und kranken sowie im Bergwerk verunglückten Bergleuten, hilflosen Witwen und Waisen der Bergleute geholfen wurde. Auch die Lehrer in der Gemeinde Fischbach wurden aus dieser Kasse bezahlt. Die Kasse wurde in genossenschaftlicher Form durch Beiträge der Arbeiter finanziert. Jeder beim Fischbacher Bergwerk beschäftigte Arbeiter mußte entsprechend seiner Leistungsfähigkeit einen Beitrag leisten. Wer einen Gulden und 30 Kronen und mehr wöchentlich verdiente, mußte dreizehneinhalb Kronen, wer weniger als einen Taler verdiente, sechs Kronen im Vierteljahr an die Bruderbüchse abgeben [80]. Mit der gleichen sozialen Zielrichtung ordnete die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [81] die Errichtung von Knappschaftsbüchsen an. Bergarbeitern, welche bei ihrer Arbeit arbeitsunfähig geworden waren, sollte "nach billiger Erkenntnis" ein Beitrag aus der Büchse geleistet werden. Zum Unterhalt der Kassen hatten Steiger, Häuer, Schmelzer, Laboranten, Karrenläufer, Scheidejungen und alle anderen Arbeiter von jenem Gulden Lohn einen Kreutzer abzuliefern. Der Beitrag mußte durch den Schichtmeister dem jeweils ältesten Steiger des Reviers übergeben werden, welcher alsdann über das Geld im Sinne der Kassen verfügen konnte. Demgegenüber mußte, wenn ein Bergmann in der Grube verletzt wurde, "nach Gelegenheit der Umstände" auf etliche Wochen der Lohn durch die gewerkschaftliche Kasse weitergezahlt werden. Im Todesfalle mußten aus dieser Kasse auch die Beerdigungskosten bestritten werden [82], Regelungen, welche übrigens bereits in der Zweibrücker Bergordnung von 1556 getroffen waren [83].

---

78) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 223 f.

79) Becker, Beiträge zur Geschichte des Dorfes Fischbach, S. 59.

80) Becker, a. gl. O.

81) Nr. 52.

82) Nr. 51.

83) Und so ein arbeiter in den Gruben oder in anderer der Gewerken Arbeit in Glidmassen, Arm oder Bein brechen oder dergleichen Fällen Schaden nimmt, so sollen demselben von der Zechen, ob sie fündig were und Austeilung gebe, acht Wochen das Lohn und das Artztgelt folgen; aber auf anderen Zechen, die da nicht fündig, sondern mit Zubuß und Uncosten geprauchte werden, die sollen dem Arbeiter vier Wochen seinen Lohn und das Arztgeld entrichten.

VIII. DAS DIREKTIONSPRINZIP UND DIE LANDESHERRLICHE BERGBAUVERWALTUNG

Neben dem Bergregal und der Bergbaufreiheit war das Direktionsprinzip der dritte tragende Grundsatz des historischen Bergrechts. Gemäß diesem Grundsatz übten die Landesherren ein sehr weitgehendes Aufsichts- und Weisungsrecht aus in Bezug auf Betriebseröffnung, Betriebsführung und Produktionsablauf der Bergbauunternehmen. Das Direktionsprinzip hat sich nicht, wie man verschiedentlich angenommen hat [1], erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unter dem Einfluß des landesherrlichen Absolutismus entwickelt. Beruhend auf dem Bergregal, welches den Landesherren die Nutzungsherrschaft über die unterirdischen Mineralien gewährte, galt es jedenfalls im Pfälzer Bergrecht bereits um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Man kann nicht einmal sagen, daß in der Zeit des Absolutismus die landesherrliche Einflußnahme auf die Bergbaubetriebe stärker geworden sei. Die Bergordnungen des 15. Jahrhunderts unterstellten in grundsätzlich gleicher Weise wie zum Beispiel die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 die Bergwerke dem Weisungsrecht der Regalherren. Darüber hinaus gewährten sogar die Sponheimer Bergordnungen von 1576 und 1590 den Regalherren Weisungsrechte, welche geradezu eine Ausschaltung der Gewerken in Produktionsablauf und Betriebsführung bedeuteten; Regelungen, wie sie in späterer Zeit nicht mehr vorkamen.

Der Absolutismus brachte, wie noch darzustellen sein wird, dem Kurpfälzischen und Zweibrücker Bergrecht eine Ausdehnung der Organisation der landesherrlichen Bergbauverwaltung, ohne daß sich jedoch Funktion und Aufgaben der Behörden dadurch erweitert hätten.

Die Landesherren übten das Direktionsrecht aus mit Hilfe ihrer Bergbeamten. Aus der Urkunde über die Anlage des Bergwerks bei Nohfelden - Wolfersweiler von 1456 [2] ergibt sich, daß an diesem Bergwerk die regalherrlichen Interessen nicht durch eigens bestellte Bergbeamte, sondern durch die allgemeine Verwaltung wahrgenommen wurden. Zwar gab es am Bergwerk einen Bergmeister. Dieser war jedoch nicht, wie in späteren Zeiten üblich, ein landesherrlicher, sondern ein durch die Gesamtheit der Frohner gewählter gewerkschaftlicher Beamter. Der Amtmann von Nohfelden für den Pfalzgraf Ludwig und der Schultheiß zu Wolfersweiler für den Zweibrücker Grafen Friedrich übten das Vorkaufsrecht zugunsten der beiden Regalherren aus. Im Bereich der Grafschaft Sponheim, zumin-

1) Hue, Bergarbeiter, S. 329.
2) StA Speyer, Abt. Zweibr. Nr. 205.

dest an dem im Amt Herrstein gelegenen Bergwerk Hosenberg, scheint es bis zum Ende des 15. Jahrhunderts keine spezifische landesherrliche Bergbauverwaltung gegeben zu haben. Zur Leitung des von ihnen selbst gemeinsam betriebenen Bergwerks Hosenberg bestellten im Jahre 1473 Pfalzgraf Friedrich von Simmern sowie die beiden Wildgrafen Johann der Junge und Johann Gerhardt einen Hutmann, welcher "den Berg versehen, bauen und versorgen (sollte) nach aller notturft" [3]. Dieser Hutmann hatte jedoch keine Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben wahrzunehmen, sondern Rechte und Pflichten für die Bergbautreibenden selbst. Die Löhne für die von ihm bestellten Arbeiter durfte er nur mit Rat des Schultheißen zu Herrstein festsetzen. Dieser war auch berechtigt, viertel- oder halbjährlich für seine Herrschaft von dem Hutmann Rechnung zu empfangen. Noch im Jahre 1498 beauftragten die Grafen von Sponheim die beiden Landschreiber zu Trarbach und Simmern, die Eisenbergwerke, Wälder und Hütten im Herrsteiner Amt zu besichtigen und neue Bergwerke zu erkunden [4]. Dieser Auftrag wäre sicherlich fachkundigen Bergwerksbeamten zuteil geworden, wenn es solche gegeben hätte. Die Sponheimer Bergordnung von 1490 hat zwar die Bestellung eines sogenannten Bergrichters als Bergbeamten angeordnet, welcher Gruben und Lehen gegen Gebühr verleihen und die Bergwerke beaufsichtigen sollte. Bezeichnenderweise wurde jedoch der damalige Amtmann zu Herrstein zugleich mit diesen Aufgaben betraut.

In späterer Zeit findet man lediglich nocht vorübergehend in der Grafschaft Sponheim den Bergbau der allgemeinen landesherrlichen Verwaltung unterstellt. Nachdem bereits in der Bergordnung von 1561 vom Amt des Bergmeisters die Rede war, sahen sich in dem Bergwerksabschied vom 2. April 1576 [5] die Augsburger Gewerken veranlaßt, die Einstellung eines Bergvogts vorzuschlagen, da die Amtleute zu Herrstein und Allenbach "in Bergwerkssachen nach der erheischenden Notdurft noch nit erfahren". Aus dieser Urkunde ergibt sich auch, daß die Landesherren wegen des geringen Betriebsumfanges die Unterhaltung eines eigenen sachverständigen Bergbeamten nicht für erforderlich gehalten hatten. Die Bedenken der Augsburger scheinen aber überzeugend gewesen zu sein, denn bereits am 1. Aug. 1576 wurde ein gewisser Rolf Rehberger von Schneeberg zum Bergvogt für die hintere Grafschaft Sponheim ernannt [6].

Von den dargestellten Ausnahmen abgesehen, wurden jedoch alle Pfälzer Bergwerke durch eigens bestellte sachverständige Bergbeamte verwaltet.

---

3) HSTA München, Grafschaft Sponheim Bd. 1.
4) HSTA München, Grafschaft Sponheim Bd. 1.
5) StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845.
6) StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845.

Bis zum 17. Jahrhundert einschließlich war die Bergwerksverwaltung grundsätzlich einstufig, d.h., die lokale Bergwerksverwaltung unterstand unmittelbar dem Landesherren. Dies galt uneingeschränkt auch für die Kurpfälzische Bergwerksverwaltung Friedrichs I. Dieser hatte im Jahre 1472 den aus Amberg in der Oberpfalz stammenden Jakob Bargsteiner zum Oberbergmeister aller Bergwerke des Fürstentums ernannt [7]. Die Bezeichnung wurde zwar der wichtigen Stellung Bargsteiners als "Bereiter aller Bergwerke des Fürstentums" gerecht, bedeutete aber nicht, daß es unter ihm andere Bergmeister bei den einzelnen Bergwerken gegeben hätte. Bargsteiner selbst hatte sich, wenn auch unter dem Ehrentitel eines Oberbergmeisters, in der Funktion eines Bergmeisters um die einzelnen Gruben zu kümmern. Eine zweistufige Bergwerksverwaltung wurde lediglich in den Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 vorgeschrieben, und zwar in Anlehnung an den Berghauptmann des Joachimsthaler Rechts, welcher dort über alle anderen Amtsträger die Aufsicht führte und selbst unmittelbar der Böhmischen Kammer unterstand [9]. Wie sehr Herzog Wolfgang sich bemühte, die für weitaus größere Maßstabe gedachten Grundsätze der Joachimsthaler Bergordnungen auf die Pfälzer Verhältnisse zu übertragen, zeigt sein in der Ordnung von 1556 geäußerter Entschluß, den allgemeinen Amtleuten, in deren Amt die Bergwerke lagen, die Oberaufsicht über die Bergwerke und Bergwerksbeamten zu übertragen, da sich die Einstellung eines eigenen Berghauptmannes nicht lohnte [10]. Wenn es auch zweckmäßig gewesen sein mag, gegen die Anordnung des Bergmeisters dem Betroffenen ein Beschwerderecht an den Amtmann des betreffenden Amtes zu geben [11], so erscheint es zweifelhaft, ob aus sachlichen Gründen die Anwesenheit der im allgemeinen unkundigen Amtleute beim Anschnitt und beim Retardatstag sowie bei der Quartalrechnung geboten war [12]. Die Bergordnung von 1565 sah immerhin die Bestellung eines Berghauptmannes vor, ohne daß allerdings seine Funktion innerhalb der Verwaltung genau abgegrenzt wurde.

---

7) Silberschmidt, Bergwesen S. 18.

9) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 258.

10) Dieweilen wir noch keinen sondern bestellten Berghauptmann haben, auch die Bergwerke sintemals selbst an Gehalt gering, solich kosten nit ertragen wollen, ein eigen Berghauptmann zu erhalten, so sollen an unser statt unsere Amtleut, unter deren Amt die Bergwerke gelegen, fleißig aufsehen haben ...

11) Da auch jemand vermeinte, daß ihm unser Bergmeister unbillichs auflegte, der soll sein beschwerung an unseren Amtmann, unter des Ampt die Bergwerk gelegen, gelangen lassen; der soll nach Gelegenheit gebührliches Einsehen thun.

12) So forderte es die BO von 1556.

Der Hauptmann sollte gemeinsam mit dem Bergmeister "fleißig aufsehen, daß Friede, Gerechtigkeit und die Ordnung unverbrüchlich gehalten, aller Betrug und Bosheit und Unrecht abgewendet" würde. Er solle, sofern er nicht verhindert wäre, an allen Verleihtagen gegenwärtig sein und zusehen, daß dabei die Ordnung gewahrt würde.

Die Unverbindlichkeit und Machtfülle dieses Amtes war offenbar für den Mann zugeschnitten, welcher zunächst Berghauptmann wurde, nämlich für den bis dahin in Bergwerkssachen höchst verdienten und angesehenen Johannes Thein. Dieser spielte zu jener Zeit im Zweibrücker Bergrecht die gleiche Rolle wie seiner Zeit Bargsteiner im Bereich der Kurpfalz. Thein war als Nürnberger Syndikus im Jahre 1556 von Herzog Wolfgang als Bergsachverständiger in die Pfalz gerufen worden, wo er alsdann aufgrund seiner guten Verbindungen zu den böhmischen Bergwerken für die Einführung des Joachimsthaler Rechts in der Pfalz durch die Bergordnungen von 1556 und 1565 verantwortlich war. 1560 sagte Thein seine Bürgerrechte zu Nürnberg auf und wurde Amtmann zu Meisenheim. Sein Dienst für das Herzogtum Zweibrücken währte bis 1571, als er sich in Unfrieden mit den Zweibrücker Behörden nach Worms zurückzog [15]. Abgesehen also von diesen unter dem Einfluß des Joachimsthaler Bergrechts geschaffenen Ausnahmen besonderer Oberbehörden, dargestellt durch Amtmänner bzw. den Berghauptmann, kannte das Pfälzer Bergrecht bis zum 18. Jahrhundert nur eine einzige Verwaltungsebene. Im Rahmen dieser Verwaltung war der Bergmeister, auch Bergrichter oder Bergvogt genannt, der wichtigste Beamte. Trotz der zu allen Zeiten grundsätzlich gleich gebliebenen Funktion dieses ranghöchsten Beamten, war seine Bezeichnung in den einzelnen Zeiten, ja sogar innerhalb mancher Bergordnungen, unterschiedlich. Allgemein sprachen die Zweibrücker Bergordnungen vom Bergmeister [16], die Sponheimer [17] und Kurpfälzischen

---

15) Siehe hierzu Silberschmidt, Bergwesen, S. 104 - 121.

16) So die Zweibr. BO von 1514: wir wollen einen redlichen bergverständigen Bergmeister ordnen; BO von 1560: es soll auch unser geordneter Bergmeister oder Bergvogt Macht und Gewalt haben ...; BO von 1556: der jetzige und künftige unser Bergmeister oder Bergvogt soll mit allem Fleiß darauf sehen ...; BO von 1565: auf daß gemeinem Bergwerk wohl und nützlich vorgestanden ... so haben wir auf unseren Bergwerken in unserem Fürstentum einen tauglichen ... Bergmeister ... gesetzt und angestellt; die BO von 1590 sprach in Anlehnung an die Sponh. BO von 1590 allerdings vom Bergvogt.

17) BOO von 1576 und 1590; die BO von 1561 verwandte nach Zweibr. Vorbild die Bezeichnung Bergmeister.

Ordnungen [18] vom Bergvogt und Bergmeister. In der Kurpfalz kannte man im 15. Jahrhundert aber auch die Bezeichnung Bergrichter [19].

Dieser Beamte war es, der die wesentlichen regalherrlichen Befugnisse gegenüber den Gewerken und den Bediensteten der Gewerkschaften wahrzunehmen hatte, indem er vor allem die Mutungen entgegennahm, die Bergwerke verlieh und die vierteljährlichen Betriebsabrechnungen abhörte. Darüber hinaus waren ihm im Rahmen des Direktionsprinzips weitgehende Befugnisse übertragen zur Beaufsichtigung und Leitung des technischen und wirtschaftlichen Betriebes der einzelnen Zechen.

Zur Unterstützung, zugleich wohl aber auch zur Kontrolle des Bergrichters bzw. Bergmeisters oder Bergvogts waren verschiedentlich Berggeschworene eingesetzt, sachverständige Personen, welche meistens aus dem Kreis der Gewerken selbst stammten. Ihre Hauptaufgabe bestand zwar in der Mitwirkung beim Berggericht. Aber schon die Daimbacher Bergordnung von 1460 übertrug zwei Schöffen zusammen mit dem Bergrichter das Vermessen der Lehen [20], also eine reine Verwaltungsaufgabe. Ebenso sollten nach der Kurpfälzischen Bergordnung von 1487 mindestens drei geschworene Schöffen aus dem Berggericht beim Verpflokken eines Bergwerksfeldes durch den Bergrichter anwesend sein [21]. Besonders ausgeprägt waren die Verwaltungsbefugnisse der Geschworenen in der Falken-

---

18) BOO von 1483, 1511, 1517, 1524; BO von 1551: wollen wir mit Rate der Gewerken einen redlichen bergverständigen Bergvogt oder Bergmeister ordnen.

19) Die Daimbacher BO von 1460 verwandte für den gleichen Beamten die Bezeichnung Bergrichter, Bergfaut und Bergmeister: item und soll auch ein Bergrichter keine Lehenschaft uffmessen, er thue es denn zu iglicher zite und dicke des not ist in gewertigkeit zweyer des bergs gerichtscheffen und das messegelt davon solle halb gefallen dem bergfaut und das ander halb den scheffen ...; item dem bergmeister von jeder clage die ime geschicht sol ime werden vier pfennig; BO von 1472:... Schmelzhütten sollen gesetzt werden mit Rate der Amtleute und eines Bergmeisters; unser Bergrichter soll alle Lehen von unser wegen ausleihen ...; die BO von 1487 gebrauchte für den höchsten Bergbeamten einheitlich die Bezeichnung Bergrichter.

20) Siehe Anmerkung 19.

21) Item want unser berkrichter lehen verluwen hait, ... so soll er sichtlich plock an den tag schlagen, und so soll er zum mysten by ime ... dry geschworene berkscheffen ... haben, uff daß eime jedem recht maß und plockunge sunder gnade beschege.

steiner Bergordnung von 1524. Vier Bergverständige sollten als Geschworene aufgenommen und vereidigt werden. Diese mußten jede Woche alle Zechen befahren, die Arbeit besichtigen und darauf achten, daß nicht den Gewerken zu Schaden gebaut würde.

Es war ihre Aufgabe, zu verdingen und später das Geding wieder abzunehmen. Die Schöffen hatten anwesend zu sein, wenn der Bergvogt Bergwerke verlieh und die Grubenfelder vermaß. Für das Herzogtum Zweibrücken ordneten die Bergordnungen von 1560, 1565 und 1590 die Einsetzung von Geschworenen als Gehilfen des Bergmeisters bzw. Bergvogts an, ohne im Einzelnen ihre Aufgaben zu bezeichnen. Lediglich die Ordnung von 1560 gewährte den Geschworenen ausdrücklich das Recht, zusammen mit dem Bergmeister die Entschädigung der Grundeigentümer festzusetzen.

Auch im Sponheimer Bergrecht gab es Geschworene, die zwar an der Gerichtsbarkeit beteiligt waren, zugleich aber auch Verwaltungsaufgaben im Rahmen eines sehr ausgeprägten Direktionsprinzips zu erledigen hatten. Hauptsächlich bestand ihre Aufgabe darin, den Bergvogt, welchem sie Treue und stete Dienstbereitschaft schuldeten [27], bei der Leitung der Bergwerke zu beraten und zu unterstützen [28].

Gegenüber der Bedeutung des Bergrichters, Bergvogts oder Bergmeisters sowie der Geschworenen traten die übrigen regalherrlichen Beamten in den Hintergrund. Der Bergschreiber, dessen Einsetzung in fast allen Bergordnungen Erwähnung fand [29], hatte die bei der Bergwerksverwaltung anfallenden Schreibarbeiten zu erledigen, wie z.B. das Ein- und Austragen der Gewerken im Gewerkenregister [30] und das Schreiben der Zubußbriefe [31]. Die Kurpfälzische

---

27) Sponh. BO von 1576.

28) Sponh. BO von 1590: soll unser Bergvogt solches (Bergwerk) alsbald besichtigen und mit Rath der Geschworenen was darinnen vorzunehmen schließen und befehlen, damit alle Bergwerke gefördert, mit den Gruben nicht verabsäumet und alle unnötigen Lasten vermieden und abgeschafft werden.

29) Z.B. Kurpf. BO von 1472; Kurpf. BO von 1487: uff iddem unserem bergwerk soll ein geschworener bergschrieber durch unseren Bergrichter zu unser stat geordnet mit gelübden und eiden; Zweibr. BOO von 1514, 1556 und 1565; Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551.

30) Zweibr. BO von 1514.

31) Zweibr. BO von 1565.

Bergordnung von 1487 gewährte, was wohl im grundsätzlichen auch sonstwo zulässig war, allen Bergwerksverwandten die Möglichkeit, die Schreibdienste des Bergschreibers bei ihren Gerichtshändeln in Anspruch zu nehmen. Zur Führung des Gewerkenbuches war nach den Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 neben dem Bergschreiber ein eigener sogenannter Gegenschreiber berufen [32]. Die Schreibarbeiten in den Hüttenbetrieben besorgten die eigenen Hüttenschreiber.

Nachdem im 15. Jahrhundert noch der Bergvogt selbst für die Erhebung des regalherrlichen Zehnten zuständig war [33], oblag diese Aufgabe in späterer Zeit allgemein den sogenannten Zehndern. Darüber hinaus hatten diese die Bezahlung des vorgekauften Silbers vorzunehmen [34]. Mit Recht kann man sie als die regalherrlichen Kassenverwalter bezeichnen. Im Sponheimer Bergrecht wurden diese Aufgaben sehr wahrscheinlich noch vom Bergvogt wahrgenommen.

Durch die Übernahme des Joachimsthaler Rechts in die Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 wurden für den Bereich des Hüttenwesens einige Dienstbezeichnungen eingeführt, die in der Pfalz jedoch ohne nennenswerte praktische Funktion blieben. Der Hüttenmeister hatte die Aufsicht über die Hüttenwerke. Ihm zur Seite standen Hüttenschreiber, Silberbrenner und Waradein, welcher das Blick- und Brandsilber zu probieren hatte [35]. Dagegen waren, jedenfalls nach Joachimsthaler Recht, Probierer, welche die Gewerken über den Gehalt der Erze zuverlässig informieren sollten, und die Markscheider, deren Aufgabe die Vermessung der Bergwerke war, eigentlich keine Bergamtleute, sondern wirtschaftlich sachverständige Personen, die im Rahmen der bergamtlichen Organisation einen freien Beruf ausübten [36].

---

32) Die gleiche Aufgabe hatte der Gegenschreiber der Falkensteiner BO von 1524; da die Ordnung einen Bergschreiber offenbar nicht kannte, dürfte dieser Gegenschreiber zugleich die Funktion eines allgemeinen Bergschreibers innegehabt haben.

33) Daimbacher BO von 1460: ... dem bergfaut sy dann zuvor der Zehende von unsernwegen ußgericht; mit ähnlichem Wortlaut die BO von 1483; auch die BO von 1487 ging von der gleichen Gegebenheit aus; sie bestimmte nämlich, daß die Austeilung des Zehnten 14 Tage im voraus dem Bergrichter bekannt gegeben werden mu3te.

34) Zweibr. BOO von 1514 und 1565; Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551.

35) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 272.

36) Weizsäcker, Sächsisches Bergrecht in Böhmen, S. 271-275.

Die Organisation der Kurpfälzischen und Zweibrücker Bergwerksverwaltung im 18. Jahrhundert verdient eine besondere Darstellung. Trotz aller organisatorischen Neuerungen, von denen noch zu sprechen sein wird, ist allerdings der historische Kern der regalherrlichen Bergverwaltung sogar über dieses Jahrhundert hinaus bis zur Einführung des französischen Bergrechts erhalten geblieben. Aus zahlreichen Urkunden jener Zeit ist die Bedeutung des Bergvogts im Bereich der Grafschaft Sponheim [37] bzw. des Bergmeisters im Herzogtum Zweibrükken [38] und der Kurpfalz überliefert. Besonders die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [39] verdeutlichte noch einmal die Rechte und Pflichten des Bergmeisters in ausführlicher Weise. Danach gebührte dem Bergmeister die Aufsicht über den Bergbau und die Haushaltungen bei den Zechen. Zu diesem Zwecke konnte er Steiger, Schmelzer und andere Bergbedienstete verpflichten. Alle Jahre hatte er einmal sämtliche Werke zu befahren, die vier Quartalrechnungen zu revidieren und alsdann die abgehörten Rechnungen nebst den zugehörigen Urkunden in seine Registratur zu nehmen. Zum Amtsbereich des Bergmeisters gehörte auch das Vermessen und Verlochsteinen der Bergwerksfelder. Darüber hinaus waren ihm nunmehr auch Aufgaben des früheren Bergschreibers und Zehnders übertragen. Er hatte nämlich das Berg- und Gegenbuch zu führen und daraus die Gewährscheine bei belehnten und gemuteten Werken zu erteilen. Er mußte schließlich dafür sorgen, daß der regalherrliche Zehnte, der Vorkauf und die Ausbeute aus dem Freistamm von den Gewerkschaften gehörig entrichtet wurden.

In dieser Funktion war der im Kurpfälzischen Bergbau altgediente Bergmeister Ludolph [40] auch nach der Besetzung der Pfalz durch die französischen Revolu-

37) In den Verleihungen vom 25. Febr. 1709 und vom 8. Aug. 1746 über die Bergwerke im Oberamt Trarbach wurde die Einsetzung eines Bergvogtes durch die Regalherren mit Vorwissen der Gewerken beschlossen, BGL Sponh. Kopialbuch Nr. 1345 Bl. 116 ff.; am 22. Juli 1718 wurde der Amtmann Kröber zum Bergvogt für die Bergwerke der Grafschaft ernannt, Silberschmidt, Bergwesen, S. 139.

38) Zweibr. BO von 1743, Geh. StA München, Kasten blau 419/19; in einem Dekret Karls II. vom 15. April 1748 betreffend die Organisation der Zweibr. Bergwerksverwaltung findet man das Amt des Bergmeisters erwähnt, Silberschmidt, Bergwesen, S. 146 f.

39) Nr. 16.

40) Schon im Jahre 1766 waren dem Bergmeister Ludolph die Mörsfelder, Spitzenberger und Katzenbacher Werke unterstellt; die übrigen Kurpfälzischen Bergwerke verwaltete zu jener Zeit der Bergmeister Mosengeil, BGL Abt. 77 Fasc. 562.

tionstruppen tätig. Er trug nunmehr den wohl offiziellen Titel "Directeur des mines de la republique francaise du Palatinat" [41]. Seine jährliche Besoldung betrug in den Jahren 1794 bis 1795 606 Gulden, welche nach einem Volksrepräsentantenbeschluß zu zweifünftel aus der republikanischen Zehendenkasse und zu dreifünftel durch die Gewerkschaften zu zahlen waren [42]. Bis zum Jahre 1800 korrespondierte Ludolph als Bergmeister mit dem Kurpfälzischen Oberbergamt Mannheim [43].

Das Amt der Geschworenen ist auch im 18. Jahrhundert erhalten geblieben [44]. In der Kurpfalz allerdings kannte man zunächst dieses Amt nicht mehr. Erst im Jahre 1775 machte der Bergrat Günther den Vorschlag, "über die sich mehr und mehr häufenden Bergwerke außer dem Bergmeister noch einen Aufseher zu bestellen" [45]. Dieser Plan wurde offenbar lange bedacht, denn erst 1778 wurde der Bergrat Medicus im Oberamt Lautern als Berggeschworener eingesetzt [46]. Am 20. Dez. 1779 wurde Bergmeister Ludolph angewiesen, Personen, welche des Schreibens, Lesens und Rechnens und auch des Bergbaues erfahren sein müßten, als Geschworene für die in den Oberämtern Alzey, Kreuznach und Lauterecken befindlichen Gruben vorzuschlagen [47]. Im Januar 1780 beschloß die Bergwerkskommission, zur Besoldung der Geschworenen von den Gewerkschaften einen besonderen Beitrag, das sogenannte Quatembergeld, zu erheben mit der Begründung, daß die "Verrichtung der Geschworenen lediglich zum Besten der Gewerken" abziele. Der gewerkschaftliche Schichtmeister hatte das Quatembergeld am Ende eines jeden Quartals bei der Rechnungsabhörung dem in dem betreffenden Revier angestellten Geschworenen gegen Quittung auszuzahlen [48]. Die

41) So unterzeichnete er einen Brief vom 25. Mai 1795, BGL Abt. 77 Fasc. 435.

42) BGL Abt. 77 Fasc. 435.

43) BGL Abt. 77 Fasc. 435.

44) Z.B. Zweibr. BO Christians IV. von 1743: ... befehlen hiermit, ... daß bey unsern so alten als neu anzurichtenden Bergwerken befindliche ... geschworenen ... gehörigen Respect und Gehorsam erweisen.

45) BGL Abt. 77 Fasc. 568.

46) BGL Abt. 77 Fasc. 568: in einem Schreiben vom 24. Nov. 1778 an den Kurfürsten bewarb sich der Obersteiger Johann Paul Weiß um das Geschworenenamt im Oberamt Lauterecken mit dem Hinweis, daß der Bergrat Medicus im Oberamt Lautern als Berggeschworener ernannt und aufgestellt worden sei.

47) BGL Abt. 77 Fasc. 568.

48) BGL Abt. 77 Fasc. 568: Generale, die Entrichtung der Quatembergelder betreffend. Die Verpflichtung zur Zahlung des Quatembergeldes wurde auch in die BO von 1781 Nr. 22 übernommen.

Rechte und Pflichten der Geschworenen waren in einer Instruktion enthalten, welche am 24. Jan. 1780 erlassen und am 11. April des gleichen Jahres abgeändert [49] im wesentlichen auch in die Bergordnung von 1781 übernommen wurde. Nach dieser Ordnung [50] sollten die Geschworenen die ihnen anvertrauten Zechen alle Monat befahren und alle angetroffenen Unrichtigkeiten abstellen oder dem Bergmeister melden. Nach Ablauf eines Quartals hatten sie die Rechnungen abzuhören und ein Rechnungsexemplar an den Bergmeister und das Oberbergamt zu senden. Den Gewerken mußten sie auf Verlangen eine zuverlässige Auskunft über den Stand des Bergwerks geben und im Falle des Verkaufs eines Anteils an einem Bergwerk dem Käufer einen Gewährschein ausfertigen.

Die Bestellung der Geschworenen ist bei den Gewerkschaften nicht auf Zustimmung gestoßen, hauptsächlich wohl wegen der damit verbundenen Belastung durch das Quatembergeld. In einem Schreiben zahlreicher Gewerken der verschiedensten Kurpfälzer Bergwerke vom 11. April 1780 [51] wurde in zurückhaltender Form bezweifelt, "ob der angegebene Zweck durch Vervielfältigung der Herren Offizianten erreicht" werde. Man müßte sich aber "auf das feierlichste verwahren" gegen die Belastung mit den Quatemberkosten. Wie hartnäckig der gewerkschaftliche Widerstand gegen die Bestellung der Geschworenen gewesen ist, ergibt sich daraus, daß am 10. Okt. 1781 das Kurpfälzische Oberbergamt die Dreikönigszuger Gewerkschaft anweisen mußte, den Berggeschworenen Paul Weiß das Werk "so oft und vielmals er will ohne die geringste Widersetzlichkeit bei ansonsten zu gewarten habenden Strafe" befahren zu lassen und ihn bei der Ausübung seines Amtes nicht zu hindern [52]. Dem Sträuben der Gewerkschaften war offenbar kein Erfolg beschieden, denn noch im Jahre 1798 war der bereits erwähnte Paul Weiß als Geschworener im Oberamt Lauterecken tätig. Aus dem Jahre 1800 ist die Arbeit eines Geschworenen Rheinfrank überliefert [53].

Unter dem Einfluß des absolutistischen Staatsgedankens wurde sowohl in der Kurpfalz als auch im Herzogtum Zweibrücken über der Ebene von Bergmeistern und Geschworenen eine gehobene Verwaltungsstufe geschaffen, welche bereits einen behördenmäßigen Zuschnitt im modernen Sinne aufwies. Am 12. Sept. 1740

---

49) BGL Abt. 77 Fasc. 568.

50) Nr. 17.

51) BGL Abt. 77 Fasc. 568: Schreiben der Wolfsteiner, Theodor-Erzluster, Christian-Glücker, Felser, Muter, Mühlbacher und Söckelberg und Elisabethengrube, auch Pottsberger als Mörsfelder und mehrer Kurpf. Bergwerksgruben - gewerken von Frankfurt.

52) BGL Abt. 77 Fasc. 568.

53) BGL Abt. 77 Fasc. 435.

bestellte Kurfürst Carl Philipp "zu besserer Emporbringung der in den kurfürstlichen Landen allbereits befindlichen und ferners auffindig machender Berg- und Salzwerke" ein besonderes Bergwerkskollegium. Diesem gehörten an die Hofkammer- und General-Salinen-Direktoren Frh. von Beust und von Überbruck sowie der bis dahin in Hessen-Kasseler Diensten gestandene Bergrat Döring [54]. Dieses Kollegium, welches später meist Bergwerkskommission [55] oder auch Bergratskollegium [56] genannt wurde, hatte neben gerichtlichen Aufgaben das "in Verfolgung der Bergordnung weitere Nötige zu veranlassen" [57]. Es hatte gegenüber Bergmeister und Geschworenen die Stellung einer Aufsichtsbehörde, die von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machte [58]. Das Kollegium unterstand unmittelbar der Kurpfälzischen Hofkammer.

Die Kurpfälzische Bergordnung von 1781 [59] setzte an Stelle des Bergwerkskollegiums ein aus Direktor und Räten bestehendes Oberbergamt, welches unmittelbar dem Kurfürsten und der geheimen Staatskonferenz unterstand. Dieses sollte die anfallenden Bergsachen entweder selbst besorgen oder durch die nachgeordneten Bergbediensteten, also Bergmeister und Geschworene, versehen lassen. Zu den wichtigsten Verwaltungsaufgaben der neu geschaffenen Behörde gehörte die Erteilung von Schürfscheinen, die Entgegennahme von Mutungen sowie die Verleihung von Bergwerken. Die Verfügungen des Oberbergamtes mußten von allen Untergebenen, Beamten und Dienern befolgt werden. Das Amt tagte jeden Monat oder an einem eigens vom Direktorium anberaumten Termin und entschied mit Stimmenmehrheit. Eilige Sachen durften auch im Umlaufverfahren bei den Bergräten erledigt werden.

---

54) BGL Abt. 77 Fasc. 652: Acta die Errichtung eines Bergwerkskollegiums betreffend.

55) Siehe z.B. die Anweisung der "in Bergwerkssachen spezial angeordneten Komission an den kurpf. Bergzehnder Roemer vom 4. Sept. 1764, BGL Abt. 77 Fasc. 626 Bd. I; Anweisung der Bergwerkskommission vom 5. Dez. 1766 für die Bergmeister Mosengeil und Ludolph, a.gl.O.

56) BGL Abt. 77 Fasc. 577: ... nachdem ihre kurfürstliche Durchlaucht ... befohlen haben, daß ... sämtlichen Corporibus und untergebenen Ämtern mit Nachdruck aufgegeben werden solle, inskünftig erwähntem Bergratskollegio in dessen erlassenden Verfügungen die genaueste Folge jeder Zeit zu leisten ... (1741).

57) BGL Abt. 77 Fasc. 652.

58) Siehe Anmerkung 55 und 56.

59) Nrn. 10 und 11.

Das Oberbergamt setzte auch nach der Besetzung der Pfalz durch die Franzosen seine Arbeit mit den gleichen Befugnissen fort [60].

Im Herzogtum Zweibrücken bestellte Christian IV. zur besseren Überwachung des Bergwesens in der Bergordnung von 1743 ein Bergratskollegium, an dessen Spitze der Oberbergdirektor stand. Am 7. April 1746 ordnete der Herzog an, dem Bergratskollegium solle in Bergwerksangelegenheiten ein von den Gewerken zu bestellender Vertreter angehören [61]. Die Gewerkschaft am Stahlberg ernannte als ersten Vertreter den Amtmann Kröber. Dieser erhielt den Titel Bergrat mit Sitz und Stimme im Bergratskollegium [62]. Die Bergordnung von 1768 setzte an die Spitze dieses Kollegiums das Oberberg-Direktorium. Die betrügerische Amtsführung des Oberberg-Direktors Michael Stahl vom Jahre 1767 bis zu seiner Absetzung im November 1775 [63] gab auf Betreiben der Gewerkschaften Anlaß zu einer vollständigen Neuorganisation der oberen Bergbauverwaltung im Herzogtum Zweibrücken. Ein Dekret Karls II. vom 15. April 1778 schaffte das Bergratskollegium ab und übergab dessen Verwaltungsfunktion der herzoglichen Rentkammer [64]. Diese Kammer waltete auch nach dem Einzug der französischen Truppen im Herzogtum ihres Amtes [65].

---

60) BGL Abt. 77 Fasc. 435: Schreiben des Kurpf. Oberbergamtes vom 2. Juli 1798 an den Geschworenen Weiß; vom 30. Oktober 1799 an den Bergmeister Ludolph; noch im Jahre 1800 wandte sich Ludolph an das Oberbergamt in Mannheim.

61) Silberschmidt, Bergwesen, S. 143.

62) Silberschmidt, Bergwesen, S. 143.

63) Silberschmidt, Bergwesen, S. 143 ff.

64) Silberschmidt, Bergwesen, S. 146 f.

65) Siehe das Schreiben der herzoglich-pfalz-zweibrückischen Rentkammer vom 23. Hornung (Februar) 1790 an die kurpfälzische Hofkammer, in welchem um Information über die in der Kurpfalz gemachten Erfahrungen mit der Bergamtskommission gebeten wurde, "da man in der Verwaltung des Bergwesens einige Änderungen zu machen wünscht und auf Errichtung einer besonderen Bergwerkskommission denkt, auch in den kurpfälzischen Landen schon eine nämliche Einrichtung getroffen ist", BGL Abt. 77 Fasc. 577.

IX. DIE BERGGERICHTSBARKEIT

Der historische Bergbau hatte seine eigene Gerichtsbarkeit, welcher alleine die Rechtsprechung in bergbaulichen Angelegenheiten zustand. Bereits in der Vereinbarung über das Bergwerk bei Nohfelden-Wolfersweiler von 1456 [1] war angeordnet, daß kein Amtmann, Schultheiß, Büttel oder sonstige Amtsperson, über welche einer der beiden die Vereinbarung treffenden Fürsten zu gebieten hatte, "den Fronern und ihren Erben, den Kaufleuten oder anderen Genossen des Bergwerks von Gerichts wegen etwas schicken" dürfe. In gleicher Weise schlossen die meisten Bergordnungen des 15. Jahrhunderts alle dem Bergbau nicht zugeordneten Amtsträger ausdrücklich von der Rechtsprechung in Bergwerksangelegenheiten aus [2]. Die eigene Berggerichtsbarkeit war Ausdruck des Grundsatzes der Bergbaufreiheit, die allen mit dem Bergbau Beschäftigten eine aus der allgemeinen Rechtsordnung herausgehobene rechtliche und soziale Stellung gewährte.

Bis etwa um die Mitte des 16. Jahrhunderts kannte das Pfälzer Bergrecht neben dem regalherrlichen Gericht, von dem später noch zu sprechen sein wird, vielfach eine Gerichtsbarkeit durch die Gewerken selbst. Diese war personalbezogen und erstreckte sich auf Streitigkeiten zwischen den Bergwerksverwandten, zumeist sogar nur auf Streitigkeiten zwischen den Gewerken in bergbaulichen Angelegenheiten. Nach der Vereinbarung von 1456 über das Bergwerk bei Nohfelden-Wolfersweiler sollten alle Irrungen und Mißhelligkeiten sogar ausschließlich von dem gewerkschaftlichen Bergmeister entschieden werden. Im Jahre 1477 gestattete Kurpfalzgraf Philipp einer bei Niederwiesen bauenden Gewerkschaft, den Bergrichter zu bestellen und Spannungen und Irrungen zwischen den Genossen des Bergwerks unter sich zu entscheiden [3]. Die Bergordnung von 1483 bewilligte den Gewerken der am Rheingrafenstein gelegenen St. Mauritiusgrube ein eigenes Gericht, welches aus drei Gewerken bestand, die in jährlichem

---

1) StA Speyer Abt. Zweibr. Nr. 205.

2) Daimbacher BO von 1460: es solle kein unser Amtmann lantschreiber, hünerfaut, schultheiß, gebüdel oder ander untertane über die Bergwerke oder Kaufleute, diener, froner, arbeiter und hantreicher mit Gebot oder Verbot of dem Bergwerk ... nichts zu tun noch zu schicken haben; fast mit gleichem Wortlaut die Kurpf. BOO von 1483 und 1487.

3) Silberschmidt, Bergwesen, S. 34: unter Genossen des Bergwesens sind hier nicht nur die Gewerken zu verstehen, sondern alle mit dem Bergwerk Beschäftigten, die sogenannten Bergwerksverwandten.

Wechsel neu gewählt werden mußten. Das Gericht sollte zunächst versuchen, die zwischen den Gewerken entstandenen Streitigkeiten gütlich beizulegen, und erst, wenn dies nicht möglich war, mit Mehrheit eine Entscheidung treffen [4]. Im Daimbacher Bergwerk scheint lange Zeit ein eigenes Gericht der Gewerken bestanden zu haben. Im Jahre 1509 wurde der damaligen Gewerkschaft bestätigt, "daß sie mögen Recht sprechen und urteilen" mit dem Hinweis, daß solches Recht altes Herkommen sei [5].

Auch in den meisten Bergordnungen der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war den Gewerkschaften die Berufung eines eigenen Gerichts zugestanden. Die Gewerken durften Richter und Schöffen aus ihrem Kreis erwählen, welche Streitigkeiten unter den Gewerken, Malefizsachen ausgenommen, zu entscheiden hatten. Gegen die Erkenntnis der gewerkschaftlichen Gerichte war die Berufung an den Regalherren selbst gegeben, dessen Entscheidung alsdann verbindlich war [6].

Im Gegensatz zu den gewerkschaftlichen Gerichten erstreckte sich die Zuständigkeit der regalherrlichen Gerichte auf alle Bergwerksangelegenheiten im sachlichen Sinne, so daß unter Umständen auch nicht mit dem Bergwerk Verwandte diesem Gericht unterstanden [7].

---

4) Und ob die Gütlichkeit nit folge gewinne, magk danach sie durch ihre gemeynden oder mererteyl sprüch zu entscheiden ... seyen.

5) Verleihung des vereinten Bergwerks von Mörsfeld und Daimbach durch Ludwig V., zitiert bei Silberschmidt, Bergwesen, S. 63.

6) Zweibr. BO von 1514: ob Gott mit seinen Gnaden geb, daß eine Sammlung der Bergleute würde, so wollen wir ihnen die Gnade tun, daß sie Richter und Schöffen unter ihnen erwählen und was unter ihnen entsteht, das mag unter ihrem Gericht niedergelegt werden, ausgenommen Malefiz; wir wollen, daß von ihrem Gericht nit weiter, dann für uns appeliert werde; da sollen die durch uns ... entschieden werden; wörtlich ebenso die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551.

7) Z.B. Daimbacher BO von 1460: ... was da (auf dem Bergwerk) entstehen wirdet, darob sich straf oder gericht gebührt, das solle daselbst für ein bergfaut oder bergrichter oder schöffen ... ußgetragen und gehalten werden; mit ähnlichem Wortlaut die Kurpf. BOO von 1483 und 1487. Nach der Sponh. BO von 1490 sollten "Zweyung und Irrung unter den gesellen" durch Bergrichter und die ihm Zugeordneten entschieden werden; die Aufgaben dieses Gerichts beschränkten sich jedoch nicht auf diese Personen, denn es war weiter angeordnet, das der Bergrichter, "das Bergwerk regieren und auf alle Sache ein getreues Aufsehen haben soll, damit das Bergwerk und Ordnung gehandhabt werden"; Zweibr. BO von 1514: wir wollen ... etliche Bergverständige vereiden, die sollen mit dem Bergmeister

Bis zum Beginn der Vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts, als aufgrund des landesherrlichen Absolutismus ebenso wie die Organisation der Bergwerksverwaltung auch die der Berggerichtsbarkeit in der Pfalz neu gestaltet wurde, bestand das regalherrliche Gericht aus dem Bergrichter, vielfach auch Bergmeister oder Bergvogt genannt [8], sowie den Bergschöffen bzw. Berggeschworenen [9]. Über die Zahl der dem Berggericht zugehörenden Schöffen enthalten die Quellen merkwürdigerweise nur äußerst selten bestimmte Hinweise. Nach den Kurpfälzischen Bergordnungen von 1460 und 1487 gehörten dem Gericht sieben Schöffen an. Die Sponheimer Bergordnung von 1590 gab dem Bergvogt vier Geschworene zur Seite. Sonst aber war wohl die Anzahl der mitwirkenden Schöffen oder Geschworenen von den Erfordernissen der Verhältnisse abhängig gemacht [10].

Die Beteiligung von Schöffen oder Geschworenen am regalherrlichen Gericht war jedoch nicht, wie man annehmen könnte, Ausdruck einer teilweisen Gerichtsbarkeit durch die Bergbautreibenden. Fast immer [11] wurden nämlich

---

Fortsetzung der Fußnote 7) von Seite 156:

Gericht zu richten haben, das Bergwerke betrifft, auch um Schaden der Güter; mit ähnlichem Wortlaut die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551; Zweibr. BO von 1556: Wann Irwege Bercksachen, so vor Bergmeister und seine zugeordneten Personen ... nicht vertragen könnten ...; Zweibr. BO von 1565: wir behalten uns ... unser gericht, also das unserer Bergmeister alle zum Bergwerk gehörenden Sachen von unsert wegen zu strafen und büssen Macht haben solle; .... wenn Irrung und Gebrechen zwischen Gewerken und Parteien fürfallen und erstlich an unsern Bergmeister und Geschworenen gelangen ...; Sponh. BO von 1590: sie sollen auch bei keinem anderen dann vor unserem Bergvogt und Geschworenen von Bergwerksrecht wegen es sey um was es will, so einem Bergvogt zu richten und entscheiden zusteht ... angerufen, vorgenommen und verklagt werden; Kurpf. BO von 1781 Nr. 59: daß wir unserem Bergmeister nebst der Aufsicht über die Bergwerke auch die Gerichtsbarkeit in den dabei vorkommenden Streit- und Klagsachen übertragen haben.

8) Siehe oben Seite 146 f

9) Siehe Anmerkung 7).

10) So ausdrücklich die Kurpf. BO von 1472: ... sollen die Berggenossen Schöffen unter ihnen kiesen so vil und oft Ine des not ist; die Zweibr. BO von 1514 sowie die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551 ließen die Zahl der Geschworenen ausdrücklich offen: wir wollen nach Rat unseres Bergmeisters und etlicher Gewerken etliche Bergverständige vereiden, die sollen mit dem Bergmeister Gericht zu richten haben.

11) Soweit zu übersehen, waren lediglich nach der Kurpf. BO von 1472 die Schöffen von den Berggenossen zu erwählen, siehe Anmerkung 10.

Schöffen und Geschworene, die übrigens auch in der landesherrlichen Bergbauverwaltung mitwirkten, durch den Regalherrn selbst ausgewählt und eingesetzt [12]. Ihre Aufgabe bestand darin, mit Sachverstand die Rechtsprechung des Bergrichters zu unterstützen.

Im Kurpfälzischen Bergrecht des 15. Jahrhunderts erfolgte die regalherrliche Rechtsprechung in der Form von Weistümern. Gemäß den Bergordnungen von 1460, 1483 und 1487 sollten alle Jahre zu bestimmten Tagen und Zeiten zwei ungebotene Thinge stattfinden, zu denen alle Berggenossen, Diener und Arbeiter erscheinen mußten, um dem Berggericht bei der Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage zu helfen [13]. Den Geschworenen und den Gewerken war, "Leibes- oder Herren Not ausgenommen", die Anwesenheit bei den Thingen gegen Geldstrafe zur Pflicht gemacht. Der als Strafe gezahlte Betrag wurde auf die anwesenden Geschworenen bzw. Gewerken verteilt. Bedurfte jemand in der Zeit zwischen den beiden Thingen einer Entscheidung, so mußte der Bergrichter gegen eine Gebühr die Schöffen zum Gericht einberufen [14]. Obwohl bei dieser Art der Rechtsfindung die Berggemeinde nicht vertreten war, erfolgte doch auch sie in der Form eines Weistums durch Fragen des Klägers nach einer Rechtsfolge

---

12) Daimbacher BO von 1460: scheffen, darzu geordnet sin ...; Kurpf. BO von 1483: ... scheffen, die von uns und unseren wegen zu yeder zyt geordnet sind ...; ebenso Kurpf. BO von 1487; Sponh. BO von 1490: Bergrichter und die zu ihme werden geordnet; Zweibr. BO von 1514: wir wollen nach Rat unseres Bergmeisters und etlicher Gewerken etliche Bergverständige vereiden; ebenso die Kurpf. BOO von 1511, 1517 und 1551; Zweibr. BO von 1556: Bergmeister und seine zugeordneten Personen, die wir mit der Zeit bestellen; Sponh. BO von 1590: Bergvogt soll ... vier Bergverständige zu Gerichts Geschworenen und Beisitzern erwählen.

13) BO von 1460: ... darzu denen ungeboten dingen sollen alle und igliche Berggenossen, diener und arbeiter, die sich des Bergwerks gebruchen und geniessen personlich kommen und der ungebotten dinge huten und helfen wisen und handeln was sich nach Bergwerksrecht gebührt; fast mit gleichem Wortlaut die BOO von 1483 und 1487.

14) Daimbacher BO von 1460: es solle auch das Berggericht so dicke das not ist oder sin wirdt of dem berg ... gehalten werden; BO von 1483: ob eyner das Gericht noitt habe ... und des negsten gericht tags nit erwarten konde oder mochte, derselbe soll dem bergfaut zwey pfunt heller geben und der bergfaut soll das Gericht verhuffen; mit ähnlichem Wortlaut die BO von 1487.

und die rechtsverbindliche Antwort des Gerichts [15]. Die Ordnung von 1460 überließ Bergrichter und Schöffen die Möglichkeit, solche Gerichtsangelegenheiten, von denen sie nichts verstanden, dem Fürsten zu übersenden, dessen Räte dann mit letzter Verbindlichkeit eine Entscheidung treffen sollten. Darüber hinaus sah die Bergordnung von 1487 die Möglichkeit vor, die Streitigkeiten durch einen Boten mit dem Siegel des Bergrichters an die fürstliche Kanzlei nach Heidelberg zu schicken, sofern dem Bergrichter und den Geschworenen das mit Hilfe der Berggemeinde gewiesene Urteil nicht zutreffend erschien oder das Gericht nicht zu einer Mehrheitsentscheidung kam [16]. Alsdann sprachen der Fürst und seine Räte das Urteil, welches der Bergrichter und die Schöffen den Parteien zu verlesen hatten. Die gleiche Bergordnung gewährte der durch ein Urteil des Bergrichters und der Geschworenen beschwerten Partei die Appellation an den Landesherren. Offenbar galt dies auch dann, wenn die Berggemeinde an der Urteilsfindung beteiligt gewesen war. Diese Urteilsschelte zeigt, daß die Bedeutung der Berggemeinde in der Bergrechtsprechung zu jener Zeit zurückging. Spätere Bergordnungen sahen die Mitwirkung der Gemeinde bei der Urteilsfindung überhaupt nicht mehr vor.

Die in fast allen Bergordnungen des 15. Jahrhunderts ausgesprochene Verpflichtung der regalherrlichen Berggerichte, vor Verkündung einer Entscheidung die gütliche Beilegung des Streites zwischen den Parteien zu versuchen [17], war in das Bergrecht des 16. Jahrhunderts im allgemeinen nicht übernommen. In den Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565 war dem Schlichtungsversuch jedoch ein eigenes Verfahren vorbehalten, welches dem förmlichen Austrag der Sache vorangehen mußte. Nach der Ordnung von 1556 mußte das aus Bergmeister

15) BO von 1460: ... urteil, als das Gericht wiset ...; die BO von 1487 sprach im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit des Gerichts von "Anspruch und Antwurt".

16) Weß dem bergrichter und den scheffen der orttel nit richtigk oder keyn ... gnug ... were ...

17) Dambacher BO von 1460: was Zweyung oder Irrung zwischen Personen des Bergwerks entsteen ..., die soll der Bergrichter so fere es nit strafebar ist, untersteen gütlich haben zu legen of daß nit große Irrung daraus entstee; Kurpf. BO von 1487: was Irrung vor unsere ... Bergrichter kommt, ... da soll er zum mynsten zweene aus den Geschworenen dar zu nemen, die gebrechen besichtigen und alsdann die parthien ... gütlich untersteen zu dringen; Sponh. BO von 1490: waß Zweyung oder Irrung ... entstehn, ... soll für den Bergmeister und die zu ihm werden geordnet, gütlich oder rechtlich ausgetragen werden.

und Verordneten bestehende Berggericht, sofern es die Parteien nicht einigen konnte, Bergverständige hinzuziehen. Kam auch mit ihrer Hilfe kein Vergleich zustande, so mußte der Fall dem Landesherren übergeben werden. Erst wenn auch dessen Vermittlungsbemühungen erfolglos blieben, traf er nach Hinzuziehung weiterer Sachverständiger auf Kosten der Parteien eine verbindliche Entscheidung. In grundsätzlich gleicher Weise ordnete die Bergordnung von 1565 das Güteverfahren in erster Instanz Bergmeister und Geschworenen und in zweiter Instanz dem Berghauptmann zu. Allerdings hatte nunmehr die durch die Schlichtungsentscheidung sich beschwert fühlende Partei die Möglichkeit, "zu rechtlichem Austrag und Erkenntnis" das Berggericht anzurufen gegen eine die Kosten des Verfahrens deckende Sicherheitsleistung. Gegen die in diesem sehr förmlichen Verfahren ergangene Entscheidung von Bergmeister und Geschworenen hatte die unterlegene Partei die Appellation an den Berghauptmann. Dessen Entscheidung sollte alsdann endgültig sein, damit "in Berghändeln die Sachen zum Nachteil gemeines Bergwerks und der Gewerken ferner nicht aufgehalten noch verlegt" würden.

In der Grafschaft Sponheim hat es in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorübergehend eine eigene Berggerichtsbarkeit nicht gegeben. Nachdem bereits in der Bergordnung von 1561 der Bergrichter nur für Klagen der Arbeiter gegen die Gewerken zuständig war, alle anderen Sachen aber vor dem ordentlichen landesherrlichen Gericht ausgetragen werden mußten, sahen beim Bergwerksabschied vom 2. April 1576 [18] die Augsburger Gewerken Veranlassungen, ein ordentliches Berggericht anzuregen. Dieser Vorschlag fand bei den Landesherren offenbar Gehör, denn durch die Bergordnung vom 1. August des gleichen Jahres wurden der Bergvogt nebst Geschworenen, deren Anzahl nicht festgelegt war, als Berggericht eingesetzt. Dieses sollte entweder "gütlich oder rechtlich" die anfallenden Streitigkeiten entscheiden. Die Appellation ging an das gemeine Hofgericht zu Trarbach, welches ohne Verzug Recht zu sprechen hatte. Die Bergordnung von 1590 übernahm und ergänzte diese Grundsätze. Die Appellation mußte innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Klage und Appellation waren an Feiertagen nicht zulässig. Die Bergordnung gewährte den Parteien eine weder vorher noch später im Pfälzer Bergrecht anzutreffende Möglichkeit, sowohl Geschworene als auch den Bergvogt wegen Befangenheit abzulehnen. Über den Antrag entschied, soweit er gegen Geschworene gerichtet war, der Bergvogt, soweit er sich gegen den Bergvogt selbst richtete, einer der unparteiischen Geschworenen anstelle des Bergvogtes.

---

18) StA Koblenz Abt. 33 Nr. 12845.

Im 18. Jahrhundert ergab sich unter dem Einfluß des Absolutismus eine Änderung der berggerichtlichen Organisation. Im Bereich des Herzogtums Zweibrücken führte dies zur Abschwächung, ja teilweise sogar zur Ausschaltung der bergmeisterlichen Gerichtsbarkeit. An ihre Stelle trat die Rechtsprechung durch die landesherrlichen Bergbehörden. Bereits gemäß dem Veldenzer Erbbestand von 1730 [19] waren Klagen gegen die "Beständer", daß heißt die Gewerken, unmittelbar von der Regierung zu erledigen.

Andere Klagen der Berg- und Hüttenwerke wegen wurden von der Hofkammer entschieden. Streitigkeiten unter den Bediensteten des Bergwerks sollten von den "Beständern" selbst geschlichtet werden. Die Zweibrücker Bergordnung von 1743 übertrug die Berggerichtsbarkeit dem Bergratskollegium [20]. Auch nach der Bergordnung von 1768 [21] sollten die Klagen in Bergwerkssachen ausnahmslos beim Bergratskollegium unter Vorsitz des Oberbergdirektors entschieden werden. Die Appellation war innerhalb vierzehn Tagen dem Hofgericht zuzustellen. Zugleich mit der Abschaffung des Bergratskollegiums durch Dekret Karls II. vom 15. April 1778 wurde die Zuständigkeit in Gerichtssachen neu geregelt. Streitigkeiten, deren Wert weniger als 10 Gulden betrug, "Schlägereien ohne Blutrunst, Zänkereien und Beleidigungen" sollten durch Bergmeister und Geschworene nach Bergwerksrecht und Gewohnheit im beschleunigten Verfahren erledigt werden. Wichtigere Streitigkeiten, welche sich zu einem förmlichen Prozeß eigneten, sollten vom Oberamt Meisenheim unter Titel und Siegel des Bergamts entschieden werden. Die Appellation gegen diese Entscheidung sollte an die fürstliche Regierung gerichtet werden [22].

In der Kurpfalz sollte das am 12. Sept. 1740 eingerichtete Bergwerkskollegium [23] alle unter den "Gewerbebedienten und Arbeitern" vorkommenden Zwistigkeiten abtun. Die übrigen Bergprozesse sollten offenbar durch die ordentliche Gerichtsbarkeit entschieden werden. Daher sah sich der neuernannte Direktor

19) Archiv Böcking Abt. III Litt. a Nr. 2.

20) Neben der Bezugnahme auf die Sponh. BO von 1590, in welcher die Zuständigkeit des bergmeisterlichen Gerichts geregelt war, ist durch eine Generalklausel die allgemeine Zuständigkeit des Bergratskollegiums festgesetzt worden: "in den übrigen Stücken allen, so hierinnen nicht begriffen, wollen wir die Bergbedienten, Bergleute und Arbeiter auf unser etabliertes Bergratskollegium verwiesen haben".

21) Silberschmidt, Bergwesen, S. 143.

22) Silberschmidt, Bergwesen, S. 147.

23) BGL Abt. 77 Fasc. 652.

des Bergwerkskollegiums, Freiherr von Beust, alsbald nach der Übernahme eines Amts zu dem Vorschlag veranlaßt, "nach dem Exempel anderer Lande darauf zu sehen, daß sich ereignende Bergwerksstreitigkeiten nicht per prozessum ordinarium vielweniger nach den Zivilrechten sondern in möglichster Kürze ganz summariter tractiert und lediglich nach den Bergrechten abgetan werden mögen, da Bergwerke keinen Streit leiden". Wahrscheinlich war damals schon das Hofgericht, welches kein Fachgericht war, für die Entscheidung von Bergwerksstreitigkeiten zuständig. Als im Jahre 1766 die Oberämter Alzey und Bacharach die Gerichtsbarkeit in Bergwerksangelegenheiten in ihren Bezirken beanspruchten, wurden sie darauf hingewiesen, daß solches gegen die Bergrechte und Freiheiten, besonders aber gegen die Lehenbriefe verstoße. Die Bergwerksstreitigkeiten unterstünden dem Hofgericht [24]. Im Jahre 1775 bestand für die Landesregierung noch einmal Veranlassung, das Oberamt Alzey auf diese Verordnung hinzuweisen, nachdem das Amt sich wiederum die Gerichtsbarkeit über eine Quecksilber-Gewerkschaft angemaßt hatte [25].

Die Appellation gegen Entscheidungen des Hofgerichts war an den Landesherrn unmittelbar zu richten [26].

Im Jahre 1778 setzten auf Betreiben des Bergrats Medicus [27] Bestrebungen ein, in der Kurpfalz ein eigenes Berggericht zu schaffen. Zu diesem Zwecke wurden durch die kurpfälzische Regierung Berichte in Freiberg und Clausthal über die Erfahrungen mit den Berggerichten angefordert [28].

Erst die Bergordnung von 1781 brachte für die Kurpfalz eine Neuregelung der Berggerichtsbarkeit. Die Gerichtsbarkeit über die bei den Bergwerken vorkommenden Streit- und Klagesachen wurde wiederum dem Bergmeister übertragen [29]. Gegen das Urteil des Bergmeisters konnte innerhalb zehn Tagen Klage beim Oberbergamt eingelegt werden. Bei besonderen Umständen konnte die Klage gleich beim Oberbergamt eingebracht werden [30]. Berufungen gegen Erkenntnisse des Oberbergamtes mußten an das Ober-Appellationsgericht gerichtet werden.

---

24) BGL Abt. 77 Fasc. 669: der Kurfürst wies die Regierung durch Schreiben vom 31. Jan. 1767 an, dies allen Oberämtern in der Kurpfalz mitzuteilen.
25) BGL Abt. 77 Fasc. 669.
26) BGL Abt. 77 Fasc. 652.
27) BGL Abt. 77 Fasc. 591.
28) BGL Abt. 77 Fasc. 555.
29) Nr. 59.
30) Nr. 60.

Das Verfahren in dieser Instanz war durch die Bergordnung sehr ausführlich und förmlich geregelt [31]. Um die Unbefangenheit aller Gerichtspersonen zu gewährleisten, war es jedem Außenstehenden verboten, in das Verfahren einzugreifen [32]. Bergmeister und Oberbergamt sollten sich bemühen, die streitenden Parteien gütlich zu einigen und alle Weitläufigkeiten zu vermeiden [33].

31) Nr. 61.
32) Nr. 62.
33) Nr. 63.

X. SCHLUSS

Ein Rückblick auf die zuvor beschriebenen Rechtszustände des Pfälzer Bergbaues zeigt mannigfaltige örtliche Verschiedenheiten innerhalb dieses Rechtskreises und auch Eigentümlichkeiten im Verhältnis zu den Berggesetzen anderer deutscher Länder. Zugleich wird der enge Zusammenhang mit den Grundsätzen des gemeinen deutschen Bergrechts erkennbar. Zwar wurden in der Pfalz mit Ausnahme der Zweibrücker Bergordnungen von 1556 und 1565, welche Abschriften der Joachimsthaler Bergordnung von 1548 darstellten [1], keine Berggesetze aus anderen Bergbaugebieten Deutschlands pauschal übernommen, obwohl sich diese Möglichkeit in reichem Maße, besonders aber für die Bergordnungen anfangs des 16. Jahrhunderts angesichts der blühenden Gesetzgebung im sächsischen Bergbau jener Zeit [2], angeboten hätte. Die Zugehörigkeit zum gemeinen deutschen Bergrechtskreis, welche vor allem durch die Mitarbeit ausländischer Bergsachverständiger wie Bargsteiner [3] und Thein [4] bei der Pfälzer Berggesetzgebung und den Zuzug von Bergarbeitern aus anderen Bergbauländern Deutschlands [5] erhalten blieb, hat ihren Ursprung in der weit ins Mittelalter zurückreichenden Entstehungsgeschichte der wesentlichen Institute des gemeinen deutschen Bergrechts. In jener Zeit entstanden die tragenden Grundsätze des Bergrechts, nämlich Bergregal, Bergbaufreiheit und, hauptsächlich in den östlichen Bergbauländern aus dem Kreis der Bergbautreibenden heraus, die Institute des Schürfens, Mutens, des Bergwerkseigentums und schließlich auch die Anfänge des Gewerkschaftsrechts, Institute, welche man mit Recht zu den bedeutenden geistigen Leistungen des deutschen Mittelalters zählen kann [6].

Dieser deutschrechtliche Charakter des Bergrechts ist, wie kaum auf einem zweiten Gebiet des Privatrechts über alle Jahrhunderte bis hin zu den heute geltenden Berggesetzen erhalten geblieben. Die Rezeption des römischen Zivilrechts in Deutschland ließ das Bergrecht unberührt, so daß in diesem Bereich die sonst vielfach im deutschen privaten Recht zu bedauernde Entfremdung zwischen Rechtsnorm und subjektiver Rechtsüberzeugung nicht eingetreten ist.

Diese Feststellung läßt den stets aufrechterhaltenen Einfluß des bergbauenden Volkes auf das Bergrecht erkennen und zeigt zugleich die verhältnismäßig geringe

---

1) Siehe oben Seite 62 Anm. 119.
2) Hier folgten in engem Abstand zahlreiche BOO aufeinander.
3) Siehe oben Seite 39.
4) Siehe oben Seite 146.
5) Siehe oben Seite 39 f.
6) Schönbauer, Beiträge zur Geschichte des Bergbaurechts, S. 208.

Bedeutung der Regalherren für die Entwicklung dieses Rechtsgebiets. Die zahlreich erlassenen Bergordnungen kodifizierten im grundsätzlichen das bestehende Recht und beschränkten sich eigenschöpferisch hauptsächlich auf die Schaffung einer den Betriebsablauf und die Gewinnermittlung in steigendem Maße beeinflussenden Verwaltungsorganisation. So geringfügig dieser Beitrag der Landesherren zu der Entwicklung des deutschen Bergrechts war, so bedeutend war er für die Ausbildung der Landesherrschaft selbst. Auf der Grundlage des Bergregals konstituierten die Landesherren mit Hilfe ihrer Bergbeamten die staatliche Ordnung des Bergwesens und nutzten so den Bergbau als machtvollen Faktor landesherrlicher Gewalt in Deutschland.